



**Höchstspannungsleitung  
Osterath - Philippsburg; Gleichstrom**

**Abschnitt D: Weißenthurm - Riedstadt**

**Unterlagen gem. § 8 NABEG  
zur Bundesfachplanung**

**Natura 2000-Verträglichkeitsstudie  
zum Abschnitt D (Weißenthurm - Riedstadt)**

November 2017 (Version April 2018)

**Anlage I**

## INHALT

1	<i>ANLASS, ZIELSETZUNG</i> .....	1
2	<i>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</i> .....	2
3	<i>VORGEHENSWEISE UND BEARBEITUNGSMETHODE</i> .....	3
3.1	<i>GEGENSTAND DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE</i> .....	3
3.2	<i>EBENE DER BUNDESFACHPLANUNG</i> .....	3
3.3	<i>METHODISCHES VORGEHEN IN DER NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	4
3.4	<i>METHODISCHES VORGEHEN BEI DER NATURA 2000- VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	12
4	<i>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</i> .....	26
4.1	<i>GRUNDSÄTZLICHE ANGABEN ZUR VORHABENGESTALTUNG</i> .....	26
4.2	<i>ERMITTLUNG DER RELEVANTEN AUSWIRKUNGEN</i> .....	29
5	<i>ERMITTLUNG POTENZIELL BETROFFENER NATURA 2000-GEBIETE</i> .....	57
5.1	<i>ERMITTLUNG VON NATURA 2000-GEBIETEN, FÜR DIE REGELHAFT EINE VORPRÜFUNG ODER VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG ERFORDERLICH IST</i> ....	58
5.2	<i>ERMITTLUNG VON WEITEREN GGF. BETROFFENEN NATURA 2000-GEBIETEN</i> .....	60
6	<i>FFH-GEBIET NR. 5510-301 „MITTELRHEIN“</i> .....	75
6.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	75
6.2	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	81
7	<i>FFH-GEBIET NR. 5512-301 „MONTABAURER HÖHE“</i> .....	90
7.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	90
7.2	<i>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	97
7.3	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	101
8	<i>FFH-GEBIET NR. 5612-301 „STAATSFORST STELZENBACH“</i> .....	105
8.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	105
8.2	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	112

9	<b>FFH-GEBIET NR. 5613-301 „LAHNHÄNGE“ .....</b>	<b>123</b>
9.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>123</b>
9.2	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>143</b>
10	<b>FFH-GEBIET NR. 5714-303 „TAUNUSWÄLDER BEI MUDERSHAUSEN“ ..</b>	<b>159</b>
10.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>159</b>
10.2	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>172</b>
11	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5511-401 „ENGERSER FELD“ .....</b>	<b>185</b>
11.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>185</b>
11.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG .....</b>	<b>195</b>
11.3	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>198</b>
12	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5511-301 „NSG URMITZER WERTH“ .....</b>	<b>201</b>
12.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>201</b>
12.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG .....</b>	<b>209</b>
12.3	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>212</b>
13	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5609-401 „UNTERES MITTELRHEINGEBIET“ .....</b>	<b>216</b>
13.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>216</b>
13.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG .....</b>	<b>221</b>
14	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5611-401 „LAHNHÄNGE“ .....</b>	<b>223</b>
14.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>223</b>
14.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG .....</b>	<b>228</b>
14.3	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>230</b>
15	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5711-401 „MITTELRHEINTAL“ .....</b>	<b>233</b>
15.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>233</b>
15.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG .....</b>	<b>239</b>
15.3	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG .....</b>	<b>240</b>
16	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6015-301 „NSG LAUBENHEIMER- BODENHEIMER RIED“ .....</b>	<b>244</b>
16.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES .....</b>	<b>244</b>
16.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG .....</b>	<b>250</b>

17	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-302 „NSG KISSELWÖRTH UND SÄNDCHEN“</b> .....	253
17.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	253
17.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</b> .....	259
18	<b>FFH-GEBIET NR. 5715-301 „WALD ÖSTLICH OHREN“</b> .....	261
18.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	261
18.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</b> .....	266
19	<b>FFH-GEBIET NR. 5716-309 „DATTENBERG UND WALD WESTLICH GLASHÜTTEN MIT SILBER- UND DATTENBACHTAL“</b> .....	269
19.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	269
19.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</b> .....	278
19.3	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</b> .....	282
20	<b>FFH-GEBIET NR. 5816-307 „NSG DAISBACHWIESEN BEI BREMTHAL“</b> ..	286
20.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	286
20.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</b> .....	292
20.3	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</b> .....	294
21	<b>FFH-GEBIET NR. 5816-312 „WALD ÖSTLICH WILDSACHSEN“</b> .....	298
21.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	298
21.2	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</b> .....	303
22	<b>FFH-GEBIET NR. 5916-302 „GALGENBERG BEI DIEDENBERGEN“</b> .....	311
22.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	311
22.2	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</b> .....	317
23	<b>FFH-GEBIET NR. 5916-303 „WEILBACHER KIESGRUBEN“</b> .....	327
23.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	327
23.2	<b>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</b> .....	332
23.3	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</b> .....	334
24	<b>FFH-GEBIET NR. 5916-301 „FALKENBERG UND GEIßBERG BEI FLÖRSHEIM“</b> .....	337
24.1	<b>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</b> .....	337
24.2	<b>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</b> .....	342

25	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5614-401 „FELDFLUR BEI LIMBURG“</b> .....	348
25.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	348
25.2	<i>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	353
26	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5914-450 „INSELRHEIN“</b> .....	356
26.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	356
26.2	<i>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	375
27	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5916-402 „UNTERMANSCHLEUSEN“</b> .....	379
27.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	379
27.2	<i>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	385
27.3	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	387
28	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-401 „MAINMÜNDUNG UND GINSHEIMER ALTRHEIN“</b> .....	390
28.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	390
28.2	<i>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	400
28.3	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	402
29	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-402 „STREUOBST-TROCKENWIESEN BEI NAUHEIM UND KÖNIGSTÄDTEN“</b> .....	406
29.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	406
29.2	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	413
30	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-401 „MÖNCHBRUCH UND WÄLDER BEI MÖRFELDEN-WALLDORF UND GROß-GERAU“</b> .....	422
30.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	422
30.2	<i>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	432
30.3	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	434
31	<b>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6116-450 „HESSISCHES RIED MIT KÜHKOPF-KNOBLOCHSAUE“</b> .....	438
31.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	438
31.2	<i>NATURA 2000-VORPRÜFUNG</i> .....	459
31.3	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	463

32	<i>VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6217-403 „HESSISCHE ALTNECKARSCHLINGEN“</i> .....	467
32.1	<i>BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES</i> .....	467
32.2	<i>NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG</i> .....	487
33	<i>ERGEBNIS DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE</i> .....	506
34	<i>QUELLENVERZEICHNIS</i> .....	510
34.1	<i>RECHTSVORSCHRIFTEN</i> .....	510
34.2	<i>LITERATUR</i> .....	511

## *ANHÄNGE*

I.1	<i>TABELLEN</i>
I.1.1	<i>AUSWERTUNG DER LITERATURANGABEN ZU CHARAKTERISTISCHEN ARTEN</i>
I.1.2	<i>ERMITTLUNG DER MORTALITÄTSGEFÄHRDUNG VON VÖGELN DURCH LEITUNGSKOLLISION</i>
I.1.3	<i>AKTIONSRÄUME VON BRUT- UND RASTVÖGELN</i>
I.2	<i>KARTEN</i>
I.2.1	<i>ÜBERSICHTSKARTE NATURA 2000</i>
I.2.2	<i>FFH-GEBIET NR. 5510-301 „MITTELRHEIN“</i>
I.2.3	<i>FFH-GEBIET NR. 5612-301 „STAATSFORST STELZENBACH“</i>
I.2.4	<i>FFH-GEBIET NR. 5613-301 „LAHNHÄNGE“</i>
I.2.5	<i>FFH-GEBIET NR. 5714-303 „TAUNUSWÄLDER BEI MUDERSHAUSEN“</i>
I.2.6	<i>FFH-GEBIET NR. 5816-312 „WALD ÖSTLICH WILDSACHSEN“</i>
I.2.7	<i>FFH-GEBIET NR. 5916-302 „GALGENBERG BEI DIEDENBERGEN“</i>
I.2.8	<i>VSG NR. 6016-402 „STREUOBST-TROCKENWIESEN BEI NAUHEIM UND KÖNIGSTÄDTEN“</i>
I.2.9	<i>VSG NR. 6217-403 „HESSISCHE ALTNECKARSCHLINGEN“</i>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3-1:	Grundlagen zur Ermittlung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.....	6
Tabelle 3-2:	Literaturquellen für charakteristische Arten nach Bundesland.....	7
Tabelle 3-3:	Als charakteristische Arten zu betrachtende Artengruppen mit Indikatorfunktion .....	9
Tabelle 4-1:	Leitungskategorien des geplanten Vorhabens .....	26
Tabelle 4-2:	Wirkungen des Vorhabens und ihre Relevanz.....	55
Tabelle 5-1:	Zu betrachtende Natura 2000-Gebiete.....	59
Tabelle 5-2:	Betroffenheit von Vogelschutzgebieten im erweiterten Untersuchungsraum .	60
Tabelle 5-3:	Betroffenheit von FFH-Gebieten im erweiterten Untersuchungsraum von 1.000 m bis 5.000 m .....	64
Tabelle 5-4:	Betroffenheit von FFH-Gebieten im erweiterten Untersuchungsraum von 5.000 m bis 10.000 m (Relevanz bzgl. Schwarzstorch/LRT 9160) .....	65
Tabelle 5-5:	Charakteristische Vogelarten der hessischen FFH-Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum.....	67
Tabelle 5-6:	Charakteristische Vogelarten der rheinland-pfälzischen FFH-Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum .....	68
Tabelle 5-7:	Relevante FFH-Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum (> 1 km) und im Hinblick auf Leitungskollision vertieft zu betrachtende LRT und deren charakteristische Arten .....	69
Tabelle 6-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Mittelrhein“ .....	75
Tabelle 6-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015A) .....	75
Tabelle 6-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Mittelrhein“ .	77
Tabelle 6-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Mittelrhein“ .....	78
Tabelle 6-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ .....	78
Tabelle 6-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ .....	80
Tabelle 6-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ .....	81
Tabelle 6-8:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ .....	83
Tabelle 7-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ .....	90

Tabelle 7-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015B) .....	90
Tabelle 7-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ .....	93
Tabelle 7-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ .....	94
Tabelle 7-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ .....	94
Tabelle 7-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ .....	96
Tabelle 7-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ .....	97
Tabelle 7-8:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ .....	98
Tabelle 8-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ .....	105
Tabelle 8-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015C) .....	105
Tabelle 8-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ .....	108
Tabelle 8-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ .....	108
Tabelle 8-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ .....	109
Tabelle 8-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ .....	111
Tabelle 8-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ .....	112
Tabelle 8-8:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ .....	114
Tabelle 9-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Lahnhänge“ .....	123
Tabelle 9-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015D) .....	124
Tabelle 9-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Lahnhänge“ .....	133
Tabelle 9-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Lahnhänge“ .....	134
Tabelle 9-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ .....	135
Tabelle 9-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ .....	139



Tabelle 9-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ .....	141
Tabelle 9-8:	Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf.....	142
Tabelle 9-9:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ .....	144
Tabelle 10-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ .....	159
Tabelle 10-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015E) .....	159
Tabelle 10-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ .....	164
Tabelle 10-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ .....	165
Tabelle 10-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ .....	166
Tabelle 10-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ .....	169
Tabelle 10-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ .....	170
Tabelle 10-8:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf.....	170
Tabelle 10-9:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf .....	171
Tabelle 10-10:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ .....	173
Tabelle 11-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Engerser Feld“ .....	185
Tabelle 11-2:	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Engerser Feld“ .....	187
Tabelle 11-3:	Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Engerser Feld“ .....	188
Tabelle 11-4:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Engerser Feld“ .....	189
Tabelle 11-5:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Engerser Feld“ .....	190
Tabelle 11-6:	Informationen zu den im VSG „Engerser Feld“ geschützten Vogelarten.....	193
Tabelle 11-7:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Engerser Feld“ .....	195
Tabelle 12-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „NSG Urmitzer Werth“ ...	201

Tabelle 12-2:	Zusammenhang des VSG „NSG Urmitzer Werth“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015G).....	202
Tabelle 12-3:	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“ .....	203
Tabelle 12-4:	Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“ .....	203
Tabelle 12-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“ .....	204
Tabelle 12-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“ .....	205
Tabelle 12-7:	Informationen zu den im VSG „NSG Urmitzer Werth“ geschützten Vogelarten.....	208
Tabelle 12-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „NSG Urmitzer Werth“ .....	210
Tabelle 13-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ .....	216
Tabelle 13-2:	Zusammenhang des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2010A).....	217
Tabelle 13-3:	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ .....	218
Tabelle 13-4:	Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ .....	218
Tabelle 13-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ .....	219
Tabelle 13-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ .....	219
Tabelle 13-7:	Informationen zu den im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ geschützten Vogelarten.....	220
Tabelle 13-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ .....	222
Tabelle 14-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Lahnhänge“ .....	223
Tabelle 14-2:	Zusammenhang des VSG „Lahnhänge“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015H) .....	224
Tabelle 14-3:	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Lahnhänge“ .....	225
Tabelle 14-4:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Lahnhänge“ .....	226
Tabelle 14-5:	Informationen zu den im VSG „Lahnhänge“ geschützten Vogelarten.....	227
Tabelle 14-6:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Lahnhänge“ .....	229
Tabelle 15-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Mittelrheintal“ .....	233

Tabelle 15-2:	Zusammenhang des VSG „Mittelrheintal“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2010B).....	234
Tabelle 15-3:	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mittelrheintal“ .....	235
Tabelle 15-4:	Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Mittelrheintal“ .....	236
Tabelle 15-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mittelrheintal“ .....	236
Tabelle 15-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Mittelrheintal“ .....	237
Tabelle 15-7:	Informationen zu den im VSG „Mittelrheintal“ geschützten Vogelarten.....	238
Tabelle 15-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Mittelrheintal“ .....	239
Tabelle 16-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ .....	244
Tabelle 16-2:	Zusammenhang des VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015i).....	245
Tabelle 16-3:	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ .....	246
Tabelle 16-4:	Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ .....	247
Tabelle 16-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ .....	248
Tabelle 16-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ .....	248
Tabelle 16-7:	Informationen zu den im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ geschützten Vogelarten.....	250
Tabelle 16-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ .....	251
Tabelle 17-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ .....	253
Tabelle 17-2:	Zusammenhang des VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015j) .....	253
Tabelle 17-3:	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ .....	254
Tabelle 17-4:	Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ .....	255
Tabelle 17-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“	256

Tabelle 17-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“	256
Tabelle 17-7:	Beziehungen zu anderen Gebieten gemäß Bewirtschaftungsplan (SGD SÜD 2014)	257
Tabelle 17-8:	Informationen zu den im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ geschützten Vogelarten	258
Tabelle 17-9:	Relevante Auswirkungen für das VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“	259
Tabelle 18-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“	261
Tabelle 18-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015k)	261
Tabelle 18-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“	263
Tabelle 18-4:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“	263
Tabelle 18-5:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“	266
Tabelle 18-6:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“	267
Tabelle 19-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“	269
Tabelle 19-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015L)	270
Tabelle 19-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“	273
Tabelle 19-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“	274
Tabelle 19-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“	274
Tabelle 19-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“	277
Tabelle 19-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“	278
Tabelle 19-8:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“	279

Tabelle 20-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ .....	286
Tabelle 20-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015M).....	286
Tabelle 20-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ .....	288
Tabelle 20-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ .....	288
Tabelle 20-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ .....	289
Tabelle 20-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ .....	291
Tabelle 20-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ .....	291
Tabelle 20-8:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ .....	292
Tabelle 21-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ .....	298
Tabelle 21-2:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ .....	299
Tabelle 21-3:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ .....	299
Tabelle 21-4:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ .....	300
Tabelle 21-5:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ .....	302
Tabelle 21-6:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ .....	302
Tabelle 21-7:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ .....	304
Tabelle 22-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ .....	311
Tabelle 22-2:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ .....	313
Tabelle 22-3:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ .....	313

Tabelle 22-4:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ .....	314
Tabelle 22-5:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ .....	316
Tabelle 22-6:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ .....	316
Tabelle 22-7:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ .....	318
Tabelle 23-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ .....	327
Tabelle 23-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015P) .....	328
Tabelle 23-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ .....	329
Tabelle 23-4:	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ .....	329
Tabelle 23-5:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ .....	330
Tabelle 23-6:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ .....	331
Tabelle 23-7:	Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ .....	332
Tabelle 23-8:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ .....	333
Tabelle 24-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ .....	337
Tabelle 24-2:	Zusammenhang des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015Q) .....	338
Tabelle 24-3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ .....	339
Tabelle 24-4:	Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ .....	339
Tabelle 24-5:	Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ .....	341
Tabelle 24-6:	Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ .....	343

Tabelle 25-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Feldflur bei Limburg“ ....	348
Tabelle 25-2:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“ .....	350
Tabelle 25-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“ .....	350
Tabelle 25-4:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“ .....	351
Tabelle 25-5:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“ .....	351
Tabelle 25-6:	Informationen zu den im VSG „Feldflur bei Limburg“ geschützten Vogelarten.....	353
Tabelle 25-7:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Feldflur bei Limburg“ .....	354
Tabelle 26-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Inselrhein“ .....	356
Tabelle 26-2:	Zusammenhang des VSG „Inselrhein“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015s) .....	358
Tabelle 26-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Inselrhein“ ...	359
Tabelle 26-4:	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Inselrhein“ .....	363
Tabelle 26-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Inselrhein“ .....	369
Tabelle 26-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Inselrhein“ .....	370
Tabelle 26-7:	Informationen zu den im VSG „Inselrhein“ geschützten Vogelarten.....	372
Tabelle 26-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Inselrhein“ .....	375
Tabelle 27-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Untermainschleusen“ ....	379
Tabelle 27-2:	Zusammenhang des VSG „Untermainschleusen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015T).....	380
Tabelle 27-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Untermainschleusen“ .....	381
Tabelle 27-4:	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Untermainschleusen“ .....	381
Tabelle 27-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Untermainschleusen“ .....	383
Tabelle 27-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Untermainschleusen“ .....	383
Tabelle 27-7:	Informationen zu den im VSG „Untermainschleusen“ geschützten Vogelarten.....	384
Tabelle 27-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Untermainschleusen“ .....	386

Tabelle 28-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ .....	390
Tabelle 28-2	Zusammenhang des VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015U) .....	392
Tabelle 28-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ .....	393
Tabelle 28-4:	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ .....	395
Tabelle 28-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ .....	397
Tabelle 28-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ .....	398
Tabelle 28-7:	Informationen zu den im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ geschützten Vogelarten.....	399
Tabelle 28-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ .....	401
Tabelle 29-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ .....	406
Tabelle 29-2:	Zusammenhang des VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015v).....	408
Tabelle 29-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ .....	408
Tabelle 29-4:	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ .....	409
Tabelle 29-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ .....	410
Tabelle 29-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ .....	411
Tabelle 29-7:	Informationen zu den im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ geschützten Vogelarten.....	412
Tabelle 29-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ .....	414
Tabelle 30-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ .....	422



Tabelle 30-2 :	Zusammenhang des VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015w).....	424
Tabelle 30-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ .....	425
Tabelle 30-4:	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ .....	427
Tabelle 30-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ .....	429
Tabelle 30-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ .....	430
Tabelle 30-7:	Informationen zu den im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ geschützten Vogelarten .....	431
Tabelle 30-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ .....	433
Tabelle 31-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ .....	438
Tabelle 31-2	Zusammenhang des VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen und Grunddatenerhebung (SDB 2015x).....	440
Tabelle 31-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ .....	441
Tabelle 31-4:	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ .....	445
Tabelle 31-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ .....	453
Tabelle 31-6:	Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ .....	454
Tabelle 31-7:	Informationen zu den im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ geschützten Vogelarten.....	457
Tabelle 31-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ .....	460
Tabelle 32-1:	Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Hessische Altneckarschlingen“ .....	467
Tabelle 32-2:	Zusammenhang des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015y) .....	469

Tabelle 32-3:	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ .....	470
Tabelle 32-4:	Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ .....	474
Tabelle 32-5:	Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ ...	481
Tabelle 32-6:	Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ .....	482
Tabelle 32-7:	Informationen zu den im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ geschützten Vogelarten.....	484
Tabelle 32-8:	Relevante Auswirkungen für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ .....	488
Tabelle 32-9:	Baubedingte Flächeninanspruchnahme in den vogelspezifischen Habitattypen des VSG .....	492
Tabelle 32-10:	Kumulative baubedingte Flächeninanspruchnahme in den Abschnitten A und D .....	498
Tabelle 32-11:	Noch nicht realisierte Pläne und Projekte .....	500
Tabelle 33-1:	Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.....	506
Tabelle 33-2:	Weitere relevante Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum .....	508

### ***ABBILDUNGSVERZEICHNIS***

Abbildung 3-1	Übersicht der Methode zur Bewertung von Beeinträchtigungen durch Leitungskollision.....	17
Abbildung 3-2	Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016).....	18
Abbildung 4-1	Minimierung des Kollisionsrisikos durch Verschattung der Leitung von Waldkulisse (aus APLIC 2012).....	46

## ABKÜRZUNGEN UND GLOSSAR

A	Autobahn
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BEF	Baustelleneinrichtungsfläche
Bl.	Bauleitnummer (einer Freileitung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
Charakteristische Arten	Pflanzen- und Tierarten, die für die Ausprägung und den Erhaltungszustand eines LRT kennzeichnend sind. Es handelt sich um Arten, die zumindest einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen.
COR	CORINE (Coordination of Information on the Environment)-Gebiete
EHZ	Erhaltungszustand
Erhaltungsziele	Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie die Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 festgelegt sind.
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNN	Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE
GDE	Grunddatenerhebung/-erfassung
HE	Hessen
Kenn-Nr.	EU-Kennzeichen des Natura 2000-Gebietes
Konstellations-spezifisches Risiko	Durch die Verknüpfung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) von Vögeln durch Anflug an Freileitungen mit dem konstellationsspezifischen Risiko wird ermittelt, ob eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Kumulative Wirkung	Wirkung, die sich aus dem Zusammenwirken vorhabensbedingter Auswirkungen mit den Auswirkungen andere Pläne oder Projekte ergibt.
LK	Leitungskategorie
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-RL)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Maßgebliche Arten	Arten, die unter die o. g. Definition der maßgeblichen Bestandteile fallen.

Maßgebliche Bestandteile	Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes maßgebliche Bestandteile. Im engeren Sinne LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL, die im jeweiligen FFH-Gebiet sowie Vogelarten nach Anhangs I und Art. 4 Abs. 2, die im jeweiligen VSG entsprechend den Erhaltungszielen geschützt sind. Im weiteren Sinne auch die charakteristischen Arten der LRT und die Habitats der o. g. Arten sowie die maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen und wesentlichen funktionalen Beziehungen der o.g. LRT.
Mastausteilung	Festlegung der Maststandorte innerhalb der geplanten Linienführung der Leitung im Rahmen der Trassierung.
Mastgeviert	Bereich zwischen den vier Masteckstielen
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird von der Genehmigungsbehörde auf Basis der vom Vorhabenträger erstellten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.
Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	Das vorliegende Dokument. Es enthält die Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung.
Natura 2000-Vorprüfung	Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebiets (= Natura 2000-Screening). Mittels der Vorprüfung wird festgestellt, ob eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt werden muss.
Natura 2000-VU	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung. Fachliche Datenbasis für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.
NaturP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
Prioritäre LRT/Arten	Lebensraumtypen/ Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, für die im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung strengere Schutzvorschriften gelten. Prioritäre Arten/LRT werden mit dem Zeichen „ * “ gekennzeichnet.
Projektimmanente Maßnahmen	Maßnahmen, die Teil der standardmäßigen technischen Ausgestaltung des Vorhabens sind und dazu dienen, Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen können entsprechende Beeinträchtigungen vorab ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der entsprechenden Auswirkungen ist somit in diesen Fällen nicht erforderlich. Projektimmanente Maßnahmen werden grundsätzlich und unabhängig vom Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten bzw. Lebensräume angewendet.
RLP	Rheinland-Pfalz
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regierungspräsidium
SDB	Standarddatenbogen
Summarische Wirkung	Wirkung, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer potenziell als beeinträchtigend identifizierten Wirkungen (des selben Vorhabens) ergibt.
UR	Untersuchungsraum
vMGI	Vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index durch Anflug an Freileitungen gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016)
VO	Verordnung

VSG	(Europäisches) Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Weitere wertgebende Arten	Für das Auswahlverfahren der VSG berücksichtigte Vogelarten, die im VSG vorkommen, aber weder gemäß Anhang I noch gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL geschützt sind.

Eine detaillierte Beschreibung des Planungsanlasses und des Vorhabens sind den Kapiteln 2 und 3 des Hauptdokuments zu entnehmen.

Die Amprion GmbH und TransnetBW GmbH planen die Errichtung und den Betrieb der  $\pm 380$ -kV-Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom.

Nach § 36 i. V. m. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, die Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) zu prüfen. Eine Verträglichkeit ist dabei nur dann gegeben, wenn als Ergebnis der Prüfung für das jeweils betrachtete Natura 2000-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile sicher ausgeschlossen werden können.

In der vorliegenden Studie werden daher für den Genehmigungsabschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt (Abschnitt D) der geplanten Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom (Ultranet) die potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete zunächst einer Natura 2000-Vorprüfung unterzogen und für diese, soweit erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen dieses Prüfschrittes nicht sicher ausgeschlossen werden können, anschließend eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

Die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992) wurde mit dem Ziel verabschiedet, die Artenvielfalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Europäischen Union durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu sichern (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Dazu soll europaweit ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz beinhaltet neben den Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL umfassen, auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiete (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL) und ist daher auch auf diese anzuwenden.

Mit der Neuregelung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 mit Gültigkeit ab 01.03.2010 erfolgte durch die §§ 31 bis 36 die Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH-RL) in das Naturschutzgesetz des Bundes. Demzufolge sind für den Fall, dass ein Natura 2000-Gebiet durch ein geplantes Vorhaben berührt oder betroffen wird, bei der Zulassung des Vorhabens besondere Verfahrensschritte gemäß § 34 BNatSchG zu beachten bzw. zu durchlaufen. Dabei sind Projekte und Pläne „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen“ (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Sofern ein Projekt in räumlicher Nähe zu einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet (VSG) liegt und somit ein Wirkzusammenhang nicht von vorn herein ausgeschlossen werden kann, muss in einem ersten Schritt eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt werden. Dabei erfolgt eine überschlägige Betrachtung der prognostizierten Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Sind Beeinträchtigungen nicht sicher auszuschließen, ist anschließend eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-VU) zu erstellen, die der Behörde als fachliche Basis zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung dient.

**GEGENSTAND DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE**

Gegenstand der vorliegenden Studie ist der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenkorridor im Genehmigungsabschnitt Weißenthurm – Riedstadt (Abschnitt D) der geplanten Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, Gleichstrom (nachfolgend nur als „Trassenkorridor“ bezeichnet).

Grundsätzlich ist somit der Gegenstand der Natura 2000-Prüfung der festzulegende Trassenkorridor, der Gegenstand der Bundesfachplanung ist. D. h., im Hinblick auf einen evtl. Wirkzusammenhang zwischen dem zu prüfenden Gebiet und der letztlich geplanten Freileitung ist zu unterstellen, dass diese überall innerhalb des Korridors und somit auch an dessen Rand verlaufen kann.

Aufgrund der Besonderheit des geplanten Vorhabens, für das die angestrebte Führung der Trassenlinie innerhalb des Trassenkorridors schon weitestgehend bekannt ist, wird der Trassenkorridor als solcher nur im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen herangezogen. Hierdurch wird sichergestellt, dass konservativ abdeckend alle Natura 2000-Gebiete im und im Umfeld des Trassenkorridors mit betrachtet werden. Ist für ein Natura 2000-Gebiet als Ergebnis der Vorprüfung eine vollumfängliche Verträglichkeitsuntersuchung notwendig, so erfolgt diese im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse. Falls ein Natura 2000-Gebiet von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert wird, entfällt die Vorprüfung und es erfolgt sofort eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (siehe Kapitel 3.3.2.3). Diese Vorgehensweise entspricht auch den Vorgaben des Untersuchungsrahmens der BNetzA.

**EBENE DER BUNDESFACHPLANUNG**

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt entsprechend der Ebene der Bundesfachplanung. Somit sind primär die Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten, die potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Als Besonderheit des geplanten Vorhabens wird von der Vorhabenträgerin eine weitestgehende Nutzung von bestehenden Leitungen oder zumindest Trassen angestrebt. Daher erfolgt die vertiefte Auswirkungsprognose im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung anhand der vom Vor-



habenträger angestrebten Leitungsführung im Trassenkorridor (Trassenachse mit Leitungskategorien<sup>1</sup>). Bei der Nutzung von bestehenden Leitungen oder Trassen sind Beeinträchtigungen bereits zu diesem Planungsstand zum Teil räumlich konkret (mastbezogen) ermittelbar. Hierzu werden die leitungsbedingten Auswirkungen in der Regel anhand von Worst-Case-Annahmen abgeschätzt. Falls unter Berücksichtigung derartiger Worst-Case-Annahmen, die unter Umständen zu einer deutlichen Überschätzung der Auswirkungen führen, erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben in jedem Fall verträglich.

### 3.3

#### *METHODISCHES VORGEHEN IN DER NATURA 2000-VORPRÜFUNG*

Der eigentlichen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-VU) geht eine Natura 2000-Vorprüfung (=Screening) voraus. Es handelt sich dabei um eine überschlägige Prognose, ob Auswirkungen des Projekts oder des Plans auf ein Natura 2000-Gebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können oder ob dies sicher ausgeschlossen werden kann. Sofern erhebliche Beeinträchtigung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, ist für das jeweilige Gebiet eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen (*Prüfungsergebnis*: Natura 2000-VU erforderlich oder nicht erforderlich).

Die Bearbeitung im Rahmen der Vorprüfung des Vorhabens im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen und Anforderungen der FFH-RL gliedert sich dabei zunächst in zwei Arbeitsschritte:

- Im ersten Arbeitsschritt werden die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete/ EU-VSG) ermittelt, die durch den Neubau einer Freileitung innerhalb des Trassenkorridors (Worst-Case-Betrachtung) potenziell betroffen sein können.
- Im zweiten Arbeitsschritt ist für diese Gebiete unter Berücksichtigung ihrer konkreten gebietspezifischen Bedingungen und Ausprägungen zu prüfen, ob die Auswirkungen des Neubaus einer Freileitung innerhalb des Trassenkorridors zu Beeinträchtigungen der für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Leitungskategorie“ wird nachfolgend mit „LK“ abgekürzt (siehe Kapitel 4.1).

### **3.3.1** *Identifizierung der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete*

Der Ausgangspunkt der Bearbeitung ist die Identifizierung der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete entlang des Trassenkorridors. Maßgeblich ist hierfür zunächst die Ermittlung der Wirkungen, der zugehörigen Wirkreichweiten und der daraus resultierenden Auswirkungen des Neubaus einer Freileitung innerhalb des Trassenkorridors. Dies erfolgt in Kapitel 4 der vorliegenden Unterlage.

In Kenntnis der im Rahmen der Natura 2000-Prüfung betrachtungsrelevanten Auswirkungen des Neubaus einer Freileitung innerhalb des Trassenkorridors und des Raums, in dem diese auftreten können, werden die Gebiete entlang des Trassenkorridors identifiziert, die einer Vorprüfung und ggf. einer Verträglichkeitsuntersuchung zu unterziehen sind (siehe Kapitel 5).

### **3.3.2** *Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete*

#### **3.3.2.1** *Ermittlung der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile*

Gegenstand der Natura 2000-Vorprüfung ist die Ermittlung von potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben.

Daher werden als Grundlage für die Natura 2000-Vorprüfung der Natura 2000-relevante Bestand der potenziell betroffenen Gebiete, d. h. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (die in den Erhaltungszielen adressierten Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie Arten mit ihren Habitaten) inkl. ihrer maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen und ihrer wesentlichen funktionalen Beziehungen, ermittelt.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes können auch Landschaftsstrukturen gehören, die zwar selbst keine Lebensraumtypen oder Habitate der im Gebiet geschützten Arten darstellen, jedoch als in das Schutzgebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen für diese Lebensraumtypen und Habitate eine Bedeutung aufweisen (BVerwG 9 A 20.05).

Darüber hinaus können im Einzelfall auch Strukturen außerhalb des Gebietes eine Bedeutung für den Erhalt der im Gebiet geschützten Arten und Lebensraumtypen sein, falls funktionale Beziehungen zu diesen bestehen.

In den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgte die Ausweisung der Natura 2000-Gebiete durch Landesgesetze oder -verordnungen, in denen der Schutzzweck und die Erhaltungsziele formuliert sind (vgl. Tabelle 3-1).

**Tabelle 3-1:** *Grundlagen zur Ermittlung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele*

Bundesland	Vogelschutzgebiete	FFH-Gebiete
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 17 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 des LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015</li> <li>• Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 17 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 des LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015</li> <li>• Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008</li> </ul>

3.3.2.2 *Herleitung der für die maßgeblichen Lebensraumtypen charakteristischen Arten*

Für die maßgeblichen Lebensraumtypen sind zusätzlich die charakteristischen Arten bei der Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen mit zu berücksichtigen. Die Auswahl dieser Arten findet gemäß der folgenden kumulativ zu berücksichtigenden Kriterien statt (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11, TRAUTNER 2010, MIERWALD ET AL. 2004):

- Kriterium 1:** Charakteristische Arten müssen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein.
- Kriterium 2:** Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d. h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.
- Kriterium 3:** Es müssen nur diejenigen in einem durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtyp vorkommenden charakteristischen Arten speziell untersucht werden, deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird.

**Kriterium 4:** Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.

Diese Kriterien werden gemäß der nachfolgenden Methode angewendet.

*Kriterium 1: Vorkommensschwerpunkt im Lebensraumtyp*

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten werden bundeslandspezifisch folgende Quellen herangezogen (siehe Tabelle 3-2).

**Tabelle 3-2:**

***Literaturquellen für charakteristische Arten nach Bundesland***

Bundesland	Literaturquellen für charakteristische Arten
Hessen	• BfN-Handbuch (SSYMANK et al. 1998)
Rheinland-Pfalz	• BfN-Handbuch (SSYMANK et al. 1998) • Steckbriefe der FFH-Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz (LUWG 2016) <sup>2</sup>

Zu beachten ist jedoch, dass einige der dort genannten charakteristischen Arten nicht dem Kriterium 1 entsprechen. So werden in diesen Quellen nicht nur Arten mit deutlichem Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp genannt, sondern auch solche, die eine hohe Stetigkeit im Lebensraumtyp aufweisen zugleich aber auch häufig in anderen Lebensräumen vorkommen (vgl. TRAUTNER 2010). Grundsätzlich werden jedoch den o. g. Listen zunächst alle Arten je Lebensraumtyp entnommen, die zugleich den gebietsunabhängigen Kriterien 2 und 3 entsprechen.

---

<sup>2</sup> Laut Hinweis des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz können ggf. auch aus der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ (VBS; LFU 2016A) charakteristische Arten abgeleitet werden. In dieser Fachplanung werden unter anderem „Leitarten“ für spezielle „Biotop- und Raumanprüche“ innerhalb von Biotoptypen benannt. Es ist jedoch weder eine eindeutige Zuordnung der LRT zu den in der VBS benannten Biotoptypen, noch eine eindeutige Zuordnung der „Biotop- und Raumanprüche“ zu den LRT möglich. Da somit auch keine eindeutige Zuordnung der „Leitarten“ der VBS zu den LRT möglich ist, lassen sich aus der VBS keine charakteristischen Arten für die LRT ableiten. Da in Rheinland-Pfalz mit den LRT-Steckbriefen bereits eine LRT-spezifische Datenquelle für charakteristische Arten zur Verfügung steht, wurde daher darauf verzichtet, die VBS hier als zusätzliche Quelle heranzuziehen.

### *Kriterium 2: Indikatorfunktion für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen*

Entsprechend der Ermittlung der relevanten Auswirkungen in Kapitel 4.2 sind folgende Auswirkungen des Vorhabens grundsätzlich zu betrachten:

- Verlust von Vegetation und Habitaten (anlagebedingt)
- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt (bau- und betriebsbedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

Entsprechend sind Arten mit Indikatorfunktion für diese Auswirkungen unter Berücksichtigung des Kriteriums 3 auszuwählen. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind nur die Arten als charakteristische Arten zu betrachten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der konkreten projektspezifischen Wirkung aufweisen (WULFERT ET AL. 2016). Es müssen „art- und wirkungsbezogen ausreichende wissenschaftliche Grundlagen existieren, um eine entsprechend der Intensität abgestufte wirkungsspezifische Prognose vornehmen zu können“ (WULFERT ET AL. 2017). Ansonsten kommt die Art nicht als Beeinträchtigungsindikator in Betracht (WULFERT ET AL. 2017).

### *Kriterium 3: Zusatzinformationen, die über die Betrachtung des Lebensraums als Ganzen nicht erfasst werden*

Auswirkungen auf die LRT, die anhand der Vegetation und der Standortansprüche des jeweiligen LRT hinreichend beurteilt werden können, müssen nicht zusätzlich anhand der charakteristischen Arten betrachtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies bei Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) i. d. R. der Fall ist. Im Einzelfall sind bei der Erheblichkeitsbeurteilung darüber hinaus charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT

oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – einzelfallbezogen im Rahmen der gebietsbezogenen Auswirkungsprognose.

Bzgl. der mittelbaren Wirkungen des Vorhabens sind dagegen in jedem Fall charakteristische Arten mit Indikatorfunktion für diese Wirkungen zu berücksichtigen, da diesbezüglich die resultierenden Beeinträchtigungen über eine ausschließliche Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Fernwirkungen bzw. funktionale Bezüge vom LRT zum eigentlichen Vorhabensbereich).

In der Tabelle 3-3 werden die Auswirkungen, für deren Beurteilung charakteristische Arten immer mit zu betrachten sind, sowie die hierfür heranzuziehenden Arten(gruppen) aufgeführt.

**Tabelle 3-3:** *Als charakteristische Arten zu betrachtende Artengruppen mit Indikatorfunktion*

<b>Auswirkungen</b>	<b>Relevante charakteristische Indikatorarten</b>
Meidung trassennaher Flächen durch Vögel	Vogelarten mit Meidungsverhalten
Fallenwirkung	Amphibien, Reptilien
Kollision von Vögeln mit Leitungen	Kollisionsgefährdete Vogelarten
Störung empfindlicher Tierarten	Vögel

Eine Zusammenstellung der je Lebensraumtyp bzgl. der mittelbaren Wirkungen zu betrachtenden charakteristischen Arten, die den Kriterien 1 bis 3 entsprechen, befindet sich im Anhang I.1.1.

*Kriterium 4: Gebietsbezogene charakteristische Arten*

Liegen gebietsbezogene Informationen (z. B. aus Managementplänen) zu charakteristischen Arten vor, werden diese berücksichtigt. Auf der Ebene der Bundesfachplanung stehen in der Regel jedoch keine detaillierten Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen Arten zu benennen, die für die konkrete Ausprägung eines LRT im FFH-Gebiet (gebietspezifisch) kennzeichnend sind. Daher wird zunächst auf die typbezogenen, gebietsunabhängigen Literaturhinweise zu den LRT zurückgegriffen (siehe Kriterium 1). Bei den typbezogen ermittelten Arten können nur jene als charakteristisch gelten, bei denen ein aktuelles Vorkommen im LRT im konkreten Gebiet angenommen werden kann.

Die Ermittlung der gebietsbezogen zu betrachtenden Arten erfolgt in mehreren Schritten und ist tabellarisch für jedes FFH-Gebiet einzeln bei der Gebietsbeschreibung dargestellt (siehe Kapitel 6 ff.).

1. Auf Grundlage der Tabelle im Anhang I.1.1 werden die charakteristischen Arten der im Natura2000-Gebiet geschützten Lebensraumtypen zusammengestellt.
2. Für die so ermittelten Arten wird überprüft, ob ein Nachweis im FFH-Gebiet vorliegt (Nennung in Standarddatenbogen, Grunddatenerfassung oder Managementplan). Falls ein Nachweis für das FFH-Gebiet vorliegt, wird die Art als charakteristisch betrachtet.
3. Da i. d. R. keine aktuellen Kartierungen vorliegen, werden in einem konservativen Ansatz auch Arten als charakteristisch betrachtet, deren Vorkommen im FFH-Gebiet aufgrund von Verbreitungsdaten nicht ausgeschlossen werden kann.

Dazu werden die folgenden Datengrundlagen ausgewertet:

- Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL. 2014) (Rasterdaten)
- Daten zu Brut- und Rastvögeln des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. ([www.ornitho.de](http://www.ornitho.de)) (Rasterdaten)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2014)<sup>3</sup>
- Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, basierend auf Daten der Länder und des Bundes (BFN / BMUB 2013)

Im Folgenden werden diese Datengrundlagen auch als „Messtischblattdaten“ (MTB) bzw. „Daten auf Messtischblattniveau“ bezeichnet.

4. Für den Fall, dass ein Vogelschutzgebiet (VSG) das FFH-Gebiet vollständig überlagert, wird für Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VS-RL geprüft, ob Nachweise für diese Arten in den Datengrundlagen zum VSG (z. B. Standarddatenbogen, Grunddatenerfassung) enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es sehr unwahrscheinlich, dass diese Art im FFH-Gebiet vorkommt. Sie wird daher nicht als charakteristische Art herangezogen.

Nur die Arten, für die aufgrund der oben beschriebenen Vorgehensweise ein Nachweis im FFH-Gebiet vorliegt oder zumindest ein Vorkommen im FFH-

---

<sup>3</sup> Für charakteristische Amphibien- und Reptilienarten, die nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützt sind.

Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Schritten als charakteristische Arten berücksichtigt.

Durch das hier beschriebene Vorgehen ergibt sich bei einigen LRT eine große Zahl von Amphibien-, Reptilien- und insbesondere Vogelarten, die im Rahmen der Vorprüfungen vorsorglich als charakteristische Arten berücksichtigt werden. Dies dient dazu, zunächst alle denkbaren Auswirkungen auf die LRT in den Blick zu nehmen, auch solche die sich nur mittelbar aufgrund (potenzieller bzw. potenziell vorkommender) charakteristischer Arten ergeben können. Im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung werden die in der Vorprüfung betrachteten Arten im Einzelfall, insbesondere falls Beeinträchtigungen nicht (pauschal) vermieden werden können, anhand weiterer Informationen und fachlicher Einschätzungen eingegrenzt.

**Bei den im Rahmen dieser Studie ermittelten charakteristischen Arten handelt es sich somit um potenzielle charakteristische Arten, die vorsorglich betrachtet werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Reduktion des Artenspektrums auf die tatsächlich prüfrelevanten charakteristischen Arten möglich.**

### 3.3.2.3

#### *Prüfschritte im Rahmen der Vorprüfung*

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Prognose der Auswirkungen des Neubaus einer Freileitung innerhalb des Trassenkorridors auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebietes. Die aus den Wirkungen des Neubaus einer Freileitung innerhalb des Trassenkorridors resultierenden Auswirkungen werden dann im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung auf ihre Betrachtungsrelevanz für die betroffenen Gebiete beurteilt. Es wird dabei überschlägig gebietsspezifisch geprüft:

- welche der grundsätzlich möglichen Auswirkungen aufgrund der räumlichen Konstellation (z. B. Entfernung zum Trassenkorridor) für das Gebiet zu erwarten sind
- ob und welche der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch diese Auswirkungen potenziell beeinträchtigt werden können.

Kommt diese Analyse zu dem Ergebnis, dass potenzielle Beeinträchtigungen durch sämtliche Auswirkungen sicher auszuschließen sind, ist das Vorhaben in Bezug auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet verträglich im Sinne der FFH-RL und ohne vertiefende Natura 2000-VU realisierbar. Das Gutachten endet an dieser Stelle. Können potenzielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele



des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nach der Natura 2000-Vorprüfung nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-VU erforderlich, in der die Analyse vertieft wird.

Bei **Natura 2000-Gebieten, die sich außerhalb des Trassenkorridors** befinden, wird als Worst-Case-Betrachtung in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Für den Fall, dass **Natura 2000-Gebiete zwar im Trassenkorridor liegen**, jedoch nicht von der Bestandsleitung bzw. potenziellen Trassenachse gequert werden (siehe Kapitel 3.1), wäre im Rahmen der Vorprüfung als Worst-Case-Betrachtung eine Querung des Natura 2000-Gebietes im Neubau (LK 6) zu unterstellen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht auszuschließen. Demnach kann in solchen Fällen die Natura 2000-Vorprüfung entfallen und direkt eine Natura 2000-VU im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt werden.

Gleiches gilt, wenn **Natura 2000-Gebiete innerhalb des Trassenkorridors** liegen und von der Bestandsleitung bzw. der potenziellen Trassenachse gequert werden. Auch hier wird direkt eine Natura 2000-VU im Hinblick auf die Querung durch die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt (vgl. Kapitel 3.1).

Die Abfrage und Aktualisierung der Daten, die der Vorprüfung zu Grunde liegen, erfolgte bis August 2017.

### **3.4**      **METHODISCHES VORGEHEN BEI DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITS- UNTERSUCHUNG**

#### **3.4.1**      **Grundsätzliches Vorgehen**

Die Natura 2000-VU, die je nach Ergebnis der Vorprüfung erforderlich ist, wird im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt, d. h. bei der Auswirkungsprognose werden die Leitungskategorie und die Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

Die Auswirkungsprognose umfasst eine detaillierte, gebietsbezogene Prüfung und Bewertung der Auswirkungen unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (siehe Kapitel 3.4.3) und unter Berücksichtigung der Grundlagen zur Ermittlung der Erheblichkeit (siehe Kapitel 3.4.2). Ggf. ist

dafür das Heranziehen weiterer Datenquellen erforderlich. Die Abfrage und Aktualisierung der Daten, die der Verträglichkeitsuntersuchung zu Grunde liegen, erfolgte bis August 2017. Die verwendeten Daten sind im Rahmen der Worst-Case Auswirkungsprognose ausreichend belastbar (zu den Einzelheiten siehe Kapitel 6 bis 32).

Sofern für einzelne Natura 2000-Gebiete eine Vorprüfung entfallen kann (vgl. Kapitel 3.3.2.3) ist zunächst vorgeschaltet vor der Auswirkungsprognose ab-zuprüfen:

- welche der grundsätzlich möglichen Auswirkungen aufgrund der räumli-chen Konstellation (z. B. Entfernung zur Trassenachse) und der Leitungs-kategorie der Trassenachse für das Gebiet zu erwarten sind, und
- ob und welche der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch diese Auswirkungen potenziell beeinträchtigt werden können.

Können als Ergebnis der Auswirkungsprognose im Rahmen der Verträglich-keitsuntersuchung des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile auftreten, ist das Vor-haben bzw. der Plan nicht verträglich im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

## 3.4.2 *Erheblichkeitsbewertung*

### 3.4.2.1 *Allgemeine Grundlagen*

Die Beurteilung der Erheblichkeit von plan- bzw. projektbedingten Beein-trächtigung stellt somit das zentrale Element der Verträglichkeits-untersuchung dar. Sie kann prinzipiell zu folgenden Einstufungen führen:

- **unerheblich:** Nach einer vertiefenden Analyse sind Auswirkungen des Plans/Projekts auf die jeweils maßgeblichen Bestandteile zu erwarten, die jedoch unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.
- **erheblich:** Nach einer vertiefenden Analyse sind Auswirkungen des Plans/Vorhabens auf die jeweils maßgeblichen Bestandteile zu erwarten, die über der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Dabei dienen die gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele als Maßstab zur Beurteilung der Erheblichkeit. Nicht jede Beeinträchtigung eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteils ist jedoch als erheblich zu bewerten. Dazu werden die Definitionen einer erheblichen Beeinträchtigung von LRT und Arten nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und LAMBRECHT / TRAUTNER

(2007) sowie die darin enthaltenen Orientierungswerte der Fachkonventionen zur Beurteilung der Erheblichkeit herangezogen.

Gemäß LAMBRECHT ET AL. (2004) und LAMBRECHT / TRAUTNER (2007) liegt eine **erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes** nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung von Arten** nach Anhang II der FFH-RL sowie nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem VSG nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt gemäß LAMBRECHT ET AL. (2004) und LAMBRECHT / TRAUTNER (2007) in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem FFH-Gebiet bzw. dem VSG aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Weitere wichtige Hinweise, die im vorliegenden Gutachten zur Beurteilung der Erheblichkeit herangezogen werden, finden sich ebenfalls in LAMBRECHT ET AL. (2004) und LAMBRECHT / TRAUTNER (2007):

- **Erhaltungszustand (EHZ)** von LRT nach Anhang I der FFH-RL bzw. Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL: Es liegt stets eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn der

EHZ durch Auswirkungen des Vorhabens als ungünstiger gegenüber der bisherigen Einstufung (z. B. im Standarddatenbogen) zu bewerten ist.

- **Funktionen maßgeblicher Bestandteile** eines Natura 2000-Gebietes: Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn die entsprechend den Erhaltungszielen zu betrachtende Funktion nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllt werden kann.
- **Charakteristische Arten:** Diese unterliegen nur einem mittelbaren Schutz (über den günstigen EHZ von LRT). Für Auswirkungen, die nicht unmittelbar auf die Fläche des LRT einwirken (siehe Tabelle 3-3), ist daher nicht derselbe restriktive Schutz wie für die LRT selbst, sondern eine größere Veränderungstoleranz einzuräumen. Es muss aber auf jeden Fall gewährleistet sein, dass die betreffenden charakteristischen Arten längerfristig lebensfähige Elemente ihres Habitats im Gebiet bilden können. Starke Bestandsabnahmen sind nicht tolerierbar und somit als erheblich einzustufen.
- **Individuenbezogene Beeinträchtigungen von Arten und ihrer Populationen:** Ein (messbarer) Bestandsrückgang im betroffenen Natura 2000-Gebiet und/oder eine wesentliche Verringerung der Überlebenswahrscheinlichkeit der Art im Gebiet stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar (siehe Kapitel 3.4.2.3 bzgl. Individuenverluste durch Leitungskollision).
- **Zeitlich befristete Auswirkungen** (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen): Auch kurzzeitige Beeinträchtigungen können zu dauerhaften Schädigungen führen und daher ggf. als erheblich zu bewerten sein. Unerheblich können diese sein, wenn eine Regeneration innerhalb eines kurzen Zeitraumes (wenige Jahre) möglich ist und der günstige EHZ des LRT bzw. der Art langfristig gesichert bleibt.

#### 3.4.2.2

##### *Quantitative Abgrenzung der Erheblichkeitsschwelle*

In der Regel stellt jede **direkte und dauerhafte Inanspruchnahme** eines für die Erhaltungsziele maßgeblichen LRT bzw. Habitats einer Art in einem Natura 2000-Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Einzelfall kann gemäß LAMBRECHT / TRAUTNER (2007) von dieser Annahme abgewichen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

##### **A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten**

Es sind keine speziellen Ausprägungen des LRT oder des Arthabitats, die ggf. nur oder in besonderem Maße auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche vorhanden sind, betroffen; und

**B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“**

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines LRT bzw. Habitats (soweit für das betroffene Teilhabitat anwendbar) überschreitet nicht den entsprechenden Orientierungswert; und

**C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium)**

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des jeweiligen LRT bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

**D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“**

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B. u. C.) nicht überschritten; und

**E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“**

Auch durch andere Wirkfaktoren [in diesem Dokument werden diese als Auswirkungen bezeichnet] des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden [im Zusammenwirken mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme] keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Die in LAMBRECHT / TRAUTNER (2007) definierten Orientierungswerte werden im Einzelfall auch für die temporäre Flächeninanspruchnahme als Vergleichswert herangezogen, wenn mit der temporären Flächeninanspruchnahme dauerhafte oder langfristige Beeinträchtigungen verbunden sind. Bei temporären Beeinträchtigungen ist es – abhängig von Einzelfall – auch möglich, dass Flächengrößen oberhalb der Größenordnung der Orientierungswerte beeinträchtigt werden und trotzdem keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Allgemeine Grundlagen

Zur Beurteilung der Relevanz bzw. Erheblichkeit von Individuenverlusten durch Leitungskollision wird auf die Arbeit von BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) zurückgegriffen (siehe Abbildung 3-1).

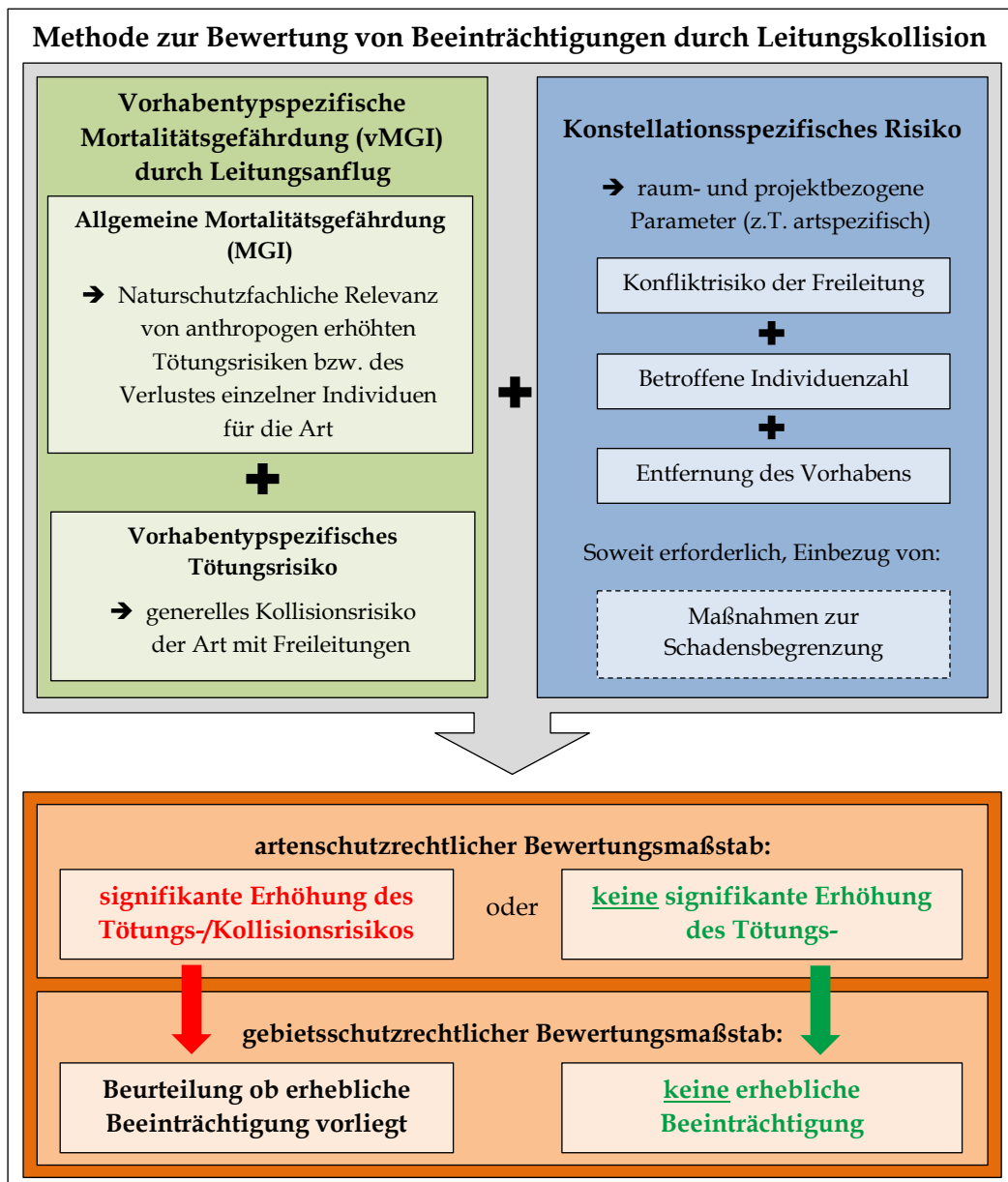


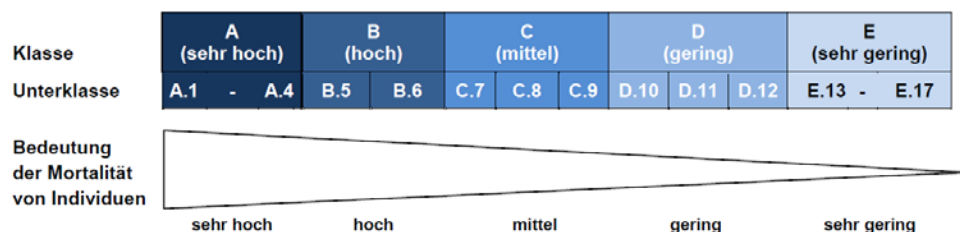
Abbildung 3-1

Übersicht der Methode zur Bewertung von Beeinträchtigungen durch Leitungskollision

Hier wird für Vögel und andere Artengruppen durch Verknüpfung eines auf die Population bezogenen Sensitivitätsindex (PSI) und eines naturschutzfachlichen Wertigkeitsindex (NWI) jeweils artspezifisch ein **allgemeiner Mortalitätsgefährdungsindex (MGI)** hergeleitet und dem entsprechend die betrachteten Arten einer von sechs Mortalitätsgefährdungsklassen zugeordnet. Je höher die Mortalitätsgefährdung der Art ist, desto eher kann der Verlust einzelner Tiere zu signifikanten Auswirkungen führen.

Diese rein artspezifische Betrachtungsweise wird dann in einem zweiten Schritt um die vorhabentypbezogene Dimension erweitert. Hierzu wird für die jeweils betrachteten Arten in Abhängigkeit von unterschiedlichen Vorhabentypen (z. B. Freileitung, Straße) das Tötungsrisiko abgeleitet. Bezogen auf die Artgruppe der Vögel und den hier maßgeblichen Vorhabentyp Freileitung werden diesbezüglich das Anflugrisiko der einzelnen Arten hergeleitet und, darauf basierend, die betrachteten Vogelarten in eine von fünf Stufen des Anflugrisikos eingeordnet.

Durch die Verknüpfung des vorhabentypspezifischen Anflugrisikos mit dem MGI wird dann für die Vogelarten jeweils der „vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdungsindex“ (vMGI) für den Anflug an Freileitungen ermittelt. In Abhängigkeit von dem für sie ermittelten vMGI werden die betrachteten Vogelarten in fünf Gefährdungsklassen von „sehr hoch“ (A) bis „sehr gering“ (E) untergliedert, in die die einzelnen Vogelarten eingestuft werden (siehe auch Abbildung 3-2).



**Abbildung 3-2** Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) gemäß BERNOTAT/DIERSCHKE (2016)

Der vMGI kann insbesondere zur Beurteilung einer „signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos“ im artenschutzrechtlichen Sinne herangezogen werden: Je höher die Gefährdungsklasse des vMGI, desto anfälliger ist die Art gegenüber der Mortalität durch Leitungskollision und umso geringer ist die Schwelle dafür, dass beim konkreten Vorhaben das Tötungsrisiko über die „Verwirklichung sozialadäquater Risiken“ bzw. das „allgemeine Lebensrisiko“ hinausgeht (BERNOTAT / DIERSCHKE 2016).

Zur Beurteilung, inwieweit es vorhabenbedingt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bzw. Kollisionsrisiko kommen kann, ist jedoch neben dem vMGI auch das „**konstellationspezifische Risiko**“ im Hinblick auf das konkrete Vorhaben zu ermitteln, d. h. raum- und projektbezogene Parameter wie die Ausgestaltung des Vorhabens, der Abstand des Vorhabens zu Brut-/Rastvorkommen der Art, die betroffene Individuenzahl sowie Vermeidungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen (vgl. BERNOTAT / DIERSCHKE 2016, Kapitel 9). Durch Verknüpfung des konstellationspezifischen Risikos des Leitungsanflugs mit der vMGI-Klasse der jeweiligen Art wird eingeschätzt, ob für diese Art ein Hinweis für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos vorliegt (siehe Abbildung 3-1). Falls vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (im artenschutzrechtlichen Sinne) gegeben ist, können relevante Beeinträchtigungen der jeweiligen Population bzw. der Bestände der Art in einem Natura 2000-Gebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Insofern können in diesem Fall auch erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 36 BNatSchG i. V. m. § 34 BNatSchG aufgrund von Leitungskollisionen ausgeschlossen werden. Sollte sich jedoch ein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste für einzelne Individuen ergeben, ist eine fachgutachterliche Einschätzung erforderlich, ob sich im konkreten Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung für den Bestand der Art im Gebiet aufgrund der signifikanten Erhöhung des Risikos kollisionsbedingter Verluste ergeben könnte (siehe auch Abbildung 3-1).

Die einzelnen Schritte zur Bewertung von Beeinträchtigungen durch Leitungskollision anhand der Methode von BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) werden im Folgenden erläutert.



### *Schritt 1: Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos*

Gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) wird das konstellationsspezifische Risiko durch Verknüpfung folgender projekt- bzw. artspezifischer Parameter ermittelt:

- Konfliktrisiko der Freileitung
- Betroffene Individuenzahl / Frequentierung<sup>4</sup>
- Entfernung des Vorhabens (zum Brutplatz oder Rastvorkommen)

Die drei Parameter werden bezüglich der daraus resultierenden Konflikintensität jeweils in die drei Stufen „hoch“, „mittel“ und „gering“ eingestuft.

Die konstellationsspezifischen Risiken werden grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Natura 2000-VU anhand der artspezifischen und projektbezogenen Parameter ermittelt. Eine artbezogene Ermittlung dieser Parameter kann jedoch in folgenden Fällen unterbleiben:

- A. Aufgrund der technischen Ausgestaltung des Vorhabens entsteht hinsichtlich des Kollisionsrisikos keine relevante Änderung gegenüber der Bestandssituation** (z. B. bei der Nutzung von Bestandsleitungen). Diese Beurteilung, inwieweit eine derartige Fallkonstellation gegeben ist, erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung. Sofern vorhabenbedingt keine relevante Zusatzbelastung hervorgerufen wird, kann auf eine Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos verzichtet werden, da das derzeit bestehende Tötungsrisikos nicht nachteilig verändert wird und somit relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision auszuschließen sind.
- B. Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Aktionsräume** der für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Vogelarten bzw. es bestehen keine Funktionsbeziehungen zwischen dem Bereich der geplanten Freileitung und dem Natura 2000-Gebiet. In diesem Fall ist eine Betroffenheit von Individuen durch das Vorhaben ebenfalls auszuschließen und die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos erübrigt sich.

---

<sup>4</sup> Die Frequentierung von Flugwegen wird berücksichtigt, sofern hierfür konkrete Hinweise vorliegen. Auf dieser Planungsebene ist dies jedoch nur selten der Fall. Gemäß ROGAHN / BERNOTAT (2016) liegen die Flugwege allerdings in der Regel innerhalb des „weiteren Aktionsraums“ der jeweiligen Arten (siehe Anhang I.1.3) und werden daher nicht gesondert erfasst, sondern über die Aktionsräume abgedeckt.

**C. Es sind nur Vogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI Klasse C) betroffen, die jedoch generell oder im konkreten Fall keine Ansammlungen (z. B. Brutkolonien) bilden.**

Gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) ergibt sich eine Relevanz beim Vorkommen nur einzelner Brutpaare erst ab einer mindestens hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vgl. BERNOTAT / DIERSCHKE 2016, Kapitel 9.4.2 bzw. Kapitel 9.4.3, Tab. 67 und 68). Im Falle der räumlichen Betroffenheit nur einzelner Brutplätze von Arten mit lediglich mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung ist somit von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen (vgl. BERNOTAT / DIERSCHKE 2016, Kapitel 9.5, Beispiel F). So weisen Vogelarten mit einem mittleren vMGI bzgl. der Parameterkonstellation „Bedeutung der Mortalität von Individuen“ (MGI) / „Anflugrisiko“ maximal eine Spannbreite von einer hohen Bedeutung der Mortalität bei gleichzeitig sehr geringem Anflugrisiko bis zur einer mittleren Bedeutung der Mortalität bei gleichzeitig sehr hohem Anflugrisiko auf. Bei ersterer Konstellation steht das sehr geringe Anflugrisiko dafür, dass nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist. Im anderen Fall ist zu berücksichtigen, dass einzelne Brutpaare letztlich im Hinblick auf die Population einer Vogelart nur eingeschränkt von Bedeutung sind.

**D. Es sind nur Vogelarten mit geringer oder sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klassen D oder E) betroffen.**

Maßgeblich für die Einschätzung, ob sich vorhabenbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch einen Leitungsanflug ergeben kann, sind wie oben dargelegt die Kenngrößen „artspezifischer vMGI“ sowie das jeweilige „konstellationsspezifische Risiko“. Von BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) ist aber die Ermittlung der Kenngröße „konstellationsspezifisches Risiko“ methodisch nur für die Arten mit einer mindestens mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung angelegt (vgl. BERNOTAT / DIERSCHKE 2016, Kapitel 9.4.3, Tab. 67 und 68). Somit kann implizit davon ausgegangen werden, dass für die Arten mit geringem und sehr geringem Mortalitätsgefährdungsindex das konstellationsspezifische Risiko vernachlässigbar ist. Unabhängig vom konstellationsspezifischen Risiko ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Diese gutachterliche Einschätzung untermauern auch die Fallbeispiele, die von den Autoren aufgeführt werden (ebenda, Kapitel 9.5.1, Beispiele D und K). Weiterhin ist diesbezüglich anzumerken, dass alle von BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) untersuchten Brut- und Gastvogelarten, die der Klasse E der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung zugeordnet werden, ein sehr geringes Anflugrisiko aufweisen. Insoweit ist die Wahrscheinlichkeit von Individuenverlusten durch Leitungskollision sehr ge-

ring. Darüber hinaus weisen die Vogelarten der Gefährdungsklasse E eine maximal mäßige Bedeutung der Mortalität von Individuen auf. D. h. im Hinblick auf die populationsbiologische Sensitivität und die naturschutzfachliche Wertigkeit weisen sie nur eine eingeschränkte Betrachtungsrelevanz auf.

Analog sind auch die Vogelarten der Gefährdungsklasse D zu bewerten. Von den 57 Brutvogelarten, die dieser Gefährdungsklasse zugeordnet wurden, weisen 44 Arten nur ein sehr geringes Anflugrisiko bei einer maximal mittleren allgemeinen Mortalitätsgefährdung auf. Für die übrigen Arten ist ein geringes (7 Arten) bzw. mittleres Anflugrisiko (6 Arten) bei einer gleichzeitig reduzierten Bedeutung der Mortalität von Individuen (maximal mittel bzw. maximal mäßig) gegeben. Bzgl. der Gastvögel in der Gefährdungsklasse D sind von den insgesamt 61 Arten nur 11 Arten durch ein mittleres bis hohes Anflugrisiko gekennzeichnet. Für diese Arten ist aber nur von einer mäßigen Bedeutung der Mortalität von Individuen auszugehen. Für die übrigen Arten ist ein geringes (7 Arten) bzw. sehr geringes (43 Arten) Anflugrisiko gegeben. Für die Hälfte dieser Arten (25) ist von einer mittleren Bedeutung der Mortalität von Individuen auszugehen, während für die übrigen Arten die Bedeutung von Individuenverlusten nur als mäßig einzustufen ist.

Gemäß des Ansatzes von BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) und im Hinblick auf die Betrachtung der in den Klassen D und E enthaltenen Arten ist aus gutachterlicher Sicht davon auszugehen, dass selbst im Falle der Betroffenheit von Brutgebieten bzw. Ansammlungen von Arten der Klassen D und E nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist und daher eine diesbezügliche Prüfung entfallen kann.

Folglich wird in den o. g. Fällen A bis D das konstellationsspezifische Risiko insgesamt als vernachlässigbar eingestuft. Eine weitere Betrachtung hinsichtlich Leitungskollision ist nicht erforderlich, da keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit auch keine relevante Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes anzunehmen ist.

Ist eine vertiefte artbezogene Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos durchzuführen, wird zunächst der Parameter „Konfliktrisiko der Freileitung“, anhand der Leitungskategorie sowie der gebietsspezifischen Situation eingestuft. Die Einstufung erfolgt in der jeweiligen Verträglichkeitsuntersuchung. Darüber hinaus sind die beiden Parameter „Betroffene Individuenzahl“ und „Entfernung des Vorhabens“ artspezifisch einzustufen und mit dem „Konfliktrisiko der Freileitung“ zum konstellationsspezifischen Risiko zu verknüpfen (Einstufungen und Verknüpfung erfolgen gemäß des Orientierungsrahmens von BERNOTAT / DIERSCHKE 2016). Dies beschränkt sich auf

Vogelarten, die mindestens eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen (Klasse A-C). Für Vogelarten mit geringer oder sehr geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E) ergeben sich aufgrund des Vorhabens keine Konstellationen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen (s. o. Fall D).

#### *Schritt 2: Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos*

Nachfolgend ist zu überprüfen, welche Konsequenzen das ermittelte konstellationsspezifische Risiko für die jeweilige Art hat. Aus der Verknüpfung der Stufe des konstellationsspezifischen Risikos mit der vMGI-Klasse der jeweiligen Art wird eingeschätzt, ob für diese Art ein Hinweis für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos (bzw. Tötungsrisikos im artenschutzrechtlichen Sinne) vorliegt (siehe BERNOTAT / DIERSCHKE 2016). Ist dies nicht der Fall, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Bestände der Art im Natura 2000-Gebiet durch Leitungsanflug auszuschließen. Im Falle einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos können hingegen erhebliche Beeinträchtigungen zunächst nicht ausgeschlossen werden und es sind weitere Prüfschritte erforderlich.

#### *Schritt 3: Neubewertung des konstellationsspezifischen Risikos unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung*

Für insofern betroffene Vogelarten wird anschließend geprüft, ob durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt werden kann, dass sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt. Geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden gebietspezifisch in der Natura 2000-VU ermittelt und deren Wirksamkeit bewertet. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung eignet sich insbesondere die Markierung des Erdseils mit beweglichen, schwarz-weißen Vogelabweisern, für die für eine Vielzahl von Vogelarten eine hohe Wirksamkeit belegt wurde (FNN 2014). Je nach gebiets- und projektspezifischer Situation werden ggf. weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einbezogen.

#### *Schritt 4: Abschließende Erheblichkeitsbewertung*

Anhand des unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ggf. reduzierten konstellationsspezifischen Risikos wird erneut eingeschätzt, ob für die jeweilige Art weiterhin eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen ist. Ist dies nicht der Fall, sind erhebliche Beeinträchtigun-

gen der Bestände der Art im Natura 2000-Gebiet durch Leitungsanflug auszu-schließen.

Andernfalls erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung, ob sich im konkre-ten Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung für den Bestand der Art im Gebiet aufgrund der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben kann (u. a. unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands der Art im Gebiet).

Weitere Erläuterungen zur Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitun-gen“ finden sich in Kapitel 4.2.2.10 sowie im Rahmen der gebietspezifischen Vorprüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen (siehe Kapitel 6 ff.).

### **3.4.3** *Maßnahmen zur Schadensbegrenzung*

Sofern Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (technische Alternativen, Ver-meidungs- und Minderungsmaßnahmen) erforderlich sein sollten, um poten-zielle erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden diese im Rahmen der Natura 2000-VU beschrieben. Aufgrund der Planungsebene erfolgt im Rahmen dieser Studie i. d. R. keine detaillierte oder raumbezogene Beschrei-bung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Weil aufgrund des Pla-nungsstandes auf der Ebene der Bundesfachplanung oftmals das Eintreten der Auswirkungen und das Ausmaß der Beeinträchtigungen nicht prognostiziert werden können, können auch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nur dem Grundsatz nach beschrieben, d. h. deren Wirksamkeit aufgezeigt werden. Dadurch kann je nach Sachlage der Nachweis erbracht werden, dass für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren voraussichtlich keine unlösbaren Konflikte verbleiben. Eine detaillierte Festlegung und raumbezogene Darstel-lung der notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung muss dann in den nachfolgenden Planungsschritten bzw. nachgelagerten Zulassungsverfah-ren erfolgen.

### **3.4.4** *Summarische Wirkungen*

Sofern für ein Natura 2000-Gebiet mehrere Wirkungen als potenziell beein-trächtigt identifiziert wurden, kann es zu summarischen Wirkungen kom-men. Diese sind im Rahmen einer gegebenenfalls erforderlichen gebietspezi-fischen Natura 2000-VU zu analysieren.

### **3.4.5** *Kumulative Wirkungen*

Kumulative Wirkungen können sich aus dem Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben. Da diese ggf. erst durch ihr gemeinsames Auf-

treten (kumulativ) zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, müssen sie im Rahmen einer Natura 2000-VU ebenfalls berücksichtigt werden.

Dies ist allerdings nur dann notwendig, wenn das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten Natura 2000-Gebietes auslöst. Können dagegen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, kann auch die Betrachtung kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Projekte entfallen.

Gemäß Untersuchungsrahmen ist zu differenzieren zwischen

- den im Gebiet vorhandenen und im Standarddatenbogen aufgeführten Gefährdungen (z. B. bestehende Nutzungen und Entwicklungstendenzen) und
- noch nicht realisierten Plänen und Projekten (z. B. aufgrund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens).

Noch nicht realisierte Pläne und Projekte werden für eine Abschätzung der kumulativen Wirkungen betrachtet, wenn diese einen ausreichenden Konkretisierungsgrad bzw. planerischen Verfestigungsgrad aufweisen und anhand vorhandener Unterlagen eine Bewertung möglicher kumulativer Wirkungen vorgenommen werden kann. Dazu erfolgte eine Abfrage noch nicht realisierter Pläne und Projekte je Natura 2000-Gebiet bei den zuständigen Naturschutzbehörden. Soweit Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeit verfügbar waren, wurden diese in die Betrachtung der kumulativen Wirkungen einbezogen. Sofern über andere Pläne und Projekte wesentliche Informationen nicht verfügbar waren, wurden die betroffenen Vorhaben benannt und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung wurden erläutert.

Sofern Natura 2000-Gebiete, die vom Genehmigungsabschnitt D betroffen sind, von weiteren Genehmigungsabschnitten des geplanten Vorhabens betroffen sein können (angrenzende Abschnitte A und E), werden diese weiteren Genehmigungsabschnitte als kumulative Vorhaben betrachtet.

## 4.1

## GRUNDSÄTZLICHE ANGABEN ZUR VORHABENGESTALTUNG

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Kapitel 3 des Hauptdokumentes zu entnehmen.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie findet anhand der (potenziellen) Trassenachse statt, die in der Übersichtskarte Natura 2000 dargestellt ist (siehe Anhang I.2.1). Diese Trassenachse ist in verschiedene Leitungskategorien (LK) unterteilt, bei denen unterschiedliche Umbau- bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich sind (siehe Tabelle 4-1, LK 1 bis 4). Im Abschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt soll das geplante Vorhaben ausschließlich unter Nutzung von Bestandstrassen (LK 2 und 3) realisiert werden. Wenn innerhalb des Trassenkorridors eine andere Leitungsführung als die vom Vorhabenträger vorgesehene (potenzielle) Trassenachse betrachtet wird, muss davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel nur als Leitungsneubau (LK 5 oder 6) realisierbar ist. Bei der Vorprüfung von Natura 2000-Gebieten außerhalb des Trassenkorridors wird daher als Worst-Case-Betrachtung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Tabelle 4-1:

*Leitungskategorien des geplanten Vorhabens*

Leitungskategorie (LK)	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
1	<p><b>Nutzung der Bestandsleitung ohne Änderungen</b> (nicht belegt)</p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens sind voraussichtlich keine Änderungen an der bestehenden Leitung bzw. den bestehenden Masten notwendig. Es ist keine Flächeninanspruchnahme erforderlich.</p>
2	<p><b>Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (z. B. Isolatorentausch / Zubeseilung)</b></p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens ist voraussichtlich kein Mastneubau bzw. keine Masterrhöhung notwendig. Ggf. notwendige Maßnahmen an der Freileitung beschränken sich auf den Tausch von Freileitungskomponenten (Isolatoren) als Arbeiten an den bestehenden Masten und ggf. an der Beseilung.</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u>  Kleinräumige Montagefläche an einzelnen Abspannmasten und Tragmasten erforderlich; bei Zubeseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an einzelnen Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i. d. R. keine Gehölzentnahme erforderlich.  Kein neuer Schutzstreifen erforderlich.</p>

Leitungskategorie (LK)	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
	<p>Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch Anlage temporärer Zufahrten zu Winden- und Trommelplätzen; in empfindlichen Bereichen Auslegung mit Alu Trackway Panels; unter Umständen Anlieferung des Materials händisch bzw. mit kleinen Raupengeräten zu den Maststandorten. erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel)</p>
3	<p><b>Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (z. B. Traversenneubauten/ einzelne Mastneubauten)</b></p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens sind voraussichtlich punktuell einzelne Masterneuerungen bzw. Mastersatzneubauten und Arbeiten an der Beseilung notwendig, um technische Anforderungen durchgehend zu erfüllen. Hierbei kann es ggf. auch zu einer Erhöhung der neuen Masten kommen.</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an einzelnen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an einzelnen Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i. d. R. keine Gehölzentnahme erforderlich; bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Kein neuer Schutzstreifen erforderlich.</p> <p>Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/Baggermatten; erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät</p>
4	<p><b>Ersatzneubau (Bestandsleitung kann nicht verwendet werden; Ersatzneubau in bestehenden Trassen notwendig)</b> (in diesem Abschnitt nicht belegt)</p> <p>Die Bestandsleitung kann für die Aufnahme eines Gleichstromsystems durchgängig nicht genutzt werden. Die Bestandsleitung kann durch Netzumstrukturierung, z. B. Veränderung der Transportkapazität von 220 kV auf 380 kV, ggf. zukünftig entfallen, so dass der Trassenraum für eine Neubauleitung zur Verfügung steht. Hierbei kann es ggf. auch zu einer Erhöhung der neuen Masten kommen. Zur Nutzung des Trassenraumes ist ein Rückbau der bestehenden Leitung und Maste erforderlich.</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u> Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i. d. R. keine Gehölzentnahme erforderlich; bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p>



Leitungskategorie (LK)	Beschreibung der erforderlichen Umbau- / Ertüchtigungsmaßnahmen
	<p>Unter Umständen Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.  Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/Baggermatten;  erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät</p>
5	<p><b>Parallelneubau</b>  <b>(Bestandsleitung kann nicht verwendet werden; Neubau parallel bestehender Trassen notwendig)</b> (in diesem Abschnitt nicht belegt)</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u>  Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i. d. R. keine Gehölzentnahme erforderlich; Bei der Bau- durchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden.  Neuer Schutzstreifen erforderlich, soweit möglich jedoch Nutzung bereits bestehender Schutzstreifen.  Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/Baggermatten;  erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät</p>
6	<p><b>Neubau (ohne Trassenbündelung)</b>  (in diesem Abschnitt nicht belegt, Worst-Case-Betrachtung in Vorprüfungen)</p> <p><u>Ggf. erforderliche Flächeninanspruchnahmen:</u>  Größere Montagefläche an allen Masten erforderlich; für Beseilung zusätzlich kleinräumige Winden- und Trommelplätze an Abspannmasten erforderlich; für die Seilverlegung ist i. d. R. keine Gehölzentnahme erforderlich; Bei der Bau- durchführung wird darauf geachtet, dass empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden.  Neuer Schutzstreifen erforderlich.  Die Zuwegung erfolgt über das öffentliche Straßennetz; Wegebaumaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich, jedoch außerhalb bestehender Wege die Anlage temporärer Zufahrten zu Masten und Winden- und Trommelplätzen erforderlich; in empfindlichen Bereichen Auslegen mit Alumatten/Baggermatten;  erforderliche Fahrzeuge: PKW, Unimog, Kleintransporter, LKW mit Aufsatzkran und Anhänger (Winde/ Trommel), Betonfahrzeug, Betonpumpe, Montagekran, Autokran, Bagger, ggf. Bohrpfahlgerät</p>

Genauere Angaben zum Vorhaben finden sich, soweit sie für die Betrachtung notwendig sind, unter den einzelnen Auswirkungen in den folgenden Kapiteln sowie ggf. gebietsbezogen in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung.

## 4.2 *ERMITTLUNG DER RELEVANTEN AUSWIRKUNGEN*

### 4.2.1 *Relevante Auswirkungen gemäß des Umweltberichts der Vorhabenträgerin*

Analog zum Vorgehen beim „Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Rahmen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin (Kapitel 5 des Hauptdokumentes) sind in der Natura 2000-Vorprüfung bzw. in der ggf. erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchung grundsätzlich folgende potenzielle Umweltauswirkungen eines Freileitungsprojektes zu berücksichtigen:

#### *Anlagebedingte Auswirkungen*

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Zerschneidung von Biotopen und Habitaten
- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
- Kollision von Vögeln mit Leitungen

#### *Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen*

- Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt
- Störung empfindlicher Tierarten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Temporärer Verlust von Biotop- und Bodenflächen (Baugrubenbereich)

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

- Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt (siehe auch baubedingte Auswirkungen)

Darüber hinaus werden in der Natura 2000-Vorprüfung bzw. in der ggf. erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchung folgende bau- und rückbaubedingten Auswirkungen berücksichtigt:

- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern

Gemäß Untersuchungsrahmen ist der Einfluss von statischen Magnetfeldern einer HGÜ-Leitung auf den Orientierungssinn von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten i. S. d. Art. 4 Abs. 2 der RL 2009/147/EG zu thematisieren. Daher wird darüber hinaus folgende betriebsbedingte Auswirkung berücksichtigt:

- Einfluss statischer Magnetfelder auf Zugvögel

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit diese Auswirkungen, je nach Leitungskategorie, für welche maßgeblichen Lebensraumtypen und Artengruppen und mit welcher Wirkweite betrachtet werden müssen. Daraus resultiert im Ergebnis die Abgrenzung der Wirkräume, die die Identifizierung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete (siehe Kapitel 5) ermöglicht.

Die nachfolgende Relevanzprüfung findet unter Berücksichtigung sogenannter „projektimmanenter Maßnahmen“ statt. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die Teil der standardmäßigen technischen Ausgestaltung des Vorhabens sind und dazu dienen, Umweltauswirkungen von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren. Projektimmanente Maßnahmen werden grundsätzlich und unabhängig vom Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten bzw. Lebensräumen angewendet. Dadurch können bereits auf der Ebene der Relevanzprüfung der Auswirkungen mögliche Beeinträchtigungen bestimmter Arten und Lebensräume vorab ausgeschlossen werden. Ihre Realisierbarkeit und Wirksamkeit mit Blick auf den Ausschluss bestimmter Umweltauswirkungen steht unzweifelhaft fest. Eine Betrachtung der dadurch sicher ausgeschlossenen potentiellen Auswirkungen in der Verträglichkeitsuntersuchung kann somit in diesen Fällen unterbleiben.

#### 4.2.2

#### *Beschreibung und Relevanzprüfung der Auswirkungen*

Nachfolgend werden die im Rahmen der Natura 2000-Prüfung zu betrachtenden Auswirkungen je nach Leitungskategorie (siehe Tabelle 4-1) erläutert. Bei einem Neubau (LK 6) sind alle Auswirkungen potenziell relevant, während

sich der Umfang der zu berücksichtigen Auswirkungen und deren Intensität i. d. R. mit „abnehmender“ Leitungskategorie verringert. Daher werden die Auswirkungen zunächst anhand des Neubaus (LK 6) erläutert und soweit erforderlich bzgl. anderer LK Ergänzungen vorgenommen. Für die LK 1, 4 und 5 entfällt eine entsprechende Erläuterung, da diese im vorliegenden Abschnitt nicht belegt sind.

#### 4.2.2.1 *Verlust von Vegetation und Habitaten (anlagebedingt)*

##### Neubau (LK 6)

##### **Mastfundamente**

Ein anlagebedingter Verlust von Vegetation bzw. Habitaten entsteht durch die Maste und Fundamente der Freileitung.

Nach Beendigung der Baumaßnahme betrifft dies bei allen Fundamentarten pro Maststandort oberflächlich vier zylinderförmige Betonköpfe (Masteckstiele). Für relevante Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT), Pflanzen oder Lebensräumen relevanter Tierarten (Habitats) ist im Bereich der Fundamentköpfe von einem vollständigen und dauerhaften Verlust auszugehen. Im Falle eines Plattenfundamentes wird die Fundamentplatte i. d. R. mit mind. 1,20 m Boden überdeckt, so dass dies nicht als Versiegelung zu werten ist. Der temporäre Verlust der Vegetation im Bereich der Baugrube wird im folgenden Kapitel 4.2.2.2 betrachtet.

Der Bau von Masten in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen, in Felsabhängen sowie über Höhlen ist mit größeren technischen Schwierigkeiten verbunden. Auch bzgl. der Genehmigungsfähigkeit ergeben sich in solchen Fällen vielfach erhebliche Hindernisse. Daher wird beim geplanten Vorhaben ein Bau von Masten sowie eine Nutzung als temporäre Arbeitsfläche (Baustelleneinrichtungs- oder Seilzugfläche, Zuwegung) in diesen Bereichen von vornherein planerisch ausgeschlossen (siehe projektimmanente Maßnahme). Durch die technische Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass der Ausschluss von Maststandorten und temporären Arbeitsflächen in diesen Bereichen zu einer insgesamt geringeren Berührung öffentlicher und privater Belange führt als dies bei Nutzung dieser Flächen der Fall wäre.

*Annahmen zur Abschätzung des Wirkumfanges:*

- Durch die vier Betonköpfe wird eine Fläche von maximal 10 m<sup>2</sup> je Mast in Anspruch genommen.
- Beim Neubau wird der Abstand zwischen den Masten i. d. R. ca. 300 bis 400 m betragen, im Einzelfall sind auch größere Spannfeldlängen möglich.

*Projektimmanente Maßnahmen:*

- Neue Maste sowie temporäre Arbeitsflächen werden nicht in Oberflächen-gewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen errichtet. Ebenso werden Maste und temporäre Arbeitsflächen nicht in Felsabhängen oder über Höhlen erbaut bzw. eingerichtet.

### **Mastgeviert**

Im Bereich des Mastgevierts können dauerhaft keine hohen Gehölze mehr wachsen, so dass hier von einem dauerhaften Verlust von hochwachsenden Gehölzlebensräumen und Wald-LRT auszugehen ist.

*Annahmen zur Abschätzung des Wirkumfanges:*

- Je Mast wird eine Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> vom Mastgeviert eingenommen.

### Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Auf dem entsprechenden Leitungsabschnitt zwischen Weißenthurm und Marxheim sind nur für einzelne Maste Umbauten oder Neubauten vorgesehen. Die neuen Masten werden dabei z. T. in ca. 20–30 m Entfernung zum alten Maststandort innerhalb der bestehenden Leitungsachse errichtet. Teilweise finden auch Masterrhöhungen statt, ohne dass hierfür neue Maststandorte in Anspruch genommen werden müssen.

### Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

In dem entsprechenden Abschnitt zwischen Marxheim und Riedstadt findet keine Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte statt.

#### 4.2.2.2 *Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)*

##### Neubau (LK 6)

##### **Baugruben**

Neben der Versiegelung der Erdoberfläche durch die Betonköpfe, wird – je nach Fundamentart – bei der Mastgründung zusätzliche Fläche durch die Baugrube(n) und ggf. durch unterirdische Fundamentteile beansprucht. Die vorhandene Vegetation geht dabei zunächst verloren, kann später aber an gleicher Stelle wiederhergestellt werden (abzüglich der Betonköpfe).

*Annahmen zur Abschätzung des Wirkumfanges:*

- Bei Plattenfundamenten wird eine Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> je Mast von der Baugrube eingenommen.

##### **Arbeitsflächen und Zuwegungen**

Bei dem Bau der Freileitung kommt es bauzeitlich zu einer temporären Flächeninanspruchnahme, die je nach Empfindlichkeit der vorhandenen Vegetation bzw. Habitats zu deren zeitweisen Verlust oder Veränderung führen kann. Die Vegetation kann nach Abschluss der Bauarbeiten an gleicher Stelle wiederhergestellt werden, wobei die Dauer der Regeneration vom jeweiligen Vegetationstyp abhängt. Insbesondere bei Waldlebensräumen ist aufgrund der langen Regenerationszeit mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Der Raum, innerhalb dessen mit einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen zu rechnen ist, wird mit 300 m beidseits der Trasse angenommen. In der Regel liegen jedoch vorhandene Zuwegungen näher an den Maststandorten. Die Wirkweite der Baustelleneinrichtungsfläche liegt bei ca. 30–40 m Entfernung zum Mast, wenn diese ungefähr quadratisch (ca. 60 m × 60 m) um den Mast angeordnet ist.

Baubedingt kann es im Bereich der Baugrube sowie der Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Individuenverlusten wenig mobiler bis immobiler Stadien (Gelege, Quartiere, Jungtiere, Überwinterer, immobile Arten) kommen, weshalb Individuenverluste ebenfalls im Bereich dieser temporären Flächeninanspruchnahme betrachtungsrelevant sind. Ein möglicher Individuenverlust mobiler bodengebundener Tierarten wird bei der Auswirkung „Fallenwirkung/Individuenverlust“ (siehe Kapitel 4.2.2.9) betrachtet.

Der Bau von Masten in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen, in Felsabhängen sowie über Höhlen ist mit größeren technischen

Schwierigkeiten verbunden. Auch bzgl. der Genehmigungsfähigkeit ergeben sich in solchen Fällen vielfach erhebliche Hindernisse. Daher wird beim geplanten Vorhaben ein Bau von Masten sowie eine Nutzung als temporäre Arbeitsfläche (Baustelleneinrichtungs- oder Seilzugfläche, Zuwegung) in diesen Bereichen von vornherein planerisch ausgeschlossen (siehe projektimmanente Maßnahme). Durch die technische Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass der Ausschluss von Maststandorten und temporären Arbeitsflächen in diesen Bereichen zu einer insgesamt geringeren Berührung öffentlicher und privater Belange führt als dies bei Nutzung dieser Flächen der Fall wäre.

*Annahmen zur Abschätzung des Wirkumfanges:*

- Je Mast wird eine Fläche von ca. 3.600 m<sup>2</sup> (ca. 60 m × 60 m) als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt.
- An Abspannmasten wird zusätzlich eine Fläche von zweimal 600 m<sup>2</sup> für die Seilzugflächen benötigt. Die Seilzugflächen werden i. d. R. in Richtung der Leitungsachsen, in einer Entfernung von je nach Masttyp ca. 80 m bis 120 m zum Abspannmast positioniert.

*Projektimmanente Maßnahmen:*

- Neue Masten sowie temporäre Arbeitsflächen werden nicht in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereichen errichtet. Ebenso werden Masten und temporäre Arbeitsflächen nicht in Felsabhängen oder über Höhlen erbaut bzw. eingerichtet.

#### Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Auf dem entsprechenden Leitungsabschnitt zwischen Weißenthurm und Marxheim sind nur für einzelne Masten Umbauten oder Neubauten vorgesehen. Nur an diesen Masten werden Arbeitsflächen und Zuwegungen entsprechend der Angaben zum Neubau erforderlich.

An den anderen Masten ist ggf. der Austausch von Isolatoren und/ oder eine Zubeseilung erforderlich (Angaben zur Flächeninanspruchnahme siehe LK 2). Bzgl. der Neubaumasten gelten die Angaben zum Neubau.

*Annahmen zur Abschätzung des Wirkumfanges:*

- Für den nicht standortgleichen Neubau und den Rückbau von Masten wird jeweils eine Fläche von ca. 3.600 m<sup>2</sup> als Baustelleneinrichtungsfläche

benötigt. In der Regel werden sich die Flächen für Neu- und Rückbau jedoch überlappen.

#### Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

An den bestehenden Masten zwischen Marxheim und Riedstadt werden kleinräumige Montageflächen für den Isolatoren austausch erforderlich (ca. 300 m<sup>2</sup>). Bei der Zubeseilung werden zusätzlich an den Abspannmasten zwei Maschinenstellflächen für den Seilzug von je 600 m<sup>2</sup> benötigt.

*Annahmen zur Abschätzung des Wirkumfanges:*

- Je Mast wird eine Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> als Montagefläche benötigt.
- An Abspannmasten wird zusätzlich eine Fläche von zweimal 600 m<sup>2</sup> für die Seilzugflächen benötigt. Die Seilzugflächen werden i. d. R. in Richtung der Leitungssachsen, in einer Entfernung von je nach Masttyp ca. 80 m bis 120 m zum Abspannmast positioniert.

#### 4.2.2.3 *Temporärer Verlust von Biotop- und Bodenflächen (Baugrubenbereich) (baubedingt)*

Die Auswirkung „Temporärer Verlust von Biotop- und Bodenflächen (Baugruben)“ wird in der Natura 2000-Vorprüfung bzw. in der ggf. erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchung bei der Prüfung der Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ unter dem Teilaspekt „Baugruben“ mit betrachtet (siehe Kapitel 4.2.2.2).

#### 4.2.2.4 *Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt (bau- und betriebsbedingt)*

##### Neubau (LK 6)

Zur Veränderung von Gehölzvegetation und -habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung kommt es durch Maßnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens der Freileitung.

Um die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten zu können, wird ein bau- und betriebsbedingter Schutzstreifen benötigt. Bäume und Sträucher, die innerhalb dieses Schutzstreifens liegen oder die in den Schutzstreifen hineinragen, unterliegen einer Wuchshöhenbegrenzung und müssen daher entfernt oder regelmäßig gekürzt werden, wenn durch ihren Wuchs der Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigt



oder gefährdet werden kann. Diese Auswirkung betrifft ausschließlich gehölzgeprägte Biotope und Wald.

Durch Gehölzentnahmen und Begrenzungen der Wuchshöhe („auf den Stock setzen“, Rückschnitt) im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung der hier stockenden Wälder und Gehölze und der auf diese Biotoptypen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten kommen. Dies betrifft Fledermäuse, Vögel (vor allem Horst- und Höhlenbrüter), xylobionte Käferarten sowie waldgebundene Pflanzenarten. Andererseits können die Maßnahmen im Schutzstreifen im Bereich der Neubautrasse auch zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen. Eine Beeinträchtigung weiterer Biotoptypen (Offenland, Gewässer) kann aufgrund der Art der Auswirkung von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

*Annahmen zur Abschätzung des Wirkumfanges:*

- Der Schutzstreifen weist eine Breite von max. 50 m beidseits der Leitungssachse auf.

#### Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Es sind keine Schutzstreifenverbreiterungen erforderlich, daher wird es nicht zu den oben dargestellten Auswirkungen kommen.

#### Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

Es sind keine Schutzstreifenverbreiterungen erforderlich, daher wird es nicht zu den oben dargestellten Auswirkungen kommen.

#### 4.2.2.5

*Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)*

#### Neubau (LK 6)

Während der Gründungsmaßnahmen im Bereich der Maststandorte kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, sofern aufgrund hoher Grundwasserstände eine Wasserhaltung im Bereich der Baugrube erforderlich ist. Da die ggf. notwendigen Wasserhaltungen nur über kurze Zeiträume von in der Regel zwei bis drei Wochen erforderlich sind, werden auch die resultierenden Grundwasserabsenkungen nur für kurze Zeit und lokal begrenzt auftreten. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Gewässer sind daher zumeist als vernachlässigbar einzustufen.

Eine Relevanz gegenüber dieser kurzzeitigen Grundwasserabsenkung besteht ggf. für Stillgewässer, falls die Grundwasserabsenkung eine Wasserstandsabsenkung hervorruft, die zum Trockenfallen von Flachwasserzonen führt. Auf diese Weise können Stillgewässer-LRT, Wasserpflanzen und wenig mobile aquatische Tierarten oder deren Larvalstadien betroffen sein (Wirbellose, Fische und Amphibien). Für diese Fälle sind ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen. Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer (semi-)aquatischer Arten wie Wasservögel, Säugetiere und Europäische Sumpfschildkröte sind hingegen generell ausgeschlossen, da es aufgrund von deren Mobilität zu keinen Individuenverlusten durch kurzzeitige Wasserstandsabsenkungen kommt und durch das kurzzeitige und geringe Ausmaß der Auswirkungen die Qualität der Habitats nur geringfügig beeinflusst wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen grundwasserbeeinflusster Landlebensräume sind generell auszuschließen, da es durch die kurzzeitige, lokal eng begrenzte Absenkung des Grundwasserspiegels zu keiner dauerhaften Schädigung der Vegetation kommt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die zu erwartenden Absenkungshöhen in der Regel im Bereich der natürlichen klimatisch bedingten Grundwasserstandsschwankungen bewegen, und somit die betroffene Vegetation gegenüber derartigen zeitlich befristeten Sondersituationen tolerant ist. Sollten für einzelne Gebiete Erhaltungs- oder Entwicklungsziele formuliert sein, die sich auf den Erhalt oder die Entwicklung von hohen Grundwasserständen oder generell von Stillgewässern beziehen, so werden diese – mit Ausnahme der o.g. LRT und Arten – im vorliegenden Fall der kurzzeitigen Wasserhaltung nicht beeinträchtigt, da derartige Ziele auf langfristig sicherzustellende Zustände ausgerichtet sind und somit die zeitlich eng begrenzte Bauwasserhaltung der Erreichung eines solchen Ziels nicht entgegensteht.

Als Wirkweite wird ein Abstand von max. 150 m zum Maststandort angenommen.

#### Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Entspricht Angaben zum Neubau bzgl. der punktuellen Mastneubauten. Die Auswirkungen können ggf. auch bei der Entfernung bestehender Fundamente auftreten.

#### Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

Da keine Mastgründung erfolgt, wird es nicht zu Auswirkungen kommen.

#### 4.2.2.6 *Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)*

##### LK 2, 3 und 6

Die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase kann punktuell eine Veränderung von Fließgewässern verursachen. Diese tritt ausschließlich bei notwendigen Querungen kleinerer Fließgewässer ein, die während der Bauzeit verrohrt werden. Im Bereich der Verrohrung wird temporär (etwa ein bis drei Monate) und punktuell (Fahrwegbreite) die Gewässerstruktur vollständig verändert. Die Auswirkung ist somit im Hinblick auf Lebensraumtypen, die kleinere (verrohrbare) Fließgewässer umfassen können (LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“<sup>5</sup>), und FFH-Anhang II-Arten, die in Fließgewässern leben (Fische und Wirbellose), als betrachtungsrelevant einzustufen. Amphibien (Kammolch und Gelbbauchunke) sind hier nicht zu betrachten, da sie nicht in Fließgewässern leben. In Bezug auf die Avifauna sind bzgl. einer möglichen Verrohrung lediglich Eisvogel und Uferschwalbe zu betrachten, da diese Arten in steilen Uferböschungen brüten können (nur als Brutvögel relevant). Sie könnten demnach durch die Auswirkung betroffen sein, falls der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass sich Brutröhren im Bereich der Hangkante befinden und bei einer Verrohrung des Fließgewässers beschädigt werden. Für andere Vogelarten, die Fließgewässer als Nahrungshabitat nutzen, ist aufgrund des geringen Umfangs der Verrohrung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Demzufolge ist auch generell keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen zu erwarten, die sich allgemein auf den Erhalt von Fließgewässern und deren Uferzonen richten. Dies ist nur der Fall, wenn die Arten Eisvogel oder Uferschwalbe beeinträchtigt werden. Im Falle einer ggf. notwendigen temporären Verrohrung ist zudem die Durchgängigkeit der Fließgewässer gewährleistet.

Der Raum, innerhalb dessen mit derartigen Maßnahmen zu rechnen ist, wird mit 300 m beidseits der Trasse angenommen.

#### 4.2.2.7 *Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)*

##### Neubau (LK 6)

Eine ggf. notwendige Freihaltung der Baugruben der Mastfundamente von Grund- und Niederschlagswasser kann eine temporäre Entwässerung in den

---

<sup>5</sup> Der LRT 3270 („Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidenton* (p.p.)“) ist in Deutschland im Wesentlichen auf große Flüsse (z. B. Rhein, Elbe, Oder) beschränkt. Alpine Flüsse (LRT 3220, 3230, 3240) sind im Planungsraum nicht vorhanden.

nächstgelegenen Vorfluter/Graben notwendig machen (vgl. Kapitel 4.2.2.5). Im Rahmen der üblichen technischen Ausführung dieser Einleitung wird eine Trübung des Gewässers durch Schwebstoffe sowie ein turbulentes Einströmen des abgepumpten Wassers generell vermieden, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigung der Wasserqualität erfolgt (siehe projektimmanente Maßnahme). Der Einsatz eines Feststoffabscheiders ist eine rein technische Maßnahme, die keine negativen Auswirkungen nach sich zieht. Ebenso führt die Vermeidung einer turbulenten Einströmung nicht zu negativen Auswirkungen. Die Umsetzung der Maßnahme führt daher nicht dazu, dass andere Belange berührt werden. Eine relevante Veränderung der Wasserqualität durch die temporäre Einleitung von Sumpfungswässern mit anderer chemischer Zusammensetzung ist aufgrund der voraussichtlich einzuleitenden geringen Wassermenge<sup>6</sup> nicht zu erwarten. Einleitungen in Fließgewässer und Gräben können jedoch temporär (in der Regel zwei bis drei Wochen) zu einer Erhöhung der Wassermenge im Gewässerkörper führen (Veränderung der Wasserquantität), was auch Auswirkungen auf diesbezüglich empfindliche Tiere und Pflanzen haben kann. Die Auswirkung ist allerdings auf die Bauzeit beschränkt und kann nur bei Gräben oder Fließgewässern mit sehr geringer Wasserführung oder entsprechenden Flachwasserbereichen zu einer relevanten Veränderung der Gewässerhydrologie führen. Falls erforderlich sind ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, um die Beeinträchtigung von Fließgewässer-LRT und FFH-Anhang II-Arten, die in Fließgewässern leben (Fische und Wirbellose), zu vermeiden. Daher wird diese Auswirkung als betrachtungsrelevant eingestuft. Amphibien (Kammolch und Gelbbauchunke) sind hier nicht zu betrachten, da sie nicht in Fließgewässern leben. Biber, Fischotter und Vögel sind von dieser kurzzeitigen Auswirkung generell nicht betroffen, u. a. weil diese Arten Gewässer in einer Größe nutzen, die von der geringen zusätzlichen Wassermenge<sup>6</sup> nicht relevant betroffen sind.

Mit Ausnahme der o. g. potenziell betroffenen LRT und Arten erfolgt somit generell auch keine Beeinträchtigung von für einzelne Gebiete formulierten Erhaltungszielen, die sich auf den Erhalt der Wasserqualität oder den Erhalt von Fließgewässern richten.

Der Raum, innerhalb dessen mit derartigen Maßnahmen zu rechnen ist, wird mit 300 m beidseits der Trasse angenommen.

---

<sup>6</sup> Die Wassermenge ist abhängig von den jeweiligen Standortgegebenheiten, den lokalen hydrogeologischen Verhältnissen und den Witterungsverhältnissen. Die anfallende Wassermenge wird erfahrungsgemäß auf eine Größenordnung im unteren zweistelligen Literbereich (l/s) beschränkt bleiben. Eine genaue Abschätzung der Wassermenge ist erst in der Phase der Bauausführungsplanung möglich.

*Projektimmanente Maßnahmen:*

- Im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das geförderte Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, wird dieses regelhaft zunächst über einen Feststoffabscheider geführt, in dem Trübstoffe abgefangen werden. Die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden.

Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Siehe Angaben zum Neubau.

Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

Da keine Mastgründung erfolgt, sind keine Wirkungen zu erwarten.

4.2.2.8

*Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)*

Neubau (LK 6)

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können als Vertikalstrukturen in offenen Landschaften bei einigen Vogelarten dazu führen, dass der Bereich der Leitungstrasse und deren Umgebung nicht mehr oder in geringerem Ausmaß genutzt wird. Dies wurde bisher nur für wenige Vogelarten beschrieben:

- **Saat- und Blässgans** (ALTEMÜLLER / REICH 1997, BALLASUS / SOSSINKA 1997, KREUTZER 1997, BALLASUS 2002)
- **Feldlerche** (ALTEMÜLLER / REICH 1997)
- **Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Bekassine** (widersprüchliche Befunde, Meidung möglich bzw. abhängig von den Gegebenheiten und Lebensraumausprägung/Habitatqualität vor Ort) (vgl. KREUZIGER 2008, HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987 und ALTEMÜLLER / REICH 1997)

Für andere Vogelarten (z. B. Greifvögel, wald- oder gehölbewohnende Singvogelarten) ist trotz zahlreicher Erhebungen bisher keine Meidung belegt. Ebenso wenig sind für sonstige Tiergruppen solche Meideeffekte bekannt.

In der Literatur werden Wirkweiten von 100 bis 300 m genannt. Darauf basierend wird in einem konservativen Ansatz als Wirkraum eine Entfernung von 300 m beidseits der geplanten Trasse angenommen.

### Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Bei einzelnen Masten kommt es zu einer Erhöhung um bis 10 m, bei einem um 12,5 m, bei einer Gesamthöhe der Maste von derzeit ca. 50–60 m. Ausnahmen davon bilden im gesamten Abschnitt D zwei Masten an der Rheinquerung bei Koblenz. Diese sind derzeit ca. 110 m hoch. Nach derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand soll einer dieser Masten um 2 m erhöht und der andere um 4 m verringert werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Meideverhalten gegenüber Freileitungen von der Höhe der Maste abhängt. Bei der LK 3 kommt es nur im Einzelfall zu Mastverschiebungen um wenige Meter, so dass hier bzgl. des Meideverhaltens keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten sind. Weiterhin gibt es keine Hinweise darauf, dass das Meideverhalten von der Anzahl der Leiterseile bzw. Leiterseilebenen (Traversen) abhängt. Insgesamt sind daher keine Neubelastungen zu erwarten.

### Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Meideverhalten von der Anzahl der Leiterseile bzw. Leiterseilebenen (Traversen) abhängt. Da sich ansonsten keine Änderung an der bestehenden Leitung ergibt, sind keine Neubelastungen zu erwarten.

#### 4.2.2.9

#### *Fallenwirkung/Individuenverlust (baubedingt)*

#### Neubau (LK 6)

In geringem Umfang kann es durch die Bautätigkeiten an sich (z. B. auf Zuwegungen durch Baufahrzeuge), durch die baubedingten Flächeninanspruchnahmen an den Maststandorten des Freileitungsbaus und durch das Ausheben der Baugruben temporär zu Fallenwirkungen (inkl. Individuenverlust) bei mobilen, aber flugunfähigen Arten kommen. Dies betrifft daher in der Regel Amphibien und Reptilien. Die Wirkweite ist abhängig von der artspezifischen Mobilität und der Lage der Funktionsräume. In einem konservativen Ansatz wird für Reptilien eine Wirkweite von 100 m und für Amphibien eine Wirkweite von 300 m zugrunde gelegt. Aufgrund der geringen Größe der Baugrube und der nur kurzen Dauer der Fallenwirkung (Baugrube: ca. zwei bis drei Wochen) ist diese Auswirkung meist als vernachlässigbar einzustufen. Ggf. sind jedoch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Daher wird diese Auswirkung als betrachtungsrelevant eingestuft.

### Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Entspricht Angaben zum Neubau.

### Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

Da keine Baugruben erforderlich sind, beschränken sich die Auswirkungen auf den Baustellenverkehr. Bei Maßnahmen der LK 2 (Isolatorentausch und Zubeseilung) sind kaum Fahrzeugbewegungen erforderlich, so dass sich potenzielle Individuenverluste nicht signifikant auf die Erhaltung der Gebietsbestände auswirken (keine erhebliche Beeinträchtigung).

#### 4.2.2.10 *Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)*

##### Neubau (LK 6)

Die Leiterseile und das Erdseil einer neu zu errichtenden Freileitung nehmen Raum in Anspruch und stellen für die Vögel und ihre Flugaktivitäten ein neues Hindernis dar, das zur Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug führen kann.

Leitungskollisionen treten verstärkt dort auf, wo sich der Vogelzug verbunden mit entsprechend großen Vogelansammlungen konzentriert wie z. B. in den Küstenregionen (HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN / HAACK / WOLGEMUTH 1988). Im Binnenland ist Vogelschlag stark abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten, dem Verlauf der Trasse und dem vorhandenen Artenspektrum (BERNSHAUSEN / STREIN / SAWITZKY 1997, RICHARZ / HORMANN 1997).

Grundsätzlich können alle Vogelarten Anflugopfer an einer Stromleitung werden (vgl. HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN / HAACK / WOLGEMUTH 1988). Gemäß FNN (2014) sowie BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) sind jedoch insbesondere folgende Artengruppen bezüglich Freileitungsanflug als „grundsätzlich prüfungsrelevant“ einzustufen: Trappen, Störche, Kraniche, Reiherartige, Wat- und Schnepfenvögel, Raufußhühner, Schwäne, Gänse, Enten, Taucher, Säger, Rallen, Möwen und Seeschwalben. Darüber hinaus können in besonderen Fällen (z. B. bei großen Schlafplatzansammlungen) auch bestimmte Greif- und Eulenarten, Rabenvögel, Stare und Pelagen (Hochseevögel) ggf. relevant sein.

Als betrachtungsrelevant in Bezug auf das Vorhaben werden die Vogelarten mit einer mittleren bis sehr hohen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an

Freileitungen gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) eingestuft (vMGI-Klassen A-C; siehe Kapitel 3.4.2.3).

Mit einem Wirkraum von 1.000 m können im Regelfall alle Beeinträchtigungen von Vogelarten berücksichtigt werden, da sich die Nahrungsflüge vieler Vogelarten innerhalb dieses Radius abspielen. Bei Vorkommen von Arten mit großem Aktionsraum bzw. besonderen funktionellen Beziehungen ist darüber hinaus ein Wirkraum von bis zu 5.000 m anzunehmen. Im Rahmen der Vorprüfungen werden artspezifische Aktionsräume berücksichtigt („weiterer Aktionsraum“ gemäß ROGAHN/BERNOTAT 2016 bzw. Anhang I.1.3). Falls der Abstand zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet größer ist als der Aktionsraum der für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten, sind Beeinträchtigungen durch Leitungskollision auszuschließen.

Für einzelne Brutvogelarten sind auch Aktionsräume von mehr als 5.000 m bekannt (6.000 m für Schell-, Schrei-, See- und Steinadler sowie „mind. 6.000 m“ für den Schwarzstorch; siehe ROGAHN/BERNOTAT 2016). Brutvorkommen dieser Arten sind jedoch in der großräumigen Umgebung des Trassenkorridors (bis 6.000 m Abstand) nur für den Schwarzstorch anzunehmen. Für Brutvorkommen des Schwarzstorchs wird im konservativen Ansatz ein Untersuchungsraum von 10.000 m zugrunde gelegt (siehe Anhang I.1.3).

Im Falle von Rastgebieten von Kranichen mit regelmäßig mehr als 10.000 Individuen beträgt der Untersuchungsraum mindestens 10.000 m (vgl. FNN 2014). Laut Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSWFFM) und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) sind jedoch in Hessen und Rheinland-Pfalz keine bedeutsamen Sammel- oder Rastplätze in dieser Größenordnung bekannt. Daher ist es nicht erforderlich, den Untersuchungsraum für Kranichrastgebiete auf 10.000 m aufzuweiten.

Für andere flugaktive Tiergruppen sind Kollisionen mit dem Erd- oder den Leiterseilen nicht bekannt und entsprechende Beeinträchtigungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Fledermäuse, für die aufgrund ihrer Ultraschallortung Kollisionen mit Freileitungen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

#### Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten (LK 3)

Bei Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten ist zu berücksichtigen, dass bzgl. des Mortalitätsrisikos infolge von Leitungskollisionen bereits eine Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung besteht. Zu betrachten ist zunächst, ob durch die Änderungen an der bestehenden Freileitung eine mehr als nur bagatellhafte Erhöhung der Mortalität durch Leitungskolli-



sionen entstehen kann (**gebietsunabhängige Relevanzbetrachtung**). Falls gebietsunabhängig nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zusatzbelastung mehr als nur bagatellhaft ist, ist eine **gebietsbezogene Betrachtung** anhand der Empfindlichkeit des Gebietes (d. h. der maßgeblichen Arten unter Berücksichtigung der Vorbelastung) in der Natura 2000-Vorprüfung bzw. der ggf. erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Wirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ erforderlich.

Im Rahmen der **gebietsunabhängigen Relevanzbetrachtung** sind die beiden im Folgenden dargestellten Fälle abzu prüfen.

#### *Vereinzelte Masterhöhungen*

Auf dem Abschnitt zwischen Weißenthurm und Marxheim, für den die LK 3 vorgesehen ist, sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand Erhöhungen einzelner Masten um bis 10 m, bei einem um bis 12,5 m, bei einer Gesamthöhe der Maste von derzeit ca. 50–60 m zu erwarten. Ausnahmen davon bilden im gesamten Abschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt zwei Masten an der Rheinquerung bei Koblenz. Diese sind derzeit ca. 110 m hoch. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand soll einer dieser Masten um 2 m erhöht und der andere um 4 m verringert werden.

Eine Masterhöhung in dieser Größenordnung führt i. d. R. zu keiner Erhöhung des Mortalitätsrisikos, da sich die Länge der Spannfelder sowie die Anzahl der Kollisionshindernisse nicht erhöht und die Sichtbarkeit der Leitung nicht verschlechtert. Vielmehr kommt es nur punktuell zu einer Höhenverlagerung eines derzeit schon vorhandenen Hindernisses, die angesichts der Variabilität der Flughöhe von Vögeln meist irrelevant ist.

Die durchschnittliche Flughöhe von Vögeln ist artspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt und vor allem witterungs-, tages- und jahreszeitlich sowie von der Topographie beeinflusst (FFH-VP-Info; BFN 2016A). Zudem ist sie stark abhängig davon, ob es sich um ansässige Brutvögel, Rastvögel oder um durchziehende Vögel handelt. Auch das Verhalten kann innerhalb einer Art zu sehr unterschiedlichen Flughöhen führen (Jagdflüge häufig recht niedrig, Balzflüge sehr hoch). Aufgrund dessen zeigen die Flughöhen bei den meisten Arten eine sehr große Bandbreite und sind daher kaum zu prognostizieren (vgl. BFN 2016A). Allgemeingültige Flughöhen für einzelne Vogelarten können daher nicht hergeleitet werden.

Für Vögel, deren Flugbewegungen derzeit auch auf Höhe der bestehenden Leitungen stattfinden, erfolgt keine Erhöhung des Kollisionsrisikos, da sie bereits derzeit betroffen sind. Auch für Vögel, die die Leitung als Hindernis wahrnehmen und diese deshalb überfliegen, ändert sich das Kollisionsrisiko

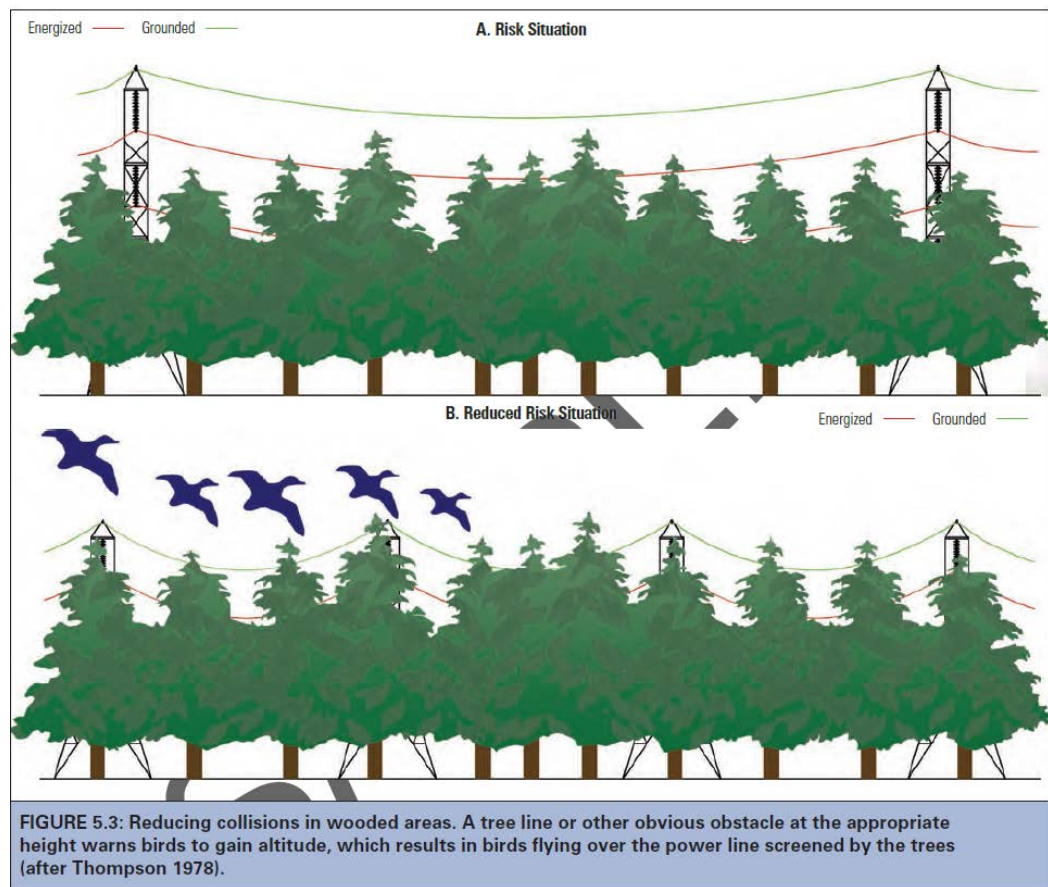
nicht, da sie die Leitung auch im Falle einer Erhöhung um ca. 10 m weiterhin als Hindernis wahrnehmen und diese überfliegen. Hiervon ist durchgängig auszugehen, da die Flughöhe im Umfeld bzw. bei Querung einer Leitung immer von deren Höhe beeinflusst wird (vgl. BRAUNEIS ET AL. 2003, BERNSHAUSEN ET AL. 1997). Aufgrund dessen und angesichts der sehr großen Variabilität der Flughöhen von Vögeln ist nicht zu erwarten, dass durch die vorgesehenen punktuellen Masterhöhungen nun Höhen erreicht werden, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit signifikant höher wäre als im bisherigen darunterliegenden Bereich. Dies gilt insbesondere in den vorliegenden Fällen, weil der hier zu betrachtende Bereich von ca. 10 m nur einen geringfügigen Anteil der gesamten Bandbreite der Flughöhen darstellt und somit in seinen möglichen Auswirkungen als vernachlässigbar einzustufen ist<sup>7</sup>. Somit ist aus gutachterlicher Sicht davon auszugehen, dass sich die vorgesehenen punktuellen Änderungen der Masthöhen auf das Kollisionsrisiko nicht relevant auswirken.

Lediglich bei folgenden Sonderfällen kann sich das Anflugrisiko ggf. erhöhen:

- Die Freileitung wird derzeit durch eine Waldkulisse sichtverschattet (siehe Abbildung 4-1 „B. Reduced Risk Situation“), so dass eine Erhöhung der Maste diese Sichtverschattung aufheben würde (vgl. Abbildung 4-1, „A. Risk Situation“). Eine Waldkulisse wird insbesondere zu Zugzeiten von rastenden und ziehenden Vogelarten oft niedrig überflogen, wenn sie zwischen Rastgebieten liegt, von denen die Vögel an- und/oder abfliegen, oder wenn die Waldkulisse ein Tal (Aue) von einer an- und abzufliegenden Hochfläche trennt. Nachdem die dunkle Waldkulisse von den Vögeln schon aus der Entfernung und selbst bei schlechterer Sicht wahrgenommen wird, können sie ihre Flughöhe frühzeitig darauf einstellen. Die Seile einer über die Waldkulisse hinausragenden Freileitung sind dagegen für die Vögel (abhängig von den wetterbedingten Sichtverhältnissen) oft nur sehr spät wahrnehmbar, was eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zur Folge hat (APLIC 2012, BRAUNEIS ET AL. 2003).

---

<sup>7</sup> Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ist in einem Fall eine punktuelle Masterhöhung um 12,5 m vorgesehen. Auch in diesem Fall sind mögliche Auswirkungen als vernachlässigbar einzustufen.



**Abbildung 4-1** *Minimierung des Kollisionsrisikos durch Verschattung der Leitung von Waldkulisse (aus APLIC 2012)*

Im vorliegenden Abschnitt verläuft die Bestandsleitung zum Teil auch durch Wälder oder an Wäldern vorbei (z. B. im Taunus). Die Masten der Bestandsleitung weisen in diesen Teilabschnitten jedoch bereits heute eine Höhe von durchschnittlich ca. 50–60 m auf. Ausnahmen davon bilden im gesamten Abschnitt D zwei Masten an der Rheinquerung bei Koblenz. Diese sind derzeit ca. 110 m hoch. Da die Endwuchshöhen von Waldbeständen bei maximal 35 m (Buche) bis 40 m (Fichte) liegen, kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die Masterhöhung die Leitung erstmals über das Niveau der Wuchshöhe eines Waldbestands hinausreicht.

Die Konstellation, dass die Freileitung derzeit durch eine Waldkulisse sichtbar verschattet wird, so dass eine Erhöhung der Masten diese Sichtverschattung aufheben würde, tritt somit im vorliegenden Fall nicht auf.

- Die bestehende Freileitung verläuft parallel zu einer Freileitung mit ähnlicher Masthöhe und Mastausteilung, so dass eine Erhöhung der Maste die Anzahl der Anflugebenen erhöhen würde. Der positive Effekt, dass beide Leitungen in gleicher Flughöhe gequert werden können, entfällt bei parallel verlaufenden Freileitungen mit deutlich unterschiedlichen Masthöhen. Die Wahrscheinlichkeit erhöht sich, dass die Seile der zweiten, höheren Freileitung zu spät oder nicht mehr wahrgenommen werden (APLIC 2012).

Im vorliegenden Abschnitt verläuft die Bestandsleitung zum Teil in Bündelung mit anderen Freileitungen. Es handelt sich dabei jedoch stets um Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die bereits jetzt deutlich niedriger (ca. 15 m) als die zu nutzende Bestandsleitung sind.

Die Konstellation, dass die Freileitung parallel zu einer Freileitung mit ähnlicher Masthöhe und Mastausteilung verläuft, so dass eine Erhöhung der Maste die Anzahl der Anflugebenen erhöhen würde, tritt somit im vorliegenden Fall nicht auf.

In allen anderen Fällen, in denen die zu nutzende Bestandsleitung im Offenland ungebündelt oder aber gebündelt mit einer derzeit merklich höheren oder merklich niedrigeren Leitung verläuft, entsteht keine Erhöhung des Kollisionsrisikos. Bei diesen Konstellationen werden keine neuen bisher nicht vorhandenen Hindernisse im Luftraum erzeugt.

#### *Auflage zusätzlicher Leiterseile auf bestehendes Gestänge*

Bzgl. des Kollisionsrisikos ist bei der LK 3, neben der Masthöhe, auch die Zubeseilung einzelner Leiterseile zu betrachten. Zunächst ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die meisten Kollisionen mit dem Erdseil und nicht mit den besser sichtbaren Leiterseilen stattfinden (vgl. FNN 2014, RASSMUS ET AL. 2009). Jedoch empfiehlt die Fachliteratur (z. B. FNN 2014, APLIC 2012) zur Minimierung des Kollisionsrisikos eine Reduzierung der Anzahl von Kollisionsebenen (Leiterseile möglichst in einer Ebene). Im Falle von zusätzlichen Traversen bzw. einer Zubeseilung in Form einer „neuen Leiterseilebene“ ist daher eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht per se auszuschließen.

Im vorliegenden Fall kommt es allerdings nur zur Zubeseilung von bereits einseitig belegten Traversen, so dass keine neue „Leiterseil-/Kollisionsebene“ entsteht. Zwar stellen die neuen Leiterseile in der schon derzeit genutzten Leiterseilebene ein zusätzliches Anflughindernis dar, deren Effekt jedoch durch die bessere Sichtbarkeit der gesamten Leiterseilebene aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere für Vögel, die sich in der Höhe der Leiterseile der Freileitung nähern. Durch das Hintereinanderliegen mehrerer Leiterseile können

diese als dickeres Bündel und somit als Hindernis in Flugrichtung besser (und früher) wahrgenommen werden. Insgesamt entsteht somit in diesem Fall keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die einseitige Zubeseilung.

#### *Fazit*

Wenn bei der Querung von Waldflächen infolge der Masterhöhung die Leitung erstmals über das Niveau der Wuchshöhe des Waldbestands hinausragt oder in Bereichen, in denen die zu nutzende Leitung in Bündelung mit einer in Höhe und Mastabteilung vergleichbaren Leitung verläuft, kann es durch die Masterhöhung zu einer potenziell relevanten Änderung des Kollisionsrisikos für Vögel kommen. Auch für den Fall, dass die Zubeseilung zu neuen „Leitenseil-/Kollisionsebene“ führt, ist die Auswirkung zu prüfen. Diese Konstellationen treten jedoch im vorliegenden Fall nicht ein, so dass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln zu erwarten ist und die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ somit bei der LK 3 nicht weiter betrachtet werden muss.

#### Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen (LK 2)

Bei Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen ist zu berücksichtigen, dass bzgl. des Mortalitätsrisikos infolge von Leitungskollisionen bereits eine Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung besteht. Zu betrachten ist zunächst, ob durch die Änderungen an der bestehenden Freileitung eine mehr als nur bagatellhafte Erhöhung der Mortalität durch Leitungskollisionen entstehen kann (**gebietsunabhängige Relevanzbetrachtung**). Falls gebietsunabhängig nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zusatzbelastung mehr als nur bagatellhaft ist, ist eine **gebietsbezogene Betrachtung** anhand der Empfindlichkeit des Gebietes (d. h. der maßgeblichen Arten unter Berücksichtigung der Vorbelastung) in der Natura 2000-Vorprüfung bzw. der ggf. erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Wirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ erforderlich.

Im Rahmen der **gebietsunabhängigen Relevanzbetrachtung** ist folgender Fall abzu prüfen.

#### *Auflage zusätzlicher Leitenseile auf bestehendes Gestänge*

Bei der LK 2 ist die Zubeseilung einzelner Leitenseile zu betrachten. Zunächst ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die meisten Kollisionen mit dem

Erdseil und nicht mit den besser sichtbaren Leiterseilen stattfinden (vgl. FNN 2014, RASMUS ET AL. 2009). Jedoch empfiehlt die Fachliteratur (z. B. FNN 2014, APLIC 2012) zur Minimierung des Kollisionsrisikos eine Reduzierung der Anzahl von Kollisionsebenen (Leiterseile möglichst in einer Ebene). Im Falle von zusätzlichen Traversen bzw. einer Zubeseilung in Form einer „neuen Leiterseilebene“ ist daher eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht per se auszuschließen.

Im vorliegenden Fall kommt es allerdings nur zur Zubeseilung von bereits einseitig belegten Traversen, so dass keine neue „Leiterseil-/Kollisionsebene“ entsteht. Zwar stellen die neuen Leiterseile in der schon derzeit genutzten Leiterseilebene ein zusätzliches Anflughindernis dar, deren Effekt jedoch durch die bessere Sichtbarkeit der gesamten Leiterseilebene aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere für Vögel, die sich in der Höhe der Leiterseile der Freileitung nähern. Durch das Hintereinanderliegen mehrerer Leiterseile können diese als dickeres Bündel und somit als Hindernis in Flugrichtung besser (und früher) wahrgenommen werden. Insgesamt entsteht somit in diesem Fall keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die einseitige Zubeseilung.

#### *Fazit*

Die Konstellation, dass die Zubeseilung zu einer neuen „Leiterseil-/Kollisionsebene“ führt, ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Somit ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Vögeln zu erwarten, so dass die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ bei der LK 2 nicht weiter betrachtet werden muss.

#### 4.2.2.11 *Zerschneidung von Biotopen und Habitaten (anlagebedingt)*

Eine Zerschneidung von Biotopen und Habitaten aufgrund des Rauman-spruchs der Maste und der Leitung kann sich im Einzelfall für Vögel ergeben, die von der Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ (Kapitel 4.2.2.8) betroffen sind, wenn deren Habitate von der Freileitung durchquert werden und nicht nur randlich betroffen sind. Diese Fälle werden in der Natura 2000-Vorprüfung bzw. in der ggf. erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchung bei der Prüfung der Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ mit betrachtet.

Darüber hinaus können sich für Vogelarten auch Barrierewirkungen bei der Querung von Freileitung ergeben. Diese werden in der Natura 2000-Vorprüfung bzw. in der ggf. erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchung bei

der Prüfung der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ mit betrachtet (Kapitel 4.2.2.10).

#### 4.2.2.12

*Störungen empfindlicher Tierarten (baubedingt)*

##### LK 2, 3 und 6

Bei der Errichtung der Freileitung kann es zu Störungen durch Baumaßnahmen kommen. Dies betrifft vor allem Vögel, aber auch größere Säugetiere und Fledermäuse in ihren Quartieren.

##### *Vögel und größere Säugetiere*

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen an Vögeln zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können (für verschiedene Arten bzw. Artengruppen z. B. SCHNEIDER 1986, SPILLING / BERGMANN / MEIER 1999, GÄDTGENS / FRENZEL 1997, SCHELLER ET AL. 2001, WILLE / BERGMANN 2002). In den meisten Fällen kommt es bis zu einer Entfernung von 200 bis 300 m zu deutlichen Reaktionen, im Einzelfall auch bis 500 m (GASSNER / WINKELBRANDT / BERNOTAT 2010). Störungen von Vögeln durch Lärm während der Bauphase sind als vernachlässigbar anzusehen, da es sich bei den nötigen Bauarbeiten in der Regel nur im Einzelfall um lärminensive Arbeiten handelt. Zudem sind Beeinträchtigungen vor allem bei Dauerlärm zu erwarten (RECK ET AL. 2001, GARNIEL ET AL. 2010), der aber im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden kann.

Für größere Säugetiere (z. B. Luchs, Biber) ist generell eine Störungsempfindlichkeit anzunehmen.

In VSG sind dementsprechend Vögel auf mögliche Beeinträchtigungen durch Störungen zu untersuchen. In FFH-Gebieten sind größere Säugetiere und die charakteristischen Vogelarten der LRT zu betrachten.

Als Wirkraum wird in einem konservativen Ansatz eine Entfernung von 300 m beidseits der geplanten Trasse für Vögel und größere Säugetiere angenommen. Artspezifisch kann der Wirkraum auf 500 m (z. B. Gänse und Schwäne; i. d. R. mit großer Fluchtdistanz) erweitert werden.

##### *Fledermäuse*

Im Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) finden sich vorhabentypübergreifende Angaben zur Störungs-

empfindlichkeit von Fledermäusen. Demzufolge sind Fledermäuse prinzipiell empfindlich gegenüber Störungen in ihren Quartieren (BfN 2016A). Darüber hinaus können sich bei einzelnen Arten, die bei der Nahrungssuche neben der Echoortung auch die Geräusche der Beutetiere nutzen (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr), durch Verkehrslärm sogenannte „Maskierungseffekte“ ergeben, die den Jagderfolg reduzieren können (BfN 2016A). Angaben zu Störungen von Fledermäusen aufgrund von Bauarbeiten bzw. konkret zum Vorhabentyp Freileitung finden sich in FFH-VP-Info nicht, so dass die möglichen Beeinträchtigungen im Folgenden vorhabenspezifisch eingeschätzt werden.

Vorhabenbedingte Störungen von Fledermäusen im Bereich der Nahrungshabitate durch visuelle Reize, Licht oder Lärm sind generell ausgeschlossen, da die Bautätigkeiten tagsüber und grundsätzlich ohne den Einsatz von einer Baustellenausleuchtung ausgeführt werden. Somit sind Fledermäuse, die grundsätzlich nachtaktiv sind, nicht betroffen. In Ausnahmefällen sind auch tagsüber Nahrungsflüge möglich (z. B. in der Wochenstubenzeit). Es handelt sich aber – aufgrund des erhöhten Prädationsrisikos und der Konkurrenz mit Vögeln – um sehr seltene Fälle, die, wenn überhaupt, nur einzelne Individuen betreffen. Ob im Falle dieser sehr seltenen Tagflüge von Fledermäusen durch Bautätigkeiten überhaupt eine Störung durch visuelle Reize oder Lärm entsteht, ist bisher nicht wissenschaftlich belegt. Da die Bautätigkeiten im Rahmen der Errichtung einer Freileitung punktuell und zeitlich eng begrenzt erfolgen, wäre jedoch ein Ausweichen auf andere Nahrungsflächen möglich. Zudem sind die o. g. Maskierungseffekte nur für Verkehrslärm (Dauerlärm) zu erwarten. Da Nahrungsflüge am Tag sehr selten und auf einzelne Individuen beschränkt sind und die Auswirkungen durch visuelle Reize und Lärm auch im Falle von Tagflügen vernachlässigbar sind, ist somit insgesamt nicht zu erwarten, dass durch derartige Auswirkungen im Bereich der Nahrungshabitate relevante Beeinträchtigungen entstehen.

Sollten sich im Frühjahr oder Herbst die Arbeiten ausnahmsweise bis in die Dämmerung ausdehnen, so bleibt die dann ggf. notwendige Ausleuchtung der Baustelle allenfalls auf die Tagesrandstunden beschränkt. Störungen im Bereich der Nahrungshabitate durch Licht sind daher aufgrund der punktuell begrenzten und auf die Mastbaustellen fokussierten Ausleuchtung als vernachlässigbar einzustufen.

Innerhalb ihrer Quartiere sind Fledermäuse prinzipiell empfindlich gegenüber Störungen (vgl. auch § 39 Abs. 6 BNatSchG). Stollen oder Höhlen, die Quartiere beherbergen könnten, werden jedoch im Rahmen des Vorhabens nicht betreten. Störungen in Baumhöhlen treten nur dann auf, wenn diese direkt beeinträchtigt werden (Baumfällungen). Direkte Beeinträchtigungen durch



Baumfällungen werden an anderer Stelle betrachtet (siehe Kapitel 4.2.2.2 und 4.2.2.4).

Eine mögliche Baustellenausleuchtung findet, falls diese ausnahmsweise erforderlich ist, nur in wenigen Tagesrandstunden im Herbst und Frühjahr, punktuell begrenzt und auf die Mastbaustellen fokussiert statt. Eine Aufhellung von Fledermausquartieren und dadurch bedingt eine relevante Beeinträchtigung von Fledermäusen ist daher nicht zu erwarten.

Lärmereignisse während der Bauphase können durch Arbeiten mit Baumaschinen auf der Baustelle sowie Baustellenverkehr entstehen. Die Bauarbeiten beschränken sich an den einzelnen Maststandorten auf einige Tage (Isolator-tausch) bis einige Wochen (Mastneubau: 8 bis 12 Wochen, in denen phasenweise Bauaktivitäten ablaufen). Für die Gründung wird ein Zeitraum von ca. 2 Wochen veranschlagt. In dieser Bauphase nehmen die lärmintensiven Tätigkeiten (Aushub Fundamentgrube und Betonierarbeiten der Fundamentsohle und der Fundamentköpfe) jeweils ca. 1–2 Tagen in Anspruch. Zwischen diesen Arbeiten liegen Phasen, die durch geringere baubedingte Lärmemissionen (Einbringen der Bewehrung und der Schalung, bzw. Baustellenstillstand während des Abbindens des Betons) gekennzeichnet sind und die mehrere Tage (ca. 4 Tage und mehr) andauern. Darüber hinaus kann sich bei einem Rückbau der Stahlgittermasten durch ein eventuelles mechanisches Abtrennen ggf. Lärm ergeben, der jedoch auf wenige Stunden je Mast begrenzt ist. Es ist anzumerken, dass in der Regel ein geräuscharmes Schneidbrennverfahren eingesetzt wird. Relevante Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase sind daher insgesamt zu vernachlässigen, da dieser nur zeitlich und räumlich begrenzt auftritt.

Zusammenfassend ist also nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse in ihren Quartieren durch visuelle Reize, Licht oder Lärm während der Bauphase relevant beeinträchtigt bzw. gestört werden.

Nicht von vornherein auszuschließen sind jedoch Störungen durch Erschütterungen, die in relevantem Umfang ausschließlich durch Rammpfahlgründungen hervorgerufen werden können (spezielle Art der Fundamentgründung mit schlagendem Verrohrungsvortrieb), sollten sich die Quartiere in nächster Nähe zum geplanten Maststandort befinden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse im Winterquartier, da durch ein mögliches Aufwachen Energiereserven verbraucht und die Tiere dadurch geschwächt werden. Rammpfahlgründungen sind jedoch nicht vorgesehen (siehe projektimmanente Maßnahme). Sofern eine Pfahlgründung zur Ausführung kommt, wird diese immer als erschütterungsarme Bohrpfahlgründung ausgeführt. Bei der Herstellung eines Bohrpfahls wird dabei die Verrohrung durch eine drehende Bewegung

und einen kontinuierlichen hydraulischen Vorschub in den Untergrund eingebracht. Somit kommt es bei Verwendung des Bohrpfahlverfahrens nicht zu schlagenden oder rammenden Impulsen, die im Untergrund relevante Erschütterungen auslösen könnten. Der notwendige Flächenbedarf für die Ausführung einer Bohrpfahlgründung geht nicht über das normale Maß einer Mastbaustelle hinaus. Eine Bohrpfahlgründung kann somit auf den hier zugrunde gelegten Baustelleneinrichtungsflächen immer realisiert werden. Auch die sonstigen Emissionen, die im Rahmen einer ggf. notwendigen Bohrpfahlgründung zu erwarten sind, entsprechen dem üblichen Emissionsspektrum einer Mastbaustelle. Die erschütterungsarme Fundamentgründung ist eine rein technische Maßnahme, die keine negativen Auswirkungen nach sich zieht. Die Umsetzung der Maßnahme führt daher nicht dazu, dass andere Belange berührt werden.

Aufgrund des Ausschluss von Rammpfahlgründungen gehen mit den Bauarbeiten, z. B. Bohrpfahlgründungen oder auch Baggararbeiten, nur geringfügige Erschütterungen einher, da hierbei keine direkten Impulse in den Untergrund eingetragen werden. Es können allenfalls in geringem Maß Vibrationen der Baugeräte von der Oberfläche in den Boden eingetragen werden.

Somit ist die Wirkung „Erschütterungen“ insgesamt, auch aufgrund der geringen Dauer der entsprechenden Bautätigkeiten, im Hinblick auf Fledermäuse aus gutachterlicher Sicht zu vernachlässigen.

Aus gutachterlicher Sicht wird daher insgesamt davon ausgegangen, dass Fledermäuse nicht störungsempfindlich gegenüber Baumaßnahmen sind, die zur Errichtung einer Freileitung erforderlich werden. Dennoch erfolgt vorsorglich eine Betrachtung von im jeweiligen FFH-Gebiet als Erhaltungsziel geschützten Fledermausarten in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, um erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können. Dazu wird einem konservativen Ansatz gefolgt und als Wirkraum eine Entfernung von 300 m beidseits der Leitungssachse angenommen.

#### *Weitere Artgruppen*

Bei anderen Artengruppen, z. B. Reptilien, sind mögliche Scheuchwirkungen vernachlässigbar, da sich diese im Wesentlichen auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme beschränken und direkte Beeinträchtigungen der Habitate sowie Individuenverluste ohnehin zu betrachten sind (siehe Kapitel 4.2.2.1, 4.2.2.2 und 4.2.2.4).

*Projektimmanente Maßnahmen (LK 3 und 6):*

- Die Fundamentgründung erfolgt erschütterungsarm (keine Rammpfahlgründung), z. B. als Plattenfundament oder durch Bohrpfahlgründung.

4.2.2.13

*Einfluss statischer Magnetfelder auf Zugvögel (betriebsbedingt)*

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat eine umfassende Literaturrecherche zu diesem Thema durchgeführt und vorliegende Studien ausgewertet (BFS 2017A). Bzgl. der statischen elektrischen und magnetischen Feldern führt BFS (2017B) aus, dass die Möglichkeit bestehe, dass die Magnetfelder, falls ihre magnetische Flussdichte den Bereich des Erdmagnetfeldes (etwa 45 Mikrottesla) erreicht, von Vögeln wahrgenommen werden und das Verhalten in unmittelbarer Nähe der Leitungen beeinflusst werden könnte. Angesichts der Kleinräumigkeit dieser Wirkung ist aber nicht zu erwarten, dass es hierdurch zu relevanten Auswirkungen kommt, zumal sich die Vögel während des Zugs nicht konstant in der unmittelbaren Nähe der Leitungen aufhalten. Gemäß BfS (2017B) sind Schädigungen von Tieren und Pflanzen durch elektrische und magnetische Felder von Hochspannungsleitungen nicht bekannt und auch durch HGÜ-Leitungen nicht zu erwarten. Insgesamt ist diese Auswirkung daher nicht als relevant einzustufen.

4.2.3

*Ergebnis der Relevanzprüfung der Auswirkungen*

Gemäß den Darstellungen der Auswirkungen (siehe Kapitel 4.2.2) ergibt sich die folgende Bewertung der Relevanz der Auswirkungen (Tabelle 4-2):

Tabelle 4-2:

## Wirkungen des Vorhabens und ihre Relevanz

Auswirkung	Potenziell relevante LRT und Artengruppen	Wirkweite/Untersuchungsraum	Leitungs-kategorie		
			2	3	6
Verlust von Vegetation und Habitaten (anlagebedingt)	alle LRT und Artengruppen, <u>außer</u> : LRT 3 (Gewässer), LRT 82 und 83 (Felsen/Höhlen), Gewässerarten	Maststandort	-	■	■
Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)	alle LRT und Artengruppen, <u>außer</u> : LRT 3 (Gewässer), LRT 82 und 83 (Felsen/Höhlen), Gewässerarten	Zuwegungen: max. 300 m beidseits der Leitungsachse, Baustelleneinrichtungsflächen: bis ca. 30-40 m um den Maststandort, Seilzugflächen: in ca. 80-120 m Abstand zum Abspannmast in Richtung der Leitungsachsen	■	■	■
Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt (bau- und betriebsbedingt)	LRT 9 (Wälder); Brutvögel (Horst- und Höhlenbrüter); Fledermäuse, xylobionte Käferarten, waldgebundene Pflanzenarten	Schutzstreifen, max. 50 m beidseits der Leitungsachse	-	-	■
Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)	LRT 31 (Stillgewässer); Wirbellose, Fische, Amphibien und Wasserpflanzen, die in Stillgewässern leben	Einzelfallbetrachtung, max. 150 m Abstand zum Maststandort	-	■	■
Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)	LRT 3260 („Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“); Fische und Wirbellose, die in Fließgewässern oder Gräben leben; Eisvogel und Uferschwalbe	Einzelfallbetrachtung, max. 300 m beidseits der Leitungsachse	■	■	■
Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)	LRT 32 (Fließgewässer), Fische und Wirbellose, die in Fließgewässern oder Gräben leben	Einzelfallbetrachtung, max. 300 m beidseits der Leitungsachse	-	■	■
Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)	Saat- und Blässgans, Feldlerche, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Bekassine	max. 300 m beidseits der Leitungsachse	-	-	■

Auswirkung	Potenziell relevante LRT und Artengruppen	Wirkweite/Untersuchungsraum	Leitungskategorie		
			2	3	6
Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)	Reptilien	100 m beidseits der Leitungsachse	-	■	■
	Amphibien	300 m beidseits der Leitungsachse	-	■	■
Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)	mittel bis sehr hoch anfluggefährdete Vogelarten, vMGI-Klassen A-C gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016)	max. 5.000 m beidseits der Leitungsachse (beim Schwarzstorch als Brutvogel max. 10.000 m)	-	-	■
Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)	Vögel, Luchs, Biber, Fledermäuse	300 m beidseits der Leitungsachse (artspezifisch max. 500 m)	■	■	■
Einfluss statischer Magnetfelder auf Zugvögel (betriebsbedingt)	<i>Auswirkung nicht relevant</i>	<i>Auswirkung nicht relevant</i>	-	-	-

■	Auswirkung bei dieser Leitungskategorie relevant (vgl. Kapitel 4.2.2).
-	Auswirkung bei dieser Leitungskategorie nicht relevant (vgl. Kapitel 4.2.2).

In diesem Kapitel erfolgt die Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete. Für die Abgrenzung des Suchraums zur Ermittlung der für die Vorprüfungen relevanten Gebiete sind die maximalen Wirkweiten aller Auswirkungen des Vorhabens und die jeweilige Empfindlichkeit der Erhaltungsziele der Schutzgebiete maßgeblich. Aufgrund der Ermittlung der relevanten Auswirkungen (Kapitel 4.2) werden die Natura 2000-Gebiete in den folgenden Untersuchungsräumen betrachtet:

**Untersuchungsraum, in dem die Gebiete regelhaft einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden:**

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete innerhalb des Trassenkorridors, da bei Querung eines Gebietes regelmäßig mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist (siehe auch Kapitel 3.3.2.3)

**Untersuchungsräume, in denen die Gebiete regelhaft einer Vorprüfung unterzogen werden:**

- Vogelschutzgebiete bis 5.000 m Entfernung zum Trassenkorridorrand aufgrund der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)“
- FFH-Gebiete bis 1.000 m Entfernung zum Trassenkorridorrand aufgrund der möglichen Relevanz der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)“ für charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

**Erweiterter Untersuchungsraum für weitere potenziell betroffene Gebiete (Suchraum):**

- FFH-Gebiete bis 5.000 m Entfernung zum Trassenkorridorrand: mögliche Relevanz der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)“, sofern anfluggefährdete Vogelarten mit großem Aktionsraum (> 1.000 m) charakteristisch für Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL sein sollten. Im Falle des Schwarzstorchs als Brutvogel erfolgt eine Betrachtung bis 10.000 m Entfernung zum Trassenkorridorrand.
- Vogelschutzgebiete bis 10.000 m Entfernung zum Trassenkorridorrand: mögliche Relevanz der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)“, sofern der Schwarzstorch als anfluggefährdeter Brutvogelart mit großem Aktionsraum (10.000 m) im Vogelschutzgebiet geschützt sein sollte.

Darüber hinaus sind ggf. mit den o. g. Natura 2000-Gebieten vernetzte weitere Natura 2000-Gebiete einzubeziehen, sofern sich dies bei der Natura 2000-Vorprüfung oder -Verträglichkeitsuntersuchung als erforderlich erweist. Gemäß Untersuchungsrahmen sollen Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten in einer Karte dargestellt werden. Sofern auf Grundlage vorhandener Unterlagen (Managementpläne, Grunddatenerfassung, etc.) zu den Natura 2000-Gebieten Hinweise auf Austauschbeziehungen vorliegen, werden diese in den jeweiligen Gebietsbeschreibungen textlich festgehalten. Auf eine kartografische Darstellung in der Übersichtskarte (siehe Anhang I.2.1) wird verzichtet, weil keine Hinweise auf Austauschbeziehungen vorliegen, die vom Vorhaben betroffen sind, z. B. da der Trassenkorridor nicht zwischen den entsprechenden Gebieten verläuft und somit eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen von vornherein ausgeschlossen ist.

In den nachfolgenden Schritten werden die Natura 2000-Gebiete in den o. g. Untersuchungsräumen ermittelt. Dabei werden zunächst die Vogelschutzgebiete bis 5.000 m und die FFH-Gebiete bis 1.000 m Entfernung zum Trassenkorridorrand ermittelt, für die regelhaft eine Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist (Kapitel 5.1). Anschließend wird überprüft, ob darüber hinaus weitere FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete in bis zu 10.000 m Entfernung zum Trassenkorridor zu betrachten sind (Kapitel 5.2).

## 5.1

### *ERMITTLUNG VON NATURA 2000-GEBIETEN, FÜR DIE REGELHAFT EINE VORPRÜFUNG ODER VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG ERFORDERLICH IST*

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Untersuchungsräume sind die in der Tabelle 5-1 dargestellten Natura 2000-Gebiete regelhaft mittels einer Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsuntersuchung zu betrachten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für Gebiete innerhalb des Trassenkorridors die Natura 2000-Vorprüfung entfällt und stattdessen direkt eine Natura 2000-VU durchgeführt wird (vgl. Kapitel 3.3).

Die zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete sind in der Übersichtskarte (siehe Anhang I.2.1) dargestellt.

Tabelle 5-1:

## Zu betrachtende Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiet			Minimalabstand zum Trassenkorridor	Vorprüfung	
Typ	Kenn-Nr.	Gebietsname			VU
<i>Rheinland-Pfalz</i>					
FFH	5510-301	Mittelrhein	innerhalb TK	-	X
FFH	5512-301	Montabaurer Höhe	ca. 10 m	X	ggf.
FFH	5612-301	Staatsforst Stelzenbach	innerhalb TK	-	X
FFH	5613-301	Lahnhänge	innerhalb TK	-	X
FFH	5714-303	Taunuswälder bei Mudershausen	innerhalb TK	-	X
VSG	5511-401	Engerser Feld	ca. 1 km	X	ggf.
VSG	5511-301	NSG Urmitzer Werth	ca. 1,3 km	X	ggf.
VSG	5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	ca. 3,8 km	X	ggf.
VSG	5611-401	Lahnhänge	ca. 1,5 km	X	ggf.
VSG	5711-401	Mittelrheintal	ca. 4,1 km	X	ggf.
VSG	6015-301	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	ca. 4,8 km	X	ggf.
VSG	6016-302	NSG Kisselwörth und Sändchen	ca. 4,7 km	X	ggf.
<i>Hessen</i>					
FFH	5715-301	Wald östlich Ohren	ca. 570 m	X	ggf.
FFH	5716-309	Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal	ca. 150 m	X	ggf.
FFH	5816-307	NSG Daisbachwiesen bei Bremthal	ca. 340 m	X	ggf.
FFH	5816-312	Wald östlich Wildsachsen	innerhalb TK	-	X
FFH	5916-302	Galgenberg bei Diedenbergen	innerhalb TK	-	X
FFH	5916-303	Weilbacher Kiesgruben	ca. 840 m	X	ggf.
FFH	5916-301	Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim	innerhalb TK	-	X
VSG	5614-401	Feldflur bei Limburg	ca. 3,4 km	X	ggf.
VSG	5914-450	Inselrhein	ca. 4,9 km	X	ggf.
VSG	5916-402	Untermainschleusen	ca. 2,8 km	X	ggf.
VSG	6016-401	Mainmündung und Ginsheimer Altrhein	ca. 2,9 km	X	ggf.
VSG	6016-402	Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten	innerhalb TK	-	X
VSG	6017-401	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau	ca. 2,1 km	X	ggf.
VSG	6116-450	Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau	ca. 700 m	X	ggf.
VSG	6217-403	Hessische Altneckarschlingen	innerhalb TK	-	X



5.2

**ERMITTLUNG VON WEITEREN GGF. BETROFFENEN NATURA 2000-GEBIETEN**

Im erweiterten Untersuchungsraum von 5.000 m bis 10.000 m (Vogelschutzgebiete) bzw. von 1.000 bis 10.000 m (FFH-Gebiete) Entfernung zum Trassenkorridor wird zunächst ermittelt, welche Vogelschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete potenziell betroffen sein können.

5.2.1

**Ermittlung der Vogelschutzgebiete**

Für Vogelschutzgebiete besteht aufgrund der Entfernung von mehr als 5.000 m zum Trassenkorridor nur eine Relevanz hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)“, sofern der Schwarzstorch als anfluggefährdete Brutvogelart mit großem Aktionsraum (10.000 m) im Vogelschutzgebiet geschützt sein sollte.

Im erweiterten Untersuchungsraum von 10.000 m Abstand zum Trassenkorridor befinden sich die folgenden Vogelschutzgebiete (siehe Tabelle 5-2).

**Tabelle 5-2:**

**Betroffenheit von Vogelschutzgebieten im erweiterten Untersuchungsraum**

Kenn-Nr.	Gebietsname	Minimalabstand (km) <sup>1</sup>	Schwarzstorch (Brutvogel) im Gebiet geschützt
<i>Hessen</i>			
5414-450	Steinbrüche in Mittelhessen	9,3	.
6117-401	Griesheimer Sand	6,2	.
<i>Rheinland-Pfalz</i>			
<b>5809-401</b>	<b>Mittel- und Untermosel</b>	<b>5,2</b>	<b>ja</b>
5610-401	Maifeld Kaan-Lonnig	8,0	.
6116-402	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	7,6	.

<sup>1</sup> Minimalabstand zwischen VSG und Trassenkorridorrand in Kilometern

Im vorliegenden Fall ist nur im Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (Kenn-Nr. 5809-401) der Schwarzstorch gemäß Anlage 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 geschützt (zwei Brutpaare gemäß Standarddatenbogen (SDB 2010C)). Das Gebiet ist aufgrund dieses Vorkommens als relevant im Hinblick auf die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ einzustufen.

## 5.2.2

### *Ermittlung der FFH-Gebiete*

Für FFH-Gebiete besteht aufgrund der Entfernung von mehr als 1.000 m zum Trassenkorridor nur dann eine Relevanz hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)“, sofern anfluggefährdete Vogelarten mit großem Aktionsraum (> 1.000 m) charakteristisch für Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL sind.

Für die Ermittlung der relevanten FFH-Gebiete wird unterschieden in Gebiete, mit einer Entfernung von 1.000 m bis 5.000 m zum Trassenkorridor und in Gebiete mit einer Entfernung von 5.000 m bis 10.000 m. Für letztere Gebiete ist aufgrund der großen Entfernung zum Trassenkorridor lediglich der Schwarzstorch (maximaler Aktionsraum 10.000 m) als charakteristische Art des nach Anhang I der FFH-RL geschützten LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) zu betrachten (vgl. Anhang I.1.1). Die Betrachtung kann sich daher auf Gebiete beschränken, in denen der LRT 9160 geschützt ist.

Die Ermittlung der FFH-Gebiete, die entsprechend betroffen sind, erfolgt in mehreren Schritten:

1. Zunächst werden alle FFH-Gebiete ermittelt, die sich in einer Entfernung von 1.000 m bis 5.000 m zum Trassenkorridor befinden. Die FFH-Gebiete in diesem Untersuchungsraum sind mit ihrem minimalen Abstand zum Trassenkorridorrand in der Tabelle 5-3 dokumentiert.

Die FFH-Gebiete mit einer Entfernung von 5.000 m bis 10.000 m zum Trassenkorridor (nur relevant bzgl. Schwarzstorch/LRT 9160) sind mit ihrem minimalen Abstand zum Trassenkorridorrand in Tabelle 5-4 dargestellt.

2. Für jedes FFH-Gebiet in einer Entfernung zwischen 1.000 m und 5.000 m werden die darin geschützten Lebensraumtypen (LRT) ermittelt. Das Vorkommen der LRT im jeweiligen FFH-Gebiet ist ebenfalls in der Tabelle 5-3 dokumentiert.

Für die FFH-Gebiete, die sich in einer Entfernung von 5.000 m bis 10.000 m zum Trassenkorridor befinden, wird geprüft, ob der LRT 9160, für den der Schwarzstorch als charakteristische Art zu betrachten ist, im jeweiligen FFH-Gebiet vorkommt (siehe Tabelle 5-4). Sollte dies der Fall sein, besteht aufgrund des Aktionsraums des Schwarzstorchs von 10.000 m eine Betrachtungsrelevanz des Gebietes im Hinblick auf die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“.

3. Anschließend wird bei FFH-Gebieten in einer Entfernung von 1.000 m bis 5.000 m für jeden LRT überprüft, ob anfluggefährdete Vogelarten (vMGI-Klassen A-C) mit einem Aktionsraum von mehr als 1 km gemäß Literaturangaben für den LRT charakteristisch sein können und ob diese Vogelarten im Untersuchungsraum bis 5 km Abstand zum Trassenkorridor vorkommen. Da die Ermittlung der charakteristischen Arten bundeslandspezifisch erfolgt (siehe Kapitel 3.3.2.2), ist das Ergebnis dieser Prüfung bundeslandspezifisch in Tabelle 5-5 (Hessen) und Tabelle 5-6 (Rheinland-Pfalz) dokumentiert. Sofern Arten sowohl als Brut- als auch als Rastvogel potenziell vorkommen, wird im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung der jeweils höhere Wert (Brut- oder Rastvogel-Wert) für die vMGI-Klasse bzw. den Aktionsraum der Arten angegeben. LRT ohne anfluggefährdete Vogelarten (vMGI-Klassen A-C) mit einem Aktionsraum von mehr als 1 km werden nicht angegeben. Für einen LRT können mehrere anfluggefährdete Vogelarten (vMGI-Klassen A-C) mit einem Aktionsraum von mehr als 1 km charakteristisch sein. In den o. g. Tabellen wird daher für jeden LRT der maximale Aktionsraum der für ihn charakteristischen Vogelarten angegeben. Dieser maximale Aktionsraum stellt den relevanten Untersuchungsraum für den jeweiligen LRT dar und ist zur besseren Nachvollziehbarkeit bereits in der Tabelle 5-3 mit angegeben.
4. In Kenntnis der Aktionsräume der anfluggefährdeten charakteristischen Vogelarten je LRT erfolgt die eigentliche Ermittlung der relevanten FFH-Gebiete in einer Entfernung von 1.000 m bis 5.000 m (siehe Tabelle 5-3):
  - a. Sofern im FFH-Gebiet keinerlei LRT geschützt sind und somit charakteristische Arten nicht zu betrachten sind, besteht grundsätzlich keine Relevanz im Hinblick auf Kollision von Vögeln mit Leitungen.
  - b. Sofern im FFH-Gebiet nur LRT geschützt sind, für die keine anfluggefährdeten Vogelarten mit einem Aktionsraum von mehr als 1 km charakteristisch sind, besteht ebenfalls keine Relevanz im Hinblick auf Leitungskollision, da der Abstand zwischen den hier betrachteten FFH-Gebieten und dem jeweiligen Trassenkorridor mehr als 1 km beträgt.
  - c. Sofern im FFH-Gebiet LRT geschützt sind, für die anfluggefährdete Vogelarten mit einem Aktionsraum von mehr als 1 km charakteristisch sind, ergibt sich nur dann eine Relevanz, wenn der Abstand zwischen Trassenkorridor und FFH-Gebiet geringer ist als der Aktionsraum der anfluggefährdeten charakteristischen Vogelarten der LRT.

Die als relevant identifizierten FFH-Gebiete sowie die dafür maßgeblichen LRT sind in Tabelle 5-3 und Tabelle 5-4 **rot** hervorgehoben.

In der Tabelle 5-7 sind die relevanten FFH-Gebiete sowie die im Hinblick auf Leitungskollision vertieft zu betrachtenden LRT bzw. die vertieft zu betrachtenden charakteristischen Arten zusammengefasst.

Tabelle 5-3: Betroffenheit von FFH-Gebieten im erweiterten Untersuchungsraum von 1.000 m bis 5.000 m

Kenn-Nr.	Gebietsname	MA (km) <sup>1</sup>	LRT-Code / Maximaler Aktionsraum der charakteristischen Arten je LRT <sup>2</sup>																									
			1340*	2310	3140	3150	3260	3270	4030	40A0	5130	6210*	6230*	6410	6430	6440	6510	8150	8220	8230	9110	9130	9160	9170	9180*	9190	91E0*	91F0
<i>Hessen</i>																												
5614-302	Mensfelder Kopf	2,9	.	.	.	.	.	.	1,5	.	.	.	•	.	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5714-350	NSG Heckenberg von Strinz-Trinitatis	4,6	.	.	.	.	.	.	.	1,5	.	•	.	.	.	.	.	3,0	•	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5815-303	<b>Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen</b>	<b>1,2</b>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	.	.	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•
5815-305	Trockenborn/Kellerskopf bei Rambach	3,3	•	.	.	.	.	•	.	.	.	.	•	1,5	•	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•
5815-306	<b>Buchenwälder nördlich von Wiesbaden</b>	<b>1,2</b>	.	.	.	.	.	•	.	.	.	1,5	•	1,5	.	.	1,5	.	.	.	•	•	.	.	.	.	•	
5816-301	<b>Rossert-Hainkopf-Dachsbau</b>	<b>2,4</b>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	1,5	•	.	1,5	.	3,0	.	•	•	10,0	.	•	.	•	
5816-303	Krebsbachtal bei Ruppertshain	4,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,5	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	
5816-310	Neumühle bei Schloßborn	4,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	.	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	
5816-311	<b>Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/Martinswand bei Eppstein</b>	<b>2,4</b>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	3,0	•	•	.	.	.	•	.	.	
5914-351	Wanderfischgebiete im Rhein	3,3	.	.	.	.	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5917-303	Kelsterbacher Wald	3,9	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	•	.	.	.	.	•	.
6016-303	Riedloch von Trebur mit angrenzender Fläche	3,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,5	.	•	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6016-304	<b>Wald bei Groß-Gerau</b>	<b>2,6</b>	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	•	10,0	.	•	•	.	.
6016-305	Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim	3,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,5	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6016-306	Ginsheimer Altrhein	3,1	.	.	.	.	•	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•
6116-302	Bruderlöcher	4,0	.	.	.	3,0	.	.	.	.	.	.	.	1,5	.	•	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6116-350	<b>Kühkopf-Knoblochsau</b>	<b>2,9</b>	.	.	.	3,0	.	1,5	.	.	.	.	.	.	•	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	1,5
6116-351	Riedsee westlich Leeheim	2,9	.	.	•	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6117-310	Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen	1,7	.	.	•	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<i>Rheinland-Pfalz</i>																												
5511-301	<b>NSG Urmitzer Werth</b>	<b>1,3</b>	.	.	.	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•
5511-302	<b>Brexbach- und Saynbachtal</b>	<b>3,2</b>	.	.	.	3,0	•	.	.	.	.	.	.	•	.	1,5	•	3,0	•	•	2,0	10,0	2,0	•	.	•	.	
5610-301	<b>Nettetal</b>	<b>1,7</b>	.	.	.	3,0	•	.	•	•	1,5	•	.	•	.	1,5	•	3,0	•	•	2,0	.	2,0	•	.	•	.	
5908-301	<b>Mosel</b>	<b>1,3</b>	.	.	.	3,0	.	1,5	.	.	.	.	.	•	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•
6015-301	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	4,8	•	.	.	3,0	.	1,5	.	.	.	•	.	1,5	•	•	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6016-302	NSG Kisselwörth und Sändchen	4,7	.	.	.	.	.	1,5	.	.	.	.	.	•	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	•	3,0
6116-304	Oberrhein von Worms bis Mainz	3,6	.	.	.	.	.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

<sup>1</sup> MA (km) = Minimalabstand zwischen FFH-Gebiet und Trassenkorridorrand in Kilometern.

<sup>2</sup> LRT-Code (nur für LRT, die in den hier betrachteten FFH-Gebieten vorkommen) / Maximaler Aktionsraum der charakteristischen Arten je LRT:

LRT = Lebensraumtyp; \* = Prioritärer LRT; Erläuterungen zum LRT-Code siehe Anhang I.1.1.

„.“ = Kein Vorkommen des LRT im jeweiligen FFH-Gebiet (nicht relevant).

„•“ = LRT kommt im jeweiligen FFH-Gebiet vor, jedoch sind keine anfluggefährdeten Vogelarten (vMGI-Klassen A-C) mit einem Aktionsraum von mehr als 1 km charakteristisch (nicht relevant, da der Abstand zwischen FFH-Gebiet und Trassenkorridor mehr als 1 km beträgt).

„Zahl (1,5/2,0/3,0)“ = LRT kommt im jeweiligen FFH-Gebiet vor und es sind anfluggefährdete Vogelarten (vMGI-Klassen A-C) mit einem Aktionsraum von mehr als 1 km charakteristisch. Die Zahl gibt den maximalen Aktionsraum der charakteristischen Arten je LRT im jeweiligen Bundesland basierend auf den artspezifischen Angaben in Tabelle 5-5 [Hessen] und Tabelle 5-6 [Rheinland-Pfalz] an. Abhängig vom Abstand zwischen Trassenkorridor und FFH-Gebiet kann sich daher eine Relevanz ergeben.

rot = Prüfungsrelevanz aufgrund des Vorkommens von LRT mit charakteristischen Vogelarten der vMGI-Klassen A-C, deren Aktionsraum den Minimalabstand zwischen Trassenkorridor und FFH-Gebiet (MA) übersteigt.

Tabelle 5-4:

**Betroffenheit von FFH-Gebieten im erweiterten Untersuchungsraum von 5.000 m bis 10.000 m (Relevanz bzgl. Schwarzstorch/LRT 9160)**

Kenn-Nr.	Gebietsname	MA (km) <sup>1</sup>	LRT 9160 im Gebiet geschützt (Relevanz bzgl. Schwarzstorch)
<i>Hessen</i>			
5513-302	Waldgebiet westlich von Elz	7,9	.
5514-304	Elbbachaue östlich von Elz	9,1	.
<b>5515-303</b>	<b>Lahntal und seine Hänge</b>	<b>8,7</b>	<b>ja</b>
5614-301	Eich von Niederbrechen	5,8	.
5615-304	Eisenbach bei Niederselters	5,8	.
5714-301	Scheiderwald bei Hennethal	6,5	.
5716-301	Schmittröder Wiesen und angrenzende Flächen	8,1	.
5716-302	Reichenbachtal	9,7	.
5716-304	Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen	9,6	.
5716-306	Niedges-,Sau- und Kirrbachtal zwischen Mauloff und Schmitten	9,2	.
5716-308	Dombachtal	6,7	.
5815-301	Rabengrund von Wiesbaden mit angrenzenden Flächen	7,6	.
5815-302	Neuhofer Heide mit angrenzender Fläche	6,1	.
5815-304	Goldsteintal bei Wiesbaden mit angrenzenden Flächen	5,1	.
5816-305	Burghain Falkenstein	9,4	.
5816-306	Wiesen im Süßen Gründchen bei Neuenhain	9,1	.
5816-308	NSG Kickelbach bei Fischbach	5,2	.
5816-309	Rombachtal und auf dem Bangert bei Königstein	7,5	.
5915-301	Rettbergsaue bei Wiesbaden	8,8	.
5917-301	Schwanheimer Düne	8,3	.
<b>5917-302</b>	<b>Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen</b>	<b>5,2</b>	<b>ja</b>
5917-304	Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf	7,3	.
<b>5917-305</b>	<b>Schwanheimer Wald</b>	<b>7,3</b>	<b>ja</b>
<b>6017-304</b>	<b>Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden</b>	<b>5,1</b>	<b>ja</b>
6017-307	Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf	9,7	.
6116-301	Riedwiesen von Wächterstadt	5,1	.
6116-303	Großer Goldgrund bei Hessenaue	6,7	.

Kenn-Nr.	Gebietsname	MA (km) <sup>1</sup>	LRT 9160 im Gebiet geschützt (Relevanz bzgl. Schwarzstorch)
6117-301	Griesheimer Düne und Eichwäldchen	6,2	.
6117-304	Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt	6,7	.
6117-306	Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt	9	.
6117-309	Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche	7,6	.
6117-311	NSG Löserbecken von Weiterstadt	6,1	.
<i>Rheinland-Pfalz</i>			
<b>5410-301</b>	<b>Wälder zwischen Linz und Neuwied</b>	<b>6,8</b>	<b>ja</b>
<b>5410-302</b>	<b>Felsentäler der Wied</b>	<b>7,3</b>	<b>ja</b>
<b>5413-301</b>	<b>Westerwälder Kuppenland</b>	<b>5,9</b>	<b>ja</b>
5509-301	NSG Laacher See	9,1	.
5510-302	Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied	5,1	.
<b>5711-301</b>	<b>Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub</b>	<b>9,0</b>	<b>ja</b>
<b>5809-301</b>	<b>Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel</b>	<b>5,6</b>	<b>ja</b>
6116-305	Rheinniederung zwischen Gimbsheim und Oppenheim	7,5	.

<sup>1</sup> MA (km) = Minimalabstand zwischen FFH-Gebiet und Trassenkorridorrand in Kilometern.  
**rot** = Prüfungsrelevanz aufgrund des Vorkommens des LRT 9160, da für diesen der Schwarzstorch als charakteristische Vogelart zu betrachten ist, dessen Aktionsraum als Brutvogel von max. 10.000 m den Minimalabstand zwischen Trassenkorridor und FFH-Gebiet (MA) übersteigt.

Tabelle 5-5:

## Charakteristische Vogelarten der hessischen FFH-Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum

Charakteristische Art (vMGI-Klasse A-C, Aktionsraum >1km)	Vorkommen im UR 5 km <sup>1</sup>	vMGI <sup>2</sup>		Aktions- raum (km) <sup>3</sup>		LRT-Code/zugehörige Arten <sup>4</sup>												
		BV	RV	BV	RV	2310	3150	3270	4030	5130	6210*	6230*	6410	6510	8220	9130	9160	91F0
Bekassine	BV, RV	A	C	1,0	1,5	.	.	.	.	.	.	.	■	.	.	.	.	.
Birkhuhn	-	-	-	-	-	□	.	.	□	.	.	□	.	.	.	.	.	.
Brachpieper	BV, RV	[C]	[D]	1,5	n.r.	■	.	.	■	■	■	.	.	.	.	.	.	.
Flussuferläufer	RV	n.r.	C	n.r.	1,5	.	.	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haselhuhn	-	-	-	-	-	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	□	.	.
Höckerschwan	BV, RV	C	C	1,0	3,0	.	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kiebitz	BV, RV	A	B	1,0	1,5	.	.	.	.	.	.	.	■	.	.	.	.	.
Raubwürger	BV, RV	C	C	1,5	1,5	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzstorch	BV <sup>1</sup> , RV	A	B	10,0	3,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	■	.
Turteltaube	BV, RV	C	C	1,5	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	■
Uhu	BV	C	n.r.	3,0	n.r.	.	.	.	.	.	.	.	.	■	.	.	.	.
Waldwasserläufer	RV	n.r.	C	n.r.	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	■
Wiedehopf	BV, RV	C	D	1,5	n.r.	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wiesenpieper	BV, RV	C	D	1,5	n.r.	.	.	.	.	.	.	.	■	■	.	.	.	.
<b>Maximaler Aktionsraum (km) der charakteristischen Arten des jeweiligen LRT:</b>						1,5	3,0	1,5	1,5	1,5	1,5	n.r.	1,5	1,5	3,0	n.r.	6,0	1,5

<sup>1</sup> UR = Untersuchungsraum 5 km (10 km für Brutvorkommen des Schwarzstorchs) Abstand zum Trassenkorridorrand, BV = Brutvogel, RV = Rastvogel, - = kein Vorkommen gemäß MTB-Abfrage.

<sup>2</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode, n.r. = nicht relevant aufgrund fehlenden Vorkommens der charakteristischen Art gemäß MTB-Abfrage.

<sup>3</sup> Angabe des weiteren Aktionsraums gemäß Anhang I.1.3; n.r. = nicht relevant.

<sup>4</sup> LRT-Code/zugehörige Arten:

■ = Art ist charakteristisch für jeweiligen LRT.

□ = Art ist gemäß Literatur charakteristisch für jeweiligen LRT (vgl. Anhang I.1.1), kommt gemäß MTB-Abfrage jedoch nicht vor.

. = Art ist nicht charakteristisch für jeweiligen LRT.



Tabelle 5-6:

## Charakteristische Vogelarten der rheinland-pfälzischen FFH-Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum

Charakteristische Art (vMGI-Klasse A-C, Aktionsraum >1km)	Vorkommen im UR 5 km <sup>1</sup>	vMGI <sup>2</sup>		Aktions- raum (km) <sup>3</sup>		LRT-Code/zugehörige Arten <sup>4</sup>													
		BV	RV	BV	RV	3150	3270	4030	5130	6210*	6230*	6410	6510	8220	9130	9160	9170	91F0	
Bekassine	BV, RV	A	C	1,0	1,5	.	.	.	.	.	.	■	.	.	.	.	.	.	.
Birkhuhn	-	-	-	-	-	.	.	□	.	.	□	.	.	.	.	.	.	.	.
Brachpieper	RV	n.r.	[D]	n.r.	n.r.	.	.	■	■	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Flussuferläufer	RV	n.r.	C	n.r.	1,5	.	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haselhuhn	BV	C	n.r.	2,0	n.r.	.	.	.	■	.	.	.	.	.	■	.	.	■	.
Höckerschwan	BV, RV	C	C	1,0	3,0	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kiebitz	BV, RV	A	B	1,0	1,5	.	.	.	.	.	.	■	.	.	.	.	.	.	.
Purpurreiher	RV	n.r.	C	n.r.	3,0	■	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Raubwürger	BV, RV	C	C	1,5	1,5	.	.	.	■	.	■	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzmilan	BV, RV	C	D	3,0	n.r.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	■
Schwarzstorch	BV <sup>1</sup> , RV	A	B	10,0	3,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	■	.	.	.
Turteltaube	BV, RV	C	C	1,5	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	■
Uhu	BV	C	n.r.	3,0	n.r.	.	.	.	.	.	.	.	.	■	.	.	.	.	.
Waldwasserläufer	BV, RV	C	C	1,5	1,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	■
Wiesenpieper	BV, RV	C	D	1,5	n.r.	.	.	.	.	.	■	■	■	.	.	.	.	.	.
Zwergdommel	-	-	-	-	-	□	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>Maximaler Aktionsraum (km) der charakteristischen Arten des jeweiligen LRT:</b>						3,0	1,5	n.r.	2,0	n.r.	1,5	1,5	1,5	3,0	2,0	6,0	2,0	3,0	

<sup>1</sup> UR = Untersuchungsraum 5 km (10 km für Brutvorkommen des Schwarzstorchs) Abstand zum Trassenkorridorrand, BV = Brutvogel, RV = Rastvogel, - = kein Vorkommen gemäß MTB-Abfrage.

<sup>2</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode, n.r. = nicht relevant aufgrund fehlenden Vorkommens der charakteristischen Art gemäß MTB-Abfrage.

<sup>3</sup> Angabe des weiteren Aktionsraums gemäß Anhang I.1.3; n.r. = nicht relevant.

<sup>4</sup> LRT-Code/zugehörige Arten:

■ = Art ist charakteristisch für jeweiligen LRT.

□ = Art ist gemäß Literatur charakteristisch für jeweiligen LRT (vgl. Anhang I.1.1), kommt gemäß MTB-Abfrage jedoch nicht vor.

. = Art ist nicht charakteristisch für jeweiligen LRT.

Tabelle 5-7:

*Relevante FFH-Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum (> 1 km) und im Hinblick auf Leitungskollision vertieft zu betrachtende LRT und deren charakteristische Arten*

Kenn-Nr.	Gebietsname	Minimalabstand (km) <sup>1</sup>	LRT-Code	Arten	Aktionsraum (km) <sup>2</sup>		vMGI <sup>3</sup>
					zentraler	weiterer	
<i>Hessen</i>							
5515-303	Lahntal und seine Hänge	8,7	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5815-303	Theißtal von Niedernhausen mit angrenzenden Flächen	1,2	6510	Wiesenpieper	0,5	1,5	C
5815-306	Buchenwälder nördlich von Wiesbaden	1,2	6210*	Brachpieper	0,5	1,5	[C]
				Bekassine	0,5	1,5	C
			6410	Kiebitz	0,5	1,5	B
				Wiesenpieper	0,5	1,5	C
5816-301	Rossert-Hainkopf-Dachsbau	2,4	6510	Wiesenpieper	0,5	1,5	C
			8220	Uhu	1,0	3,0	C
			9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5816-311	Hangwälder und Felsfluren am Kaisertempel/ Martinswand bei Eppstein	2,4	8220	Uhu	1,0	3,0	C
5917-302	Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen	5,2	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5917-305	Schwanheimer Wald	7,3	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
6016-304	Wald bei Groß-Gerau	2,6	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
6017-304	Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden	5,1	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
6116-350	Kühkopf-Knoblochsau	2,9	3150	Höcker- schwan	0,5	3,0	C
<i>Rheinland-Pfalz</i>							
5410-301	Wälder zwischen Linz und Neuwied	6,8	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5410-302	Felsentäler der Wied	7,3	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5413-301	Westerwälder Kuppenland	5,9	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A

Kenn-Nr.	Gebietsname	Minimalabstand (km) <sup>1</sup>	LRT-Code	Arten	Aktionsraum (km) <sup>2</sup>		vMGI <sup>3</sup>
					zentraler	weiterer	
5511-301	NSG Urmitzer Werth	1,3	3270	Flussuferläufer	0,5	1,5	C
5511-302	Brexbach- und Saynbachtal	3,2	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5610-301	Nettetal	1,7	3150	Höcker- schwan	1,0	3,0	C
				Purpureiher	1,0	3,0	C
			8220	Uhu	1,0	3,0	C
			9130	Haselhuhn	1,0	2,0	C
			9170	Haselhuhn	1,0	2,0	C
5711-301	Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub	9,0	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5809-301	Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel	5,6	9160	Schwarzstorch	3,0	10,0	A
5908-301	Mosel	1,3	3150	Höcker- schwan	1,0	3,0	C
				Purpureiher	1,0	3,0	C
			3270	Flussuferläufer	0,5	1,5	C
			6510	Wiesenpieper	0,5	1,5	C

<sup>1</sup> Minimalabstand zwischen FFH-Gebiet und Trassenkorridorrand in Kilometern

<sup>2</sup> Angabe des Aktionsraums der Art gemäß Anhang I.1.3.

<sup>3</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

Sofern Vorkommen einer charakteristischen Art sowohl als Brut- als auch als Rastvogel relevant sind (vgl. Tabelle 5-5 und Tabelle 5-6), wird der Aktionsraum und die vMGI-Klasse des jeweils ungünstigeren Status (Brut- oder Rastvogel) angegeben.

## 5.2.3 *Ergebnis der Ermittlung von weiteren ggf. betroffenen Natura 2000-Gebieten*

### 5.2.3.1 *Verträglichkeit im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse*

Ein Vogelschutzgebiet (siehe Kapitel 5.2.1) und 19 FFH-Gebiete (siehe Kapitel 5.2.2), außerhalb des Trassenkorridors, wurden als relevant im Hinblick auf die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ identifiziert. Die Relevanz ergibt sich jedoch nur, wenn als Worst-Case-Betrachtung unterstellt wird, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt (siehe Kapitel 3.3.2.3 bzw. Kapitel 5.2.3.2).

Die Natura 2000-VU wird hingegen bezogen auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt, d. h. bei der Auswirkungsprognose werden die Leitungskategorie und die Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt (siehe Kapitel 3.4.1). Im vorliegenden Abschnitt sind nur die LK 2 und 3 belegt. Gemäß der Tabelle 4-2 ist die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ für diese Leitungskategorien nicht relevant, weshalb Beeinträchtigungen durch diese Auswirkung von vornherein ausgeschlossen werden können. Aufgrund des Abstands von mind. 1 km zum Trassenkorridor sind darüber hinaus auch Beeinträchtigungen aufgrund anderer Auswirkungen für die hier betrachteten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen (vgl. Tabelle 4-2).

**Auf eine weitergehende Betrachtung der zusätzlich identifizierten 20 Natura 2000-Gebiete kann verzichtet werden, da Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ bei Nutzung der Bestandsleitung (LK 2 und 3) ausgeschlossen sind.**

Die nachfolgenden Natura 2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsuntersuchungen in den Kapiteln 6 bis 32 beziehen sich daher ausschließlich auf die 27 in Tabelle 5-1 dargestellten Natura 2000-Gebiete.

### 5.2.3.2 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor*

Ergänzend ist gemäß Untersuchungsrahmen aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Dazu erfolgt für die 20 zusätzlich identifizierten Natura 2000-Gebiete an dieser Stelle zusammenfassend eine übersichtliche Prognose der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Aufgrund der Entfernung der Gebiete zum Trassenkorridor beschränkt sich die Prognose auf die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen (anla-gebedingt)“. Im Falle eines anderen Leitungsverlaufs wird als Worst-Case-Betrachtung von einem ungebündelten Neubau (LK 6) an beliebiger Stelle im Trassenkorridor ausgegangen.

#### *Zusammenfassende überschlägige Prognose hinsichtlich der FFH-Gebiete*

Bei den FFH-Gebieten Nr. **5515-303**, **5917-302**, **5917-305**, **6017-304**, **5410-301**, **5410-302**, **5413-301**, **5511-302**, **5711-301** und **5809-301** ist potenziell der Schwarzstorch (vMGI-Klasse A) in seinem *weiteren Aktionsraum* betroffen (siehe Tabelle 5-7). Unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Erdseilmarkierung, hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für Störche gemäß IBUE 2017) ist von einem „sehr geringen“ konstellationsspezifischen Risiko auszugehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen voraussichtlich vermeidbar sind. Im Falle der FFH-Gebiete Nr. **5816-301** und **6016-304** ist hingegen der *zentrale Aktionsraum* des Schwarzstorchs betroffen (siehe Tabelle 5-7), so dass unter Berücksichtigung der Maßnahme „Erdseilmarkierung“ von einem „geringen“ konstellationsspezifischen Risiko auszugehen ist. Daher sind hier neben der Erdseilmarkierung ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Trassierung im Korridor außerhalb des zentralen Aktionsraums oder Bündelung mit Bestandsleitungen) erforderlich um das konstellationsspezifische Risiko auf „sehr gering“ abzusenken und somit erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen zu vermeiden<sup>8</sup>. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind auch erhebliche Beeinträchtigungen des Uhu (vMGI-Klasse C) im FFH-Gebiet Nr. **5816-301** vermeidbar.

Im FFH-Gebiet Nr. **5815-306** ist potenziell der Kiebitz als Rastvogel (vMGI-Klasse B) in seinem *weiteren Aktionsraum* betroffen (siehe Tabelle 5-7). Für die Art bestehen gemäß IBUE 2017 Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, so dass vorsorglich von einer geringen Wirksamkeit und deshalb insgesamt von einem „mittleren“ konstellationsspezifischen Risiko auszugehen ist. Daher sind für den Kiebitz neben der Erdseilmarkierung ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Trassierung im Korridor außerhalb des (weiteren) Aktionsraums oder Bündelung mit Bestandsleitungen) erforderlich um erhebliche Beeinträchtigungen durch Lei-

---

<sup>8</sup> Es sei angemerkt, dass für das VSG Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, das z. T. vom gleichen Trassenkorridorteilabschnitt wie das FFH-Gebiet Nr. 6016-304 „Wald bei Groß-Gerau“ betroffen ist, prognostiziert wurde, dass bei einem anderen Leitungsverlauf erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kapitel 32.2.7).

tungskollisionen zu vermeiden (Art nicht betroffen bzw. konstellationsspezifisches Risiko „gering“). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind auch für die weiteren potenziell relevanten Arten Brach- und Wiesenpieper und Bekassine (vMGI-Klasse C) erhebliche Beeinträchtigungen vermeidbar.

In den FFH-Gebieten Nr. **5815-303**, **5816-311**, **6116-350**, **5511-301**, **5610-301** und **5908-301** sind lediglich Vogelarten mit maximal mittlerer Anfluggefährdung (vMGI-Klasse C), für die sich gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) im Falle von Ansammlungen ab einem „hohen“ konstellationsspezifischen Risiko erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können, in ihrem *weiteren Aktionsraum* betroffen (siehe Tabelle 5-7). Uhu und Haselhuhn (FFH-Gebiete Nr. **5816-311** und **5610-301**, siehe Tabelle 5-7) bilden gemäß ROGAHN & BERNOTAT (2016) i. d. R. keine Ansammlungen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Leitungskollision zu erwarten sind. Für die Artengruppen der Kleinvögel, Schwäne und Reiher besteht gemäß IBUE (2017) eine hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, so dass für die Arten Wiesenpieper, Höckerschwan und Purpurreiher unter Berücksichtigung der Maßnahme Erdseilmarkierung ein „sehr geringes“ konstellationsspezifisches Risiko anzunehmen ist. Für den Flussuferläufer bestehen gemäß IBUE (2017) Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, so dass vorsorglich von einer geringen Wirksamkeit und deshalb insgesamt von einem „mittleren“ konstellationsspezifischem Risiko auszugehen ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit bei allen charakteristischen Arten unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung) voraussichtlich vermeidbar.

Nach überschlägiger Prognose ist somit bei allen 19 FFH-Gebieten voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich sein kann.

#### *Überschlägige Prognose hinsichtlich des VSG „Mittel- und Untermosel“*

Das VSG Nr. 5809-401 „Mittel- und Untermosel“ befindet sich in ca. 5,2 km Entfernung zum Trassenkorridor. Eine Relevanz besteht hinsichtlich der Schwarzstörche (vMGI-Klasse A), es sind (je nach Lage der Brutplätze) maximal zwei Brutpaare (vgl. SDB 2010C) in ihrem *weiteren Aktionsraum* (3.000–10.000 m, vgl. Anhang I.1.3) betroffen. Daher ist unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung, hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für Störche gemäß IBUE 2017) von einem „sehr geringen“ konstellationsspezifischen Risiko auszugehen. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar.

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Mittel- und Untermosel“ sein kann.

## 6 FFH-GEBIET NR. 5510-301 „MITTELRHEIN“

### 6.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 6.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 6-1 zusammengestellt:

**Tabelle 6-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Mittelrhein“**

Fläche:	1.195 ha
Landkreise:	Koblenz, Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Mainz-Bingen
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Gewässer- und Uferabschnitte des Rheins, Auwald (z. B. Insel Nonnenwerth).
Güte und Bedeutung:	Habitats für Wanderfische und Laichplätze autochthoner Fischarten, Ufer- und Auenlebensräume.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Keine Angabe

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015A)

#### 6.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ liegen (siehe Tabelle 6-2):

**Tabelle 6-2: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015A)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Rhein-Ahr-Eifel	9% / teilweise Überschneidung
LSG	Rheingebiet von Bingen bis Koblenz	9% / teilweise Überschneidung
NP	Naturpark Rhein-Westerwald	7% / teilweise Überschneidung
NP	Naturpark Nassau	3% / teilweise Überschneidung
NSG	Urmitzer Werth	0% / angrenzend
NSG	Insel Graswerth	100% / umfassend



Desweiteren grenzt das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ an das VSG 5511-301 „NSG Urmitzer Werth“ an und überschneidet sich z. T. mit dem VSG 5511-401 „Engerser Feld“.

### 6.1.3 *Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ sind der Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 entnommen:

- Erhaltung oder Wiederherstellung
  - von naturnahem Ufer- und vielfältigen Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitats für Fischarten
  - einer guten Wasserqualität als durchgehende Wanderstrecke für Fische
  - von natürlichem Auwald auf Rheininseln.

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 2 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 die folgenden Erhaltungsziele:

#### **Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)**

- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

## Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und deren Lebensraumansprüche

- Maifisch (*Alosa alosa*)
  - Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
  - Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
  - Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke
- Lachs (*Salmo salar*)
  - Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
  - Saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund

### 6.1.4 Maßgebliche Bestandteile

#### 6.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 6-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Mittelrhein“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 6.1.3).

**Tabelle 6-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Mittelrhein“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

#### 6.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 6-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Mittelrhein“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 6.1.3).

**Tabelle 6-4: Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Mittelrhein“**

Art
Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> )
Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )
Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )
Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )

#### 6.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-VU die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 6-5 aufgeführt.

**Tabelle 6-5: Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Mittelrhein“**

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH- Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Vögel</i>				
Beutelmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Blaukehlchen	91E0*	-	MTB <sup>3</sup> : ■	■
Braunkehlchen	6430	-	MTB: ■	■
Eisvogel	91E0*	-	MTB: ■	■
Feldschwirl	6430	-	MTB: ■	■
Flussuferläufer	3270	-	MTB: ■	■
Gelbspötter	91E0*	■	n.r.	■
Grauspecht	91E0*	-	MTB: ■	■
Karmingimpel	91E0*	-	MTB: -	-
Nachtigall	91E0*	■	n.r.	■
Pirol	91E0*	■	n.r.	■

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH- Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Rohrammer	6430	-	MTB: ■	■
Schlagschwirl	91E0*	-	MTB: -	-
Sprosser	91E0*	-	MTB: -	-
Sumpfrohrsänger	6430	-	MTB: ■	■
Wasseramsel	91E0*	-	MTB: ■	■
Weidenmeise	91E0*	-	MTB: ■	■

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015A) oder Bewirtschaftungsplan (SGD NORD 2017A).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen.

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

<sup>3</sup> = Vorkommen gemäß LFU (2016B).

Die in der Tabelle 6-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 6.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (vgl. SGD NORD 2017A).

6.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Laut Bewirtschaftungsplan (SGD NORD 2017A) hat „das Rheintal [hat] für flussautentypische Lebensgemeinschaften überregionale Vernetzungsfunktion. Für Zugvögel sind die Rheinabschnitte mit den Inseln wichtige Trittsteine.“ Ansonsten gibt es keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind.

6.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 6.1.3).

6.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015A) entnommen (siehe Tabelle 6-6):

**Tabelle 6-6: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Mittelrhein“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	7,62	A	C	C	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,06	C	C	C	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	37,82	A	C	A	A

Repräsentativität: A= hervorragend; B=gut; C=signifikant  
 Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %  
 Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C=mittel bis schlecht  
 Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch (hervorragend), B=hoch (gut), C=mittel bis gering (signifikant)

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015A) entnommen (siehe Tabelle 6-7):

**Tabelle 6-7: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Mittelrhein“**

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Alosa alosa</i>	i=0	C	C	C	B
<i>Lampetra fluviatilis</i>	i=0	C	B	C	B
<i>Petromyzon marinus</i>	i=0	B	B	C	B
<i>Salmo salar</i>	i=0	B	C	C	B
<i>Unio crassus</i>	i=0	C	C	C	C

Population: i=Individuen

Gebietsbeurteilung:

Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland):

A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant

Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Es ist anzumerken, dass der Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (SGD NORD 2017A) keine Angaben zu den Erhaltungszuständen enthält.<sup>9</sup>

## 6.2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 6.2.1 Grundsätzliches

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

<sup>9</sup> Nach Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt in Rheinland-Pfalz (LfU), können die Erhaltungszustände den aktuellen Standarddatenbögen entnommen werden. Bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne werden jedoch zum Teil neue Erhaltungszustände erhoben.

## 6.2.2 *Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

### 6.2.2.1 *Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind (siehe Kapitel 4.1), gequert. Es handelt sich um eine Rheinquerung im Bereich der Flussinsel Niederwerth, welche nur im Uferbereich Bestandteil des FFH-Gebietes ist (siehe Karte I.2.2 im Anhang). Das FFH-Gebiet umfasst die beiden Arme des Rheins, die die Insel Niederwerth umfließen. Die Querungslänge des westlichen Rheinarms beträgt ca. 400 m und die des östlichen ca. 250 m. Es liegen keine Maste der Bestandsleitung innerhalb des FFH-Gebietes. Da sich die Maste in mindestens ca. 40 m Entfernung zur Gebietsgrenze befinden, wird davon ausgegangen, dass keine neuen Maste im FFH-Gebiet errichtet werden (siehe Kapitel 4.2.2.1). Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

### 6.2.2.2 *Überschlägige Auswirkungsprognose*

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (Tabelle 6-8):

Tabelle 6-8:

## Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“

		Auswirkungen					
		Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)							
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>							
3270	Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	-	-	-	■	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	■	-	-	-	-	-
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	■	-	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>							
	Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> )	-	-	■	■	-	-
	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	-	-	■	■	-	-
	Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )	-	-	■	■	-	-
	Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	-	-	■	■	-	-
	Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	-	-	■	■	-	-
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>							
<i>Vögel</i>							
	Beutelmeise	.	.	.	.	-	■
	Blaukehlchen	.	.	.	.	-	■
	Braunkehlchen	.	.	.	.	-	■
	Eisvogel	.	.	.	.	-	■
	Feldschwirl	.	.	.	.	-	■
	Flussuferläufer	.	.	.	.	-	■
	Gelbspötter	.	.	.	.	-	■
	Grauspecht	.	.	.	.	-	■
	Nachtigall	.	.	.	.	-	■
	Pirol	.	.	.	.	-	■
	Rohrhammer	.	.	.	.	-	■
	Sumpfrohrsänger	.	.	.	.	-	■
	Weidenmeise	.	.	.	.	-	■



LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen					
	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
Wasseramsel	.	.	.	.	.	■
Weidenmeise	.	.	.	.	.	■

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)  
bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 6.1.4.3)
- 

### 6.2.2.3 *Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Demzufolge können für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Störung empfindlicher Tierarten

## 6.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

### 6.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, an zwei Stellen gequert. Es handelt sich um eine Rheinquerung im Bereich der Flussinsel Niederwerth, welche nur im Uferbereich Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Das FFH-Gebiet umfasst die beiden Arme des Rheins, die die Insel Niederwerth umfließen. Die Querungslänge des westlichen Rheinarms beträgt ca. 400 m und die des östlichen ca. 250 m. Ein Mast steht auf der westlichen Rheinseite in ca. 40 m Abstand zum Gebiet, ein Mast auf der Insel

Niederwerth in ca. 110 m (westlich) bzw. 70 m (östlich) Abstand zum Gebiet und ein Mast auf der östlichen Rheinseite in ca. 150 m Abstand zum Gebiet).

Gemäß LANIS RLP (2017) befinden sich keine Flächen des LRT 6430 innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m beidseits der Bestandsleitung (= Trassenkorridor). Innerhalb des Trassenkorridors liegen Flächen der LRT 3270 und 91E0\* am Rheinufer an der südwestlichen Seite der Insel Niederwerth sowie Flächen des LRT 91E0\* am Ufer des östlichen Rheinarms (siehe Karte I.2.2 im Anhang).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 6.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015A)
- Bewirtschaftungsplan (SGD NORD 2017A)
- Biotop- und FFH-Lebensraumtypen aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP 2017); Kartierung 2007
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Im Querungsbereich des Vorhabens umfasst das Gebiet nur den Flußlauf des Rhein. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 6.2.3.2 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die LRT 6430 und 91E0\*.

#### *Baugruben*

Da sich die Maste in mindestens ca. 40 m Entfernung zur Gebietsgrenze befinden (siehe Karte I.2.2 im Anhang), wird davon ausgegangen, dass keine neuen Maste im Gebiet errichtet werden (siehe Kapitel 4.2.2.1). Beeinträchtigungen durch Baugruben sind daher ausgeschlossen.

### *Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen*

Da sich die Maste außerhalb des Schutzgebietes befinden, ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen unwahrscheinlich bzw. durch die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung vermeidbar:

- **Verschiebung/Anpassung der BEF und Zuwegungen außerhalb der Schutzgebietsgrenze des FFH-Gebietes.**

Da es sich bei den drei Bestandsmasten, die am nächsten zum Schutzgebiet liegen, um keine Abspannmasten handelt, entsteht keine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Seilzugflächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 6430 und 91E0\* durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 6.2.3.3 *Veränderung von Fließgewässern*

Die bestehenden oder ggf. neu zu errichtenden Maststandorte können über das vorhandene Wegenetz oder temporäre Zuwegungen erreicht werden, ohne dass eine Gewässerquerung notwendig ist. Es sind keine Baustelleneinrichtungs- oder Seilzugflächen im Bereich von Fließgewässern erforderlich (siehe Kapitel 6.2.3.2).

Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung von Fließgewässern“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 6.2.3.4 *Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern*

Die Auswirkung ist potenziell für den LRT 3270 sowie die FFH-Arten Maifisch, Fluss- und Meerneunauge, Lachs und Gemeine Flussmuschel relevant.

Das aufgrund der ggf. erforderlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser bzw. das sich evtl. in Baugruben sammelnde Niederschlagswasser wird ggf. in nahegelegene Vorfluter eingeleitet. Sofern eine Einleitung in den Rhein erfolgt, sind aufgrund der Größe des Gewässers keine Beeinträchtigungen von Gewässerarten zu erwarten. Im Hinblick auf ggf. (temporär) vorhandene Flachwasserzonen des LRT 3270 ist, soweit erforderlich, folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorzusehen:

- **Die Einleitung erfolgt nicht im Vorkommensbereich des LRT 3270**

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 6.2.3.5 *Störung empfindlicher Tierarten*

Da sich keine Flächen des LRT 6430 innerhalb des Untersuchungsraums befinden, betrifft die Auswirkung potenziell nur Vogelarten, die charakteristisch für die LRT 3270 und 91E0\* sind. Dabei handelt es sich um die Vogelarten Beutelmeise, Blaukehlchen, Eisvogel, Flussuferläufer, Gelbspötter, Grauspecht, Nachtigall, Pirol, Wasseramsel und Weidenmeise (siehe Tabelle 6-5 und Tabelle 6-8).

Es liegen zwar keine konkreten Hinweise auf Vorkommen der Arten im Teilgebiet vor, jedoch sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vogelarten durch Störung zu vermeiden, ist, soweit erforderlich, folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung umzusetzen:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahme wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, sofern diese Maßnahme erforderlich ist.

#### 6.2.4 *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

### 6.2.5 *Kumulative Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

### 6.2.6 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Mittelrhein“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Störung empfindlicher Tierarten

teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (Kenn-Nr. DE 5510-301) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 6.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 6.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das FFH-Gebiet im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ kann innerhalb des Trassenkorridors nicht umgangen werden, da sich das Schutzgebiet über die volle Breite des Trassenkorridors ausdehnt. Eine Querung des Schutzgebietes ist prinzipiell auch an anderen Stellen im Trassenkorridor denkbar, wird jedoch durch die Siedlungsflächen an den Rheinufern westlich und östlich des Schutzgebiets erschwert. Eine Überspannung des Rheins südlich der Insel Niederwerth ist aufgrund der Querungslängen von ca. 500–700 m zudem ggf. mit technischen Schwierigkeiten verbunden. Im Hinblick auf den Gebietsschutz sind jedoch andere Leitungsverläufe denkbar, bei denen eine Überspannung des FFH-Gebiets erfolgt und somit Beeinträchtigungen an den Maststandorten (Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“, vgl. Tabelle 4-2) ausgeschlossen werden können. Zudem können Beeinträchtigungen des LRT 91E0\* durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ durch einen entsprechenden Leitungsverlauf oder eine Überspannung der Bestände vermieden werden.

Bei einem anderen Leitungsverlauf wird die bestehende Trasse verlassen, weshalb hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber den punktuellen Umbauten (LK 3) der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen ist. Die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT weisen jedoch maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse C). Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar. Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen (vgl. Tabelle 4-2) sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 6.2.7.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist (im Hinblick auf den Gebietsschutz) voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Mittelrhein“ sein kann.

## 7 FFH-GEBIET NR. 5512-301 „MONTABAURER HÖHE“

### 7.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 7.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 7-1 zusammengestellt:

**Tabelle 7-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“**

Fläche:	2811 ha
Landkreis:	Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Großes geschlossenes Buchenwaldgebiet.
Güte und Bedeutung:	Großflächige Buchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Keine Angabe

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015B)

#### 7.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ liegen (siehe Tabelle 7-2):

**Tabelle 7-2: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015B)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
Naturpark	Naturpark Nassau	100% / umfassend

In einer Entfernung von ca. 100 m befindet sich das FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“.

### 7.1.3

#### *Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ sind der Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 entnommen:

- Erhaltung und Wiederherstellung von Buchenwäldern und unbeeinträchtigten Felslebensräumen

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 06. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 2 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 die folgenden Erhaltungsziele:

#### **Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)**

- 6230\* Borstgrasrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 8150 Silikat-Schutthalden
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

#### **Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und deren Lebensraumansprüche**

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
  - Ausgeprägte Waldart, Baumhöhlen als Quartier und Jagdgebiet im Wald und angrenzenden Wiesen

Im Bewirtschaftungsplanentwurf (Entwurf zur Offenlage, SGD NORD 2017C) sind darüber hinaus die folgenden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- und



Verbesserungsziele für die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes genannt:

### **Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)**

- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
  - Dieser Lebensraumtyp wurde im Rahmen der Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Nach Möglichkeit ist in dem von Wäldern geprägten FFH-Gebiet eine Entwicklung des LRTs anzustreben, jedoch nur an geeigneten Standorten außerhalb der Waldflächen, d. h. im Bereich von Wegrändern auf nährstoffarmen Standorten. Die Entwicklung typischer von Beweidung geprägter Borstgrasrasen ist an diesen Standorten allerdings unwahrscheinlich.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - Dieser Lebensraumtyp wurde aktuell im Gebiet nicht kartiert, ist aber im FFH-Gebiet DE-5512-301 vorhanden. Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung typischer, gewässerbegleitender Hochstaudenfluren entlang der größeren Bäche des FFH-Gebietes.
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
  - Dieser LRT wurde aktuell im Gebiet nicht nachgewiesen und wird daher nicht beplant.
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
  - Dieser LRT wurde aktuell im Gebiet nicht nachgewiesen und wird daher nicht beplant.
- 8230 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
  - Dieser LRT wurde aktuell im Gebiet nicht nachgewiesen und wird daher nicht beplant.
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
  - Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Hainsimsen-Buchenwälder einschließlich ihrer ökologischen Ausprägungen durch eine diesem Ziel entsprechende naturnahe Forstwirtschaft.

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
  - Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Waldmeister-Buchenwälder einschließlich ihrer ökologischen Ausprägungen durch eine diesem Ziel entsprechende naturnahe Forstwirtschaft.

#### Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
  - Ziel ist die Erhaltung und Förderung der Population der Bechsteinfledermaus durch Erhaltung geeigneter Jagdgebiete und Quartiere.

### 7.1.4 Maßgebliche Bestandteile

#### 7.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 7-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 7.1.3).

**Tabelle 7-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
6230*	Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8150	Silikat-Schutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

#### 7.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 7-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 7.1.3).

Tabelle 7-4: Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“

Art
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )

7.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-Vorprüfung die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 7-5 aufgeführt.

Tabelle 7-5: Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Reptilien</i>				
Kreuzotter	6230	-	MTB: -	-
Mauereidechse	8150, 8220	-	MTB: ■	■
Waldeidechse	6230	-	MTB: -	-
Westliche Smaragdeidechse	8150	-	MTB: -	-
<i>Vögel</i>				
Baumpieper	6230	-	MTB: ■	■
Bergpieper	6230	-	MTB: ■	■
Birkhuhn	6230	-	MTB: -	-
Braunkehlchen	6230, 6430	-	MTB: ■	■
Feldschwirl	6430	-	MTB: ■	■
Grauspecht	9110	■	n.r.	■
Heidelerche	6230	-	MTB: ■	■
Hohltaube	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Kleiber	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Raubwürger	6230	-	MTB: ■	■
Raufußkauz	9110	■	n.r.	■
Rohrhammer	6430	-	MTB: ■	■
Schwarzkehlchen	6230	-	MTB: ■	■
Schwarzspecht	9110, 9130	■	n.r.	■
Sumpfrohrsänger	6430	-	MTB: ■	■
Trauerschnäpper	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Turmfalke	8220	-	MTB: ■	■
Uhu	8220	-	MTB: ■	■
Waldkauz	9130	-	MTB: ■	■

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Waldlaubsänger	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Wanderfalke	8220	-	MTB: ■	■
Wiesenpieper	6230	-	MTB: ■	■
Ziegenmelker	6230	-	MTB: -	-
Zippammer	8150	-	MTB: -	-
Zwergschnäpper	9110	-	MTB: -	-

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015B) oder Bewirtschaftungsplanentwurf (SGD NORD 2017B, SGD NORD 2017C).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen;

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

Die in der Tabelle 7-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 7.1.4.4

##### *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (vgl. SGD Nord 2017B, 2017C).

#### 7.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SGD Nord 2017B, 2017C).

#### 7.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 7.1.3).

#### 7.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015B) entnommen (siehe Tabelle 7-6):

**Tabelle 7-6: *Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“***

LRT Code (* = prioritär)	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
6230*	Borstgrasrasen					nicht in Standarddatenbogen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	3	C	C	C	C
8150	Silikat-Schutthalden					nicht in Standarddatenbogen
8220	Silikatfelsen mit Fels-spaltenvegetation					nicht in Standarddatenbogen
8230	Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen					nicht in Standarddatenbogen
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	1238,1	A	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	370,5	B	C	B	B

Repräsentativität: A= hervorragend; B=gut; C=signifikant

Relative Fläche: (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %

Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C=mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch (hervorragend), B=hoch (gut), C=mittel bis gering (signifikant)

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015B) entnommen (siehe Tabelle 7-7):

**Tabelle 7-7: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“**

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Myotis bechsteinii</i>	i=0	C	C	C	C

Population: i=Individuen

Gebietsbeurteilung:

Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland):

A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant

Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungs-

gebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Es ist anzumerken, dass im Bewirtschaftungsplanentwurf (SGD NORD 2017B) für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ keine gegenüber dem Standarddatenbogen abweichenden Erhaltungszustandsbewertungen vorgenommen wurden.<sup>10</sup>

## 7.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 7.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 10 m zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt und Wuchshöhenbegrenzung (anlage- und betriebsbedingt)

<sup>10</sup> Für die LRT 6230, 8150, 8220 und 8230 sind die Erhaltungszustände somit nicht bekannt. Der Erhaltungszustand war jedoch für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-VU nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 7.3).

- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

## 7.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (Tabelle 7-8):

**Tabelle 7-8: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“**

		Auswirkungen								
		Veränderung Veg./Hab.	Gehölzrückschnitt	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Meidung Trasse durch Vögel	Fallenwirkung/Individuenverl.	Leitungskollision Vögel (vM/Gl-Klasse) <sup>1</sup>	Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)										
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>										
6230*	Borstgrasrasen	■	-	-	-	-	-	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	■	-	-	-	-	-	-	-	-
8150	Silikat-Schutthalden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8230	Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-	-	-	-

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)		Auswirkungen								
		Veränderung Veg./Hab.	Gehölzrückschnitt	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Meidung Trasse durch Vögel	Fallenwirkung/Individuenverl.	Leitungskollision Vögel (eMGI-Klasse) <sup>1</sup>	Störung empfindl. Arten
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>										
	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	■	■	-	-	-	-	-	-	■
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>										
<i>Reptilien</i>										
	Mauereidechse	■	-	-	-	-	-	■	-	-
	Ringelnatter	■	-	-	-	-	-	■	-	-
	Schlingnatter	■	-	-	-	-	-	■	-	-
<i>Vögel</i>										
	Baumpieper	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Bergpieper	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Braunkehlchen	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Feldschwirl	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Grauspecht	.	.	.	.	.	-	-	- [D]	■
	Heidelerche	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Hohltaube	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Kleiber	.	.	.	.	.	-	-	- E	■
	Raubwürger*	.	.	.	.	.	-	-	■ C	■
	Raufußkauz	.	.	.	.	.	-	-	- [D]	■
	Rohrammer	.	.	.	.	.	-	-	- E	■
	Schwarzkehlchen	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Schwarzspecht	.	.	.	.	.	-	-	- [D]	■
	Sumpfrohrsänger	.	.	.	.	.	-	-	- E	■
	Trauerschnäpper	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Turmfalke	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
	Uhu	.	.	.	.	.	-	-	■ C	■
	Waldkauz	.	.	.	.	.	-	-	- D	■



LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen								
	Veränderung Veg./Hab.	Gehölzrückschnitt	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Meidung Trasse durch Vögel	Fallenwirkung/Individuenverl.	Leitungskollision Vögel (vMGI-Klasse) <sup>1</sup>	Störung empfindl. Arten
Waldlaubsänger	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
Wanderfalke	.	.	.	.	.	-	-	- D	■
Wiesenpieper*	.	.	.	.	.	-	-	- D	-

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 7.1.4.3)

<sup>1</sup>vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Bewertung des Kollisionsrisikos erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode. Aufgrund der Nähe des FFH-Gebietes zum Trassenkorridorrand (ca. 10 m) wird an dieser Stelle auf eine Auflistung der Aktionsräume verzichtet und für alle Arten der vMGI-Klassen A-C eine Relevanz dieser Auswirkung angenommen.

\* = Vorkommen nur als Rastvogel.

Sofern gemäß der Messtischblatt-Abfrage Hinweise auf potenzielle Vorkommen von charakteristischen Arten sowohl als Brut- als auch als Rastvogel bestehen, wird im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung der jeweils höhere Wert (Brut- oder Rastvogel-Wert) für die vMGI-Klasse der Arten angegeben.

### 7.2.3

#### *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das FFH-Gebiet „Montabauer Höhe“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt und Wuchshöhenbegrenzung
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Kollision von Vögeln mit Leitungen
- Störung empfindlicher Tierarten

## 7.3 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 7.3.1 Grundsätzliches

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ führen können (siehe Kapitel 7.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 7.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015B)
- Bewirtschaftungsplanentwurf, unveröffentlichter Entwurf der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD NORD 2017B, SGD NORD 2017C)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 7.3.2 Auswirkungsprognose

#### 7.3.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 510 m zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind.

#### 7.3.2.2 Veränderung von Vegetation und Habitaten

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

### 7.3.2.3 *Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt und Wuchshöhenbegrenzung*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

### 7.3.2.4 *Fallenwirkung/ Individuenverlust*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

### 7.3.2.5 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

### 7.3.2.6 *Störung empfindlicher Tierarten*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

## 7.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

## 7.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

## 7.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Montabaurer Höhe“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten

- Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt und Wuchshöhenbegrenzung
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Kollision von Vögeln mit Leitungen
- Störung empfindlicher Tierarten

sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ (Kenn-Nr. DE 5512-301) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 7.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 7.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf sind die in Kapitel 7.2.3 genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Weil sich das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da sich das FFH-Gebiet außerhalb des Trassenkorridors befindet und die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C) sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen

zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), jedoch voraussichtlich vermeidbar. Hinsichtlich der weiteren möglichen Auswirkungen (siehe Kapitel 7.2.3) ist aufgrund der Lage des Gebiets außerhalb des Trassenkorridors ebenfalls davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar sind.

#### 7.3.6.2

##### *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ sein kann.

## 8 FFH-GEBIET NR. 5612-301 „STAATSFORST STELZENBACH“

### 8.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 8.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 8-1 zusammengestellt:

**Tabelle 8-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“**

Fläche:	488 ha
Landkreis:	Westerwaldkreis
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Naturnahes Buchenwaldgebiet mit Feuchtwiesen und Quellbachbereichen.
Güte und Bedeutung:	Altholzreiche Buchenwälder, naturnahe Quellbereiche, angrenzende Feuchtwiesen.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Einflüsse und Nutzungen innerhalb und außerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Düngung (gering)</li><li>• Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015c)

#### 8.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ liegen (siehe Tabelle 8-2):

**Tabelle 8-2: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015c)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
Naturpark	Naturpark Nassau	100% / umfassend

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ an.

### 8.1.3

#### *Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ sind der Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 entnommen:

- Erhaltung und Wiederherstellung von Buchenwäldern und naturnahen Bächen

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 06. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 2 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 die folgenden Erhaltungsziele:

#### **Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

#### **Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und deren Lebensraumansprüche**

- Schwarzblauer Bläuling (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*)  
[Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]
  - Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Ameisennestern

Im Bewirtschaftungsplanentwurf (Entwurf zur Offenlage, SGD NORD 2017E) sind darüber hinaus die folgenden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- und

Verbesserungsziele für die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes genannt:

*Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie*

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
  - Dieser Lebensraumtyp wurde aktuell im Gebiet nicht nachgewiesen, könnte aber kleinflächig an den Fließgewässern des Gebietes vorkommen. Ziel ist die Wiederherstellung naturnaher Fließstrecken im Bereich des Hellbachs und seines Nebenbachs am Fuße des Willgenhäuser Kopfes. Zusätzlich sollten ggf. vorhandene kleinflächige Vorkommen im Bereich der Quellbäche des Stelzenbaches erhalten werden.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren entlang des Hellbachs, insbesondere auch als Pufferflächen randlich landwirtschaftlicher Nutzflächen, die bis an die Gewässer heranreichen.
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - Ziel ist die Erhaltung der Glatthaferwiesen im Bereich der Wüstung Willgenhausen mindestens in einem guten Erhaltungszustand.
  - Zusätzlich sollten Verbesserungen durch die Entwicklung weiterer blütenreicher Glatthaferwiesen aus angrenzenden artenarmen Mähweiden erfolgen. Durch die Neueinrichtung von Vertragsnaturschutzflächen können die Maßnahmen sinnvoll gefördert werden.
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
  - Ziel ist die langfristige Erhaltung und Förderung des LRT in seinem flächigen Umfang und in einem guten bis hervorragenden Zustand durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung bzw. die freie Entwicklung innerhalb des Naturreservates.

*Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie*

- Schwarzblauer Bläuling (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*)  
[Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]



- Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte aktuell im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Ziel ist die Erhaltung und Optimierung geeigneter Lebensräume der Art im Hellbachtal innerhalb der Wüstung Willgenhausen.

#### 8.1.4 Maßgebliche Bestandteile

##### 8.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 8-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 8.1.3).

**Tabelle 8-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“*

LRT Code	LRT Bezeichnung
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )

##### 8.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 8-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 8.1.3).

**Tabelle 8-4:** *Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“*

Art
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )

## 8.1.4.3

## Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-VU die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in aufgeführt.

**Tabelle 8-5:** *Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“*

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Amphibien</i>				
Feuersalamander	3260	-	MTB: ■	■
<i>Vögel</i>				
Braunkehlchen	6430, 6510	-	MTB: ■	■
Eisvogel	3260	■	n. r.	■
Feldlerche	6510	-	MTB: ■	■
Feldschwirl	6430	-	MTB: ■	■
Gebirgsstelze	3260	-	MTB: ■	■
Grauammer	6510	-	MTB <sup>3</sup> : ■	■
Grauspecht	9110	-	MTB: ■	■
Hohltaube	9110	■	n. r.	■
Kleiber	9110	-	MTB: ■	■
Raufußkauz	9110	-	MTB: -	-
Rohrhammer	6430	-	MTB: ■	■
Schwarzspecht	9110	■	n. r.	■
Sumpfrohrsänger	6430	-	MTB: ■	■
Trauerschnäpper	9110	-	MTB: ■	■
Wachtel	6510	-	MTB: ■	■
Wachtelkönig	6510	-	MTB <sup>3</sup> : ■	■
Waldlaubsänger	9110	-	MTB: ■	■
Wasseramsel	3260	■	n. r.	■
Wiesenpieper	6510	-	MTB: ■	■
Zwergschnäpper	9110	-	MTB: -	-

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015c).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten sowie Amphibien, die nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützt sind, durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen.

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

<sup>3</sup> Vorkommen gemäß LFU (2016b).

Die in der Tabelle 8-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 8.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf (Entwurf zur Offenlage, SGD NORD 2017E) sollen Hochstaudenfluren (LRT 6430) entlang des Hellbachs, insbesondere als Pufferflächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gewässern erhalten und entwickelt werden (siehe Kapitel 8.1.3). Der Hellbach verläuft ca. 1,5 km nördlich der Bestandsleitung, die im Rahmen des Vorhabens genutzt werden soll, so dass eine Beeinträchtigung von Pufferflächen bzw. Flächen des LRT 6430 ausgeschlossen werden kann. Ansonsten sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt.

#### 8.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf (Entwurf zur Offenlage, SGD NORD 2017E) sollen im benachbarten Offenland außerhalb des FFH-Gebietes (östlich Welschneudorf) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Fledermäusen getroffen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben dieser Maßnahme entgegensteht, u. a. da die Maststandorte ohne Querung der im Bewirtschaftungsplanentwurf gekennzeichneten Maßnahmenfläche über das bestehende Wegenetz erreicht werden können. Zudem handelt es sich bei den Fledermausarten um keine gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten.

#### 8.1.4.6 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 8.1.3).

#### 8.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015C) entnommen (siehe Tabelle 8-6):

**Tabelle 8-6: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	1	C	C	A	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1	C	C	C	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	20	C	C	B	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	291,12	A	C	B	B

Repräsentativität: A= hervorragend; B=gut; C=signifikant

Relative Fläche: (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %

Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C=mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch (hervorragend), B=hoch (gut), C=mittel bis gering (signifikant)

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015C) entnommen (siehe Tabelle 8-7):

**Tabelle 8-7: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“**

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Maculinea nausithous</i>	i=0	C	B	C	C

Population: i=Individuen

Gebietsbeurteilung:

Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland):

A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant

Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Es ist anzumerken, dass im Bewirtschaftungsplanentwurf (SGD NORD 2017D) für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ keine gegenüber dem Standarddatenbogen abweichenden Erhaltungszustandsbewertungen vorgenommen wurden. Für den LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ wird mit 3,21 ha allerdings eine deutliche kleinere Fläche als im Standarddatenbogen (20 ha) angegeben.<sup>11</sup>

## 8.2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 8.2.1 Grundsätzliches

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

<sup>11</sup> Weder die Flächengröße des LRT 6150 noch der Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-VU ausschlaggebend (siehe Kapitel 8.2).

## 8.2.2 *Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

### 8.2.2.1 *Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, gequert. Derzeit liegen drei Maste der Bestandsleitung innerhalb des FFH-Gebietes, das auf einer Länge von ca. 1.100 m gequert wird. Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Verlust von Vegetation und Habitaten (anlagebedingt)
- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

### 8.2.2.2 *Überschlägige Auswirkungsprognose*

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 8-8):

Tabelle 8-8:

## Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“

		Auswirkungen					
		Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität /-quantität	Fallenwirkung/Individuenverl. Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)							
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>							
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	-	-	-	■	■	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	■	■	-	-	-	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	■	■	-	-	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>							
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	■	■	-	-	-	-
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>							
<i>Amphibien</i>							
	Feuersalamander	.	.	.	.	.	■
<i>Vögel</i>							
	Braunkehlchen	.	.	.	.	.	■
	Eisvogel	.	.	.	.	.	■
	Feldlerche	.	.	.	.	.	■
	Feldschwirl	.	.	.	.	.	■
	Gebirgsstelze	.	.	.	.	.	■
	GrauParammer	.	.	.	.	.	■
	Grauspecht	.	.	.	.	.	■
	Hohltaube	.	.	.	.	.	■
	Kleiber	.	.	.	.	.	■
	Rohrhammer	.	.	.	.	.	■
	Schwarzspecht	.	.	.	.	.	■
	Sumpfrohrsänger	.	.	.	.	.	■
	Trauerschnäpper	.	.	.	.	.	■
	Wachtel	.	.	.	.	.	■
	Wachtelkönig	.	.	.	.	.	■

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen					
	Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität /-quantität	Fallenwirkung/Individuenverl. Störung empfindl. Arten
Waldlaubsänger	.	.	.	.	.	■
Wasseramsel	.	.	.	.	.	■
Wiesenpieper	.	.	.	.	.	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 8.1.4.3)

### 8.2.2.3 *Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Demzufolge können für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb in einer gebietspezifischen Natura 2000-VU vertieft betrachtet werden:

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Störung empfindlicher Tierarten

## 8.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

### 8.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ wird im Bereich einer Waldschneise von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, gequert (siehe Kapitel 4.1). Derzeit



befinden sich drei Masten der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes, das auf einer Länge von ca. 1.100 m gequert wird.

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 8.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015c)
- Biotop- und FFH-Lebensraumtypen aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP 2017); Kartierung 2006/2012
- Bewirtschaftungsplanentwurf, Entwurf zur Offenlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD NORD 2017D, SGD NORD 2017E)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet wird von der Bestandsleitung in einer Waldschneise gequert. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 8.2.3.2 *Verlust von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die LRT 6430, 6510 und 9110 sowie den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Auf den Leitungsabschnitten, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, sind nur an einzelnen Masten Umbauten oder Neubauten vorgesehen. Die Masten werden dabei z. T. auch, innerhalb der Achse der Bestandstrasse, in ca. 20–30 m Entfernung zum alten Maststandort errichtet.

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass die drei sich im Gebiet befindenden Bestandsmaste neu errichtet werden müssen, käme es zu einem direkten und dauerhaften Verlust der Vegetation aufgrund der Versiegelung durch die Masteckstiele von ca. 30 m<sup>2</sup> (Annahme: 10 m<sup>2</sup> je Mast × 3 Masten) innerhalb des FFH-Gebietes. Alle weiteren Bestandsmaste befinden sich in einer Entfernung von mehr als ca. 30 m zum Gebiet (siehe Karte I.2.3 im Anhang).

### *LRT 6430, 6510, 9110 und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*

Gem. LANIS RLP (2017) sowie SGD NORD (2017D) liegen keine LRT und keine Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereich der Bestandstrasse (bzgl. LRT siehe Karte I.2.3 im Anhang). Gemäß SGD NORD (2017D) liegen auch keine Maßnahmenflächen für diese LRT und für diese Schmetterlingsart in der Bestandstrasse. Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Verlust von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden.

#### 8.2.3.3 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die LRT 6430, 6510, und 9110 und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

##### *Baugruben*

Je nach Fundamentart kann es im Bereich der Baugrube zu einem temporären Verlust der Vegetation kommen. Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass es sich um Plattenfundamente handelt und dass drei Maste im Gebiet errichtet werden, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 600 m<sup>2</sup>.

##### *Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen*

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass drei Maste im Gebiet errichtet werden, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) von ca. 10.800 m<sup>2</sup> (3.600 m<sup>2</sup> je Mast) im Teilgebiet durch Neubaumaste. Für den Rückbau der drei Bestandsmaste im FFH-Gebiet werden darüber hinaus ebenfalls BEF mit einer Fläche von ca. 10.800 m<sup>2</sup> (3.600 m<sup>2</sup> je Mast) benötigt. Die Maste befinden sich in der Nähe von bestehenden Wegen, so dass eine Flächeninanspruchnahme durch temporäre Zuwegungen nur in geringem Umfang erfolgen wird. Bei den Masten im FFH-Gebiet handelt es sich um keine Abspannmaste, so dass keine Seilzugflächen im Gebiet benötigt werden. Insgesamt wird demzufolge eine Fläche von ca. 2,16 ha (plus Zuwegungen) benötigt, falls die BEF für Neubau und Rückbau nicht zusammengelegt werden können (Worst-Case-Ansatz).

## *LRT 6430, 6510, 9110 und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*

### *Baugruben*

Gem. LANIS RLP (2017) sowie SGD NORD (2017D) liegen keine LRT und keine Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb der Bestandstrasse (bzgl. LRT siehe Karte I.2.3 im Anhang). Gemäß SGD NORD (2017D) liegen auch keine Maßnahmenflächen für diese LRT und für diese Schmetterlingsart in der Bestandstrasse. Daher können Beeinträchtigungen durch Baugruben ausgeschlossen werden.

### *Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen*

Gem. LANIS RLP (2017) sowie SGD NORD (2017D) liegen Flächen des LRT 9110 nördlich und südlich an die Bestandstrasse angrenzend. Alle weiteren LRT-Flächen sowie die Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen außerhalb des Trassenkorridors (bzgl. LRT siehe Karte I.2.3 im Anhang). Es ist sehr unwahrscheinlich, dass FFH-LRT durch die temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen werden, da innerhalb der Bestandstrasse waldfreie Flächen zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Habitaten und von zur Vermeidung von Individuenverlusten wird als Maßnahme zur Schadensbegrenzung jedoch festgelegt:

- **Verschiebung/Anpassung der BEF und der Zuwegungen außerhalb der FFH-Lebensraumtypen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 6430, 6510 und 9110 sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 8.2.3.4 *Veränderung von Fließgewässern*

Die bestehenden oder ggf. neu zu errichtenden Maststandorte können über das vorhandene Wegenetz oder temporäre Zuwegungen erreicht werden, ohne dass eine Gewässerquerung notwendig ist. Es sind keine Baustelleneinrichtungs- oder Seilzugflächen im Bereich von Fließgewässern erforderlich.

Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung von Fließgewässern“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 8.2.3.5 *Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern*

Die Auswirkung ist potenziell für den LRT 3260 relevant.

Gem. LANIS RLP (2017) sowie SGD NORD (2017D) befinden sich jedoch keine Vorkommen des LRT 3260 innerhalb des Wirkraums (siehe Karte I.2.3 im Anhang).

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 8.2.3.6 *Fallenwirkung/ Individuenverlust*

Die Auswirkung betrifft potenziell den Feuersalamander als charakteristische Art des LRT 3260.

Für den Feuersalamander fehlen zwar konkrete Hinweise auf Vorkommen, allerdings sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen.

Soweit erforderlich, können jedoch unter Beachtung der folgenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen vermieden werden:

- **Absperrung mittels eines Amphibien-/Reptilienschutzzauns, um ein Einwandern von Reptilien und Amphibien ins Baufeld zu vermeiden. Zusätzlich Absammlung von im Baufeld eingeschlossenen Individuen.**

und/oder:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Wanderungszeit bzw. Hauptaktivitätszeit der relevanten Reptilien- und Amphibienarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten durch die Auswirkung „Fallenwirkung/ Individuenverlust“ können durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 8.2.3.7 *Störung empfindlicher Tierarten*

Die Auswirkung betrifft potenziell Vogelarten, die charakteristisch für die maßgeblichen LRT sind (Tabelle 8-5 i. V. m. Tabelle 8-8).

Für die Arten Eisvogel, Hohltaube, Schwarzspecht und Wasserramsel liegen konkrete Hinweise auf Vorkommen im Gebiet vor. Für alle weiteren o. g. Arten fehlen zwar konkrete Hinweise auf Vorkommen im Gebiet, jedoch sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen. Um erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vogelarten durch Störung zu vermeiden, ist, soweit erforderlich, folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung umzusetzen:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahme wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, sofern diese Maßnahme erforderlich ist.

#### 8.2.4 *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### 8.2.5 *Kumulative Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### 8.2.6 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Staatsforst Stelzenbach“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern

- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Störung empfindlicher Tierarten

teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ (Kenn-Nr. DE 5612-301) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 8.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 8.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das FFH-Gebiet im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ ragt nur mit seinem südlichen Teil in den Trassenkorridor hinein. Prinzipiell ist demnach ein anderer Leitungsverlauf, z. B. im Süden des Trassenkorridors, ohne Querung des FFH-Gebietes denkbar. Dadurch sind Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sowie „Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ (vgl. Tabelle 4-2) vermeidbar.

Da bei einem anderen Leitungsverlauf die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber punktueller Umbauten der Bestandsleitung (LK 3) ggf. ein höheres Kollisionsrisiko zu erwarten.

sionsrisiko anzunehmen. Für den im FFH-Gebiet geschützten LRT 6510 ist der Wachtelkönig eine charakteristische Vogelart, die als Brutvogel eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweist (vMGI-Klasse B). Aufgrund der Mindestentfernung des LRT 6510 von ca. 530 m zum Trassenkorridor wäre die Art bei einem Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors potenziell in ihrem weiteren Aktionsraum (1.000 m, vgl. Anhang I.1.3) betroffen. Für den Wachtelkönig bestehen gemäß IBUE (2017) Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, so dass vorsorglich von einer geringen Wirksamkeit auszugehen ist. Daher sind für den Wachtelkönig neben der Erdseilmarkierung ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Trassierung im Korridor außerhalb des (weiteren) Aktionsraums oder Bündelung mit Bestandsleitungen) erforderlich um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind auch für weitere potenziell relevante charakteristische Vogelarten mit mittlerer Anfluggefährdung (vMGI-Klasse C) erhebliche Beeinträchtigungen vermeidbar.

Die Feldlerche ist als charakteristische Art des LRT 6510 potenziell von der Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen. Jedoch sind Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Meideffekte aufgrund der Lage des LRT 6510 in ca. 530 m Entfernung zum Trassenkorridor voraussichtlich auszuschließen. Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen (vgl. Tabelle 4-2) sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 8.2.7.2

##### *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ sein kann.

## 9 FFH-GEBIET NR. 5613-301 „LAHNHÄNGE“

### 9.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 9.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 9-1 zusammengestellt:

**Tabelle 9-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Lahnhänge“**

Fläche:	4.781 ha
Landkreise:	Koblenz, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Biotopkomplexe mit thermophiler Felsvegetation, feuchtkühlen Schluchtwald- und Blockhaldenbiotopen; Höhlen mit überwinternden Fledermäusen. Buchenwälder auf teils tümpelreichen Bergrücken. Naturnahe Bachtäler.
Güte und Bedeutung:	Stark zerklüftete felsige Lahnhänge samt Nebentälern; naturnahe Fließgewässer, Fledermauswochenstuben und Jagdhabitats, großflächige Buchenwälder, Amphibienhabitats (z. B. Schmittenhöhe bei Lahnstein).
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Einflüsse und Nutzungen innerhalb des Gebietes (Intensität): <ul style="list-style-type: none"><li>• Angelsport, Angeln (hoch)</li><li>• Klettern, Bergsteigen, Höhlenerkundung (mittel)</li><li>• Sonstige oder gemischte Formen der Verschmutzung (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015D)



### 9.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ liegen (siehe Tabelle 9-2):

**Tabelle 9-2:** *Zusammenhang des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015D)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NP	Naturpark Nassau	92% / teilweise Überschneidung
NSG	Steinbruch Fachingen	1% / eingeschlossen
NSG	Gabelstein-Hölloch	1% / eingeschlossen
NSG	Tongrube auf Escherfeld	1% / eingeschlossen
NSG	Schleuse Hollerich	1% / eingeschlossen
NSG	Ruppertsklamm	1% / eingeschlossen

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes, die außerhalb des Untersuchungsraums liegt, überschneidet sich mit dem VSG 5611-401 „Lahnhänge“.

### 9.1.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ sind der Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 entnommen:

#### *Allgemeine Erhaltungsziele*

- Erhaltung oder Wiederherstellung
  - der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Lahnzufüssen und Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische,

- von großen Fledermauswochenstuben
- von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern und des Alteichenbestands
- von nicht intensiv genutztem Grünland, von Magerrasen, Heiden und unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von ungestörten natürlichen Höhlen,
- von Kleingewässern für Amphibien mit vielfältigem Lebensraummosaik im Bereich Lahnstein-Schmittenhöhe

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 06. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 2 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 die folgenden Erhaltungsziele:

*Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)*

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

*Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und deren Lebensraumsprüche*  
 (\* = prioritär)

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
  - Temporäre, vegetationsarme Gewässer, besonders in Abgrabungen
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
  - Besonnte, pflanzenreiche Gewässer in Waldnähe, oft in Abgrabungen
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
  - Alt- und Totholzbestände
- Groppe (*Cottus gobio*)
  - Struktureiche Bäche mit guter Wasserqualität
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
  - Pflanzenreiche flache Stillgewässer und strömungsarme Fließgewässerbuchten
- Lachs (*Salmo salar*)
  - Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)\*
  - Wärmeliebende Art an Hängen mit Lebensraumvielfalt

- Schwarzblauer Bläuling (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*) (nicht signifikant)
  - Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Ameisennestern
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
  - Ausgeprägte Waldart, Baumhöhlen als Quartier und Jagdgebiet im Wald und angrenzenden Wiesen
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
  - Wochenstubenkolonien, meist in großen Dachräumen, bevorzugte Jagdbiotop im Wald und angrenzenden Wiesen
- Prächtiger Hautfarn (*Trichomanes speciosum*)
  - Beschattete Felsen in feuchten Wäldern und engen Bachtälern

Im Bewirtschaftungsplanentwurf (Entwurf zur Offenlage, SGD NORD 2017G) sind darüber hinaus die folgenden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- und Verbesserungsziele für die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes genannt:

#### *Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie*

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und ökologische Entwicklung der auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Schmidtenhöhe“ und den südlich angrenzenden Waldbereichen vorhandenen Stillgewässer. In allen anderen Teilbereichen des FFH-Gebiets ist zudem die Neuanlage von Kleinstgewässern anzustreben.
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
  - Ziele sind die Erhaltung bestehender und die Wiederherstellung weiterer naturnaher Fließstrecken mit Unterwasservegetation, wie sie am Unterlauf des Seelbachs, am Hasenbach in fast kompletter Ausdehnung und an weiten Strecken am Mühlbach im FFH-Gebiet vorkommen.
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

- Der LRT ist aktuell in der Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Schlammige Flussufer waren nicht Bestandteil der Überprüfung der Lebensraumtypen. Areale zur Entwicklung des LRTs sind im FFH-Gebiet nach den Vorgaben nicht gegeben.
- 4030 Trockene europäische Heiden
  - Der LRT ist aktuell in der Biotopkartierung nicht nachgewiesen und wurde auch nicht nachkartiert. Von ehemals ausgedehnten Schiffelheiden sind heute nur Relikte außerhalb des FFH-Gebiets übrig.
- 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
  - Der LRT ist aktuell in der Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Lückige basophile Pionierrasen waren nicht Bestandteil der Überprüfung der Lebensraumtypen. Areale zur Entwicklung des LRTs sind im FFH-Gebiet nach den Vorgaben nicht gegeben.
- 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
  - Es ist nur eine Fläche mit ca. 1,8 ha, benachbart dem NSG "Tongrube auf Escherfeld", erfasst worden. Aufgrund der sehr hohen Gefährdungssituation und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung ist die Sicherung und Entwicklung der verbliebenen Bestände ein vorrangiges Ziel der Maßnahmenplanung.
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
  - Der LRT ist aktuell in der Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Borstgrasrasen waren nicht Bestandteil der Überprüfung der Lebensraumtypen. Areale zur Entwicklung des LRTs sind im FFH-Gebiet nach den Vorgaben nicht gegeben.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - Der LRT ist aktuell nicht nachgewiesen. Feuchte Hochstaudenfluren wachsen nur punktuell in Verbindung mit Ufergehölz flächig an Quellbereichen, z. B. am Mühlbach, am Seelbach oder Hasenbach. Lineare feuchte Waldränder zur Entwicklung des LRTs sind im Gebiet nicht vorhanden.
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Der LRT ist im FFH-Gebiet selten anzutreffen. Die größte LRT-Fläche liegt auf der Schmidtenhöhe östlich von Koblenz-Pfaffendorf. Die übrigen Flächen verteilen sich kleinflächig auf die Talbereiche der Lahn und deren Nebentäler. Hier bildet die Lahnaue südwestlich von Cramberg einen Schwerpunkt.  
Primäres Ziel ist die Erhaltung der wenigen verbliebenen mageren Wiesen. Aufgrund der ehemals weiten Verbreitung und des bis heute zu beobachtenden Rückgangs mageren und artenreichen Grünlandes im Gebiet sollten Potenzialflächen durch Nutzungsextensivierung zum LRT 6510 entwickelt werden.  
Potenzialflächen finden sich im gesamten Auenbereich der Lahn und der größeren Seitenbäche, wie Mühlbach und Dörsbach.
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
  - Der LRT ist mit zwei kleinen Flächen im Gebiet vertreten. Die eine Fläche liegt bei Balduinstein, die zweite Fläche liegt bei Lahnstein. Ziel ist die Erhaltung der bestehen Silikatschutthalden.
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
  - Dieser Lebensraumtyp wurde nur auf sekundären Kalkfelsen im ehemaligen Steinbruch Fachingen gefunden. Die Ziele sind die Erhaltung der Felsformation mit ihrer lebensraumtypischen Artenausstattung und die Erhaltung von lebensraumtypischem Laubwald im unmittelbaren Umfeld der Felsen.
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
  - Felsen mit Felsspaltenvegetation kommen in wenigen Bereichen im Gebiet vor. Dies sind z. B. Felsen im NSG Gabelstein-Hölloch, an der Lahn nördlich Cramberg, am Hasenberg nordwestlich Geilnau, im Westen von Laurenburg am Rupbach und im Jammertal. Die Ziele sind die Erhaltung der Felsformation mit ihrer lebensraumtypischen Artenausstattung und die Erhaltung von lebensraumtypischem Laubwald im unmittelbaren Umfeld der Felsen.
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
  - Das Ziel ist hier die Erhaltung der betreffenden Felsformationen mit ihren charakteristischen Pflanzengesellschaften inkl. der Kryptogamengesellschaften im NSG "Ruppertsklamm".
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
  - Der LRT ist aktuell nicht nachgewiesen. Sekundär durch Bergbau entstandene Höhlen (Stollen) werden nicht dem LRT 8310 zugerechnet.

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
  - Als Ziel ist hier der langfristig angelegte Erhalt und die strukturelle Verbesserung (z. B. Förderung von Tot- und Altholz) der im Ostteil (z. B. nördlich Altendiez) des FFH-Gebiets gelegenen, großflächigen und naturnahen Waldgesellschaften zu formulieren. Relativ strukturarme Altersklassenbestände, die sich im Gebiet verteilen, sind hierbei in Richtung einer höheren Strukturdiversität zu entwickeln. Langfristig ist die Erreichung einer ausgeglichenen Altersklassenverteilung anzustreben.
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
  - Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Waldmeister-Buchenwälder an den Hängen der Schmidtenhöhe und nördlich der Lahn (z. B. Gelbachtal). Langfristig ist die Erreichung einer ausgeglichenen Altersklassenverteilung anzustreben.
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]
  - Aufgrund der Nutzung der Auen als Grünland ist der LRT an den Rand gedrängt. Da die Grünlanderhaltung als vorrangiges Ziel für das FFH-Gebiet festgelegt ist, beschränkt sich die Zielsetzung für den LRT 9160 auf die Erhaltung der Kleinstflächen bei Holzhausen und Attenhausen.
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
  - Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung bzw. die ökologische Aufwertung des weitgehend geschlossenen Laubmischwaldbestandes durch eine diesem Ziel entsprechende naturnahe Forstwirtschaft. Langfristig ist die Erreichung einer ausgeglichenen Altersklassenverteilung anzustreben.
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
  - Dieser Lebensraumtyp verteilt sich in den engen und steilen Bereichen entlang der Lahn, dem Mühlbach- und dem Dörsbachtal. Primäres Ziel ist die Sicherung der Bestände, die weitgehend einer natürlichen Entwicklung zu überlassen sind. Langfristig ist die Erreichung einer ausgeglichenen Altersklassenverteilung anzustreben. Wünschenswert ist die langfristige Umwandlung von Nadelholzwäldern auf potenziellen Schluchtwaldstandorten in den Lebensraumtyp.
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Ziele sind die Erhaltung der vorhandenen Restbestände des LRTs, der sich in allen Bachtälern verteilt. Meist ist der LRT nur galerieartig ausgebildet. Ziel ist daher auch, soweit möglich, die Vergrößerung des Flächenanteils durch Wiederherstellung weiterer naturnaher Fließgewässerstrecken.
- 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
  - Innerhalb des FFH-Gebiets konnte der LRT auch bei Nachsuche nicht nachgewiesen werden.

#### *Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie*

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
  - Ziel ist die Erhaltung geeigneter Habitatstrukturen auf der Schmidtenhöhe in Form von vielen besonnten, vegetationsarmen Kleinstgewässern (Pfüthen, Fahrspuren, kleine Tümpel) mit temporären, aber auch stabilen Wasserverhältnissen. Weiterhin die Erhaltung des angrenzenden Landlebensraumes mit ausreichend Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten.
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
  - Als allgemeine Ziele für die Art kann der Erhalt und die Neuanlage geeigneter Gewässer auf der Schmidtenhöhe und die Erhaltung des benachbarten Landlebensraumes mit ausreichend Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten formuliert werden.
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
  - Ziel ist die Erhaltung geeigneter Lebensräume und ein ausreichendes Vorkommen an Brutsubstrat in Baumstümpfen, vor allem von Eiche und Kirsche, möglichst auch in Streuobstwiesen und Gärten außerhalb des FFH-Gebiets. Zum Schutz der Art sollte eine genauere Kartierung der Vorkommen erfolgen.
- Groppe (*Cottus gobio*)
  - Ziel ist die Erhaltung der geeigneten Habitatstrukturen und einer guten Wasserqualität im Bereich der Lahn und seiner größeren Nebenbäche. Wichtig sind neben der Sicherung einer hohen Gewässergüte der Erhalt einer vielfältigen Gewässerdynamik im gesamten relevanten Lahnabschnitt und der Verzicht auf Aufstiegshindernisse.



- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
  - Ziel ist die Erhaltung stehender, flacher und sommerwarmer Kleingewässer sowie Buchten strömungsarmer Fließgewässer mit meist üppigem Pflanzenwuchs. Entscheidend für die Vorkommen sind ausreichende Bestände an Fluss- und Teichmuscheln in denen die Eier des Bitterlings zur Entwicklung kommen. Aktuell ist die Art nicht nachgewiesen.
- Lachs (*Salmo salar*)
  - Als Wanderfisch ist diese Art besonders auf die Durchgängigkeit der Gewässer angewiesen. Die Laichplätze liegen schwerpunktmäßig in der Äschenregion und unteren Forellenregion und befinden sich oft an der gut durchströmten oberen Kante einer kiesigen Strecke mit zunehmendem Gefälle (Rausche). Auch die Jungfische halten sich bevorzugt in stark durchströmten Gewässerbereichen auf. Zielsetzung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik in den Nebenbächen der Lahn, die Wiederherstellung der Durchgängigkeit sowie die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässerstrecken mit kiesigem Substrat und hoher Wasserqualität.
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)\*
  - Ziel ist der Erhalt bestehender Populationen im weiteren Umfeld der Lahn.
- Schwarzblauer Bläuling (*Glaucopsyche (Maculinea) nausithous*) (nicht signifikant)
  - Ziel ist die Erhaltung und Förderung der Population dieser Art im Heistenbachtal durch Erhalt und Entwicklung von geeignetem Grünland bzw. Grünlandbrachen. Die Größe der Population ist deutlich von der Anzahl der Ameisenbauten bestimmt. Finden die Ameisen keine günstigen Lebensbedingungen vor, brechen die Vorkommen des Bläulings zusammen.
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
  - Ziele sind die Erhaltung und Entwicklung von gut geeigneten Lebensräumen für diese Art in allen horizontal und vertikal reich strukturierten Waldbereichen. Diese verteilen sich auf nahezu alle Waldgebiete mit einem leichten Schwerpunkt im Norden. Fortpflanzungsquartiere sind derzeit nicht bekannt, sind aber in den laubwaldreichen Regionen zu erwarten.

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
  - Ziele sind die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume für diese Art insbesondere in den lichten, hallenwaldartigen Waldmeister-Buchenwäldern, der flächenmäßig am häufigsten LRT-Einheit (9130). Sicherung und besonderer Schutz bekannter Wochenstuben, z. B. bei Cramberg.
- Prächtiger Hautfarn (*Trichomanes speciosum*)
  - Der Prächtige Dünnfarn wächst an silikatischen, weitgehend frostgeschützten und lichtarmen Standorten zwischen 100 und 400 Metern über NN. Dies sind vor allem Felsspalten, Höhlendecken oder Nischen in Felsen und Blockschutthalden mit ganzjährig hoher Luftfeuchte. Die Wuchsorte liegen in schattigen Wäldern u. a. im Mühlbach-, Gelbach- und Dörsbachtal.

## 9.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 9.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 9-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Lahnhänge“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 9.1.3).

**Tabelle 9-3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Lahnhänge“**

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion flui tantis und des Callitricho-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
4030	Trockene europäische Heiden
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen ( <i>Alyso-Sedion albi</i> )
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Galio-Carpinetum</i> )
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )

#### 9.1.4.2

#### Anhang II-Arten

In Tabelle 9-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Lahnhänge“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 9.1.3).

**Tabelle 9-4:**

#### Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Lahnhänge“

Art (* = prioritär)
Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )
Bitterling ( <i>Rhodeus amarus</i> )
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )
Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> )*
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> ) [nicht signifikant]
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
Prächtiger Hautfarn ( <i>Trichomanes speciosum</i> )

## 9.1.4.3

## Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-VU die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 9-5 aufgeführt.

**Tabelle 9-5:** *Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Lalnhänge“*

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Amphibien</i>				
Alpensalamander	9180*	-	MTB: -	-
Bergmolch	9180*	-	MTB: ■	■
Feuersalamander	3260, 8310 <sup>3</sup> , 9180*	-	MTB: ■	■
Kleiner Wasserfrosch	3150	-	MTB: -	-
Laubfrosch	3150	-	MTB: ■	■
Seefrosch	3150	-	MTB: ■	■
<i>Reptilien</i>				
Kreuzotter	4030 <sup>3</sup> , 6230* <sup>3</sup>	-	MTB: -	-
Mauereidechse	6110* <sup>3</sup> , 8150, 8210, 8220	-	MTB: ■	■
Ringelnatter	3150	-	MTB: ■	■
Schlingnatter	4030 <sup>3</sup> , 6210*, 8210	■	n. r.	■
Waldeidechse	4030 <sup>3</sup> , 6230* <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Westliche Smarag- deidechse	6210*, 8150	-	MTB: -	-
Zauneidechse	4030 <sup>3</sup>	■	n. r.	■
<i>Vögel</i>				
Alpendohle	8210	-	MTB: -	-
Bartmeise	3150	-	MTB: -	-
Baumpieper	4030 <sup>3</sup> , 6230* <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Bergpieper	6230* <sup>3</sup>	-	MTB: -	-
Beutelmeise	91E0*	-	MTB: -	-
Birkhuhn	4030 <sup>3</sup> , 6230* <sup>3</sup>	-	MTB: -	-
Blässhuhn	3150	-	MTB: ■	■
Blauehlchen	91E0*	-	MTB: -	-
Bluthänfling	6210*	-	MTB: ■	■
Brachpieper	4030 <sup>3</sup> , 6210*	-	MTB: -	-
Braunkehlchen	6230* <sup>3</sup> , 6430 <sup>3</sup> , 6510	-	MTB: ■	■

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Drosselrohrsänger	3150	-	MTB: -	-
Eisvogel	3150, 3260, 91E0*	-	MTB: ■	■
Feldlerche	6210*, 6510	-	MTB: ■	■
Feldschwirl	6430 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Feldsperling	91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Felsenschwalbe	8210	-	MTB: -	-
Flussuferläufer	3270 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Gänsesäger	3150	-	MTB: -	-
Gartenbaumläufer	9160, 91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Gebirgsstelze	3260	-	MTB: ■	■
Gelbspötter	91E0*	-	MTB: ■	■
Goldammer	6210*	-	MTB: ■	■
Graumammer	6510	-	MTB <sup>4</sup> : ■	■
Grauschnäpper	91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Grauspecht	9110, 9160, 9170, 91E0*, 91F0 <sup>3</sup>	■	n. r.	■
Grünspecht	91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Haselhuhn	9170	■	n. r.	■
Haubentaucher	3150	-	MTB: -	-
Heidelerche	4030 <sup>3</sup> , 6210*, 6230* <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Höckerschwan	3150	-	MTB: -	-
Hohltaube	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Karmingimpel	91E0*	-	MTB: -	-
Kernbeißer	9160	-	MTB: ■	■
Kleiber	9110, 9130, 9160, 9170, 91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Kleinspecht	9160, 91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Mauerläufer	8210	-	MTB: -	-
Mittelspecht	9160, 9170, 91F0 <sup>3</sup>	■	n. r.	■
Nachtigall	91E0*, 91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Neuntöter	6210*	■	n. r.	■
Ortolan	6210*	-	MTB: -	-
Pirol	9160, 91E0*, 91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Purpurreiher	3150	-	MTB: -	-
Raubwürger	6230* <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Raufußkauz	9110	-	MTB: -	-
Rohrammer	6430 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Schellente	3150	-	MTB: -	-
Schlagschwirl	91E0*	-	MTB: -	-
Schwanzmeise	91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Schwarzhalstaucher	3150	-	MTB: -	-
Schwarzkehlchen	6230* <sup>3</sup>	-	MTB: -	-
Schwarzmilan	91F0 <sup>3</sup>	■	n. r.	■
Schwarzspecht	9110, 9130	■	n. r.	■
Schwarzstorch	9160	-	MTB: ■	■
Sperbergrasmücke	6210*	-	MTB: -	-
Sprosser	91E0*	-	MTB: -	-
Steinadler	8210	-	MTB: -	-
Steinschmätzer	4030 <sup>3</sup> , 6110* <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Sumpfmeise	9160, 91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Sumpfrohrsänger	6430 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Teichrohrsänger	3150	-	MTB: ■	■
Trauerschnäpper	9110, 9130, 9160, 9170	-	MTB: ■	■
Turmfalke	8210, 8220	-	MTB: ■	■
Turteltaube	91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Uhu	8210, 8220	■	n. r.	■
Wachtel	6510	-	MTB: ■	■
Wachtelkönig	6510	-	MTB <sup>4</sup> : ■	■
Waldkauz	9130, 91F0 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Waldlaubsänger	9110, 9130, 9160, 9170	-	MTB: ■	■
Wanderfalke	8210, 8220	■	n. r.	■
Wasseramsel	3260, 91E0*	-	MTB: ■	■
Weidenmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Wiesenpieper	6230* <sup>3</sup> , 6510	-	MTB: ■	■
Ziegenmelker	4030 <sup>3</sup> , 6230* <sup>3</sup>	-	MTB: -	-
Zippammer	6210*, 8150	-	MTB: ■	■
Zwergdommel	3150	-	MTB: -	-
Zwergschnäpper	9110, 9160	-	MTB: -	-
Zwergtaucher	3150	-	MTB: ■	■

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015D).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten sowie Reptilien und Amphibien, die nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützt sind, durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen.

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

<sup>3</sup> Für diesen LRT liegen aktuell keine Nachweise im Gebiet vor (Tabelle 9-6, SGD NORD 2017F).

<sup>4</sup> Vorkommen gemäß LFU (2016).

Die in der Tabelle 9-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beein-

trüchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 9.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (SGD NORD 2017F).

#### 9.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind SGD NORD (2017F).

#### 9.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 9.1.3).

### 9.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (2015D) entnommen (siehe Tabelle 9-6):

Tabelle 9-6:

## Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Lahnhänge“

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,32	B	C	C	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	18,24	A	C	A	B
3270	Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.		Nicht in Standarddatenbogen			
4030	Trockene europäische Heiden		Nicht in Standarddatenbogen			
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)		Nicht in Standarddatenbogen			
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	1,80	B	C	A	B
6230	Artenreiche montane Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden		Nicht in Standarddatenbogen			
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		Nicht in Standarddatenbogen			
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	85,97	A	C	B	B
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	0,74	A	C	B	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	1,29	B	C	B	B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	4,65	A	C	B	B



LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	0,73	A	C	B	B
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen		Nicht in Standarddatenbogen			
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	339,47	A	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	352,86	B	C	B	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	1,26	C	C	C	C
9170	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald (Galio- Carpinetum)	34,53	A	C	A	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	89,68	A	C	A	B
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,92	B	C	C	C
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)		Nicht in Standarddatenbogen			

Repräsentativität: A= hervorragend; B=gut; C=signifikant

Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %

Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C=mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch (hervorragend), B=hoch (gut), C=mittel bis gering (signifikant)

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (2015D) entnommen (siehe Tabelle 9-7):

**Tabelle 9-7: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Lahnhänge“**

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Bombina variegata</i>	i=0	C	B	C	C
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	i=0	C	B	C	C
<i>Cottus gobio s.l.</i>	i=0	C	A	C	C
<i>Lucanus ceruus</i>	i=0	C	B	C	C
<i>Maculinea nausithous</i>	i=0	D	C	C	C
<i>Myotis bechsteinii</i>	i=51-100	C	B	C	B
<i>Myotis myotis</i>	i=10.001-100.000	C	A	C	A
<i>Myotis myotis</i>	i=0	C	B	C	C
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	i=0	C	B	C	C
<i>Salmo salar</i>	i=0	C	C	C	C
<i>Trichomanes speciosum</i>	1 - 5	C	C	B	C
<i>Triturus cristatus</i>	i=0	C	B	C	B

Population: i=Individuen

Gebietsbeurteilung:

Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland):

A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant

Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Im Bewirtschaftungsplanentwurf (SGD NORD 2017F) für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ sind zum Teil andere Flächengrößen oder Erhaltungszustände für die LRT angegeben (siehe Tabelle 9-8). Erhaltungszustandsbewertungen der FFH-Anhang II-Arten wurden im Bewirtschaftungsplanentwurf nicht vorgenommen.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-VU nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 9.2).

Tabelle 9-8:

*Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Lalmhänge“ gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf*

LRT-Code	LRT-Name	ha	EZ G	EZ S	EZ A	EZ B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,32	C	C	C	A
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion	9,03				
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.					
4030	Trockene europäische Heiden	0,06				
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)					
6210	Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	1,80	B	B	B	A
6230	Artenreiche montane Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden					
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe					
6510	Magere Flachland- Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	117,08	B	B	B	B
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	0,12				
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,29				
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	5,96				
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dilenii	0,73				
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen					
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	533,49				
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	548,53				
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	1,26				
9170	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	53,38				
9180	Schlucht- und Hang-mischwälder (Tilio-Acerion)	99,77				

LRT-Code	LRT-Name	ha	EZ G	EZ S	EZ A	EZ B
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	3,26	B	C	B	B
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> )					

EZ G = Erhaltungszustand Gesamt, EZ S = Erhaltungszustand Struktur, EZ A = Erhaltungszustand Arten, EZ B = Erhaltungszustand Beeinträchtigungen.  
Erhaltungszustand: A = hervorragend; B=gut; C= mittel bis schlecht.

## 9.2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 9.2.1 Grundsätzliches

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

### 9.2.2 Ermittlung der relevanten Auswirkungen

#### 9.2.2.1 Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen

Das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, gequert (siehe Kapitel 4.1). Derzeit befindet sich ein Mast der Bestandsleitung innerhalb des FFH-Gebietes, das an zwei Stellen auf einer Länge von insgesamt ca. 450 m gequert wird. Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Verlust von Vegetation und Habitaten (anlagebedingt)
- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)

- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

### 9.2.2.2 Überschlägige Auswirkungsprognose

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 9-9):

**Tabelle 9-9: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“**

		Auswirkungen						
		Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)								
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>								
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	-	-	■	-	-	-	-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion flui tantis und des Callitricho-Batrachion	-	-	-	■	■	-	-
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	-	-	-	-	-	-	-
4030	Trockene europäische Heiden	■	■	-	-	-	-	-
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (Alyso-Sedion albi)	■	■	-	-	-	-	-
6210*	Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum	■	■	-	-	-	-	-
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	■	■	-	-	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	■	■	-	-	-	-	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	■	■	-	-	-	-	-
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	-	-	-	-	-	-	-
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	-	-	-	-	-	-	-

		Auswirkungen						
		Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)								
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	■*	■*	-	-	-	-	-
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	-	-	-	-	-	-	-
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	-	-	-	-	-	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-	-
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)	■	■	-	-	-	-	-
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	■	■	-	-	-	-	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	■	■	-	-	-	-	-
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	■	■	-	-	-	-	-
91F0	Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	■	■	-	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>								
	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	■	■	■	-	-	■	-
	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	■	■	■	-	-	■	-
	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	■	■	-	-	-	-	-
	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	-	-	■	■	■	-	-
	Bitterling ( <i>Rhodeus amarus</i> )	-	-	■	■	■	-	-
	Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	-	-	-	■	■	-	-
	Spanische Flagge ( <i>Callimorpha quadripunctaria</i> )*	■	■	-	-	-	-	-
	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )	■	■	-	-	-	-	■
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> ) (nicht signifikant)	■	■	-	-	-	-	-
	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	■	■	-	-	-	-	■
	Prächtiger Hautfarn ( <i>Trichomanes speciosum</i> )	■	■	-	-	-	-	-
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>								
<i>Amphibien</i>								
	Bergmolch	.	.	.	.	.	■	-
	Feuersalamander	.	.	.	.	.	■	-
	Laubfrosch	.	.	.	.	.	■	-
	Seefrosch	.	.	.	.	.	■	-
<i>Reptilien</i>								

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen						
	Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
Mauereidechse	.	.	.	.	.	■	-
Ringelnatter	.	.	.	.	.	■	-
Schlingnatter	.	.	.	.	.	■	-
Waldeidechse	.	.	.	.	.	■	-
Zauneidechse	.	.	.	.	.	■	-
<i>Vögel</i>							
Baumpieper	.	.	.	.	.	-	■
Blässhuhn	.	.	.	.	.	-	■
Bluthänfling	.	.	.	.	.	-	■
Braunkehlchen	.	.	.	.	.	-	■
Eisvogel	.	.	.	.	.	-	■
Feldlerche	.	.	.	.	.	-	■
Feldschwirl	.	.	.	.	.	-	■
Feldsperling	.	.	.	.	.	-	■
Flussuferläufer	.	.	.	.	.	-	■
Gartenbaumläufer	.	.	.	.	.	-	■
Gebirgsstelze	.	.	.	.	.	-	■
Gelbspötter	.	.	.	.	.	-	■
Goldammer	.	.	.	.	.	-	■
Graumammer	.	.	.	.	.	-	■
Grauschnäpper	.	.	.	.	.	-	■
Grauspecht	.	.	.	.	.	-	■
Grünspecht	.	.	.	.	.	-	■
Haselhuhn	.	.	.	.	.	-	■
Heidelerche	.	.	.	.	.	-	■
Hohltaube	.	.	.	.	.	-	■
Kernbeißer	.	.	.	.	.	-	■
Kleiber	.	.	.	.	.	-	■
Kleinspecht	.	.	.	.	.	-	■
Mittelspecht	.	.	.	.	.	-	■
Nachtigall	.	.	.	.	.	-	■
Neuntöter	.	.	.	.	.	-	■
Pirol	.	.	.	.	.	-	■
Raubwürger	.	.	.	.	.	-	■

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen					
	Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl. Störung empfindl. Arten
Rohrammer	.	.	.	.	.	■
Schwanzmeise	.	.	.	.	.	■
Schwarzmilan	.	.	.	.	.	■
Schwarzspecht	.	.	.	.	.	■
Schwarzstorch	.	.	.	.	.	■
Steinschmätzer	.	.	.	.	.	■
Sumpfmeise	.	.	.	.	.	■
Sumpfrohrsänger	.	.	.	.	.	■
Teichrohrsänger	.	.	.	.	.	■
Trauerschnäpper	.	.	.	.	.	■
Turmfalke	.	.	.	.	.	■
Turteltaube	.	.	.	.	.	■
Uhu	.	.	.	.	.	■
Wachtel	.	.	.	.	.	■
Wachtelkönig	.	.	.	.	.	■
Waldkauz	.	.	.	.	.	■
Waldlaubsänger	.	.	.	.	.	■
Wanderfalke	.	.	.	.	.	■
Wasseramsel	.	.	.	.	.	■
Weidenmeise	.	.	.	.	.	■
Wiesenpieper	.	.	.	.	.	■
Zippammer	.	.	.	.	.	■
Zwergtaucher	.	.	.	.	.	■

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- \* Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Erhaltungsziele LRT 8220 in Kapitel 9.1.3)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)  
bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 9.1.4.3)

### 9.2.2.3

#### *Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Demzufolge können für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und



müssen deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden:

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Störung empfindlicher Tierarten

### 9.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

#### 9.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet wird an zwei Stellen von der Bestandsleitung gequert. Im nördlichen Querungsbereich (ca. 75 m Querungslänge) befindet sich ein Mast der Bestandsleitung randlich innerhalb des FFH-Gebietes. Bei dem südlichen Querungsbereich (ca. 375 m Querungslänge) handelt es sich um eine Querung ohne Maststandorte im Gebiet. Der nächstgelegene Maststandort befindet sich jedoch unmittelbar südlich an das FFH-Gebiet angrenzend (siehe Karte I.2.4 im Anhang).

Gem. LANIS RLP (2017) und SGD NORD (2017F) liegen innerhalb des Trassenkorridors Flächen der LRT 8220, 9110, 9130, 9170 und 9180\* sowie (potenzielle) Habitate der FFH-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (siehe Karte I.2.4 im Anhang). Für alle anderen FFH-LRT und FFH-Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da sie außerhalb des Wirkraums der relevanten Auswirkungen liegen (siehe Tabelle 4-2). Die o. g. im Trassenkorridor vorkommenden LRT liegen in einer Entfernung von mindestens ca. 140 m zur Bestandsleitung. Die Habitate der Bechsteinfledermaus werden von der Bestandsleitung überspannt (keine Maststandorte innerhalb der Habitate). Ein Mast befindet sich in nächster Nähe (ca. 30–40 m) zu einem potenziellen Habitat des Großen Mausohrs.

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 9.1 zu entnehmen.

Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015D)

- Biotop- und FFH-Lebensraumtypen aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP 2017); Kartierung 2009
- Bewirtschaftungsplanentwurf, unveröffentlichter Entwurf der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD NORD 2017F, SGD NORD 2017G)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet ist nur von einem Maststandort betroffen und wird ansonsten überspannt. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 9.2.3.2

#### *Verlust von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft die FFH-LRT 8220, 9110, 9130, 9170 und 9180\* sowie die FFH-Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Hirschkäfer, Spanische Flagge\*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Prächtiger Hautfarn.

Auf den Leitungsabschnitten, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, sind nur an einzelnen Masten Umbauten oder Neubauten vorgesehen. Die Masten werden dabei z. T. auch innerhalb der Achse der Bestandstrasse in ca. 20–30 m Entfernung zum alten Maststandort errichtet. Demzufolge könnten maximal zwei Maste innerhalb des FFH-Gebietes neu errichtet werden, da sich derzeit ein Mast randlich im FFH-Gebiet und ein weiterer Mast unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzend befindet.

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass zwei Maste im Gebiet neu errichtet werden müssen, käme es zu einem direkten und dauerhaften Verlust der Vegetation aufgrund der Versiegelung durch die Mastestkiele von ca. 20 m<sup>2</sup> (Annahme: 10 m<sup>2</sup> je Mast × 2 Maste) innerhalb des FFH-Gebietes. Alle weiteren Bestandsmaste befinden sich in einer Entfernung von mehr als ca. 30 m zum Gebiet.

#### *FFH-LRT*

Gem. LANIS RLP (2017) und SGD NORD (2017F) liegen alle FFH-LRT in mindestens ca. 140 m Entfernung zur Bestandsleitung (siehe Karte I.2.4 im An-

hang), so dass diese im Falle einer Mastverschiebung um ca. 20–30 m nicht von Maststandorten betroffen wären.

Eine Beeinträchtigung des Erhalts / der Wiederherstellung des LRT 8220 oder von „lebensraumtypischem Laubwald im unmittelbaren Umfeld der Felsen“ (vgl. Erhaltungsziele aus dem Bewirtschaftungsplanentwurf, Kapitel 9.1.3) ist ebenfalls auszuschließen, da die Trasse in mindestens 330 m Abstand zu Vorkommen des LRT verläuft (siehe Karte I.2.4 im Anhang) und sich auch ansonsten keine Felslebensräume in Wirkreichweite des Vorhabens befinden. Da keine Inanspruchnahme der Flächen erfolgt, ist keine Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Verlust von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden.

#### *FFH-Arten*

Sollten die Bestandsmaste ca. 20–30 m innerhalb der Trassenachse verschoben werden, sind davon gem. der Grundlagenskarte des Bewirtschaftungsplanentwurfs (SGD NORD 2017F) keine Habitats von FFH-Arten betroffen. Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Verlust von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden.

#### 9.2.3.3 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft die FFH-LRT 8220, 9110, 9130, 9170 und 9180\* sowie die FFH-Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Hirschkäfer, Spanische Flagge\*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Prächtiger Hautfarn.

#### **Baugruben**

Je nach Fundamentart kann es im Bereich der Baugrube zu einer temporären Veränderung der Vegetation kommen. Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass es sich um Plattenfundamente handelt und zwei Neubaumaste im Gebiet zu errichten wären, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 380 m<sup>2</sup> (Annahme: 200 m<sup>2</sup> je Mast × 2 Maste abzüglich 20 m<sup>2</sup> im Bereich der Masteckstiele).

#### **Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen**

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass zwei Neubaumaste im Gebiet errichtet werden, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch

Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) von ca. 7.200 m<sup>2</sup> innerhalb des FFH-Gebietes (Annahme: 3.600 m<sup>2</sup> je Mast × 2 Maste). Für den Rückbau eines Bestandsmastes innerhalb und eines Bestandsmastes in der Nähe des FFH-Gebietes werden darüber hinaus ebenfalls BEF mit einer Gesamtfläche von maximal ca. 7.200 m<sup>2</sup> benötigt (Annahme: 3.600 m<sup>2</sup> je Mast × 2 Maste). Da sich die beiden Maste in der Nähe von bestehenden Wegen befinden, ist darüber hinaus eine nur geringfügige Flächeninanspruchnahme durch temporäre Zuwegungen über landwirtschaftliche Nutzflächen erforderlich.

Bei dem Mast innerhalb des FFH-Gebietes handelt es sich um einen Abspannmast, für den zwei Seilzugflächen á 600 m<sup>2</sup> benötigt werden (insgesamt 1.200 m<sup>2</sup>), die ggf. innerhalb des Gebietes eingerichtet werden müssten. Durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Seilzugflächen wird eine Fläche von insgesamt ca. 15.600 m<sup>2</sup> innerhalb des Gebietes temporär in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgen baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch die erforderlichen Zuwegungen.

#### *FFH-LRT*

Gem. LANIS RLP (2017) und SGD NORD (2017F) liegen alle FFH-LRT in mindestens ca. 140 m Entfernung zur Bestandsleitung (siehe Karte I.2.4 im Anhang) und sind somit nicht von der temporären Flächeninanspruchnahme betroffen.

Eine Beeinträchtigung des Erhalts / der Wiederherstellung des LRT 8220 oder von „lebensraumtypischem Laubwald im unmittelbaren Umfeld der Felsen“ (vgl. Erhaltungsziele aus dem Bewirtschaftungsplanentwurf, Kapitel 9.1.3) ist ebenfalls auszuschließen, da die Trasse in mindestens 330 m Abstand zu Vorkommen des LRT verläuft (siehe Karte I.2.4 im Anhang) und sich auch ansonsten keine Felslebensräume in Wirkreichweite des Vorhabens befinden. Da keine Inanspruchnahme der Flächen erfolgt, ist keine Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden.

#### *FFH-Arten*

### **Baugruben**

Sollten die Bestandsmaste ca. 20–30 m innerhalb der Trassenachse verschoben werden, sind davon gem. der Grundlagenskarte des Bewirtschaftungsplan-

entwurfs (SGD NORD 2017F) keine Habitate von FFH-Arten betroffen (vgl. Karte I.2.4 im Anhang). Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Baugruben ausgeschlossen werden.

### **Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen**

Es ist unwahrscheinlich, dass Habitate dieser FFH-Arten durch die temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen werden, da sich im Umfeld der Bestandsmaste vor allem Grünlandflächen befinden, die gem. der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplanentwurfs (SGD NORD 2017F) keine Habitate von FFH-Arten darstellen. Um Beeinträchtigungen der (potenziellen) Habitate des Großen Mausohrs und der Bechsteinfledermaus sowie Individuenverluste zu vermeiden, sind, soweit erforderlich, die folgenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen:

- **Verschiebung/Anpassung der BEF, Seilzugflächen und Zuwegungen außerhalb der Habitate der FFH-Arten**

Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Arten durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 9.2.3.4 *Veränderung der Grundwasserverhältnisse*

Die Auswirkung ist potenziell für den LRT 3150 sowie die FFH-Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Groppe und Bitterling relevant.

Gemäß der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplanentwurfs (SGD NORD 2017F) befinden sich jedoch keine Vorkommen des LRT 3150 und keine (potenziellen) Habitate der o. g. FFH-Arten innerhalb des Wirkraums (siehe Karte I.2.4 im Anhang).

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung der Grundwasserverhältnisse“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 9.2.3.5 *Veränderung von Fließgewässern*

Die bestehenden oder ggf. neu zu errichtenden Maststandorte können über das vorhandene Wegenetz oder temporäre Zuwegungen erreicht werden, ohne dass eine Gewässerquerung notwendig ist. Es sind keine Arbeitsflächen im Bereich von Fließgewässern erforderlich.

Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung von Fließgewässern“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 9.2.3.6 *Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern*

Die Auswirkung ist potenziell für den LRT 3260 sowie die FFH-Arten Groppe, Bitterling und Lachs relevant.

Gemäß der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplanentwurfs (SGD NORD 2017F) befinden sich jedoch keine Vorkommen des LRT 3260 und keine (potenziellen) Habitate der o. g. FFH-Arten innerhalb des Wirkraums (siehe Karte I.2.4 im Anhang).

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 9.2.3.7 *Fallenwirkung/ Individuenverlust*

Die Auswirkung betrifft potenziell die Anhang II-Arten Gelbbauchunke und Kammmolch sowie die charakteristischen Amphibienarten Bergmolch, Feuer salamander, Laubfrosch und Seefrosch sowie die charakteristischen Reptilienarten Mauereidechse, Ringelnatter, Schlingnatter, Waldeidechse und Zauneidechse als charakteristische Arten der maßgeblichen LRT (vgl. Tabelle 9-5).

Für Gelbbauchunke, Kammmolch, Schlingnatter und die Zauneidechse liegen Nachweise im FFH-Gebiet vor (siehe Tabelle 9-5 und Tabelle 9-7). Für die weiteren charakteristischen Arten liegen zwar keine konkreten Hinweise auf Vorkommen im FFH-Gebiet vor, jedoch sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen. Soweit erforderlich, können jedoch unter Beachtung der folgenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen vermieden werden:

- **Absperrung mittels eines Amphibien-/Reptilienschutzzauns, um ein Einwandern von Reptilien und Amphibien ins Baufeld zu vermeiden. Zusätzlich Absammlung von im Baufeld eingeschlossenen Individuen.**

und/oder:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Wanderungszeit bzw. Hauptaktivitätszeit der relevanten Reptilien- und Amphibienarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Reptilien- und Amphibienarten durch die Auswirkung „Fallenwirkung/ Individuenverlust“ können durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 9.2.3.8

##### *Störung empfindlicher Tierarten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowie Vogelarten, die charakteristisch für die maßgeblichen LRT sind (siehe Tabelle 9-9).

##### *Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr*

Potenzielle Habitate der Bechsteinfledermaus befinden sich in ca. 50 m Entfernung und des Großen Mausohrs in ca. 160 m Entfernung zu Maststandorten der Bestandsleitung (vgl. Karte I.2.4 im Anhang).

Soweit bauzeitliche Störungen der beiden Fledermausarten aufgrund von punktuellen Mastneubauten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sind folgende Maßnahmen zur Minimierung der Lärm- und Lichtemissionen zu ergreifen:

- **Bauarbeiten werden nicht nachts, sondern tagsüber durchgeführt**
- **Minimierung von Lärmimmissionen im Nahbereich von Fledermausquartieren, z. B. durch Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Schalldämmung nach dem Stand der Technik und/oder ggf. eines mobilen Lärmschutzes**

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen vermieden werden können. Soweit erforderlich, stehen alternativ folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zur Verfügung, um Beeinträchtigungen während störungsempfindlicher Phasen (Winterschlaf, Wochenstubenzeit) im konkreten Einzelfall sicher auszuschließen:

- **Bauzeitenregelung Winterquartiere: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Winterschlafzeit**

- **Bauzeitenregelung Wochenstuben: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahmen wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, soweit diese Maßnahmen erforderlich sind.

#### *Charakteristische Vogelarten*

Für die Vogelarten Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Haselhuhn, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke liegen Nachweise für das FFH-Gebiet vor (vgl. Tabelle 9-5).

Für die weiteren charakteristischen Arten liegen zwar keine konkreten Hinweise auf Vorkommen im FFH-Gebiet vor, jedoch sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen. Um erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vogelarten durch Störung zu vermeiden, ist, soweit erforderlich, folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung umzusetzen:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahme wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, sofern diese Maßnahme erforderlich ist.

## 9.2.4

### *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.



### 9.2.5 *Kumulative Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

### 9.2.6 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Lahnhänge“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Störung empfindlicher Tierarten

teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ (Kenn-Nr. DE 5613-301) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 9.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung

werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 9.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das FFH-Gebiet im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ kann innerhalb des Trassenkorridors nicht umgangen werden, da sich das Schutzgebiet über die volle Breite des Trassenkorridors ausdehnt. Eine Überspannung des Gebiets (ohne Maststandorte im Gebiet) ist an anderer Stelle denkbar, da das Gebiet im Trassenkorridor zum Teil schmaler als 400 m ist. Dadurch sind Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ (vgl. Tabelle 4-2) vermeidbar.

Da bei einem anderen Leitungsverlauf die bestehende Trasse verlassen wird, sind ggf. Gehölzrückschnitte im Schutzstreifen erforderlich, die zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Habitaten von Fledermausarten führen können. Dies hängt jedoch von der konkreten Trassenführung, den Masthöhen und der Topographie ab und kann an dieser Stelle nicht weiter beurteilt werden. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ ggf. ein gegenüber den punktuellen Umbauten der Bestandsleitung (LK 3) höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Der Schwarzstorch (vMGI-Klasse A) ist eine charakteristische Vogelart des LRT 9160 und aufgrund der Entfernung dieses LRT zum Trassenkorridor potenziell in seinem weiteren Aktionsraum (3.000–10.000 m, vgl. Anhang I.1.3) betroffen. Unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung, hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für Störche gemäß IBUE 2017) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen jedoch voraussichtlich vermeidbar. Für den im FFH-Gebiet geschützten LRT 6510 ist der Wachtelkönig eine charakteristische Vogelart, die als Brutvogel eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweist (vMGI-Klasse B). Aufgrund der Mindestentfernung des LRT 6510 von ca. 210 m zum Trassenkorridor ist die Art bei einem Leitungsneubau innerhalb des Trassenkorridors potenziell in ihrem zentralen Aktionsraum (vgl. Anhang I.1.3) betroffen. Für den Wachtelkönig bestehen gemäß IBUE (2017) Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, so dass vorsorglich von einer geringen Wirksamkeit auszugehen ist. Daher sind für den Wachtelkönig neben der Erdseilmarkierung ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Trassierung im Korridor

außerhalb des (weiteren) Aktionsraums oder Bündelung mit Bestandsleitungen) erforderlich um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind auch für weitere potenziell relevante charakteristische Vogelarten mit mittlerer Anfluggefährdung (vMGI-Klasse C) erhebliche Beeinträchtigungen vermeidbar.

Die Feldlerche ist als charakteristische Art der LRT 6210 und 6510 potenziell von der Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen. Da sich der LRT 6510 mit einer Entfernung von ca. 210 m zum Trassenkorridor im äußeren Bereich des konservativ mit 300 m angesetzten Wirkraums für Meideffekte befindet und der LRT 6210 noch weiter entfernt liegt, sind bei einem entsprechenden Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar.

Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen (vgl. Tabelle 4-2) sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 9.2.7.2

##### *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Lahnhänge“ sein kann.

## 10 FFH-GEBIET NR. 5714-303 „TAUNUSWÄLDER BEI MUDERSHAUSEN“

### 10.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 10.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 10-1 zusammengestellt:

**Tabelle 10-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“**

Fläche:	1.768 ha
Landkreise:	Rhein-Lahn-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Unzerschnittenes Buchenwaldgebiet, teils auf Kalkuntergrund
Güte und Bedeutung:	Altholzreiche Buchenwälder, Fledermausvorkommen, Kalkquellen. Höhle.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Keine Angabe

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015E)

#### 10.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ liegen (Tabelle 10-2):

**Tabelle 10-2: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015E)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Hohlenfelsbachtal	6% / eingeschlossen

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ an.

### 10.1.3 *Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mundershausen“ sind der Anlage 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 entnommen:

- Erhaltung und Wiederherstellung von
  - Buchenwäldern, Bachauenwald und Schluchtwald
  - ungestörten Fledermausquartieren,
  - ungestörten natürlichen Höhlen und Felslebensräumen,
  - kleinen Kalktuffquellen und Kalkfelslebensräumen.

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 06. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 2 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Fassung vom 22. Dezember 2008 die folgenden Erhaltungsziele:

*Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)*

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7220\* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0\* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

*Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und deren Lebensraumsprüche*

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
  - Ausgeprägte Waldart, Baumhöhlen als Quartier und Jagdgebiet im Wald und angrenzenden Wiesen

Im Bewirtschaftungsplanentwurf (Entwurf zur Offenlage, SGD Nord 2017I) sind darüber hinaus die folgenden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungs- und Verbesserungsziele für die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes genannt:

*Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie*

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und ökologische Entwicklung der im Hohlenfelsbachtal, an der Nordgrenze des FFH-Gebietes bei Schönborn, in der Grube Hibernia und südwestlich Bonscheuer vorhandenen Stillgewässer. In allen genannten Bereichen ist zudem die Neuanlage von Kleinstgewässern anzustreben.
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
  - Ziele sind die Erhaltung bestehender und die Wiederherstellung weiterer naturnaher Fließstrecken mit Unterwasservegetation.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Der LRT ist aktuell nicht nachgewiesen. Feuchte Hochstaudenfluren wachsen nur punktuell in Verbindung mit Ufergehölz, z. B. am Hohlenfelsbach oder flächig an Quellbereichen. Die Quellbäche im Gebiet liegen beschattet im Wald, so dass sich keine ausgeprägten Bestände bilden. Lineare feuchte Waldränder zur Entwicklung des LRTs sind im Gebiet nicht vorhanden.
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - Ziel ist die Erhaltung der als LRT kartierten Bestände im Hohlenfelsbachtal und im Hirschel westlich Hahnstätten und die Verbesserung des derzeit mäßig bis schlechten Erhaltungszustandes. Auf den ausgedehnten Grünlandflächen östlich der Burg Hohlenfels kann der LRT durch Extensivierung der Bewirtschaftung wiederhergestellt werden.
- 7220\* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
  - Der LRT ist aktuell in der Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Kalktuffquellen waren nicht Bestandteil der Überprüfung der Lebensraumtypen im Zuge der Bewirtschaftungsplanung im FFH-Gebiet. Potenzial für das Vorhandensein des LRTs ist im FFH-Gebiet nur kleinflächig gegeben.
- 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
  - Der LRT ist bei der aktuellen Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Kalkhaltige Schutthalden waren nicht Bestandteil der Überprüfung der Lebensraumtypen im Zuge der Bewirtschaftungsplanung im FFH-Gebiet. Potenzial für das Vorhandensein des LRTs ist im FFH-Gebiet nur kleinflächig gegeben.
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
  - Kalkfelsen sind im FFH-Gebiet vorhanden, z. B. unterhalb der Burg Hohenfels. Der LRT ist in der aktuellen Biotopkartierung jedoch nicht nachgewiesen. Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation waren nicht Bestandteil der Überprüfung der Lebensraumtypen im Zuge der Bewirtschaftungsplanung im FFH-Gebiet. Konkrete Ziel- und Maßnahmenräume sind aus oben genannten Gründen nicht abzuleiten. Allgemein dienen zur Entwicklung des LRTs der Erhalt naturnaher Laubwälder sowie die Entfernung von Nadelholzbeständen im unmittelbaren Umfeld von Kalkfelsen. Ggf. ist eine Freistellung dieser erforderlich.
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

- Der LRT ist in der aktuellen Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation waren nicht Bestandteil der Überprüfung der Lebensraumtypen im Zuge der Bewirtschaftungsplanung im FFH-Gebiet. Potenzial für das Vorhandensein des LRTs ist im FFH-Gebiet nur kleinflächig gegeben. Konkrete Ziel- und Maßnahmenräume sind aus oben genannten Gründen nicht abzuleiten. Allgemein dienen zur Entwicklung des LRTs der Erhalt naturnaher Laubwälder sowie die Entfernung von Nadelholzbeständen im unmittelbaren Umfeld von silikatischer Felskuppen. Ggf. ist eine Freistellung dieser erforderlich.
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
  - Eine der größten Höhlen in Rheinland-Pfalz liegt bei Mudershausen. Eine besondere Bedeutung des Lebensraums Höhle liegt in seiner Funktion als Unterkunft für Fledermäuse. Als Ziele sind hier der langfristige Erhalt und die Sicherung des LRT sowie die strukturelle Verbesserung der umgebenden Waldgesellschaften (z. B. Förderung von Tot- und Altholz) zu formulieren. Die meisten unserer einheimischen Fledermausarten nutzen die unterirdischen Hohlräume als Winterquartier.
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
  - Als Ziele sind hier der langfristige Erhalt und die strukturelle Verbesserung des LRTs zu formulieren. Langfristig ist die Erreichung einer ausgeglichenen Altersklassenverteilung anzustreben. Der Hainsimsen-Buchenwald ist der vorherrschende LRT im FFH Gebiet.
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
  - Als Ziele sind hier der Erhalt und die strukturelle Verbesserung des LRTs zu formulieren. Langfristig ist die Erreichung einer ausgeglichenen Altersklassenverteilung anzustreben. Der LRT ist im FFH-Gebiet nur in zwei unterschiedlich großen Beständen vorhanden. Der größere Bestand findet sich westlich von Niederneisen, das kleine Vorkommen westlich von Lohrheim.
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
  - Der LRT ist bei der aktuellen Biotopkartierung nicht nachgewiesen. Er wurde auch durch Überprüfung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht nachgewiesen. Zur Entwicklung des LRTs sind im FFH-Gebiet keine Areale definiert.
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



- Dieser Lebensraumtyp ist im FFH-Gebiet im Bereich der Burg Hohlenfels nur sehr kleinflächig verbreitet. Primäres Ziel ist daher die Sicherung der wenigen Bestände.
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae)
  - Ziele sind die Erhaltung der vorhandenen Bestände des Lebensraumtyps und nach Möglichkeit die Vergrößerung des Flächenanteils durch Wiederherstellung weiterer naturnaher Fließgewässerstrecken.

*Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie*

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
  - Ziele sind die Erhaltung und Entwicklung von gut geeigneten Lebensräumen für diese Art in allen Bereichen des FFH-Gebiets. Fortpflanzungsquartiere sind derzeit nicht bekannt, sind in der Region aber zu erwarten.

#### 10.1.4 Maßgebliche Bestandteile

##### 10.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 10-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 10.1.3).

**Tabelle 10-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

#### 10.1.4.2 *Anhang II-Arten*

In Tabelle 10-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Tauruswälder bei Mudershausen“ aufgeführt, die gem. Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile gelten (siehe Kapitel 10.1.3).

**Tabelle 10-4:** *Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Tauruswälder bei Mudershausen“*

Art
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )

#### 10.1.4.3 *Charakteristische Arten*

Weiterhin sind in der Natura 2000-VU die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 10-5 aufgeführt.

**Tabelle 10-5: Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Tannuswälder bei Mudershausen“**

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Amphibien</i>				
Alpensalamander	9180*	-	MTB: -	-
Bergmolch	9180*	-	MTB <sup>4</sup> : ■	■
Feuersalamander	3260, 7220*, 8310, 9180*	-	MTB: ■	■
Kleiner Wasser- frosch	3150	-	MTB: -	-
Laubfrosch	3150	-	MTB: -	-
Seefrosch	3150	-	MTB: -	-
<i>Reptilien</i>				
Mauereidechse	8160*, 8210	-	MTB: ■	■
Ringelnatter	3150	-	MTB <sup>4</sup> : ■	■
Schlingnatter	8160*, 8210	-	MTB: ■	■
Westliche Smarag- deidechse	8160*	-	MTB: -	-
Zauneidechse	8160*	-	MTB: ■	■
<i>Vögel</i>				
Alpendohle	8210	-	MTB: -	-
Bartmeise	3150	-	MTB: -	-
Beutelmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Blässhuhn	3150	-	MTB: ■	■
Blaukehlchen	91E0*	-	MTB: ■	■
Brachpieper	8160*	-	MTB: ■	■
Braunkehlchen	6430 <sup>3</sup> , 6510	-	MTB: ■	■
Drosselrohrsänger	3150	-	MTB: -	-
Eisvogel	3150, 3260, 91E0*	-	MTB: ■	■
Feldlerche	6510	-	MTB: ■	■
Feldschwirl	6430 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Felsenschwalbe	8210	-	MTB: -	-
Gänsesäger	3150	-	MTB: ■	■
Gebirgsstelze	3260	-	MTB: ■	■
Gelbspötter	91E0*	-	MTB: ■	■
Grauammer	6510	-	MTB: ■	■
Grauspecht	9110, 9170 <sup>3</sup> , 91E0*	-	MTB: ■	■
Haselhuhn	9170 <sup>3</sup>	-	MTB: -	-
Haubentaucher	3150	-	MTB: -	-
Höckerschwan	3150	-	MTB: ■	■
Hohltaube	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Karmingimpel	91E0*	-	MTB: -	-
Kleiber	9110, 9130, 9170 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Mauerläufer	8210	-	MTB: -	-
Mittelspecht	9170 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Nachtigall	91E0*	-	MTB: ■	■
Pirol	91E0*	-	MTB: ■	■
Purpurreiher	3150	-	MTB: -	-
Raufußkauz	9110	-	MTB: -	-
Rohrammer	6430 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Schellente	3150	-	MTB: -	-
Schlagschwirl	91E0*	-	MTB: -	-
Schwarzhalstaucher	3150	-	MTB: -	-
Schwarzspecht	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Sprosser	91E0*	-	MTB: -	-
Steinadler	8210	-	MTB: -	-
Steinschmätzer	8160*	-	MTB: ■	■
Sumpfrohrsänger	6430 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Teichrohrsänger	3150	-	MTB: ■	■
Trauerschnäpper	9110, 9130, 9170 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Turmfalke	8210	-	MTB: ■	■
Uhu	8210	-	MTB: ■	■
Wachtel	6510	-	MTB: ■	■
Wachtelkönig	6510	-	MTB: -	-
Waldkauz	9130	-	MTB: ■	■
Waldlaubsänger	9110, 9130, 9170 <sup>3</sup>	-	MTB: ■	■
Wanderfalke	8210	-	MTB: ■	■
Wasseramsel	3260, 91E0*	-	MTB: ■	■
Weidenmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Wiesenpieper	6510	-	MTB: ■	■
Zwergdommel	3150	-	MTB: -	-
Zwergschnäpper	9110	-	MTB: -	-
Zwergtaucher	3150	-	MTB: ■	■

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015E).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten sowie Reptilien und Amphibien, die nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützt sind, durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen.<sup>3</sup> Für diesen LRT liegen aktuell keine Nachweise im Gebiet vor (Tabelle 10-6, SGD NORD 2017H).

<sup>4</sup> = Vorkommen gemäß LFU (2016B).

Die in der Tabelle 10-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 10.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (SGD NORD 2017H).

#### 10.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (SGD NORD 2017H).

#### 10.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 10.1.3).

#### 10.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015E) entnommen (siehe Tabelle 10-6):

**Tabelle 10-6: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,22	C	C	C	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	0,48	C	C	C	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Nicht in Standarddatenbogen				
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis)	0,02	C	C	C	C
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	1,00	B	C	B	C
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	1,00	C	C	C	C
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	3,00	C	C	C	C
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	1	C	C	C	C
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0,04 Anz.: 1	A	C	A	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	202,56	A	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	37,99	A	C	B	B
9170	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald Galio- Carpinetum	Nicht in Standarddatenbogen				
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio- Acerion	2,38	A	C	B	C
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	20,00	C	C	C	C

Repräsentativität: A= hervorragend; B=gut; C=signifikant

Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %

Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C=mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch (hervorragend), B=hoch (gut), C=mittel bis gering (signifikant)

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015E) entnommen (siehe Tabelle 10-7):

**Tabelle 10-7:** *Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“*

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Myotis bechsteinii</i>	i=51 – 100	C	B	C	B
<i>Myotis bechsteinii</i>	i=11 – 50	C	B	C	C

Population: i=Individuen

Gebietsbeurteilung:

Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland):

A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant

Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Im Bewirtschaftungsplanentwurf (SGD NORD 2017H) für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ sind zum Teil andere Flächengrößen oder Erhaltungszustände für die LRT und FFH-Anhang II-Arten angegeben (siehe Tabelle 10-8 und Tabelle 10-9).<sup>13</sup>

**Tabelle 10-8:** *Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf*

LRT-Code	LRT-Name	ha	EZ	EZ	EZ	EZ
			G	S	A	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,22	B	B	C	A
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	0,48				
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,51	C	A	C	C
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)					

<sup>13</sup> Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-VU nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 10.2).

LRT-Code	LRT-Name	ha	EZ G	EZ S	EZ A	EZ B
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas					
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation					
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii					
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0,04				
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	221,88	B			
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	51,34	B			
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)					
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	0,74	B			
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	2,38	C	B	B	C

EZ G = Erhaltungszustand Gesamt, EZ S = Erhaltungszustand Struktur, EZ A = Erhaltungszustand Arten, EZ B = Erhaltungszustand Beeinträchtigungen.  
Erhaltungszustand: A = hervorragend; B=gut; C= mittel bis schlecht.

**Tabelle 10-9:**

**Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Tauruswälder bei Mudershausen“ gemäß Bewirtschaftungsplanentwurf**

Artnamen	Status	EZ G	EZ H	EZ P	EZ B
<i>Myotis bechsteinii</i>	Ganzjahreslebensraum für reproduzierende Populationen	B	C	B	

Status: Stand 2012, Quelle: Erhebungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung)  
EZ G = Erhaltungszustand Gesamt (Stand 2012, Quelle: Erhebungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung), EZ H = Erhaltungszustand Habitatqualität, EZ P = Erhaltungszustand Zustand der Population, EZ B = Erhaltungszustand Beeinträchtigungen.  
Erhaltungszustand: A = hervorragend; B=gut; C= mittel bis schlecht.



## 10.2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 10.2.1 Grundsätzliches

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

### 10.2.2 Ermittlung der relevanten Auswirkungen

#### 10.2.2.1 Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen

Das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, gequert (siehe Kapitel 4.1). Derzeit befinden sich drei Maste der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes, das auf einer Länge von ca. 1.130 m gequert wird. Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Verlust von Vegetation und Habitaten (anlagebedingt)
- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

10.2.2.2 *Überschlägige Auswirkungsprognose*

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 10-10):

**Tabelle 10-10: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“**

		Auswirkungen						
		Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)								
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>								
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	-	-	■	-	-	-	-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	-	-	-	■	■	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	■	■	-	-	-	-	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	■	■	-	-	-	-	-
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	■	■	-	-	-	-	-
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	-	-	-	-	-	-	-
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	-	-	-	-	-	-	-
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	-	-	-	-	-	-	-
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	-	-	-	-	-	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-	-
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	■	■	-	-	-	-	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	■	■	-	-	-	-	-

		Auswirkungen						
		Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)								
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	■	■	-	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>								
	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> )	■	■	-	-	-	-	■
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>								
<i>Amphibien</i>								
	Bergmolch	.	.	.	.	.	■	-
	Feuersalamander	.	.	.	.	.	■	-
<i>Reptilien</i>								
	Mauereidechse	.	.	.	.	.	■	-
	Ringelnatter	.	.	.	.	.	■	-
	Schlingnatter	.	.	.	.	.	■	-
	Zauneidechse	.	.	.	.	.	■	-
<i>Vögel</i>								
	Beutelmeise	.	.	.	.	.	-	■
	Blässhuhn	.	.	.	.	.	-	■
	Blaukehlchen	.	.	.	.	.	-	■
	Brachpieper	.	.	.	.	.	-	■
	Braunkehlchen	.	.	.	.	.	-	■
	Eisvogel	.	.	.	.	.	-	■
	Feldlerche	.	.	.	.	.	-	■
	Feldschwirl	.	.	.	.	.	-	■
	Gänsesäger	.	.	.	.	.	-	■
	Gebirgsstelze	.	.	.	.	.	-	■
	Gelbspötter	.	.	.	.	.	-	■
	Grauammer	.	.	.	.	.	-	■
	Grauspecht	.	.	.	.	.	-	■
	Höckerschwan	.	.	.	.	.	-	■
	Hohltaube	.	.	.	.	.	-	■
	Kleiber	.	.	.	.	.	-	■
	Mittelspecht	.	.	.	.	.	-	■
	Nachtigall	.	.	.	.	.	-	■
	Pirol	.	.	.	.	.	-	■

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen						
	Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
Rohrammer	.	.	.	.	.	.	■
Schwarzspecht	.	.	.	.	.	.	■
Steinschmätzer	.	.	.	.	.	.	■
Sumpfrohrsänger	.	.	.	.	.	.	■
Teichrohrsänger	.	.	.	.	.	.	■
Trauerschnäpper	.	.	.	.	.	.	■
Turmfalke	.	.	.	.	.	.	■
Uhu	.	.	.	.	.	.	■
Wachtel	.	.	.	.	.	.	■
Waldkauz	.	.	.	.	.	.	■
Waldlaubsänger	.	.	.	.	.	.	■
Wanderfalke	.	.	.	.	.	.	■
Wasseramsel	.	.	.	.	.	.	■
Weidenmeise	.	.	.	.	.	.	■
Wiesenpieper	.	.	.	.	.	.	■
Zwergtaucher	.	.	.	.	.	.	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)  
 - Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)  
 bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 10.1.4.3)  
 ·

### 10.2.2.3

#### *Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Demzufolge können für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb in einer gebietspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden:

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse
- Veränderung von Fließgewässern

- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Störung empfindlicher Tierarten

### 10.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

#### 10.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ wird im Bereich einer Waldschneise von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, gequert (siehe Kapitel 4.1). Derzeit befinden sich drei Masten der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes, das auf einer Länge von ca. 1.130 m gequert wird.

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 10.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015E)
- Biotop- und FFH-Lebensraumtypen aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP 2017); Kartierung 2009/2012
- Bewirtschaftungsplanentwurf, unveröffentlichter Entwurf der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD NORD 2017H, SGD NORD 2017I)
- Luftbilder (ESRI BASEMAPS)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet wird von der Bestandsleitung in einer Waldschneise gequert. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 10.2.3.2 *Verlust von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die LRT 6430, 6510, 7220\*, 9110, 9130, 9170, 9180\* und 91E0\* sowie die Bechsteinfledermaus.

Auf den Leitungsabschnitten, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, sind nur an einzelnen Masten Umbauten oder Neubauten vorgesehen. Die Masten werden dabei z.T. auch,

innerhalb der Achse der Bestandstrasse, in ca. 20–30 m Entfernung zum alten Maststandort errichtet.

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass die drei im Gebiet liegenden Bestandsmaste neu errichtet werden müssen, käme es zu einem direkten und dauerhaften Verlust der Vegetation aufgrund der Versiegelung durch die Mastestkiele von ca. 30 m<sup>2</sup> (Annahme: 10 m<sup>2</sup> je Mast × 3 Maste) innerhalb des FFH-Gebietes. Alle weiteren Bestandsmaste befinden sich in einer Entfernung von mehr als ca. 30 m zum Gebiet.

*LRT 6430, 6510, 7220\*, 9110, 9130, 9170, 9180\* und 91E0\**

Gem. LANIS RLP (2017) und SGD NORD (2017H) liegen keine Flächen der LRT im Bereich der Bestandstrasse (siehe Karte I.2.5 im Anhang). Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Verlust von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden.

*Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)*

Gem. SGD NORD (2017H) liegen die Habitate der Bechsteinfledermaus außerhalb der Bestandstrasse (siehe Karte I.2.5 im Anhang). Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Verlust von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden.

### 10.2.3.3 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die LRT 6430, 6510, 7220\*, 9110, 9130, 9170, 9180\* und 91E0\* sowie die Bechsteinfledermaus.

*Baugruben*

Je nach Fundamentart kann es im Bereich der Baugrube zu einem temporären Verlust der Vegetation kommen. Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass es sich um Plattenfundamente handelt und dass drei Maste im Gebiet errichtet werden, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 600 m<sup>2</sup>.

*Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen*

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass drei Maste im Gebiet errichtet werden, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustel-

leneinrichtungsflächen (BEF) von ca. 10.800 m<sup>2</sup> (3.600 m<sup>2</sup> je Mast) im Gebiet durch Neubaumaste. Für den Rückbau der drei Bestandsmaste im FFH-Gebiet werden darüber hinaus ebenfalls BEF mit einer Fläche von ca. 10.800 m<sup>2</sup> (3.600 m<sup>2</sup> je Mast) benötigt. Die Maste befinden sich in der Nähe von bestehenden Wegen, so dass eine Flächeninanspruchnahme durch temporären Zuwegungen nur im geringen Umfang erfolgen wird. Bei den Masten im FFH-Gebiet handelt es sich nicht um Abspannmaste, so dass keine Seilzugflächen im Gebiet benötigt werden. Insgesamt wird demzufolge eine Fläche von ca. 2,16 ha (plus Zuwegungen) benötigt, falls die BEF für Neubau und Rückbau nicht zusammengelegt werden können (Worst-Case-Ansatz).

*LRT 6430, 6510, 7220\*, 9110, 9130, 9170, 9180\* und 91E0\**

#### *Baugruben*

Gem. LANIS RLP (2017) und SGD NORD (2017H) liegen keine Flächen der LRT im Bereich der Bestandstrasse (siehe Karte I.2.5 im Anhang). Daher können Beeinträchtigungen durch Baugruben ausgeschlossen werden.

#### *Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen*

Gem. LANIS RLP (2017) und SGD NORD (2017H) liegen Flächen des LRT 9110 nördlich und südlich an die Bestandstrasse angrenzend. Eine kleine Fläche des LRT 9130 liegt ca. 150 m südlich der Trassenachse. Alle weiteren LRT-Flächen liegen außerhalb des Trassenkorridors (siehe Karte I.2.5 im Anhang).

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass FFH-LRT durch die temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen werden, da innerhalb der Bestandstrasse waldfreie Flächen zur Verfügung stehen. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung wird jedoch festgelegt:

- **Verschiebung/Anpassung der BEF und der Zuwegungen außerhalb der FFH-Lebensraumtypen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

### *Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)*

Gem. SGD NORD (2017H) liegen Habitate der Bechsteinfledermaus nördlich angrenzend an die Waldschneise der Bestandstrasse. Eine weitere Habitatfläche befindet sich ca. 90 m südlich der Trassenachse (siehe Karte I.2.5 im Anhang). Es ist nicht erforderlich Habitate der Bechsteinfledermaus temporär in Anspruch zu nehmen, da innerhalb der Waldschneise, d. h. außerhalb der Habitate, Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen um die Baumaßnahmen umzusetzen. Daher wird folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung festgelegt, so dass eine Flächeninanspruchnahme in Habitaten sowie Individuenverluste der Bechsteinfledermaus vollständig vermieden werden:

- **Verschiebung/Anpassung der BEF und der Zuwegungen außerhalb der (potenziellen) Habitate der Bechsteinfledermaus**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 10.2.3.4 *Veränderung der Grundwasserverhältnisse*

Die Auswirkung ist potenziell für den LRT 3150 relevant.

Gemäß der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplanentwurfs (SGD NORD 2017F) befinden sich jedoch keine Vorkommen des LRT 3150 innerhalb des Wirkraums (siehe Karte I.2.5 im Anhang).

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung der Grundwasserverhältnisse“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 10.2.3.5 *Veränderung von Fließgewässern*

Die bestehenden oder ggf. neu zu errichtenden Maststandorte können über das vorhandene Wegenetz oder temporäre Zuwegungen erreicht werden, ohne dass eine Gewässerquerung notwendig ist. Es sind keine Baustelleneinrichtungs- oder Seilzugflächen im Bereich von Fließgewässern erforderlich.

Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung von Fließgewässern“ können daher ausgeschlossen werden.



#### 10.2.3.6 *Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern*

Die Auswirkung ist potenziell für den LRT 3260 relevant.

Gemäß der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplanentwurfs (SGD NORD 2017F) befinden sich jedoch keine Vorkommen des LRT 3260 innerhalb des Wirkraums (siehe Karte I.2.5 im Anhang).

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch die Auswirkung „Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern“ können daher ausgeschlossen werden.

#### 10.2.3.7 *Fallenwirkung/ Individuenverlust*

Die Auswirkung betrifft potenziell die Reptilienarten Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse sowie die Amphibienart Feuersalamander als charakteristische Arten der LRT 3260, 6510, 7220\*, 8160\*, 8210, 8230, 8310, 9180\* und/oder 91E0\* (vgl. Tabelle 10-5 i. V. m. Tabelle 10-10).

Gem. LANIS RLP (2017) und SGD NORD (2017H) kommen jedoch keine dieser LRT innerhalb des Trassenkorridors vor (siehe Karte I.2.5 im Anhang).

Beeinträchtigungen der charakteristischen Reptilien- und Amphibienarten durch die Auswirkung „Fallenwirkung/ Individuenverlust“ können daher ausgeschlossen werden.

Davon abgesehen, stehen dem Grundsatz nach folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zur Verfügung um Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien durch durch die Auswirkung „Fallenwirkung/ Individuenverlust“ zu vermeiden:

- Absperrung mittels eines Amphibien-/Reptilienschutzzauns, um ein Einwandern von Reptilien und Amphibien ins Baufeld zu vermeiden. **Zusätzlich Absammlung von im Baufeld eingeschlossenen Individuen.**

und/oder:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Wanderungszeit bzw. Hauptaktivitätszeit der relevanten Reptilien- und Amphibienarten durchgeführt werden.**

### 10.2.3.8 *Störung empfindlicher Tierarten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die Bechsteinfledermaus sowie Vogelarten, die charakteristisch für die maßgeblichen LRT sind (siehe Tabelle 10-10).

#### *Bechsteinfledermaus*

Potenzielle Habitate der Bechsteinfledermaus befinden sich in ca. 30 m Entfernung zu Maststandorten der Bestandsleitung (vgl. Karte I.2.5 im Anhang).

Soweit bauzeitliche Störungen der Bechsteinfledermaus aufgrund von punktuellen Mastneubauten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sind folgende Maßnahmen zur Minimierung der Lärm- und Lichtemissionen zu ergreifen:

- **Bauarbeiten werden nicht nachts, sondern tagsüber durchgeführt**
- **Minimierung von Lärmimmissionen im Nahbereich von Fledermausquartieren, z. B. durch Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Schalldämmung nach dem Stand der Technik und/oder ggf. eines mobilen Lärmschutzes**

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen vermieden werden können. Soweit erforderlich, stehen alternativ folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zur Verfügung, um Beeinträchtigungen während störungsempfindlicher Phasen (Winterschlaf, Wochenstubenzeit) im konkreten Einzelfall sicher auszuschließen:

- **Bauzeitenregelung Winterquartiere: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Winterschlafzeit**
- **Bauzeitenregelung Wochenstuben: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahmen wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, soweit diese Maßnahmen erforderlich sind.

### *Charakteristische Vogelarten*

Es liegen zwar keine konkreten Hinweise auf Vorkommen der o.g. Arten im FFH-Gebiet vor, jedoch sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen. Um erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vogelarten durch Störung zu vermeiden, ist, soweit erforderlich, folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung umzusetzen:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahme wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, sofern diese Maßnahme erforderlich ist.

#### **10.2.4** *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### **10.2.5** *Kumulative Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### **10.2.6** *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Taunuswälder bei Mudershausen“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse

- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Störung empfindlicher Tierarten

teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (Kenn-Nr. DE 5714-303) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 10.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 10.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das FFH-Gebiet im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ kann innerhalb des Trassenkorridors nicht umgangen werden, da sich das Schutzgebiet über die volle Breite des Trassenkorridors ausdehnt. Im FFH-Gebiet, das innerhalb des Trassenkorridors nahezu vollständig bewaldet ist, sind u. a. verschiedene Wald-LRT und die Bechsteinfledermaus geschützt. Daher sind bei einer Querung des FFH-Gebietes mit einem Neubau in neuer Trasse Beeinträchtigungen aufgrund von Eingriffen in Wald und Gehölze möglich. Da der Trassenkorridor

nicht flächendeckend mit Vorkommen von LRT bzw. potenziellen Vorkommensbereichen der Bechsteinfledermaus belegt ist, können durch eine geeignete Wahl der Trasse und der Maststandorte (Waldüberspannung) erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sowie „Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ (vgl. Tabelle 4-2) jedoch voraussichtlich vermieden werden.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ ggf. ein gegenüber den punktuellen Umbauten der Bestandsleitung (LK 3) höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C) sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), jedoch voraussichtlich vermeidbar.

Die Feldlerche ist als charakteristische Art des LRT 6510 potenziell von der Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen. Jedoch sind Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Meideeffekte aufgrund der Lage des LRT 6510 in ca. 750 m Entfernung zum Trassenkorridor voraussichtlich auszuschließen. Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen (vgl. Tabelle 4-2) sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 10.2.7.2

#### *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ sein kann.

## 11 VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5511-401 „ENGERSER FELD“

### 11.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 11.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 11-1 zusammengestellt:

**Tabelle 11-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Engerser Feld“**

Fläche:	417,00 ha
Landkreise:	Neuwied
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Talweitung des Rheins im Neuwieder Becken mit mehreren Kiesseen, umgebendem Grün- und Ackerland und kleineren Gehölzbeständen.
Güte und Bedeutung:	Die Schwimmvogel- und Möwenbestände korrespondieren mit denen des VSG Urmitzer Werth, da die Vögel je nach Einflüssen Verlagerungen zwischen beiden Gebieten zeigen. Gänserastplatz.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Positive Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (hoch)</li><li>• Landwirtschaftliche Nutzung (mittel)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Fuß- und Radwege (inkl. ungeteeter Waldwege) (hoch)</li><li>• Straße, Autobahn (hoch)</li><li>• Angelsport, Angeln (hoch)</li><li>• Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert) (hoch)</li><li>• Sonstige outdoor-Aktivitäten (hoch)</li><li>• Sand- und Kiesabbau (mittel)</li><li>• Wassersport (mittel)</li><li>• Jagd (gering)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015F)

### 11.1.2 *Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes*

Das VSG 5511-301 „NSG Urmitzer Werth“ und das FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ grenzen im Süden an das VSG „Engerser Feld“ an.

### 11.1.3 *Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das VSG „Engerser Feld“ sind der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 entnommen:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung der Ufer-, Kies-, Sand-, Schlamm- und Wasserflächen sowie des umgebenden Ackerlandes als bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet.“

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 die folgenden Erhaltungsziele (siehe Tabelle 11-2 und Tabelle 11-3):

**Tabelle 11-2: Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Engerser Feld“**

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Arten von Gewässern, sofern diese reich an Kleinlebewesen und kleinen Fischen sind und Ansitzwarten bieten; Nest in Steilufern.</li> </ul>
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Landschaften, jagt über Feldern, Wiesen und Röhricht, Nester im Röhricht, seltener in Getreidefeldern, Rastansammlungen auf großflächigen Ackerplateaus.</li> </ul>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wälder entlang der großen Flüsse, Bäume auf Insellagen an Altwässern und Bäume in Steillagen zur Horstanlage bevorzugt.</li> </ul>
<b>Seeschwalben</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Laro-Limikolen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rastvorkommen konzentrieren sich auf Gebiete mit ausgedehnten nahrungsreichen Schlamm- und Flachwasserzonen.</li> </ul>
<b>Tauchenten</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Schwimmvögel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.</li> </ul>
<b>Taucher</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Schwimmvögel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.</li> </ul>
<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht intensiv genutzte Grünlandflächen, Vorkommen abhängig von Halmdichte und Mahdzeit.</li> </ul>
<b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nistet an ungestörten Felsen und Gebäuden; Umgebung reich an Jagdbeute (Vögel).</li> </ul>

Die innerhalb des VSG „Engerser Feld“ vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.



**Tabelle 11-3: Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Engerser Feld“**

<b>Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Röhrichte der Verlandungszone mit Gehölzen der Weichau.</li> </ul>
<b>Gänse (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Schwimmvögel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.</li> </ul>
<b>Limikolen (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Laro-Limikolen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rastvorkommen konzentrieren sich auf Gebiete mit ausgedehnten nahrungsreichen Schlamm- und Flachwasserzonen.</li> </ul>
<b>Möwen (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Laro-Limikolen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rastvorkommen konzentrieren sich auf Gebiete mit ausgedehnten nahrungsreichen Schlamm- und Flachwasserzonen.</li> </ul>
<b>Seeschwalben (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Laro-Limikolen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rastvorkommen konzentrieren sich auf Gebiete mit ausgedehnten nahrungsreichen Schlamm- und Flachwasserzonen.</li> </ul>
<b>Tauch- und Schwimmten (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Schwimmvögel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.</li> </ul>
<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Angabe</li> </ul>
<b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Angabe</li> </ul>

Die innerhalb des VSG „Engerser Feld“ vorkommenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

## 11.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 11.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 11-4 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „Engerser Feld“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 11-4: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Engerser Feld“**

Arten
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Arten aus der Artengruppe der Seeschwalben <sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):
• Flusseeeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )
• Küstenseeschwalbe ( <i>Sterna paradisaea</i> )
• Raubseeeschwalbe ( <i>Sterna caspia</i> )
• Trauerseeeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )
• Zwergseeeschwalbe ( <i>Sterna albifrons</i> )
Arten aus der Artengruppe der Tauchenten <sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):
• Moorente ( <i>Aythya nyroca</i> )
Arten aus der Artengruppe der Taucher <sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):
• Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> ) <sup>2</sup>
• Prachtaucher ( <i>Gavia arctica</i> )
• Ohrentaucher ( <i>Podiceps auritus</i> )
• Rothalstaucher ( <i>Podiceps grisegena</i> ) <sup>2</sup>
• Schwarzhalsstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> ) <sup>2</sup>
• Sterntaucher ( <i>Gavia stellata</i> )
• Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> ) <sup>2</sup>
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) (H)
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )

<sup>1</sup>Die zur Artengruppe der Seeschwalben, Tauchenten und Taucher gehörenden Vogelarten sind in MULEWF (2015) aufgelistet. Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten aus den zuvor genannten Artengruppen wurden dem Standarddatenbogen des VSG (SDB 2015F) entnommen;

<sup>2</sup>Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalsstaucher und Zwergtaucher sind keine Vogelarten des Anhang I der VS-RL; der Zwergtaucher gehört zur Artengruppe der Taucher, wird aber in Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 auch explizit als Art des Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannt; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

#### 11.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 11-5 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „Engenser Feld“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 11-5: Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Engenser Feld“**

---

<b>Arten</b>
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )
Arten aus der Artengruppe der Gänse (H) <sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):
• Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )
• Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )
• Graugans ( <i>Anser anser</i> )
• Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )
Arten aus der Artengruppe der Limikolen (H) <sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):
• Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> )
• Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
• Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> ) <sup>2</sup>
• Dunkelwasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )
• Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
• Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )
• Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> ) <sup>2</sup>
• Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )
• Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )
• Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> ) <sup>2</sup>
• Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
• Knutt ( <i>Calidris canutus</i> )
• Pfuhschnepfe ( <i>Limosa lapponica</i> ) <sup>2</sup>
• Regenbrachvogel ( <i>Numenius phaeopus</i> )
• Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )
• Säbelschnäbler ( <i>Recurvirostra avosetta</i> ) <sup>2</sup>
• Sanderling ( <i>Calidris alba</i> )
• Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )
• Sichelstrandläufer ( <i>Calidris ferruginea</i> )
• Temminckstrandläufer ( <i>Calidris temminckii</i> )
• Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )
• Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )
• Zwergstrandläufer ( <i>Calidris minuta</i> )
Arten aus der Artengruppe der Möwen (H) <sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):
• Heringsmöwe ( <i>Larus fuscus</i> )

---

---

## Arten

---

- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)<sup>2</sup>
- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*)<sup>2</sup>

Arten aus der Artengruppe der Seeschwalben (H)<sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):

- siehe in Tabelle 11-4 aufgeführte Seeschwalbenarten<sup>2</sup>

Arten aus der Artengruppe der Tauch- und Schwimmenten (H)<sup>1</sup> gemäß SDB (2015F):

- Bergente (*Aythya marila*)
- Eiderente (*Somateria mollissima*)
- Eisente (*Clangula hyemalis*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Kolbenente (*Netta rufina*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Samtente (*Melanitta fusca*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Trauerente (*Melanitta nigra*)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

---

<sup>1</sup>Die zur Artengruppe der Gänse, Limikolen, Möwen, Seeschwalben und Tauch- und Schwimmenten gehörenden Vogelarten sind in MULEWF (2015) aufgelistet. Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten aus den zuvor genannten Artengruppen wurden dem Standarddatenbogen des VSG (SDB 2015F) entnommen.

<sup>2</sup>Alle im Standarddatenbogen des VSG aufgeführten Seeschwalbenarten sind Arten des Anhang I der VS-RL, ebenso wie Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Schwarzkopfmöwe und Zwergmöwe;

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

### 11.1.4.3

#### *Rand- und Pufferzonen*

Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015F).

#### 11.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Der Standarddatenbogen des VSG „Engerser Feld“ (SDB 2015F) enthält die folgende Information: „Die Schwimmvogel- und Möwenbestände korrespondieren mit denen des VSG Urmitzer Werth, da die Vögel je nach Einflüssen Verlagerungen zwischen beiden Gebieten zeigen.“ Der Trassenkorridor verläuft jedoch nicht zwischen den Vogelschutzgebieten „Engerser Feld“ und „Urmitzer Werth“, so dass potenzielle funktionale Beziehungen zwischen den Gebieten nicht beeinträchtigt werden können.

#### 11.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 11.1.3).

#### 11.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Arten*

Artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015F) entnommen (siehe Tabelle 11-6). Da Angaben zum Erhaltungszustand (mit Ausnahme einer Art) dort jedoch fehlen, wurde diese Information, soweit vorhanden, aus dem Bewirtschaftungsplan für das Gebiet (SGD NORD 2010) ergänzt.

Weiterhin gibt der Bewirtschaftungsplan den Erhaltungszustand für die Artengruppe der Laro-Limikolen mit „B“ (Möwen) bzw. „C“ (Limikolen) und für die Artengruppe der Schwimmvögel mit „A“ an.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung bzw. Natura 2000-VU nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 11.2 und 11.3)

Tabelle 11-6: Informationen zu den im VSG „Engerser Feld“ geschützten Vogelarten

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Actitis hypoleucos</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Alcedo atthis</i>	r	1	3	p		B*	-	-
<i>Anas acuta</i>	c	15	15	i		-	-	-
<i>Anas clypeata</i>	c	70	70	i		-	-	-
<i>Anas crecca</i>	c	80	80	i		-	-	-
<i>Anas penelope</i>	c	70	70	i		-	-	-
<i>Anas querquedula</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Anas strepera</i>	c	30	30	i		-	-	-
<i>Anser albifrons</i>	c	30	30	i		-	-	-
<i>Anser anser</i>	c	452	452	i		-	-	-
<i>Anser anser</i>	r	1	1	p		-	-	-
<i>Anser fabalis</i>	c	140	140	i		-	-	-
<i>Aythya ferina</i>	c	760	760	i		-	-	-
<i>Aythya fuligula</i>	c	350	350	i		-	-	-
<i>Aythya marila</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Aythya nyroca</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Bucephala clangula</i>	c	210	210	i		-	-	-
<i>Calidris alba</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Calidris alpina</i>	c	15	15	i		-	-	-
<i>Calidris canutus</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Calidris ferruginea</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Calidris minuta</i>	c	15	15	i		-	-	-
<i>Calidris temminckii</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Charadrius dubius</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Charadrius dubius</i>	r	1	1	p		-	-	-
<i>Charadrius hiaticula</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Chlidonias niger</i>	c	40	40	i		-	-	-
<i>Circus aeruginosus</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Circus aeruginosus</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Clangula hyemalis</i>	c	5	5	i		-	-	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Nicht in Standarddatenbogen oder Bewirtschaftungsplan aufgeführt							
<i>Crex crex</i>	c	0	0	i		C*	-	-
<i>Falco peregrinus</i>	c	3	3	i		-	-	-
<i>Gallinago gallinago</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Gavia arctica</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Gavia stellata</i>	c	3	3	i		-	-	-
<i>Larus argentatus</i>	c	150	150	i		-	-	-
<i>Larus cachinnans</i>	c	40	40	i		-	-	-
<i>Larus canus</i>	r	2	2	p		-	-	-
<i>Larus canus</i>	c	250	250	i		-	-	-
<i>Larus fuscus</i>	c	11	11	i		-	-	-
<i>Larus melanocephalus</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Larus minutus</i>	c	3	3	i		-	-	-

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Larus ridibundus</i>	c	3.200	3.200	i		-	-	-
<i>Limosa lapponica</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Limosa limosa</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Melanitta fusca</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Melanitta nigra</i>	c	5	5	i		-	-	-
<i>Milvus migrans</i>	r	2	2	p		C*	-	-
<i>Netta rufina</i>	c	25	25	i		-	-	-
<i>Numenius arquata</i>	c	30	30	i		-	-	-
<i>Numenius phaeopus</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Philomachus pugnax</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Pluvialis apricaria</i>	c	0	0	i		C*	-	-
<i>Podiceps auritus</i>	c	2	2	i		-	-	-
<i>Podiceps cristatus</i>	r	5	5	i		-	-	-
<i>Podiceps grisegena</i>	c	5	5	i		-	-	-
<i>Podiceps nigricollis</i>	c	8	8	i		-	-	-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	c	20	20	i		-	-	-
<i>Remiz pendulinus</i>	r	1	5	p		B	B	-
<i>Somateria mollissima</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Sterna albifrons</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Sterna caspia</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Sterna hirundo</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Sterna paradisaea</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	c	25	25	i		-	-	-
<i>Tadorna tadorna</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Tringa erythropus</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Tringa glareola</i>	c	5	5	i		-	-	-
<i>Tringa nebularia</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Tringa ochropus</i>	c	5	5	i		-	-	-
<i>Tringa totanus</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Vanellus vanellus</i>	c	310	310	i		-	-	-

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant;

Erhaltungszustand (**Erhalt.**), \* = wurde dem Bewirtschaftungsplan entnommen: A = hervorragend; B = gut;

C = durchschnittlich oder beschränkt;

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

## 11.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 11.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Engenser Feld“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 950 m zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

### 11.2.2 Auswirkungsprognose

Für die im VSG „Engenser Feld“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 11-7):

Tabelle 11-7: Relevante Auswirkungen für das VSG „Engenser Feld“

Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
				Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 950 m
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>				
Bruchwasserläufer	RV	C	1.500 m	■
Eisvogel	BV	[D]	-	-
Flusseeschwalbe	RV	C	3.000 m	■
Goldregenpfeifer	RV	A	1.500 m	■
Kampfläufer	RV	B	1.500 m	■
Küstenseeschwalbe	RV	C	3.000 m	■
Moorente	RV	B	1.000 m	■
Ohrentaucher	RV	B	1.000 m	■
Pfuhlschnepfe	RV	B	1.500 m	■
Prachtaucher	RV	B	1.000 m	■
Raubseeschwalbe	RV	B	3.000 m	■



Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
				Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 950 m
Rohrweihe	RV	D	-	-
Säbelschnäbler	RV	C	1.500 m	■
Schwarzkopfmöwe	RV	C	3.000 m	■
Schwarzmilan	BV	C	3.000 m	■
Sterntaucher	RV	B	1.000 m	■
Trauerseeschwalbe	RV	B	3.000 m	■
Wachtelkönig	RV	C	1.000 m	■
Wanderfalke	RV	D	-	-
Zwergmöwe	RV	C	3.000 m	■
Zwergseeschwalbe	RV	C	3.000 m	■
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>				
Alpenstrandläufer	RV	C	1.500 m	■
Bekassine	RV	C	1.500 m	■
Bergente	RV	B	1.000 m	■
Beutelmeise	BV	[D]	-	-
Blässgans	RV	C	3.000 m	■
Brandgans	RV	B	3.000 m	■
Dunkelwasserläufer	RV	C	1.500 m	■
Eiderente	RV	C	1.000 m	■
Eisente	RV	C	1.000 m	■
Flussregenpfeifer	BV	C	1.500 m	■
Flussregenpfeifer	RV	C	1.500 m	■
Flussuferläufer	RV	C	1.500 m	■
Graugans	BV	C	1.000 m	■
Graugans	RV	C	3.000 m	■
Großer Brachvogel	RV	B	1.500 m	■
Grünschenkel	RV	C	1.500 m	■
Haubentaucher	BV	C	1.000 m	■
Heringsmöwe	RV	B	3.000 m	■
Kiebitz	RV	B	1.500 m	■
Knäkente	RV	C	1.000 m	■
Knutt	RV	C	1.500 m	■
Kolbenente	RV	C	1.000 m	■
Krickente	RV	C	1.000 m	■
Lachmöwe	RV	C	3.000 m	■
Löffelente	RV	C	1.000 m	■

Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
				Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 950 m
Pfeifente	RV	C	1.000 m	■
Regenbrachvogel	RV	B	1.500 m	■
Reiherente	RV	C	1.000 m	■
Rothalstaucher	RV	C	1.000 m	■
Rotschenkel	RV	B	1.500 m	■
Saatgans	RV	B	3.000 m	■
Samtente	RV	B	1.000 m	■
Sanderling	RV	C	1.500 m	■
Sandregenpfeifer	RV	C	1.500 m	■
Schellente	RV	C	1.000 m	■
Schnatterente	RV	C	1.000 m	■
Schwarzhalstaucher	RV	C	1.000 m	■
Sichelstrandläufer	RV	C	1.500 m	■
Silbermöwe	RV	C	3.000 m	■
Spießente	RV	C	1.000 m	■
Steppenmöwe	RV	C	3.000 m	■
Sturmmöwe	BV	C	3.000 m	■
Sturmmöwe	RV	C	3.000 m	■
Tafelente	RV	C	1.000 m	■
Temminckstrandläufer	RV	C	1.500 m	■
Trauerente	RV	C	1.000 m	■
Uferschnepfe	RV	B	1.500 m	■
Wachtel	RV*	D	-	-
Waldwasserläufer	RV	C	1.500 m	■
Zwergstrandläufer	RV	C	1.500 m	■
Zwergtaucher	RV	C	1.000 m	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

Brut-/Rastvogel (gemäß Angaben im Standarddatenbogen; siehe Tabelle 11-6):

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel, \* = da die Wachtel im SDB nicht aufgeführt ist, wurde der Status der Art im Gebiet (Durchzügler) dem Bewirtschaftungsplan (SGD NORD 2010) entnommen.

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 11.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Engerser Feld“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 11.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 11.3.1 *Grundsätzliches*

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage herangezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potentielle Trassenachse durchgeführt.

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Engerser Feld“ führen können (siehe Kapitel 11.1.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 11.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015F)
- Bewirtschaftungsplan für die Vogelschutzgebiete „Engerser Feld“ (5511-401) und „NSG Urmitzer Werth“ (5511-301) (SGD NORD 2010)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

## 11.3.2 *Auswirkungsprognose*

### 11.3.2.1 *Grundlagen der Auswirkungsprognose*

Das VSG „NSG Engerser Feld“ befindet sich mind. ca. 1,45 km nördlich der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 geplant sind.

### 11.3.2.2 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

## 11.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

## 11.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

## 11.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Engerser Feld“ durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Engerser Feld“ (Kenn-Nr. DE 5511-401) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 11.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 11.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 11.2.3).

Weil sich das VSG „NSG Engerser Feld“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Die im VSG geschützten Vogelarten weisen zum Teil eine sehr hohe oder hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klassen A und B). Zu diesen Arten gehören u. a. die Raub- und die Trauerseeschwalbe. Bei einer Entfernung des Trassenkorridors zum VSG von ca. 950 m wäre zwar eine Trassierung im Korridor außerhalb des zentralen Aktionsraums (1.000 m) dieser Arten möglich, nicht jedoch außerhalb des weiteren Aktionsraums (3.000 m, vgl. Anhang I.1.3). Für Seeschwalben bestehen gemäß IBUE (2017) Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, weshalb vorsorglich von einer geringen Wirksamkeit auszugehen ist. Daher können für Raub- und Trauerseeschwalbe, auch unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung bei überschlägiger Betrachtung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Ggf. ermöglichen weitere Maßnahmen (z. B. Bündelung mit Bestandsleitungen) einen verträglichen anderen Leitungsverlauf, was im Rahmen der überschlägigen Betrachtung jedoch nicht prognostiziert werden kann.

#### 11.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich kein anderer Leitungsverlauf möglich, für den eine Verträglichkeit im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG mit dem VSG „Engerser Feld“ erwiesen werden kann.

## 12 VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5511-301 „NSG URMITZER WERTH“

### 12.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 12.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 12-1 zusammengestellt:

**Tabelle 12-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „NSG Urmitzer Werth“**

Fläche:	69,00 ha
Landkreise:	Neuwied
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Insel mit Stromarm und Rheinufer, besonders reiches Arteninventar des Biotoptyps Flußlandschaft, ganz besonders der Avifauna.
Güte und Bedeutung:	Naturnahe Rheininsel und ufernahe Feuchtwiesen mit dem Engenser Rheinarm als Lebensraum seltener Tierarten. Rast-, Überwinterungs- und Brutgebiet für Vögel.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege) (hoch)</li><li>• Straße, Autobahn (hoch)</li><li>• Angelsport, Angeln (hoch)</li><li>• Andere menschliche Eingriffe und Störungen (hoch)</li><li>• invasive nicht-einheimische Arten (hoch)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015G)

#### 12.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „NSG Urmitzer Werth“ liegen (siehe Tabelle 12-2):

**Tabelle 12-2: Zusammenhang des VSG „NSG Urmitzer Werth“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015G)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Urmitzer Werth	100% / deckungsgleich

Zudem überschneidet sich das VSG „NSG Urmitzer Werth“ mit dem FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ und grenzt an das VSG 5511-401 „Engerser Feld“ an.

### 12.1.3 *Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das VSG „NSG Urmitzer Werth“ sind der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 entnommen:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung der Rheininsel und des Auwaldes sowie des Seitenarms des Rheins als bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet.“

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 die folgenden Erhaltungsziele (siehe Tabelle 12-3 und Tabelle 12-4):

**Tabelle 12-3: Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“**

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Arten von Gewässern, sofern diese Reich an Kleinlebewesen und kleinen Fischen sind und Ansitzwarten bieten; Nest in Steilufeln.</li> </ul>
<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf dem Durchzug im Offenland, bevorzugt auf Plateauflächen oder in großen Mulden mit ausgedehntem Grünland oder Ackerflächen, Meidung vertikale Strukturen wie Bäume, Hecken, Gebäude etc.</li> </ul>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wälder entlang der großen Flüsse, Bäume auf Insellagen an Altwassern und Bäume in Steillagen zur Horstanlage bevorzugt.</li> </ul>

Die innerhalb des VSG „NSG Urmitzer Werth“ vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

**Tabelle 12-4: Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“**

<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Angabe</li> </ul>
<b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brut- und Rastvorkommen an stehenden und fließenden Gewässern, Brut- und Rastplätze bevorzugt in Gehölzen der Auwälder.</li> </ul> <p><i>Der Kormoran ist der Gruppe der Schwimmvögel zuzuordnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.</li> </ul>
<b>Laro-Limikolen (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rastvorkommen konzentrieren sich auf Gebiete mit ausgedehnten nahrungsreichen Schlamm- und Flachwasserzonen.</li> </ul>
<b>Säger</b>	
Lebensraumansprüche:	<p><i>Lebensraumansprüche wie Schwimmvögel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.</li> </ul>



---

### Schwimmvögel

- Lebensraumansprüche:
- Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.

---

### Taucher (H)

- Lebensraumansprüche: *Lebensraumansprüche wie Schwimmvögel:*
- Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.

---

### Tauch- und Schwimmenten (H)

- Lebensraumansprüche: *Lebensraumansprüche wie Schwimmvögel:*
- Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.

---

Die innerhalb des VSG „NSG Urmitzer Werth“ vorkommenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

## 12.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 12.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 12-5 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „NSG Urmitzer Werth“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 12-5:** *Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“*

---

#### Arten

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (H)

---

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

12.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 12-6 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „NSG Urmitzer Werth“ geschützten Vogelarten Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 12-6:** Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „NSG Urmitzer Werth“

---

<b>Arten</b>
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )
Arten aus der Artengruppe der Laro-Limikolen (H) <sup>1</sup> gemäß SDB (2015G):
• Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> )
• Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
• Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> ) <sup>2</sup>
• Dunkelwasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )
• Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
• Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )
• Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )
• Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )
• Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
• Knutt ( <i>Calidris canutus</i> )
• Küstenseeschwalbe ( <i>Sterna paradisaea</i> ) <sup>2</sup>
• Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )
• Regenbrachvogel ( <i>Numenius phaeopus</i> )
• Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )
• Sanderling ( <i>Calidris alba</i> )
• Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )
• Sichelstrandläufer ( <i>Calidris ferruginea</i> )
• Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )
• Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )
• Temminckstrandläufer ( <i>Calidris temminckii</i> )
• Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )
• Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )
• Zwergmöwe ( <i>Larus minutus</i> (= <i>Hydrocoloeus minutus</i> )) <sup>2</sup>
• Zwergstrandläufer ( <i>Calidris minuta</i> )

---

---

## Arten

---

Arten aus der Artengruppe der Säger gemäß SDB (2015G):

- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus* (= *Mergellus albellus*))<sup>2</sup>

Arten aus der Artengruppe der Schwimmvögel gemäß SDB (2015):

- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Brandgans (*Tadorna tadorna*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)

Arten aus der Artengruppe der Taucher (H)<sup>1</sup> gemäß SDB (2015):

- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Sterntaucher (*Gavia stellata*)<sup>2</sup>

Arten aus der Artengruppe der Tauch- und Schwimmenten (H)<sup>1</sup> gemäß SDB (2015G):

- Eiderente (*Somateria mollissima*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Kolbenente (*Netta rufina*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)

---

<sup>1</sup>Die zur Artengruppe der Laro-Limikolen, Säger, Schwimmvögel, Taucher und Tauch- und Schwimmenten gehörenden Vogelarten sind in MULEWF (2015) aufgelistet. Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten aus den zuvor genannten Artengruppen wurden dem Standarddatenbogen des VSG (SDB 2015G) entnommen;

<sup>2</sup>Bruchwasserläufer, Küstenseeschwalbe, Sterntaucher, Zwergmöwe und Zwergsäger sind Vogelarten des Anhang I der VS-RL;

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015:

„[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

### 12.1.4.3

#### *Rand- und Pufferzonen*

Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015G).

#### 12.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Der Standarddatenbogen des angrenzenden VSG „Engerser Feld“ (SDB 2015F) enthält die folgende Information: „Die Schwimmvogel- und Möwenbestände korrespondieren mit denen des VSG Urmitzer Werth, da die Vögel je nach Einflüssen Verlagerungen zwischen beiden Gebieten zeigen.“ Der Trassenkorridor verläuft jedoch nicht zwischen den Vogelschutzgebieten „Urmitzer Werth“ und „Engerser Feld“, so dass potenzielle funktionale Beziehungen zwischen den Gebieten nicht beeinträchtigt werden können.

#### 12.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 12.1.3).

#### 12.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Arten*

Artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015G) entnommen (siehe Tabelle 12-7). Da Angaben zum Erhaltungszustand dort jedoch fehlen, wurde diese Information, soweit vorhanden, aus dem Bewirtschaftungsplan für das Gebiet (SGD NORD 2010) ergänzt.

Weiterhin gibt der Bewirtschaftungsplan den Erhaltungszustand für die Artengruppe der Laro-Limikolen mit „B“ (Möwen) bzw. „C“ (Limikolen) und für die Artengruppe der Schwimmvögel mit „A“ an.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung bzw. Natura 2000-VU nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 12.2 und 12.3).

Tabelle 12-7:

## Informationen zu den im VSG „NSG Urmitzer Werth“ geschützten Vogelarten

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt. (BWP)	Isol.	Gesamt- beurteilung
<i>Actitis hypoleucos</i>	c	60	60	i				
<i>Alcedo atthis</i>	r	1	3	p		B		
<i>Anas acuta</i>	c	5	5	i				
<i>Anas clypeata</i>	c	35	35	i				
<i>Anas crecca</i>	c	50	50	i				
<i>Anas penelope</i>	c	10	10	i				
<i>Anas platyrhynchos</i>	c	1.084	1.084	i				
<i>Anas querquedula</i>	c	15	15	i				
<i>Anas strepera</i>	c	15	15	i				
<i>Anser albifrons</i>	c	0	0	i				
<i>Anser anser</i>	c	350	350	i				
<i>Anser fabalis</i>	p	0	0	i				
<i>Ardea cinerea</i>	r	100	100	p				
<i>Aythya ferina</i>	c	305	305	i				
<i>Aythya fuligula</i>	c	100	100	i				
<i>Bucephala clangula</i>	c	50	50	i				
<i>Calidris alba</i>	c	2	2	i				
<i>Calidris alpina</i>	c	10	10	i				
<i>Calidris canutus</i>	c	1	1	i				
<i>Calidris ferruginea</i>	c	2	2	i				
<i>Calidris minuta</i>	c	25	25	i				
<i>Calidris temminckii</i>	c	1	1	i				
<i>Charadrius dubius</i>	r	0	2	p				
<i>Charadrius dubius</i>	c	25	25	i				
<i>Charadrius hiaticula</i>	c	5	5	i				
<i>Gallinago gallinago</i>	p	0	0	i				
<i>Gavia stellata</i>	c	1	1	i				
<i>Larus argentatus</i>	c	26	26	i				
<i>Larus canus</i>	c	400	400	i				
<i>Larus minutus</i>	c	50	50	i				
<i>Larus ridibundus</i>	c	2.200	2.200	i				
<i>Limosa limosa</i>	c	10	10	i				
<i>Mergus albellus</i>	p	0	0	i				
<i>Mergus merganser</i>	c	50	50	i				
<i>Mergus serrator</i>	p	0	0	i				
<i>Milvus migrans</i>	r	6	10	p		A		
<i>Netta rufina</i>	c	2	2	i				
<i>Numenius arquata</i>	c	3	3	i				
<i>Numenius phaeopus</i>	c	1	1	i				
<i>Phalacrocorax carbo</i>	c	850	850	i				
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	r	0	90	p				
<i>Pluvialis apricaria</i>	c	2	2	i		C		
<i>Podiceps cristatus</i>	c	0	0	i				
<i>Somateria mollissima</i>	p	0	0	i				
<i>Sterna paradisaea</i>	c	1	1	i				
<i>Tadorna tadorna</i>	c	3	3	i				
<i>Tringa erythropus</i>	c	10	10	i				

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt. (BWP)	Isol.	Gesamt- beurteilung
<i>Tringa glareola</i>	c	15	15	i				
<i>Tringa nebularia</i>	c	15	15	i				
<i>Tringa ochropus</i>	c	10	10	i				
<i>Tringa totanus</i>	c	5	5	i				
<i>Vanellus vanellus</i>	c	660	660	i				

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant;

Erhaltungszustand (**Erhalt.**), wurde dem Bewirtschaftungsplan (BWP) entnommen: A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt;

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015G); Bewirtschaftungsplan (SGD NORD 2010)

## 12.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 12.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „NSG Urmitzer Werth“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 1,3 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

### 12.2.2 Auswirkungsprognose

Für die im VSG „NSG Urmitzer Werth“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 12-8):

Tabelle 12-8:

## Relevante Auswirkungen für das VSG „NSG Urmitzer Werth“

Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI- Klasse A-C	Auswirkung
				Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassen- korridor: ca. 1,3 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>				
Bruchwasserläufer	RV	C	1.500 m	■
Eisvogel	BV	[D]	-	-
Goldregenpfeifer	RV	A	1.500 m	■
Küstenseeschwalbe	RV	C	3.000 m	■
Schwarzmilan	BV	C	3.000 m	■
Sterntaucher	RV	B	1.000 m	-
Zwergmöwe	RV	C	3.000 m	■
Zwergsäger	RV*	C	1.000 m	-
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>				
Alpenstrandläufer	RV	C	1.500 m	■
Bekassine	RV*	C	1.500 m	■
Blässgans	RV	C	3.000 m	■
Brandgans	RV	B	3.000 m	■
Dunkelwasserläufer	RV	C	1.500 m	■
Eiderente	RV*	C	1.000 m	-
Flussregenpfeifer	BV	C	1.500 m	■
Flussregenpfeifer	RV	C	1.500 m	■
Flussuferläufer	RV	C	1.500 m	■
Gänsesäger	RV	C	1.000 m	-
Graugans	RV	C	3.000 m	■
Graureiher	BV	C	3.000 m	■
Großer Brachvogel	RV	B	1.500 m	■
Grünschenkel	RV	C	1.500 m	■
Haubentaucher	RV	C	1.000 m	-
Kiebitz	RV	B	1.500 m	■
Knäkente	RV	C	1.000 m	-
Knutt	RV	C	1.500 m	■
Kolbenente	RV	C	1.000 m	-
Kormoran	BV	D	-	-
Kormoran	RV	D	-	-
Krickente	RV	C	1.000 m	-
Lachmöwe	RV	C	3.000 m	■
Mittelsäger	RV*	C	1.000 m	-

Arten	Auswirkung			
	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI- Klasse A-C	Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassen- korridor: ca. 1,3 km
Löffelente	RV	C	1.000 m	-
Pfeifente	RV	C	1.000 m	-
Regenbrachvogel	RV	B	1.500 m	■
Reiherente	RV	C	1.000 m	-
Rotschenkel	RV	B	1.500 m	■
Saatgans	RV*	B	3.000 m	■
Sanderling	RV	C	1.500 m	■
Sandregenpfeifer	RV	C	1.500 m	■
Schellente	RV	C	1.000 m	-
Schnatterente	RV	C	1.000 m	-
Sichelstrandläufer	RV	C	1.500 m	■
Silbermöwe	RV	C	3.000 m	■
Spießente	RV	C	1.000 m	-
Stockente	RV	C	1.000 m	-
Sturmmöwe	RV	C	3.000 m	■
Tafelente	RV	C	1.000 m	-
Temminckstrandläufer	RV	C	1.500 m	■
Uferschnepfe	RV	B	1.500 m	■
Waldwasserläufer	RV	C	1.500 m	■
Zwergstrandläufer	RV	C	1.500 m	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

Brut-/Rastvogel (gemäß Angaben im Standarddatenbogen; vgl. Tabelle 12-7):

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel, \* = laut SDB ist der Status der Art im VSG „unbekannt“, die Einstufung ob die Art als Brut- oder Rastvogel im VSG anzusehen ist, wurde daher dem Bewirtschaftungsplan (SGD NORD 2010) entnommen.

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.



### 12.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „NSG Urmitzer Werth“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 12.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 12.3.1 *Grundsätzliches*

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage herangezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt.

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „NSG Urmitzer Werth“ führen können (siehe Kapitel 12.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 12.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015G)
- Bewirtschaftungsplan für die Vogelschutzgebiete „Engerser Feld“ (5511-401) und „NSG Urmitzer Werth“ (5511-301) (SGD NORD 2010)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

## 12.3.2 *Auswirkungsprognose*

### 12.3.2.1 *Grundlagen der Auswirkungsprognose*

Das VSG „NSG Urmitzer Werth“ befindet sich mind. ca. 1,8 km nördlich der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 geplant sind. Die Bestandsleitung verläuft in Bündelung mit einer weiteren Freileitung, deren Maste niedriger sind als die der Bestandsleitung, größtenteils über landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsnähe auf der dem VSG gegenüberliegenden Rheinseite.

### 12.3.2.2 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

## 12.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

## 12.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

## 12.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „NSG Urmitzer Werth“ durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „NSG Urmitzer Werth“ (Kenn-Nr. DE 5511-

301) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 12.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 12.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 12.2.3).

Weil sich das VSG „NSG Urmitzer Werth“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen.

Im VSG sind mehrere anfluggefährdete Limikolenarten (vMGI-Klassen A und B) in ihrem weiteren Aktionsraum (vgl. Anhang I.1.3) betroffen (siehe Tabelle 12-8). Für Limikolen bestehen gemäß IBUE (2017) Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, so dass vorsorglich von einer geringen Wirksamkeit auszugehen ist. Daher sind insbesondere für Goldregenpfeifer und Kiebitz neben der Erdseilmarkierung ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Trassierung im Korridor außerhalb des (weiteren) Aktionsraums oder Bündelung mit Bestandsleitungen) erforderlich um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Brand- und Saatgans (vMGI-Klasse B) sind ebenfalls potenziell in ihrem weiteren Aktionsraum (vgl. Anhang I.1.3) betroffen. Aufgrund der hohen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für Gänse (IBUE 2017) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen voraussichtlich vermeidbar. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen sind auch für die anderen potenziell relevanten Arten der vMGI-Klasse C erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar.

### 12.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „NSG Urmitzer Werth“ sein kann.

Es sei angemerkt, dass für das VSG Nr. 5511-401 „Engerser Feld“, das z. T. vom gleichen Trassenkorridorteilabschnitt betroffen ist, prognostiziert wurde, dass bei einem anderen Leitungsverlauf erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kapitel 11.3.6).

13 VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5609-401 „UNTERES MITTELRHEINGEBIET“

13.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

13.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 13-1 zusammengestellt:

**Tabelle 13-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Unteres Mittelrheingebiet“**

Fläche:	2.066,00 ha
Landkreise:	Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Neuwied
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2010
Andere Gebietsmerkmale:	Das vulkanisch geprägte Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme). Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.
Güte und Bedeutung:	Das Gebiet beherbergt die größte Uhupopulation des Landes, etwa ein Viertel des rheinland-pfälzischen Bestandes brütet im Gebiet.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Positive Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Tagebau (z. B. Kohleabbau u. ä.) (hoch)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Klettern, Bergsteigen, Höhlenerkundung (gering)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ außerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege) (mittel)</li><li>• Straße, Autobahn (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2010A)

### 13.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ liegen (siehe Tabelle 13-2):

**Tabelle 13-2:** *Zusammenhang des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2010A)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Burgruine Wernerseck	3% / teilweise Überschneidung
LSG	Rhein-Ahr-Eifel	40% / teilweise Überschneidung
LSG	Plaidter Hummerich	2% / eingeschlossen
NaturP	Rhein-Westerwald	1% / teilweise Überschneidung
NSG	Hochstein	17% / eingeschlossen
NSG	Nettetal	35% / eingeschlossen
NSG	Ettringer Bellberg, Kottenheimer Büden und Mayener Bellberg	3% / eingeschlossen
NSG	Karmelenberg	1% / eingeschlossen
NSG	Laacher See	1% / teilweise Überschneidung
NSG	Nastberg	1% / eingeschlossen

Zudem überschneidet sich das VSG teilweise mit den FFH-Gebieten 5609-301 „Unterirdische stillgelegte Basalt-gruben Mayen und Niedermendig“, 5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“, 5509-301 „Laacher See“ und 5610-301 „Nettetal“ und grenzt an die FFH-Gebiete Nr. 5410-301 „Wälder zwischen Linz und Neuwied“ und 5509-302 „Vulkankuppen am Brohlbachtal“ an.

### 13.1.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ sind der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 entnommen:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände).“

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 die folgenden Erhaltungsziele (siehe Tabelle 13-3 und Tabelle 13-4):

**Tabelle 13-3:** *Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“*

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Schütter bewachsene Flächen, häufig in Sandgebieten, aber auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen und trockenem Magerrasen; benötigt exponierte Singwarten.
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen.
<b>Uhu (<i>Bubo bubo</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• In strukturreichen Kulturlandschaften, notwendig sind Brutfelser und nahrungsreiche Jagdhabitats.
Die innerhalb des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.	

**Tabelle 13-4:** *Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“*

<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Bodenvogel in offenem, übersichtlichem Gelände mit niedriger Vegetation und Spalten, Nischen oder Steinhöhlen als Brutplatz.
Die innerhalb des VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ vorkommenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005.	

### 13.1.4 *Maßgebliche Bestandteile*

#### 13.1.4.1 *Arten nach Anhang I der VS-RL*

In Tabelle 13-5 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 13-5:** *Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“*

<b>Arten</b>
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> ) (H)

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

#### 13.1.4.2 *Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL*

In Tabelle 13-6 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 13-6:** *Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“*

<b>Arten</b>
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )

#### 13.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2010A).

#### 13.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional



bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2010A).

#### 13.1.4.5 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 13.1.3).

#### 13.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2010A) entnommen (siehe Tabelle 13-7).

**Tabelle 13-7: Informationen zu den im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Bubo bubo</i>	r	25	25	p		A	C	-
<i>Lanius collurio</i>	r	0	0	p		-	-	-
<i>Lullula arborea</i>	r	5	5	p		C	C	-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	r	2	2	p		C	A	-

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant;

Erhaltungszustand (**Erhalt.**): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2010A)

Es ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie kein schutzgebietsspezifischer Bewirtschaftungsplan verfügbar war.<sup>16</sup>

## 13.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 13.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 3,8 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

### 13.2.2 Auswirkungsprognose

Für die im VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 13-8):

---

<sup>16</sup> Nach Abstimmung mit dem LfU können die Erhaltungszustände den aktuellen Standarddatenbögen entnommen werden. Bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne werden jedoch zum Teil neue Erhaltungszustände erhoben. Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung jedoch nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 13.2).

Tabelle 13-8: Relevante Auswirkungen für das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“

Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
				Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 3,8 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>				
Heidelerche	BV	D	-	-
Neuntöter	BV	D	-	-
Uhu	BV	C	3.000 m	-
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>				
Steinschmätzer	BV	C	1.000 m	-

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

Brut-/Rastvogel (gemäß Angaben im Standarddatenbogen; siehe Tabelle 13-7):

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel.

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 13.2.3 Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ potenzielle Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können (siehe Tabelle 13-8) und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen. Da im Rahmen der Vorprüfung als Worst-Case-Betrachtung ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand untersucht wurde, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben für das VSG Nr. 5609-401 „Unteres Mittelrheingebiet“ unabhängig vom Leitungsverlauf im Trassenkorridor als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen ist.

## 14 VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5611-401 „LAHNHÄNGE“

### 14.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 14.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind Tabelle 14-1 zusammengestellt:

**Tabelle 14-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Lahnhänge“**

Fläche:	1.500,00 ha
Landkreise:	Stadt Koblenz, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Hangwälder an der Lahn mit ausgedehnten, aus Niederwäldern hervorgegangenen Laubwaldbeständen, insbesondere Eichen.
Güte und Bedeutung:	Wertgebende Arten sind Haselhuhn und Mittelspecht.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Positive Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Forstwirtschaftliche Nutzung (mittel)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege) (gering)</li><li>• Straße, Autobahn (gering)</li><li>• Jagd (gering)</li><li>• Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert) (gering)</li><li>• Militärübungen (gering)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ außerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Militärübungen (gering)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015H)

### 14.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Lahnhänge“ liegen (siehe Tabelle 14-2):

**Tabelle 14-2: Zusammenhang des VSG „Lahnhänge“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015H)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NaturP	Nassau	63% / teilweise Überschneidung
NSG	Ruppertsklamm	1% / eingeschlossen
NSG	Tongrube auf Escherfeld	1% / eingeschlossen

Zudem überschneidet sich das FFH-Gebiet 5613-301 „Lahnhänge“ teilweise mit dem VSG „Lahnhänge“.

### 14.1.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das VSG „Lahnhänge“ sind der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 entnommen:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laubwälder mit ausreichendem Eichenbestand.“

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 die folgenden Erhaltungsziele (siehe Tabelle 14-3):

**Tabelle 14-3: Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Lahnhänge“**

<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder).
<b>Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Artenreiche, lückige Waldbestände mit Pionierwaldflächen und Weichlaubhölzern, wie Niederwälder, Mittelwälder und sonstige lichte Waldbestände (z. B. Windwurfflächen).
<b>Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil und alten, rauhrindigen Laubbäumen (Weide, Ulme, Eiche u. a.); im Wirtschaftswald abhängig von alten Eichenbeständen.
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen.
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche oft auf unterschiedlich genutztem Grünland, Horste am Waldrand.
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Wälder entlang der großen Flüsse, Bäume auf Insellagen an Altwässern und Bäume in Steillagen zur Horstanlage bevorzugt.
<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz; zur Höhlenanlage Bindung an glattschäftige Altbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und -stümpfen mit Roßameisen.
<b>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• In strukturreichen Kulturlandschaften, notwendig sind Brutfel-sen und nahrungsreiche Jagdhabitats.
<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Bevorzugt lichte Laub- und Nadelwälder und strukturreiche Biotops mit Vorkommen seiner Hauptbeutetiere (Wespen).

Die innerhalb des VSG „Lahnhänge“ vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

#### 14.1.4 *Maßgebliche Bestandteile*

##### 14.1.4.1 *Arten nach Anhang I der VS-RL*

In Tabelle 14-4 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „Lahnhänge“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 14-4:** *Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Lahnhänge“*

<b>Arten</b>
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Haselhuhn ( <i>Bonasa bonasia</i> ) (H)
Mittelspecht ( <i>Picoides medius</i> ) (H)
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

##### 14.1.4.2 *Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL*

Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sind für das VSG „Lahnhänge“ im LNatSchG RLP nicht aufgeführt.

##### 14.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015H).

##### 14.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional

bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015H, SGD NORD 2013).

#### 14.1.4.5 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 14.1.3).

#### 14.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015H) entnommen (siehe Tabelle 14-5).

**Tabelle 14-5: Informationen zu den im VSG „Lahnhänge“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Bonasa bonasia</i>	r	3	3	p		A	C	-
<i>Bubo bubo</i>	r	0	0	p		A	C	-
<i>Dryocopus martius</i>	r	0	0	p		B	C	-
<i>Lanius collurio</i>	r	2	2	p		B	C	-
<i>Milvus migrans</i>	r	0	0	p		B	C	-
<i>Milvus milvus</i>	r	0	0	p		B	C	-
<i>Pernis apivorus</i>	r	0	0	p		B	C	-
<i>Picoides medius</i>	r	10	10	p		A	C	-
<i>Picus canus</i>	r	0	0	p		B	C	-

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

Min. / Max.: minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (Pop.):

A > 15%; B 2–15%; C < 2%; D = nicht signifikant;

Erhaltungszustand (Erhalt.): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt;

Isolierung (Isol.): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015H)

Es ist anzumerken, dass die im Bewirtschaftungsplan für das Gebiet (SGD NORD 2013) angegebenen Erhaltungszustände der Arten bzw. Artengruppen



älter sind als die im Standarddatenbogen und daher nicht berücksichtigt werden.<sup>17</sup>

## 14.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 14.2.1 *Grundlage der Auswirkungsprognose*

Das VSG „Lahnhänge“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 1,5 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (Leitungskategorie 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

### 14.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Lahnhänge“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 14-6):

---

<sup>17</sup> Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung bzw. Natura 2000-VU nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 14.2 und 14.3).

Tabelle 14-6: Relevante Auswirkungen für das VSG „Lahnhänge“

Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
				Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 1,5 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>				
Grauspecht	BV	[D]	-	-
Haselhuhn	BV	C	2.000 m	■
Mittelspecht	BV	[D]	-	-
Neuntöter	BV	D	-	-
Rotmilan	BV	C	3.000 m	■
Schwarzmilan	BV	C	3.000 m	■
Schwarzspecht	BV	[D]	-	-
Uhu	BV	C	3.000 m	■
Wespenbussard	BV	C	3.000 m	■

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

Brut-/Rastvogel (gemäß Angaben im Standarddatenbogen; vgl. Tabelle 14-5):

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel.

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Bewertung des Kollisionsrisikos erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 14.2.3 Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Lahnhänge“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 14.3 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 14.3.1 Grundsätzliches

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage herangezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt.

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Lahnhänge“ führen können (siehe Kapitel 14.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 14.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015H)
- Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ Gebietsnummer 5611-401 (SGD NORD 2013)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 14.3.2 Auswirkungsprognose

#### 14.3.2.1 Grundlagen der Auswirkungsprognose

Das VSG „Lahnhänge“ befindet sich mind. ca. 2 km südlich der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 geplant sind.

#### 14.3.2.2 Kollision von Vögeln mit Leitungen

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

### 14.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

### 14.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

### 14.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Lahnhänge“ durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Lahnhänge“ (Kenn-Nr. DE 5611-401) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 14.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 14.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 14.2.3).

Weil sich das VSG „Lahnhänge“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da die im VSG geschützten Vogelarten jedoch maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C; siehe Tabelle 14-6) sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

#### 14.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Lahnhänge“ sein kann.

15 VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5711-401 „MITTELRHEINTAL“

15.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

15.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 15-1 zusammengestellt:

Tabelle 15-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Mittelrheintal“

Fläche:	15.153,00 ha
Landkreise:	Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2010
Andere Gebietsmerkmale:	Durchbruchstal des Mittelrheins im Rheinischen Schiefergebirge. Die schmale Aue ist eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die - früher weinbaulich geprägt - heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind.
Güte und Bedeutung:	Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizönose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den 5 wichtigsten Gebieten im Land.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Positive Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Forstwirtschaftliche Nutzung (gering)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung der Nutzungsart/ -intensität (hoch)</li><li>• Natürliche Entwicklungen, Sukzession (hoch)</li><li>• Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege) (mittel)</li><li>• Straße, Autobahn (mittel)</li><li>• Schienenverkehr (mittel)</li><li>• Jagd (gering)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2010B)

### 15.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Mittelrheintal“ liegen (siehe Tabelle 15-2):

**Tabelle 15-2: Zusammenhang des VSG „Mittelrheintal“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2010B)**

Typ	Bezeichnung	Anteil/ Art der Überdeckung
LSG	Rheingebiet von Bingen bis Koblenz	64% / teilweise Überschneidung
NaturP	Nassau	36% / teilweise Überschneidung
NSG	Rheinhänge von Burg Gutenfels bis zur Loreley	4% / teilweise Überschneidung
NSG	Koppelstein-Helместal	1% / eingeschlossen
NSG	Hintere Dick-Eisenbolz	1% / teilweise Überschneidung

Zudem überschneiden sich die FFH-Gebiete 5912-304 „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ und 5711-301 „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ teilweise mit dem VSG „Mittelrheintal“.

### 15.1.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das VSG „Mittelrheintal“ sind der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 entnommen:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen.“

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 die folgenden Erhaltungsziele (siehe Tabelle 15-3 und Tabelle 15-4):

**Tabelle 15-3: Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mittelrheintal“**

<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder).
<b>Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Artenreiche, lückige Waldbestände mit Pionierwaldflächen und Weichlaubhölzern, wie Niederwälder, Mittelwälder und sonstige lichte Waldbestände (z. B. Windwurfflächen).
<b>Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil und alten, rauhrindigen Laubbäumen (Weide, Ulme, Eiche u. a.); im Wirtschaftswald abhängig von alten Eichenbeständen.
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen.
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche oft auf unterschiedlich genutztem Grünland, Horste am Waldrand.
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Wälder entlang der großen Flüsse, Bäume auf Insellagen an Altwässern und Bäume in Steillagen zur Horstanlage bevorzugt.
<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz; zur Höhlenanlage Bindung an glattschäftige Altbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und -stümpfen mit Roßameisen.
<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Altholzreiche Wälder; Nahrungssuche an Teichen, Tümpeln, Fließgewässern und seltener im Grünland; störungsempfindlich am Nest.
<b>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• In strukturreichen Kulturlandschaften, notwendig sind Brutfelsen und nahrungsreiche Jagdhabitate.
<b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Nistet an ungestörten Felsen und Gebäuden; Umgebung reich an Jagdbeute (Vögel).
<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Bevorzugt lichte Laub- und Nadelwälder und strukturreiche Biotope mit Vorkommen seiner Hauptbeutetiere (Wespen).

Die innerhalb des VSG „Mittelrheintal“ vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.



**Tabelle 15-4: Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Mittelrheintal“**

<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lichte Wälder, Waldränder, Parkanlagen und Streuobstwiesen, benötigt offene, sonnenexponierte, nahrungsreiche Bodenstellen.</li> </ul>
<b>Zippammer (<i>Emberzia cia</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steile, südexponierte, terrassierte Talhänge mit Felsen, Gebüsch und Trocken- oder Gabionenmauern sowie in jungen Brachen mit lückiger, niedriger Vegetation.</li> </ul>

Die innerhalb des VSG „Mittelrheintal“ vorkommenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

## 15.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 15.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 15-5 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „Mittelrheintal“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 15-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mittelrheintal“**

<b>Arten</b>
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Haselhuhn ( <i>Bonasa bonasia</i> ) (H)
Mittelspecht ( <i>Picoides medius</i> ) (H)
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) (H)
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) (H)
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> ) (H)
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> ) (H)

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

#### 15.1.4.2 *Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL*

In Tabelle 15-6 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „Mittelrheintal“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 15-6:** *Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Mittelrheintal“*

<b>Arten</b>
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
Zippammer ( <i>Emberiza cia</i> ) (H)

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

#### 15.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2010B).

#### 15.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die für das Schutzgebiet maßgeblichen Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2010B).

#### 15.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 15.1.3).

### 15.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2010B) entnommen (siehe Tabelle 15-7).

Tabelle 15-7: Informationen zu den im VSG „Mittelrheintal“ geschützten Vogelarten

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Bonasa bonasia</i>	r	30	30	p		-	C	-
<i>Bubo bubo</i>	r	9	9	p		-	C	-
<i>Ciconia nigra</i>	r	0	0	p		-	B	-
<i>Dryocopus martius</i>	r	0	0	p		-	C	-
<i>Emberiza cia</i>	r	38	38	p		-	C	-
<i>Falco peregrinus</i>	r	8	8	p		-	C	-
<i>Jynx torquilla</i>	r	0	0	p		-	C	-
<i>Lanius collurio</i>	r	127	127	p		-	C	-
<i>Milvus migrans</i>	r	10	10	p		-	C	-
<i>Milvus milvus</i>	r	0	0	p		-	C	-
<i>Pernis apivorus</i>	r	8	8	p		-	C	-
<i>Picoides medius</i>	r	190	190	p		-	C	-
<i>Picus canus</i>	r	0	0	p		-	C	-

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2–15%; C < 2%; D = nicht signifikant;

Erhaltungszustand (**Erhalt.**): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt;

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2010B)

Es ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie kein schutzgebietspezifischer Bewirtschaftungsplan verfügbar war.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Somit liegen keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vogelarten vor. Dies war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung bzw. Natura 2000-VU jedoch nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 15.2 und 15.3).

## 15.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 15.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Mittelrheintal“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 4,1 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (Leitungskategorie 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

### 15.2.2 Auswirkungsprognose

Für die im VSG „Mittelrheintal“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 15-8).

Tabelle 15-8: Relevante Auswirkungen für das VSG „Mittelrheintal“

Arten	Brut-/Rastvogel	VMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der VMGI-Klasse A-C	Auswirkung
				Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,1 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>				
Grauspecht	BV	[D]	-	-
Haselhuhn	BV	C	2.000 m	-
Mittelspecht	BV	[D]	-	-
Neuntöter	BV	D	-	-
Rotmilan	BV	C	3.000 m	-
Schwarzmilan	BV	C	3.000 m	-
Schwarzspecht	BV	[D]	-	-
Schwarzstorch	BV	A	10.000 m	■
Uhu	BV	C	3.000 m	-
Wanderfalke	BV	D	-	-
Wespenbussard	BV	C	3.000 m	-

nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL				
Wendehals	BV	C	1.500 m	-
Zippammer	BV	[D]	-	-

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

Brut-/Rastvogel (gemäß Angaben im Standarddatenbogen; vgl. Tabelle 15-7):

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel.

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 15.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Mittelrheintal“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 15.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 15.3.1 *Grundsätzliches*

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage herangezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potentielle Trassenachse durchgeführt.

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Mittelrheintal“ führen können (siehe Kapitel 15.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 15.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2010B)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### **15.3.2**      *Auswirkungsprognose*

#### **15.3.2.1**      *Grundlagen der Auswirkungsprognose*

Das VSG „Mittelrheintal“ befindet sich mind. ca. 4,6 km südlich der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 geplant sind. Die Bestandsleitung verläuft nicht in Bündelung mit anderen Freileitungen.

#### **15.3.2.2**      *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

### **15.3.3**      *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

### **15.3.4**      *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

### **15.3.5**      *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Mittelrheintal“ durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Mittelrheintal“ (Kenn-Nr. DE 5711-401) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 15.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 15.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 15.2.3).

Weil sich das VSG „Mittelrheintal“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Die einzige im VSG geschützte anfluggefährdete Vogelart ist der Schwarzstorch (vMGI-Klasse A; siehe Tabelle 15-8). Da der Trassenkorridor ca. 4,1 km vom VSG entfernt ist, befände sich eine alternative Neubauleitung lediglich innerhalb des weiteren Aktionsraums der Art (3.000–10.000 m, vgl. Anhang I.1.3). Gemäß Standarddatenbogen (SDB 2010B) wurden keine Brutpaare des Schwarzstorchs im VSG nachgewiesen. Es wird konservativ das Vorkommen von einem Brutpaar der Art im VSG angenommen. Da gemäß IBUE (2017) eine hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für Störche besteht, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs unter Berücksichtigung einer Erdseilmarkierung voraussichtlich vermeidbar.

### 15.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Mittelrheintal“ sein kann.



16 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6015-301 „NSG LAUBENHEIMER-  
BODENHEIMER RIED“**

16.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

16.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 16-1 zusammengestellt:

**Tabelle 16-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“**

Fläche:	72,00 ha
Landkreise:	Mainz, Mainz-Bingen
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Ausgedeichte Rheinauenlandschaft mit alten Flutrinnen, Grabensystem und Tonabbauteichen. Feuchtwiesen/Halbtrockenrasen und Röhricht/Großseggenriede.
Güte und Bedeutung:	Auentypische Lebensräume, insbesondere der Grünländer und für Vögel. Seltene Pflanzen- und Tierarten. Streuwiesennutzung: Stromtalwiesen, Pfeifengraswiesen
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) (hoch)</li><li>• Reitplatz, Pferderennbahn (gering)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ außerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• geschlossene Bebauung (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015i)

### 16.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ liegen (siehe Tabelle 16-2):

**Tabelle 16-2:** *Zusammenhang des VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Rheinhessisches Rheingebiet	100% / umfassend
NSG	Laubenheimer-Bodenheimer Ried	100% / deckungsgleich

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ an.

### 16.1.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ sind der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 entnommen:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwiesen und artenreichem Grünland sowie von Gewässern mit ihren Verlandungszonen, naturnahen Gewässerstrukturen und Schilfröhrichtbeständen als Brut-, Nahrungs- und Rastraum.“

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 die folgenden Erhaltungsziele (siehe Tabelle 16-3 und Tabelle 16-4):

**Tabelle 16-3: Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“**

<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuchte Röhricht- und Hochstaudenbestände an stehenden Gewässern wie Altarmen und Teichen sowie an Gräben.</li> </ul>
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen.</li> </ul>
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Landschaften, jagt über Feldern, Wiesen und Röhricht-ten, Nester im Röhricht, seltener in Getreidefeldern, Rastansammlungen auf großflächigen Ackerplateaus.</li> </ul>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wälder entlang der großen Flüsse, Bäume auf Inseln an Altwassern und Bäume in Steillagen zur Horstanlage bevorzugt.</li> </ul>
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Angabe</li> </ul>
<b>Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahrungsreiche Flachgewässer mit ausgedehnten Röhrichtzonen, die auch zur Nestanlage genutzt werden.</li> </ul>

Die innerhalb des VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

**Tabelle 16-4:** *Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“*

<b>Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Röhrichte der Verlandungszone mit Gehölzen der Weichhaue.
<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Ausgedehnte, im Wasser stehende Röhrichte.
<b>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Bindung an ausgedehnte nasse Röhrichte und Verlandungszonen mit Buschwerk.
<b>Schwimmvögel</b>	
Lebensraumansprüche:	• Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen.
<b>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) (H)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Röhrichte und vegetationsreiche Gräben, Altwassern und Teichrändern, in Verlandungszonen und Auen.
<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Nicht intensiv genutztes Grünland und Windwurfflächen, Nahrungssuche auf kurzrasigen und locker bewachsenen Bodenstellen.

Die innerhalb des VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ vorkommenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005.

## 16.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 16.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 16-5 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 16-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“**

Arten
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> ) (H)
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) (H)
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ) (H)
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

16.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 16-6 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 16-6: Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“**

Arten
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> ) (H)
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )
Arten aus der Artengruppe der Schwimmvögel <sup>1</sup> gemäß SDB (2015i):
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Graugans (<i>Anser anser</i>)</li> <li>• Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)*</li> <li>• Zwergtaucher (<i>Podiceps ruficollis</i>)</li> </ul>
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> ) (H)
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )

<sup>1</sup>Die zur Artengruppe der Schwimmvögel gehörenden Vogelarten sind in MULEWF (2015) aufgelistet. Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten aus den zuvor genannten Artengruppen wurden dem Standarddatenbogen des VSG (SDB 2015i) entnommen; \* Die Weißwangengans ist eine Vogelart des Anhang I der VS-RL; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

16.1.4.3 Rand- und Pufferzonen

Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015i).

#### 16.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015i, SGD SÜD 2016).

#### 16.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 16.1.3).

#### 16.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015i) entnommen und anhand des Bewirtschaftungsplans (SGD SÜD 2016) aktualisiert (siehe Tabelle 16-7).

Weiterhin gibt der Bewirtschaftungsplan den Erhaltungszustand für die Artengruppe der Schwimmvögel mit „B“ an.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 16.2).

**Tabelle 16-7: Informationen zu den im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	c	0	0	i		C	C	-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	c	0	0	i		C	C	-
<i>Anser anser</i>	r	7	7	p		B	-	-
<i>Anthus pratensis</i>	Nicht in Standarddatenbogen aufgeführt; Erhaltungszustand „C“ gemäß Bewirtschaftungsplan							
<i>Branta leucopsis</i>	c	1	1	i		-	-	-
<i>Ciconia ciconia</i>	r	15	15	p		A	-	-
<i>Circus aeruginosus</i>	r	1	3	p		B	C	-
<i>Ixobrychus minutus</i>	Nicht in Standarddatenbogen aufgeführt; Erhaltungszustand „C“ gemäß Bewirtschaftungsplan							
<i>Lanius collurio</i>	c	0	0	i		A	C	-
<i>Luscinia svecica</i>	r	0	0	p		B	C	-
<i>Milvus migrans</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Podiceps ruficollis</i>	r	1	2	p		-	-	-
<i>Rallus aquaticus</i>	c	0	0	i		C	-	-
<i>Remiz pendulinus</i>	c	0	0	i		C	C	-

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant;

Erhaltungszustand (**Erhalt.**): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt; \* = Erhaltungszustand der Art aus Bewirtschaftungsplan (SGD SÜD 2016) übernommen, da dieser aktueller ist als der SDB (2015) bzw. für die Art im SDB kein Erhaltungszustand angegeben ist;

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015), Bewirtschaftungsplan (SGD SÜD 2016)

## 16.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 16.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 4,8 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

## 16.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 16-8):

**Tabelle 16-8: Relevante Auswirkungen für das VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“**

Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung	
				Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,8 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>					
Blaukehlchen	BV	D	-	-	-
Neuntöter	BV	D	-	-	-
Rohrweihe	BV	C	3.000 m	-	-
Schwarzmilan	BV	C	3.000 m	-	-
Weißstorch	BV	A	2.000 m	-	-
Zwergdommel	RV*	B	3.000 m	-	-
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>					
Beutelmeise	BV	[D]	-	-	-
Drosselrohrsänger	BV	D	-	-	-
Graugans	BV	C	1.000 m	-	-
Schilfrohrsänger	BV	D	-	-	-
Wasserralle	BV	C	1.000 m	-	-
Weißwangengans	RV	C	3.000 m	-	-
Wiesenpieper	RV*	D	-	-	-
Zwergtaucher	BV	C	1.000 m	-	-

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

Brut-/Rastvogel (gemäß Angaben im Standarddatenbogen; vgl. Tabelle 16-7):

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel; \* = Wiesenpieper und Zwergdommel sind im Standarddatenbogen nicht aufgeführt. Gemäß Bewirtschaftungsplan (SGD SÜD 2016) konnten keine Brutvorkommen beider Arten im VSG nachgewiesen werden, woraus die Einstufung als Rastvögel resultiert.

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.



### 16.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können (siehe Tabelle 16-8) und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen. Da im Rahmen der Vorprüfung als Worst-Case-Betrachtung ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand untersucht wurde, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben für das VSG Nr. 6015-301 „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ unabhängig vom Leitungsverlauf im Trassenkorridor als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen ist.

17 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-302 „NSG KISSELWÖRTH UND SÄNDCHEN“**

17.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

17.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 17-1 zusammengestellt:

**Tabelle 17-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“**

Fläche:	73,00 ha
Landkreise:	Mainz-Bingen
Letzte Aktualisierung SDB:	05/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Rheininsel mit Flachwasserzonen, Flußauenwald und Grünland mittlerer Standorte.
Güte und Bedeutung:	Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel. Teil eines Schutzsystems von Rheinauenbiotopen, auentypische Lebensgemeinschaft.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Einflüsse und Nutzungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten (mittel)</li> <li>• Sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen (mittel)</li> </ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015)

17.1.2 **Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes**

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ liegen (siehe Tabelle 17-2):

**Tabelle 17-2: Zusammenhang des VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Rheinhessisches Rheingebiet	100% / umfassend
NSG	Kisselwörth und Sändchen	100% / deckungsgleich

Zudem ist das VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ umgeben von dem FFH-Gebiet 6116-304 „Oberrhein von Worms bis Mainz“.

### 17.1.3 *Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Gemäß § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 stehen die in der Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Die Erhaltungsziele für das VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ sind der Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 entnommen:

- „Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Gewässern sowie der Auenwälder.“

Darüber hinaus ergeben sich aus Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG RLP in der Fassung vom 6. Oktober 2015 i. V. m. Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 die folgenden Erhaltungsziele (siehe Tabelle 17-3 und Tabelle 17-4):

**Tabelle 17-3: Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“**

<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Feuchte Röhricht- und Hochstaudenbestände an stehenden Gewässern wie Altarmen und Teichen sowie an Gräben.
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Alle Arten von Gewässern, sofern diese Reich an Kleinlebewesen und kleinen Fischen sind und Ansitzwarten bieten; Nest in Steilufern.
<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder).
<b>Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)</b>	
Lebensraumansprüche:	• Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil und alten, rauhrindigen Laubbäumen (Weide, Ulme, Eiche u. a.); im Wirtschaftswald abhängig von alten Eichenbeständen.

---

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Lebensraumansprüche: • Vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche oft auf unterschiedlich genutztem Grünland, Horste am Waldrand.

---

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (H)**

Lebensraumansprüche: • Wälder entlang der großen Flüsse, Bäume auf Insellagen an Altwassern und Bäume in Steillagen zur Horstanlage bevorzugt.

---

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Lebensraumansprüche: • Großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz; zur Höhlenanlage Bindung an glattschäftige Altbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und -stümpfen mit Roßameisen.

---

**Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

Lebensraumansprüche: • Bevorzugt lichte Laub- und Nadelwälder und strukturreiche Biotope mit Vorkommen seiner Hauptbeutetiere (Wespen).

---

Die innerhalb des VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; (H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

**Tabelle 17-4:**

***Lebensraumansprüche der Arten bzw. Artengruppen nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“***

---

**Limikolen**

Lebensraumansprüche: *Lebensraumansprüche wie Laro-Limikolen:*

- Rastvorkommen konzentrieren sich auf Gebiete mit ausgedehnten nahrungsreichen Schlamm- und Flachwasserzonen.

---

**Schwimmvögel**

Lebensraumansprüche: • Unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen

---

Die innerhalb des VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ vorkommenden Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL wurden der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 entnommen. Die Lebensraumansprüche der Vogelarten oder Vogelartengruppen entstammen der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005.

## 17.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 17.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 17-5 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 17-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“**

Arten
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Mittelspecht ( <i>Picoides medius</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) (H)
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )

(H) = „Hauptvorkommen“ gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015: „[...] die genannten Vogelarten sind die Arten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind“.

### 17.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 17-6 sind die gemäß der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 des LNatSchG RLP vom 6. Oktober 2015 im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt.

**Tabelle 17-6: Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“**

Arten
Arten aus der Artengruppe der Limikolen gemäß SDB (2015):
• Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
• Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
• Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )
• Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
Arten aus der Artengruppe der Schwimmvögel gemäß SDB (2015j):
• Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )
• Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
• Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )

---

**Arten**

---

- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)

---

<sup>1</sup>Die zur Artengruppe der Limikolen und Schwimmvögel gehörenden Vogelarten sind in MULEWF (2015) aufgelistet. Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten aus den zuvor genannten Artengruppen wurden dem Standarddatenbogen des VSG (SDB 2015) entnommen.

#### 17.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015).

#### 17.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 6016-302 „NSG Kisselwörth und Sändchen“ und das VSG 6016-302 „NSG Kisselwörth und Sändchen“ (SGD SÜD 2014) werden zudem Angaben zu Beziehungen der Populationen von in den Natura 2000-Gebieten wertgebenden Vogelarten zu den Populationen anderer Gebiete gemacht (siehe Tabelle 17-7):

**Tabelle 17-7: *Beziehungen zu anderen Gebieten gemäß Bewirtschaftungsplan (SGD SÜD 2014)***

<b>Art</b>	<b>Beziehungen gemäß Bewirtschaftungsplan</b>
<b>Eisvogel</b>	„Das Vorkommen ist mit weiteren am Rhein zwischen Guntersblum und Bingen vernetzt.“
<b>Schwarzmilan</b>	„Das Brutvorkommen steht mit weiteren am Rhein zwischen Kühkopf in Südhessen und dem rheinhessischen Inselrhein in Verbindung.“
<b>Wespenbussard</b>	„Das Brutvorkommen steht mit weiteren in den Auengebieten zwischen Eich-Gimbsheim im Süden bis zum rheinhessischen Inselrhein im Norden in Verbindung.“

Der Trassenkorridor verläuft jedoch nicht zwischen den in Tabelle 17-7 genannten Gebieten und dem VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“, so dass potenzielle funktionale Beziehungen zwischen den Gebieten nicht beeinträchtigt werden können.

#### 17.1.4.5 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 17.1.3).

#### 17.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015) entnommen (siehe Tabelle 17-8).

**Tabelle 17-8: Informationen zu den im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Actitis hypoleucos</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Alcedo atthis</i>	r	1	1	p		C	C	-
<i>Anas crecca</i>	c	10	10	i		-	-	-
<i>Anas querquedula</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Charadrius dubius</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Dendrocopos medius</i>	r	7	7	p		B	C	-
<i>Dryocopus martius</i>	r	1	1	p		B	C	-
<i>Gallinago gallinago</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Luscinia svecica</i>	r	2	2	p		B	C	-
<i>Mergus merganser</i>	c	20	20	i		-	-	-
<i>Milvus migrans</i>	r	2	2	p		B	C	-
<i>Milvus milvus</i>	c	0	0	i		C	-	-
<i>Pernis apivorus</i>	r	1	1	p		B	C	-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	c	50	50	i		-	-	-
<i>Picus canus</i>	r	3	3	p		A	C	-
<i>Podiceps cristatus</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Podiceps ruficollis</i>	c	0	0	i		-	-	-
<i>Vanellus vanellus</i>	c	100	100	i		-	-	-

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant;

Erhaltungszustand (**Erhalt.**): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt;

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015)

Es ist anzumerken, dass die im Bewirtschaftungsplan für das Gebiet (SGD SÜD 2014) angegebenen Erhaltungszustände der Arten bzw. Artengruppen älter sind als die im Standarddatenbogen und daher nicht berücksichtigt werden.<sup>20</sup>

## 17.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 17.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 4,7 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt.

Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

### 17.2.2 Auswirkungsprognose

Für die im VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 17-9):

Tabelle 17-9: Relevante Auswirkungen für das VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“

Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung	
				Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,7 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>					
Blaukehlchen	BV	D	-	-	-
Eisvogel	BV	[D]	-	-	-
Grauspecht	BV	[D]	-	-	-
Mittelspecht	BV	[D]	-	-	-
Rotmilan	BV	C	3.000 m	-	-
Schwarzmilan	BV	C	3.000 m	-	-

<sup>20</sup> Der Erhaltungszustand war für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 17.2).



Arten	Brut-/Rastvogel	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung	
				Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,7 km
Schwarzspecht	BV	[D]	-	-	
Wespenbussard	BV	C	3.000 m	-	
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>					
Bekassine	RV	C	1.500 m	-	
Flussregenpfeifer	RV	C	1.500 m	-	
Flussuferläufer	RV	C	1.500 m	-	
Gänsesäger	RV	C	1.000 m	-	
Haubentaucher	BV	C	1.000 m	-	
Kiebitz	RV	B	1.500 m	-	
Knäkente	RV	C	1.000 m	-	
Kormoran	RV	D	-	-	
Krickente	RV	C	1.000 m	-	
Zwergtaucher	BV	C	1.000 m	-	

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

Brut-/Rastvogel (gemäß Angaben im Standarddatenbogen; vgl. Tabelle 17-8):

BV = Brutvogel, RV = Rastvogel.

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering. [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 17.2.3

#### *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „NSG Kisselwörth und Sändchen“ Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können (siehe Tabelle 17-9) und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen. Da im Rahmen der Vorprüfung als Worst-Case-Betrachtung ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand untersucht wurde, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben für das VSG Nr. 6016-302 „NSG Kisselwörth und Sändchen“ unabhängig vom Leitungsverlauf im Trassenkorridor als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen ist.

## 18 FFH-GEBIET NR. 5715-301 „WALD ÖSTLICH OHREN“

### 18.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 18.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 18-1 zusammengestellt:

**Tabelle 18-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“**

Fläche:	137,12 ha
Landkreise:	Limburg-Weilburg
Letzte Aktualisierung SDB:	02/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Submontanes, geschlossenes Buchenwaldgebiet am Rande des westlichen Hintertaunus.
Güte und Bedeutung:	Submontanes Laubwaldgebiet mit artenreichem Waldmeisterbuchenwald.
Erhaltungsmaßnahmen:	keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten (mittel)</li><li>• Abfälle und Feststoffe (mittel)</li><li>• invasive nicht-einheimische Arten (mittel)</li><li>• Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern (mittel)</li><li>• Wildverbiss, Wildschäden (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015k)

#### 18.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“ liegen (siehe Tabelle 18-2):

**Tabelle 18-2: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015k)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Wörsbachtal	2% / teilweise Überschneidung

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ an.

### 18.1.3

#### *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 entnommen:

#### **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)**

- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
  - Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
  - Erhaltung der Störungsarmut
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
  - Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

## 18.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 18.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 18-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 18.1.3).

**Tabelle 18-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### 18.1.4.2 Anhang II-Arten

Im FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ sind keine Arten nach Anhang II der FFH-RL geschützt.

### 18.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-Vorprüfung die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 18-4 aufgeführt.

**Tabelle 18-4:** *Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“*

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Amphibien</i>				
Alpensalamander	9180*	-	MTB: -	-
Bergmolch	9180*	-	MTB: ■	■

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Feuersalamander	9180*	-	MTB: ■	■
<i>Reptilien</i>				
Mauereidechse	8220	-	MTB: ■	■
<i>Vögel</i>				
Beutelmeise	91E0*	-	MTB: -	-
Blaukehlchen	91E0*	-	MTB: -	-
Eisvogel	91E0*	-	MTB: ■	■
Gelbspötter	91E0*	-	MTB: ■	■
Grauspecht	91E0*	-	MTB: ■	■
Hohltaube	9130	-	MTB: ■	■
Karminimpel	91E0*	-	MTB: -	-
Kleiber	9130	-	MTB: ■	■
Nachtigall	91E0*	-	MTB: ■	■
Pirol	91E0*	-	MTB: ■	■
Schlagschwirl	91E0*	-	MTB: -	-
Sprosser	91E0*	-	MTB: -	-
Trauerschnäpper	9130	-	MTB: ■	■
Turmfalke	8220	-	MTB: ■	■
Uhu	8220	-	MTB: -	-
Waldkauz	9130	-	MTB: ■	■
Waldlaubsänger	9130	-	MTB: ■	■
Wanderfalke	8220	-	MTB: ■	■
Wasseramsel	91E0*	-	MTB: ■	■
Weidenmeise	91E0*	-	MTB: ■	■

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015K), GDE (SCHWAB 2008) oder Maßnahmenplan (RP GIEßEN 2016).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen.

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

Die in der Tabelle 18-4 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 18.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (vgl. SCHWAB 2008 und RP GIEßEN 2016).

#### 18.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SCHWAB 2008 und RP GIEßEN 2016).

#### 18.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 18.1.3).

#### 18.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015K) entnommen (siehe Tabelle 18-5):

**Tabelle 18-5: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,06	D	-	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	110,49	B	C	B	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	0,25	C	C	B	C
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	1,72	C	C	B	C

Repräsentativität: A=hervorragend; B=gut; C=mittel  
 Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %  
 Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C= mittel bis schlecht  
 Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch, B=hoch, C=mittel

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen beruhen die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände auf den Erhebungen der Grunddatenerfassung (SCHWAB 2008). Insofern sei nicht gesichert, dass die Standarddatenbögen die tatsächlichen, aktuellen Erhaltungszustände enthalten.<sup>21</sup>

## 18.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 18.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 570 m zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

<sup>21</sup> Im vorliegenden Fall war der Erhaltungszustand jedoch für das Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 18.2).

## 18.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Wald östlich Ohren“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 18-6):

**Tabelle 18-6: *Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“***

		<u>Auswirkungen</u>		
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)		vMGI-Klasse!	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 570 m
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>				
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	-	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	-	-	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	-	-	-
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	-	-	-
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>				
<i>Amphibien</i>				
	Bergmolch	-	-	-
	Feuersalamander	-	-	-
<i>Reptilien</i>				
	Mauereidechse	-	-	-
<i>Vögel</i>				
	Eisvogel	[D]	-	-
	Gelbspötter	D	-	-
	Grauspecht	D	-	-
	Hohltaube	D	-	-
	Kleiber	E	-	-
	Nachtigall	D	-	-
	Pirol	D	-	-
	Trauerschnäpper	D	-	-
	Turmfalke	D	-	-
	Waldkauz	D	-	-
	Waldlaubsänger	D	-	-



LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen		
	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 570 m
Wanderfalke	D	-	-
Wasseramsel	[D]	-	-
Weidenmeise	[D]	-	-

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

<sup>1</sup>vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B= hoch, C = mittel, D= gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup>Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3.

### 18.2.3

#### *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Daher entstehen auch keine summarischen oder kumulativen Wirkungen.

Da im Rahmen der Vorprüfung als Worst-Case-Betrachtung ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand untersucht wurde, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ (Kenn-Nr. DE 5715-301) unabhängig vom Leitungsverlauf im Trassenkorridor als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen ist.

19 **FFH-GEBIET NR. 5716-309 „DATTENBERG UND WALD WESTLICH GLASHÜTTEN MIT SILBER- UND DATTENBACHTAL“**

19.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

19.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 19-1 zusammengestellt:

**Tabelle 19-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“**

Fläche:	861,56 ha
Landkreise:	Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Vom Dattenbach mit seinen gebietsprägenden Grünlandbereichen durchzogenes ausgedehntes Hainsimsen-Buchenwaldgebiet.
Güte und Bedeutung:	Hainsimsen-Buchenwald (9110), Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation (3260), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), <i>Maculinea nausithous</i> , <i>Cottus gobio</i> , <i>Lampetra planeri</i> .
Erhaltungsmaßnahmen:	keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Mahd (hoch)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015L)

19.1.2 **Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes**

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ liegen (siehe Tabelle 19-2):

**Tabelle 19-2:** *Zusammenhang des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015L)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Dattenbachtal zwischen Kröftel und Vockenhausen	0% / angrenzend
NSG	Dattenbachtal zwischen Kröftel und Vockenhausen	11% / eingeschlossen
NSG	Rentmauer Dattenberg	0% / eingeschlossen
NSG	Heftricher Moor	1 % / eingeschlossen

Das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet 5816-301 „Rosert-Hainkopf-Dachsbau“.

### 19.1.3 *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen:

#### **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)**

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
  - Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
  - Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
  - Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
  - Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
  - Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

### **Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**

- Groppe (*Cottus gobio*)
  - Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle und gehölzreichen Ufern
  - Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
  - Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern

- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
  - Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
  - Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
  - Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen
- Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
  - Erhaltung von sauerstoffreichen, kühlen und insbesondere kleineren Fließgewässern und Gebirgsbächen der Forellenregion (Epi- bis Metarhithal) mit großer Tiefen- und Breitenvarianz, hoher Strömungsvarianz und Substratdiversität, strukturreicher Gewässersohle sowie geeigneten Unterständen und Rückzugsmöglichkeiten bei starker hydraulischer Belastung
  - Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden
  - Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers, soweit eine Infektion des Bestandes mit der Krebspest durch andere Krebsarten oder durch Fischbesatz aus mit Krebspest verseuchten Gewässern ausgeschlossen werden kann
  - Erhaltung von isolierenden Strukturen (Verrohrungen, Abstürze, Wehre, Rückhaltebecken) unterhalb von Steinkrebspopulationen, soweit eine Infektion durch die Krebspest aus darunter liegenden Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen werden kann, ggf. in Verbindung mit der Reduzierung nicht bodenständiger Krebsarten als mögliche Träger der Krebspesterreger
  - Erhaltung von Pufferzonen zur Verminderung des Eintrages von Sedimenten, Nährstoffen, Bioziden (insbesondere Insektizide und Akarizide) und diffusen Einträgen aus benachbarten Flächen
  - Erhaltung des natürlichen Abflussregimes

## 19.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 19.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 19-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 19.1.3).

**Tabelle 19-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

### 19.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 19-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 19.1.3).

**Tabelle 19-4: Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“**

Art
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )
Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )
Steinkrebs ( <i>Austropotamobius torrentium</i> )

19.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-Vorprüfung die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 19-5 aufgeführt.

**Tabelle 19-5: Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“**

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Amphibien</i>				
Alpensalamander	9180	-	MTB: -	-
Bergmolch	9180	-	MTB: ■	■
Feuersalamander	3260, 9180	-	MTB: ■	■
Kleiner Wasserfrosch	3150	-	MTB: -	-
Laubfrosch	3150	-	MTB: -	-
Seefrosch	3150	-	MTB: -	-
<i>Reptilien</i>				
Ringelnatter	3150	-	MTB: ■	■
<i>Vögel</i>				
Bartmeise	3150	-	MTB: -	-
Beutelmeise	91E0*	-	MTB: -	-
Blässhuhn	3150	-	MTB: -	-
Blaukehlchen	91E0*	-	MTB: -	-
Eisvogel	3260, 91E0*	■	n.r.	■
Feldlerche	6510	-	MTB: ■	■
Gänsesäger	3150	-	MTB: -	-
Gebirgsstelze	3260	-	MTB: ■	■
Gelbspötter	91E0*	-	MTB: -	-

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weite- ren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Grauammer	6510	-	MTB: -	-
Grauspecht	9110, 91E0*	-	MTB: ■	■
Haubentaucher	3150	-	MTB: -	-
Höckerschwan	3150	-	MTB: -	-
Hohltaube	9110	-	MTB: ■	■
Karmingimpel	91E0*	-	MTB: -	-
Kleiber	9110	-	MTB: ■	■
Nachtigall	91E0*	-	MTB: ■	■
Pirol	91E0*	-	MTB: ■	■
Raufußkauz	9110	-	MTB: ■	■
Schellente	3150	-	MTB: -	-
Schlagschwirl	91E0*	-	MTB: -	-
Schwarzspecht	9110	-	MTB: ■	■
Sprosser	91E0*	-	MTB: -	-
Trauerschnäpper	9110	-	MTB: ■	■
Wachtel	6510	-	MTB: ■	■
Wachtelkönig	6510	-	MTB: -	-
Waldlaubsänger	9110	-	MTB: ■	■
Wasseramsel	3260, 91E0*	-	MTB: ■	■
Weidenmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Wiesenpieper	6510	-	MTB: ■	■
Zwergschnäpper	9110	-	MTB: -	-

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015L), GDE (BÜRO BRAUN 2005) oder Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2015A).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen;

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

Die in der Tabelle 19-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder



Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 19.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Gemäß den Erhaltungszielen für den Steinkrebs sollen Pufferzonen zur Verminderung des Eintrages von Sedimenten, Nährstoffen, Bioziden (insbesondere Insektizide und Akarizide) und diffusen Einträgen aus benachbarten Flächen erhalten werden. Aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets zum Trassenkorridor sind Beeinträchtigungen von Pufferzonen durch das Vorhaben jedoch auszuschließen (vgl. Kapitel 19.2).

#### 19.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Gemäß GDE (BÜRO BRAUN 2005) besteht ein weiteres Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings unweit außerhalb des Gebietes auf dem Freizeitgelände am Parkplatz an der Abzweigung der L 3319 von der L 3011, welches sich in mindestens 3 km Abstand zum Trassenkorridor befindet. Zudem setzen sich gemäß GDE (BÜRO BRAUN 2005) am Silberbachtal die LRT 3260 und \*91E0 über die bestehende Grenze des FFH-Gebiets hinaus nach Osten fort. Diese Bereiche befinden sich in einer Entfernung von mindestens 2,5 km zum Trassenkorridor und somit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

#### 19.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitats der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 19.1.3).

#### 19.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015L) entnommen (siehe Tabelle 19-6):

**Tabelle 19-6:** Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,02	C	C	B	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	2,60	B	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,52	C	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	493,10	B	C	B	C
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder ( <i>Tilio-Acerion</i> )	7,55	A	C	A	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	10,61	B	C	B	B

Repräsentativität: A=hervorragend; B=gut; C=mittel

Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %

Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C= mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch, B=hoch, C=mittel

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015L) entnommen (siehe Tabelle 19-7):

**Tabelle 19-7: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“**

Artnamen	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Austropotamobius torrentium</i>	i=0	C	C	B	C
<i>Cottus gobio s.l.</i>	i=1001-10000	C	B	C	C
<i>Lampetra planeri</i>	i=501-1000	C	B	C	C
<i>Maculinea nausithous</i>	i=1-5	C	C	C	C

Population: i=Individuen

Gebietsbeurteilung:

Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland):

A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant

Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes

Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>22</sup>

## 19.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 19.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 150 m zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)

<sup>22</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

## 19.2.2

### Auswirkungsprognose

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 19-8):

**Tabelle 19-8: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“**

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)		Auswirkungen									
		vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Meidung Trasse durch Vögel	Fallenwirkung/Individuenverl.	Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 150 m
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>											
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	-	-	-	■	-	-	-	-	-	-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	-	-	-	-	■	■	-	-	-	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	-	-	■	-	-	-	-	-	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	-	-	■	-	-	-	-	-	-	-

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)		Auswirkungen										
		vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Meidung Trasse durch Vögel	Fallenwirkung/Individuenverl.	Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 150 m	Störung empfindl. Arten
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	-	-	■	-	-	-	-	-	-	-	
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	-	-	■	-	-	-	-	-	-	-	
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>												
	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	-	-	-	■	■	■	-	-	-	-	
	Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )	-	-	-	-	■	■	-	-	-	-	
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	-	-	■	-	-	-	-	-	-	-	
	Steinkrebs ( <i>Austropotamobius torrentium</i> )	-	-	-	-	■	■	-	-	-	-	
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>												
<i>Amphibien</i>												
	Bergmolch	-	-	.	.	.	.	-	■	-	-	
	Feuersalamander	-	-	.	.	.	.	-	■	-	-	
<i>Reptilien</i>												
	Ringelnatter	-	-	.	.	.	.	-	■	-	-	
<i>Vögel</i>												
	Eisvogel	[D]	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Feldlerche	D	-	.	.	.	.	■	-	-	■	
	Gebirgsstelze	[D]	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Grauspecht	[D]	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Hohltaube	D	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Kleiber	E	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Nachtigall	D	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Pirol	D	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Raufußkauz	[D]	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Schwarzspecht	[D]	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Trauerschnäpper	D	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Wachtel	C	1.000 m	.	.	.	.	-	-	■	■	
	Waldlaubsänger	D	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Wasseramsel	[D]	-	.	.	.	.	-	-	-	■	
	Weidenmeise	[D]	-	.	.	.	.	-	-	-	■	

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen									
	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Meidung Trasse durch Vögel	Fallenwirkung/Individuenverl.	Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 150 m
Wiesenpieper	C	1.000 m	.	.	.	.	-	-	■	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 19.1.4.3)

<sup>1</sup>vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering. [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup>Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3.

Sofern gemäß der Messtischblatt-Abfrage Hinweise auf potenzielle Vorkommen von charakteristischen Arten sowohl als Brut- als auch als Rastvogel bestehen, wird im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung der jeweils höhere Wert (Brut- oder Rastvogel-Wert) für die vMGI-Klasse bzw. den Aktionsraum der Arten angegeben.

### 19.2.3 Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Kollision von Vögeln mit Leitungen
- Störung empfindlicher Tierarten

## 19.3 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 19.3.1 Grundsätzliches

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ führen können (siehe Kapitel 19.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 19.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015L)
- Grunddatenerfassung (BÜRO BRAUN 2005)
- Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2015A)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 19.3.2 Auswirkungsprognose

#### 19.3.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 650 m zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind.

#### 19.3.2.2 Veränderung von Vegetation und Habitaten

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

#### 19.3.2.3 *Veränderung der Grundwasserverhältnisse*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

#### 19.3.2.4 *Veränderung von Fließgewässern*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

#### 19.3.2.5 *Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

#### 19.3.2.6 *Meidung trassennaher Flächen durch Vögel*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

#### 19.3.2.7 *Fallenwirkung/ Individuenverlust*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

#### 19.3.2.8 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

#### 19.3.2.9 *Störung empfindlicher Tierarten*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

### 19.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.



#### 19.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### 19.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU für den Vorschlagstrassenkorridor konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse
- Veränderung von Fließgewässern
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern
- Meidung trassennaher Flächen durch Vögel
- Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Kollision von Vögeln mit Leitungen
- Störung empfindlicher Tierarten

sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ (Kenn-Nr. DE 5716-309) als verträglich im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

#### 19.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-

Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 19.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf sind die in Kapitel 19.2.3 genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Weil sich das FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Aufgrund der Lage des Gebiets außerhalb des Trassenkorridors sind Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sowie „Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ (vgl. Tabelle 4-2) ausgeschlossen.

Da bei einem anderen Leitungsverlauf das bestehende Trassenband verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Weil die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT jedoch maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C; siehe Tabelle 19-8) sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

Die Feldlerche (charakteristische Vogelart des LRT 6510) gehört zu den Vogelarten, die durch die Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen sein können. Der Wirkraum für Meideffekte wurde konservativ mit 300 m angesetzt. Der Trassenkorridor liegt ca. 150 m vom FFH-Gebiet entfernt, jedoch sind die innerhalb des Wirkraums gelegenen Flächen des FFH-Gebiets (gemäß Auswertung von Luftbildern) bewaldet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Feldlerche sind daher voraussichtlich auszuschließen.

Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 19.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“ sein kann.

## 20 FFH-GEBIET NR. 5816-307 „NSG DAISBACHWIESEN BEI BREMTHAL“

### 20.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 20.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 20-1 zusammengestellt:

**Tabelle 20-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“**

Fläche:	28,14 ha
Landkreis:	Main-Taunus-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Extensiv genutzter Abschnitt des Daisbachtals mit unterschiedlichen Standortfeuchtestufen.
Güte und Bedeutung:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> ), Magere Flachlandmähwiesen (6510).
Erhaltungsmaßnahmen:	keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung der Nutzungsart/ -intensität (hoch);</li><li>• Mahd (hoch);</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015M)

#### 20.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ liegen (siehe Tabelle 20-2):

**Tabelle 20-2: Zusammenhang des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015M)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Daisbachwiesen bei Bremthal	82% / eingeschlossen

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ an.

### 20.1.3

#### *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen:

#### **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)**

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
- \*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
  - Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

#### **Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
  - Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
  - Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
  - Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

## 20.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 20.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 20-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 20.1.3).

**Tabelle 20-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

### 20.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 20-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 20.1.3).

**Tabelle 20-4:** *Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“*

Art
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )

### 20.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-Vorprüfung die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 20-5 aufgeführt.

**Tabelle 20-5:** *Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“*

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Vögel</i>				
Beutelmeise	91E0*	-	MTB: -	-
Blaukehlchen	91E0*	-	MTB: -	-
Eisvogel	91E0*	■	n.r.	■
Feldlerche	6510	-	MTB: ■	■
Gelbspötter	91E0*	-	MTB: ■	■
Grauammer	6510	-	MTB: ■	■
Grauspecht	91E0*	-	MTB: ■	■
Karmingimpel	91E0*	-	MTB: -	-
Nachtigall	91E0*	-	MTB: ■	■
Pirol	91E0*	-	MTB: ■	■
Schlagschwirl	91E0*	-	MTB: -	-
Sprosser	91E0*	-	MTB: -	-
Wachtel	6510	-	MTB: ■	■
Wachtelkönig	6510	-	MTB: -	-
Wasseramsel	91E0*	-	MTB: ■	■
Weidenmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Wiesenpieper	6510	-	MTB: ■	■

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015M), GDE (FEHLOW 2006) oder Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2015B).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen;

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

Die in der Tabelle 20-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfind-

lichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 20.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (vgl. Maßnahmenplan (RP DAMSTADT 2015B) und Grunddatenerhebung (FEHLOW 2006)).

#### 20.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Gemäß der Grunddatenerhebung bestehen hinsichtlich des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings westlich, östlich und südlich des Untersuchungsgebietes in weniger als 3-4 km Entfernung weitere Populationen in Gebieten. Diese sind für die Falter erreichbar und ein Populationsaustausch ist problemlos möglich (FEHLOW 2006). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Austauschbeziehungen ist aufgrund der Entfernung des Gebietes und des fehlenden Wirkzusammenhangs auszuschließen.

#### 20.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitats der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 20.1.3).

#### 20.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015M) entnommen (siehe Tabelle 20-6):

**Tabelle 20-6:** Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	5,28	B	C	B	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	3,96	B	C	B	C

Repräsentativität: A=hervorragend; B=gut; C=mittel  
 Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %  
 Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C= mittel bis schlecht  
 Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch, B=hoch, C=mittel

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015M) entnommen (siehe Tabelle 20-7):

**Tabelle 20-7:** Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Maculinea nausithous</i>	i=1001-10000	C	A	C	C

Population: i=Individuen  
Gebietsbeurteilung:  
 Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant  
 Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt  
 Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets  
 Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; C=signifikanter Wert

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>23</sup>

<sup>23</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).



## 20.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 20.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 340 m zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

### 20.2.2 Auswirkungsprognose

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 20-8):

**Tabelle 20-8: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“**

		<u>Auswirkungen</u>			
LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)		vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 340 m	Störung empfindl. Arten <sup>3</sup>
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>					
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	-	-	-	-
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>					
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	-	-	-	-

## LRT und maßgebliche Arten

(\* = prioritäre(r) Art / LRT)

	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 340 m	Störung empfindl. Arten <sup>3</sup>
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>				
<i>Vögel</i>				
Eisvogel	[D]	-	-	■
Feldlerche	D	-	-	■
Gelbspötter	D	-	-	■
Graumammer	D	-	-	■
Grauspecht	[D]	-	-	■
Nachtigall	D	-	-	■
Pirol	D	-	-	■
Wachtel	C	1.000 m	■	■
Wasseramsel	[D]	-	-	■
Weidenmeise	[D]	-	-	■
Wiesenpieper*	D	-	-	■

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2) bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 20.1.4.3)

<sup>1</sup>vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup>Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3.

\* = Vorkommen nur als Rastvogel.

Sofern gemäß der Messtischblatt-Abfrage Hinweise auf potenzielle Vorkommen von charakteristischen Arten sowohl als Brut- als auch als Rastvogel bestehen, wird im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung der jeweils höhere Wert (Brut- oder Rastvogel-Wert) für die vMGI-Klasse bzw. den Aktionsraum der Arten angegeben.

<sup>3</sup> Als Worst-Case-Ansatz werden alle Vogelarten als potenziell relevant im Hinblick auf Störungen angesehen, auch wenn nur einzelne Arten im Abstand von mehr als 300 m potenziell betroffen sind.

### 20.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen
- Störung empfindlicher Tierarten

## 20.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 20.3.1 *Grundsätzliches*

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ führen können (siehe Kapitel 20.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 20.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015M)
- Grunddatenerfassung (FEHLOW 2006)
- Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2015B)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

## 20.3.2 *Auswirkungsprognose*

### 20.3.2.1 *Grundlage der Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 540 m zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind.

### 20.3.2.2 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

### 20.3.2.3 *Störung empfindlicher Tierarten*

Aufgrund der Entfernung der Bestandsleitung zum Schutzgebiet ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2).

## 20.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

## 20.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

## 20.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU für den Vorschlagstrassenkorridor konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen
- Störung empfindlicher Tierarten

sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ (Kenn-Nr. DE 5816-307) als verträglich im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 20.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 20.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf sind die Auswirkungen „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ und „Störung empfindlicher Tierarten“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 20.2.3).

Weil sich das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT jedoch maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C; siehe Tabelle 20-8) sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

Aufgrund der Entfernung des Gebiets sind Störungen von Vogelarten unwahrscheinlich bzw. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Bauzeitenregelung) auszuschließen.

#### 20.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ sein kann.

## 21 FFH-GEBIET NR. 5816-312 „WALD ÖSTLICH WILDSACHSEN“

### 21.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 21.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 21-1 zusammengestellt:

**Tabelle 21-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“**

Fläche:	272,23 ha
Landkreis:	Main-Taunus-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Große, weitgehend unzerschnittene Buchenwaldbestände mit hohem Altholzanteil und hoher Strukturvielfalt.
Güte und Bedeutung:	Hainsimsen-Buchenwald (9110), Grünes Besenmoos ( <i>Dicranum viride</i> )
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Keine Angabe

*Quelle:* Standarddatenbogen (SDB 2015N)

#### 21.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind keine Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ liegen. Es grenzen keine weiteren Natura 2000-Gebiete an.

#### 21.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen:

##### **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

### Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

- *Dicranum viride* (Grünes Besenmoos)
  - Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v. a. Buche, Eiche, Linde)

#### 21.1.4 Maßgebliche Bestandteile

##### 21.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 21-2 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 21.1.3).

**Tabelle 21-2:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“*

LRT Code	LRT Bezeichnung
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

##### 21.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 21-3 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 21.1.3).

**Tabelle 21-3:** *Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“*

Art
Grünes Besenmoos ( <i>Dicranum viride</i> )



## 21.1.4.3

## Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-VU die charakteristischen Arten der Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 21-4 aufgeführt.

**Tabelle 21-4:** *Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“*

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Vögel</i>				
Grauspecht	9110	-	MTB: ■	■
Hohltaube	9110	-	MTB: ■	■
Kleiber	9110	-	MTB: ■	■
Raufußkauz	9110	-	MTB: ■	■
Schwarzspecht	9110	-	MTB: ■	■
Trauerschnäpper	9110	-	MTB: ■	■
Waldlaubsänger	9110	-	MTB: ■	■
Zwergschnäpper	9110	-	MTB: -	-

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (SDB 2015N), GDE (PLÖN/PLANTAGO 2011) oder Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2016A).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen.

Die in der Tabelle 21-4 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung

dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 21.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Laut Grunddatenerhebung (PLÖN / PLANTAGO 2011) wird über 50% der Außengrenze des FFH-Gebietes von Laubwäldern eingenommen, die einen positiven Einfluss haben. Im Hinblick auf die Projektwirkungen bei Nutzung der Bestandsleitung sind diese Laubwälder aber nicht als betrachtungsrelevant einzustufen.

#### 21.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. PLÖN / PLANTAGO 2011).

#### 21.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 21.1.3).

#### 21.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015N) entnommen (siehe Tabelle 21-5):

**Tabelle 21-5: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	171,28	B	C	B	C

Repräsentativität: A=hervorragend; B=gut; C=mittel  
 Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %  
 Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C= mittel bis schlecht  
 Gesamtbeurteilung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch, B=hoch, C=mittel

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015N) entnommen (siehe Tabelle 21-6):

**Tabelle 21-6: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“**

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Dicranum viride</i>	i = 1-5	C	C	B	C

Population: c=häufig, große Population; p=vorhanden, ohne Einschätzung; r=selten, mittlere bis kleine; v=sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen; i=Individuen  
Gebietsbeurteilung:  
 Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant  
 Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt  
 Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets  
 Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>24</sup>

<sup>24</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

## 21.2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 21.2.1 Grundsätzliches

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

### 21.2.2 Ermittlung der relevanten Auswirkungen

#### 21.2.2.1 Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, gequert (siehe Kapitel 4.1). Derzeit befinden sich drei Maste der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes. Die Querungslänge beträgt ca. 760 m. Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Verlust von Vegetation und Habitaten (anlagebedingt)
- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

#### 21.2.2.2 Überschlägige Auswirkungsprognose

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 21-7):

Tabelle 21-7: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen						
	Verlust Veg./Hab.	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>							
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	■	■	-	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>							
Grünes Besenmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	■	■	-	-	-	-	-
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>							
<i>Vögel</i>							
Grauspecht	.	.	.	.	.	-	■
Hohltaube	.	.	.	.	.	-	■
Kleiber	.	.	.	.	.	-	■
Raufußkauz	.	.	.	.	.	-	■
Schwarzspecht	.	.	.	.	.	-	■
Teichrohrsänger	.	.	.	.	.	-	■
Waldlaubsänger	.	.	.	.	.	-	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

. bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 21.1.4.3)

### 21.2.2.3 Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen

Demzufolge können für das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb in einer gebietspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden:

- Verlust von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Störung empfindlicher Tierarten

### 21.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

#### 21.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ wird in Form einer Waldschneise von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, und einer parallel verlaufenden Freileitung gequert. Die Querungslänge beträgt ca. 760 m. Derzeit befinden sich drei Masten der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes. Ein weiterer Mast der Bestandsleitung grenzt in ca. 20 m an das Gebiet.

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 21.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015N)
- Grunddatenerfassung (PLÖN/PLANTAGO 2011)
- Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2016A)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet wird von der Bestandsleitung in einer Waldschneise gequert. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 21.2.3.2 *Verlust von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell den LRT 9110 und das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*).

Auf den Leitungsabschnitten, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, sind nur an einzelnen Masten Umbauten oder Neubauten vorgesehen. Die Masten werden dabei z. T. auch innerhalb der Achse der Bestandstrasse in ca. 20–30 m Entfernung zum alten Maststandort errichtet.

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass die drei sich im Gebiet befindenden Bestandsmaste neu errichtet werden müssen und ein weiterer Mast an der nördlichen Gebietsgrenze in das Gebiet hineinversetzt wird, käme es zu einem direkten und dauerhaften Verlust der Vegetation aufgrund der Versiegelung durch die Masteckstiele von ca. 40 m<sup>2</sup> (Annahme: 10 m<sup>2</sup> je Mast × 4 Maste)

innerhalb des FFH-Gebietes. Alle weiteren Bestandsmaste befinden sich in einer Entfernung von mehr als ca. 30 m zum Gebiet.

*LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Grünes Besenmoos (Dicranum viride)*

Gem. Grunddatenerhebung (PLÖN/PLANTAGO 2011) liegen die Flächen des LRT 9110 und die (potenziellen) Habitats des Grünen Besenmooses nicht im Bereich der Bestandstrasse (siehe Karte I.2.6 im Anhang). Daher können Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Verlust von Vegetation und Habitaten“ ausgeschlossen werden.

### 21.2.3.3 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell den LRT 9110 und das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*).

#### **Baugruben**

Je nach Fundamentart kann es im Bereich der Baugrube zu einem temporären Verlust der Vegetation kommen. Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass es sich um Plattenfundamente handelt und dass vier Maste im Gebiet errichtet werden, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 800 m<sup>2</sup>.

#### **Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen**

Unter der (Worst-Case-)Annahme, dass vier Neubaumaste im Gebiet errichtet werden, käme es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen (BEF) von ca. 14.400 m<sup>2</sup> innerhalb des FFH-Gebietes (Annahme: 3.600 m<sup>2</sup> je Mast × 4 Maste). Für den Rückbau von drei Bestandsmasten innerhalb des FFH-Gebietes werden darüber hinaus BEF mit einer Gesamtfläche von ca. 10.800 m<sup>2</sup> benötigt (Annahme: 3.600 m<sup>2</sup> je Mast × 3 Maste). Da sich die Maste in der Nähe von bestehenden Wegen befinden, ist darüber hinaus keine Flächeninanspruchnahme durch temporäre Zuwegungen erforderlich. Bei den Masten innerhalb oder in der Nähe des FFH-Gebietes handelt es sich um keine Abspannmaste, so dass keine Seilzugflächen im Gebiet benötigt werden. Durch die Baustelleneinrichtungsflächen wird eine Fläche von insgesamt ca. 25.200 m<sup>2</sup> innerhalb des Gebietes temporär in Anspruch genommen, falls die BEF für Neubau und Rückbau nicht zusammengelegt werden können (Worst-Case-Ansatz).

*Grünes Besenmoos (Dicranum viride)*

### **Baugruben**

Gem. Grunddatenerhebung (PLÖN/PLANTAGO 2011) liegen die Wuchsorte und potentiellen Lebensstätten der Art nicht im Bereich der Bestandstrasse (siehe Karte I.2.6 im Anhang). Beeinträchtigungen durch Baugruben sind daher ausgeschlossen.

### **Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen**

Gem. Grunddatenerhebung (PLÖN/PLANTAGO 2011) liegen die Wuchsorte und potentiellen Lebensstätten der Art in einem Abstand von mehr als 300 m zur Bestandsleitung (siehe Karte I.2.6 im Anhang) und daher außerhalb des Wirkraums der temporären Flächeninanspruchnahme. Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind daher ausgeschlossen.

*LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)*

### **Baugruben**

Gem. Grunddatenerhebung (PLÖN/PLANTAGO 2011) liegen die Flächen des LRT 9110 nicht im Bereich der Bestandstrasse (siehe Karte I.2.6 im Anhang). Beeinträchtigungen durch Baugruben sind daher ausgeschlossen.

### **Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen**

Gem. Grunddatenerhebung (PLÖN/PLANTAGO 2011) liegen Flächen des LRT 9110 westlich und östlich angrenzend an die Waldschneise der Bestandstrasse (siehe Karte I.2.6 im Anhang). Es ist nicht erforderlich LRT-Flächen temporär in Anspruch zu nehmen, da innerhalb der Waldschneise, d. h. außerhalb der Vorkommen des LRT, Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen um die Baumaßnahmen umzusetzen. Daher wird folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung festgelegt, so dass eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 9110 Habitaten vermieden wird:

- **Verschiebung/Anpassung der BEF außerhalb der FFH-Lebensraumtypen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.



#### 21.2.3.4 *Störung empfindlicher Tierarten*

Die Auswirkung betrifft potenziell Vogelarten, die charakteristisch für die maßgeblichen LRT sind (siehe Tabelle 21-7).

Es liegen zwar keine konkreten Hinweise auf Vorkommen der o. g. Arten im FFH-Gebiet vor, jedoch sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen. Um erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vogelarten durch Störung zu vermeiden, ist, soweit erforderlich, folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung umzusetzen:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahme wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, sofern diese Maßnahme erforderlich ist.

#### 21.2.4 *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### 21.2.5 *Kumulative Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### 21.2.6 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Verlust von Vegetation und Habitaten

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Störung empfindlicher Tierarten

teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ (Kenn-Nr. DE 5816-312) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 21.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 21.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das FFH-Gebiet im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ kann innerhalb des Trassenkorridors nicht umgangen werden, da sich das Schutzgebiet über die volle Breite des Trassenkorridors ausdehnt. Im FFH-Gebiet, das innerhalb des Trassenkorridors nahezu vollständig bewaldet ist, sind u. a. Wald-LRT und das Grüne Besenmoos geschützt. Daher sind bei einer Querung des FFH-Gebietes mit einem Neubau in neuer Trasse Beeinträchtigungen aufgrund von Eingriffen in Wald und Gehölze möglich. Da der Trassenkorridor nicht flächendeckend mit Vorkommen von LRT bzw. des Grünen Besenmooses belegt ist, können durch eine geeignete Wahl der Trasse und der Maststandorte (Waldüberspannung) erhebliche Beeinträchtigungen durch die potenziellen Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sowie „Verände-

zung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ (vgl. Tabelle 4-2) jedoch voraussichtlich vermieden werden. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ ggf. ein gegenüber den punktuellen Umbauten der Bestandsleitung (LK 3) höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT jedoch maximal eine geringe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse D) sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen (vgl. Tabelle 4-2) sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 21.2.7.2

##### *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ sein kann.

## 22 FFH-GEBIET NR. 5916-302 „GALGENBERG BEI DIEDENBERGEN“

### 22.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 22.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 22-1 zusammengestellt:

**Tabelle 22-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“**

Fläche:	294,97 ha
Landkreise:	Main-Taunus-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Großflächiges weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet mit überwiegendem Laubholz-Altbeständen, Plateaulagen
Güte und Bedeutung:	Wichtiger Lebensraum der Bechsteinfledermaus mit Wochenstubenquartieren, weitgehend mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bestockter Waldmeister-Buchenwald
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten (mittel);</li><li>• Straße, Autobahn (mittel);</li><li>• Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015o)

#### 22.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind keine Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ liegen. Dennoch befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ das NSG „Im Weiher bei Diedenbergen“ (Nr. 1436009).

### 22.1.3

#### *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen:

#### **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**

(\* = prioritäre Lebensraumtypen)

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
  - Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### **Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**

- *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)
  - Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat

## 22.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 22.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 22-2 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 22.1.3).

**Tabelle 22-2:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

### 22.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 22-3 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 22.1.3).

**Tabelle 22-3:** *Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“*

Art
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )

### 22.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-VU die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 22-4 aufgeführt.

**Tabelle 22-4: Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“**

Art	LRT-Code (* = prioritär)	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Vögel</i>				
Beutelmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Blaukehlchen	91E0*	-	MTB: ■	■
Eisvogel	91E0*	-	MTB: ■	■
Feldlerche	6510	-	MTB: ■	■
Gelbspötter	91E0*	-	MTB: ■	■
Grauwammer	6510	-	MTB: ■	■
Grauspecht	9110, 91E0*	■	n. r.	■
Hohltaube	9110, 9130	■	n. r.	■
Karmingimpel	91E0*	-	MTB: ■	■
Kleiber	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Nachtigall	91E0*	-	MTB: ■	■
Pirol	91E0*	-	MTB: ■	■
Raufußkauz	9110	-	MTB: -	-
Schlagschwirl	91E0*	-	MTB: -	-
Schwarzspecht	9110	■	n. r.	■
Sprosser	91E0*	-	MTB: -	-
Trauerschnäpper	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Wachtel	6510	-	MTB: ■	■
Wachtelkönig	6510	-	MTB: -	-
Waldkauz	9130	-	MTB: ■	■
Waldlaubsänger	9110, 9130	-	MTB: ■	■
Wasseramsel	91E0*	-	MTB: ■	■
Weidenmeise	91E0*	-	MTB: ■	■
Wiesenpieper	6510	-	MTB: ■	■
Zwergschnäpper	9110	-	MTB: -	-

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015o), GDE (PGNU 2005) oder Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2016b)

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen;

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

Die in der Tabelle 22-4 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortan-

sprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 22.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (vgl. Grunddatenerhebung, PGNU 2005, RP DARMSTADT 2016B).

#### 22.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. Grunddatenerhebung, PGNU 2005, RP DARMSTADT 2016B).

#### 22.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 22.1.3).



### 22.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015O) entnommen (siehe Tabelle 22-5):

**Tabelle 22-5: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	1,22	C	C	B	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	15,18	B	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	64,40	B	C	B	C
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1,78	C	C	C	C

Repräsentativität: A=hervorragend; B=gut; C=mittel  
 Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %  
 Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C= mittel bis schlecht  
 Gesamtbeurteilung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch, B=hoch, C=mittel

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015O) entnommen (siehe Tabelle 22-6):

**Tabelle 22-6: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“**

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Myotis bechsteinii</i>	i = 6-10	C	B	C	C

Population: c=häufig, große Population; p=vorhanden, ohne Einschätzung; r=selten, mittlere bis kleine Population; v=sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen; i=Individuen  
Gebietsbeurteilung:  
 Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant  
 Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt  
 Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets  
 Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; C=signifikanter Wert

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>25</sup>

## 22.2 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 22.2.1 *Grundsätzliches*

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die LK und Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

### 22.2.2 *Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

#### 22.2.2.1 *Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind, auf einer Länge von ca. 50 m gequert. Derzeit befinden sich keine Maste der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes (siehe Karte I.2.7 im Anhang). Im Einzelfall finden bei der LK 3 Mastverschiebungen in ca. 20–30 m Entfernung zum alten Maststandort innerhalb der bestehenden Leitungssachse statt (siehe Kapitel 4.2.2.1). Der nächstgelegene Mast befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m zum Gebiet (gemessen entlang der Trassenachse Richtung Süden) und es handelt sich zudem um einen Abspannmasten, der nicht verschoben wird. Somit ist davon auszugehen, dass kein neuer Mast im Gebiet errichtet wird. Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (baubedingt)

---

<sup>25</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Fließgewässern (baubedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

### 22.2.2.2 Überschlägige Auswirkungsprognose

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 22-7):

**Tabelle 22-7: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“**

		Auswirkungen					
		Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverlust	Störung empfindl. Arten
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)							
<b>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL</b>							
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	■	-	-	-	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald	■	-	-	-	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald	■	-	-	-	-	-
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	■	-	-	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>							
	Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	■	-	-	-	-	■
<b>Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL</b>							
<i>Vögel</i>							
	Beutelmeise	.	.	.	.	-	■
	Blaukehlchen	.	.	.	.	-	■
	Eisvogel	.	.	.	.	-	■
	Feldlerche	.	.	.	.	-	■
	Gelbspötter	.	.	.	.	-	■
	Graumammer	.	.	.	.	-	■
	Grauspecht	.	.	.	.	-	■

LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)	Auswirkungen					
	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Grundwasser	Veränderung Gewässer	Veränderung Wasserqualität und -quantität	Fallenwirkung/Individuenverl.	Störung empfindl. Arten
Hohltaube	.	.	.	.	-	■
Karmingimpel	.	.	.	.	-	■
Kleiber	.	.	.	.	-	■
Nachtigall	.	.	.	.	-	■
Pirol	.	.	.	.	-	■
Schwarzspecht	.	.	.	.	-	■
Trauerschnäpper	.	.	.	.	-	■
Wachtel	.	.	.	.	-	■
Waldkauz	.	.	.	.	-	■
Waldlaubsänger	.	.	.	.	-	■
Wasseramsel	.	.	.	.	-	■
Weidenmeise	.	.	.	.	-	■
Wiesenpieper	.	.	.	.	-	■

- Beeinträchtigungen pot. möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)
- bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 22.1.4.3)

### 22.2.2.3 Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen

Demzufolge können für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb in einer gebietspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Störung empfindlicher Tierarten

## 22.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

### 22.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 22.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015O)
- Grunddatenerfassung (PGNU 2005)
- Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2016B)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet wird lediglich auf einer Länge von ca. 50 m gequert. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 22.2.3.2 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die LRT 6510, 9110, 9130 und 91E0\* sowie die FFH-Art Bechsteinfledermaus.

#### **Baugruben**

Da sich der nächstgelegene Bestandsmast in einer Entfernung von ca. 50 m zum Gebiet befindet (gemessen entlang der Trassenachse in Richtung Süden), wird davon ausgegangen, dass kein neuer Mast im Gebiet errichtet wird (siehe Kapitel 22.2.2.1). Demzufolge entstehen auch keine Baugruben im FFH-Gebiet.

#### **Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen**

Da sich der nächstgelegene Bestandsmast in einer Entfernung von ca. 30 m zum Gebiet befindet (gemessen seitlich zur Trassenachse in Richtung Osten, siehe Karte I.2.7 im Anhang) und sich zwischen Mast und Gebiet eine Straße befindet, wird davon ausgegangen, dass keine Baustelleneinrichtungsflächen (ca. 60 × 60 m, siehe Kapitel 4.2.2.2) im FFH-Gebiet eingerichtet werden. Da es sich bei diesem Mast um einen Abspannmast handelt, sind darüber hinaus zwei Seilzugflächen á 600 m<sup>2</sup> erforderlich. Es ist wahrscheinlich, dass eine die-

ser beiden Seilzugflächen (600 m<sup>2</sup>) innerhalb des Gebietes eingerichtet werden muss.

Die Maste in Gebietsnähe sind über das vorhandene Wegenetz und/oder Flächen außerhalb des FFH-Gebietes zu erreichen. Demzufolge ist von keiner Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen auszugehen.

#### *LRT 6510*

Gemäß Grunddatenerfassung (PGNU 2005) befinden sich die Flächen des LRT 6510 in einem Abstand von ca. 600 m zur Bestandsleitung (siehe Karte I.2.7 im Anhang). Eine Flächeninanspruchnahme durch Seilzugflächen ist demzufolge auszuschließen (siehe Tabelle 4-2).

#### *LRT 9110*

Gemäß Grunddatenerfassung (PGNU 2005) befinden sich die Flächen des LRT 9110 im Teilgebiet östlich der Bestandsleitung (siehe Karte I.2.7 im Anhang). Eine Flächeninanspruchnahme durch Seilzugflächen ist auszuschließen, da sich die LRT-Fläche nicht in Zugrichtung befindet.

#### *LRT 9130*

Gemäß Grunddatenerfassung (PGNU 2005) befinden sich Flächen des LRT 9130 in Richtung der Trassenachse ca. 150 m südlich des o.g. Abspannmastes (siehe Karte I.2.7 im Anhang). Eine Flächeninanspruchnahme durch eine Seilzugfläche ist sehr unwahrscheinlich, da diese i. d. R. in einem Abstand von ca. 80 m bis 120 m zum Abspannmast positioniert werden (siehe Kapitel 4.2.2.2). Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des LRT 9130 sowie ggf. von Habitaten maßgeblicher Arten wird jedoch folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung festgelegt:

- **Einrichtung von Seilzugflächen außerhalb der LRT-Flächen**

Beeinträchtigungen des LRT 9130 durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### *LRT 91E0\**

Gemäß Grunddatenerfassung (PGNU 2005) befinden sich die Flächen des LRT 91E0\* in einem Abstand von ca. 600 m zur Bestandsleitung (siehe Karte I.2.7

im Anhang). Eine Flächeninanspruchnahme durch Seilzugflächen ist demzufolge auszuschließen (siehe Tabelle 4-2).

#### *Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)*

In der Grunddatenerfassung (PGNU 2005) sind Fundorte der Bechsteinfledermaus ca. 270 m westlich der Bestandsleitung verzeichnet (siehe Karte I.2.7 im Anhang). Die Fundorte befinden sich somit außerhalb des Wirkraums der temporären Flächeninanspruchnahme. Da es sich bei der Bechsteinfledermaus um eine Waldfledermaus handelt, wird im konservativen Ansatz davon ausgegangen, dass es sich bei allen Wäldern im FFH-Gebiet um das Habitat dieser Art handelt. In Richtung der Trassenachse befinden sich die nächsten Waldbestände ca. 150 m südlich des o. g. Abspannmastes (o. g. Fläche des LRT 9130). Eine Flächeninanspruchnahme in diesem Waldbestand durch eine Seilzugfläche ist sehr unwahrscheinlich, da diese i. d. R. in einem Abstand von ca. 80 m bis 120 m zum Abspannmast positioniert werden (siehe Kapitel 4.2.2.2). Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Habitaten und von Individuenverlusten der Art wird jedoch folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung festgelegt:

- **Einrichtung von Seilzugflächen außerhalb des Waldes bzw. außerhalb der Habitate der Bechsteinfledermaus**

Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ können durch die zuvor beschriebene Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

#### 22.2.3.3 *Störung empfindlicher Tierarten*

Die Auswirkung betrifft potenziell die Bechsteinfledermaus sowie alle Vogelarten, die charakteristisch für die LRT 6510, 9110, 9130 und 91E0\* sind (vgl. Tabelle 22-4 bzw. Tabelle 22-7).

#### *Bechsteinfledermaus*

In der Grunddatenerfassung (PGNU 2005) sind Fundorte der Bechsteinfledermaus ca. 270 m westlich der Bestandsleitung verzeichnet (siehe Karte I.2.7 im Anhang). Bei den älteren Waldbeständen im FFH-Gebiet, die sich teilweise in ca. 60 m Entfernung zu Maststandorten der Bestandsleitung befinden, kann es sich prinzipiell um Habitate der Art handeln.

Soweit bauzeitliche Störungen der Bechsteinfledermaus aufgrund von punktuellen Mastneubauten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sind folgende Maßnahmen zur Minimierung der Lärm- und Lichtemissionen zu ergreifen:

- **Bauarbeiten werden nicht nachts, sondern tagsüber durchgeführt**
- **Minimierung von Lärmimmissionen im Nahbereich von Fledermausquartieren, z. B. durch Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Schalldämmung nach dem Stand der Technik und/oder ggf. eines mobilen Lärmschutzes**

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen vermieden werden können. Soweit erforderlich, stehen alternativ folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zur Verfügung, um Beeinträchtigungen während störungsempfindlicher Phasen (Winterschlaf, Wochenstubenzeit) im konkreten Einzelfall sicher auszuschließen:

- **Bauzeitenregelung Winterquartiere: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Winterschlafzeit**
- **Bauzeitenregelung Wochenstuben: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahmen wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, soweit diese Maßnahmen erforderlich sind.

#### *Charakteristische Vogelarten*

Die Flächen der LRT 6510 und 91E0\* befinden sich gemäß der Grunddatenerfassung (PGNU 2005) außerhalb des Trassenkorridors (siehe Karte I.2.7 im Anhang), so dass Beeinträchtigungen für die zugehörigen charakteristischen Arten ausgeschlossen werden können.

Für die LRT 9110 und 9130 verbleiben als charakteristische Arten Grauspecht, Hohltaube, Kleiber, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz und Waldlaubsänger.



Für die Vogelarten Grauspecht, Hohltaube und Schwarzspecht liegen Nachweise für das FFH-Gebiet vor (vgl. Tabelle 22-4).

Für die weiteren charakteristischen Arten liegen zwar keine konkreten Hinweise auf Vorkommen im FFH-Gebiet vor, jedoch sind diese nicht grundsätzlich auszuschließen. Um erhebliche Beeinträchtigungen für diese Vogelarten durch Störung zu vermeiden, ist, soweit erforderlich, folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung umzusetzen:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ können demnach bei Umsetzung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahme wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, sofern diese Maßnahme erforderlich ist.

#### 22.2.4 *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### 22.2.5 *Kumulative Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### 22.2.6 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Galgenberg bei Diedenbergen“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Störung empfindlicher Tierarten

teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ (Kenn-Nr. DE 5916-302) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

#### 22.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

##### 22.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das FFH-Gebiet im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ umfasst zwei Teilgebiete, die sich beide innerhalb des Trassenkorridors befinden. Die beiden Teilgebiete liegen in einem Abstand von ca. 15 m zueinander, so dass das FFH-Gebiet innerhalb des Trassenkorridors nicht umgangen werden kann. Ein anderer Leitungsverlauf würde insbesondere mit zunehmendem Abstand zur Trassenkorridormitte zu größeren Querungslängen führen (siehe Karte I.2.7 im Anhang). Da das Gebiet innerhalb des Trassenkorridors großflächig bewaldet ist, können sich je nach Leitungsverlauf erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 9110 oder 9130 sowie ggf. der Habitats der Bechsteinfledermaus ergeben. Durch eine geeignete Wahl der Maststandorte (Waldüberspannung) können diese Beeinträchtigungen, je nach Leitungsverlauf, ggf. soweit minimiert werden, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sowie „Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ (vgl. Tabelle

4-2) ergeben. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ ggf. ein gegenüber den punktuellen Umbauten der Bestandsleitung (LK 3) höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT jedoch maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C) sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen (vgl. Tabelle 4-2) sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 22.2.7.2

##### *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ sein kann. Mit größerem Abstand zur Trassenkorridormitte sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht auszuschließen.

## 23 FFH-GEBIET NR. 5916-303 „WEILBACHER KIESGRUBEN“

### 23.1 BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

#### 23.1.1 Allgemeine Gebietsangaben

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 23-1 zusammengestellt:

**Tabelle 23-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“**

Fläche:	56,69 ha
Landkreise:	Main-Taunus-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Teilweise verfüllte, teilweise mit Laubholz aufgeforstete ehemalige Kiesgrube, ausgedehnte Sukzessionsflächen
Güte und Bedeutung:	Lebensraum für seltene und gefährdete Amphibien- und Reptilienarten sowie einer vielfältigen Libellenfauna, Armelechteralgenbestand, Brut-, Rast- und Nahrungsraum für seltene feuchtlandgebundene Vogelarten. Kies- und Sandabbau von 1950 bis 1985, danach Teilverfüllung und 10 ha Aufforstung, extensive Naherholungsnutzung als Bestandteil des Regionalparks Rhein-Main. Ehemals teilweise mächtiger kalkhaltiger Löß über pleistozäner Mainterrasse, kiesige Sande und Kiese, Grubensole überwiegend in tertiären Tonablagerungen linsenförmig eingestreut
Erhaltungsmaßnahmen:	keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Tagebau (z. B. Kohleabbau u. ä.) (hoch)</li><li>• Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten (mittel)</li><li>• Konkurrenz mit eingeschleppten Arten (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015P)

#### 23.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ liegen (siehe Tabelle 23-2):

**Tabelle 23-2: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015P)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Weilbacher Kiesgruben	100% / deckungsgleich

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ an.

### 23.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen:

#### **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (\* = prioritär)**

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
  - Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
  - Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
  - Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
  - Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen

#### **Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
  - Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
  - Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

- Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

## 23.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 23.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 23-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 23.1.3).

**Tabelle 23-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

### 23.1.4.2 Anhang II-Arten

In Tabelle 23-4 sind die Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 23.1.3).

**Tabelle 23-4:** *Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“*

Art
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )

### 23.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-Vorprüfung die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 23-5 aufgeführt.

**Tabelle 23-5: Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“**

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Amphibien</i>				
Kleiner Wasserfrosch	3150	-	MTB: ■	■
Laubfrosch	3150	-	MTB: -	-
Seefrosch	3150	-	MTB: ■	■
<i>Reptilien</i>				
Ringelnatter	3150	-	MTB: -	-
<i>Vögel</i>				
Bartmeise	3150	-	MTB: -	-
Blässhuhn	3150	-	MTB: ■	■
Gänsesäger	3150	-	MTB: ■	■
Haubentaucher	3150	-	MTB: ■	■
Höckerschwan	3150	-	MTB: ■	■
Schellente	3150	-	MTB: ■	■

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015P), GDE (BfG 2005) oder Maßnahmenplan (RP DARMSTADT 2014A).

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen.

Die in der Tabelle 23-5 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 23.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (vgl. Maßnahmenplan (RP DARMSTADT 2014A) und Grunddatenerhebung (BFG 2005)).

#### 23.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. Grunddatenerfassung BFG 2005).

#### 23.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 23.1.3).

#### 23.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015P) entnommen (siehe Tabelle 23-6):

**Tabelle 23-6: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	0,07	C	C	A	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	5,53	B	C	A	B

Repräsentativität: A=hervorragend; B=gut; C=mittel

Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %

Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C= mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (Gesamtbeurteilg.) der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch, B=hoch, C=mittel



Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015P) entnommen (siehe Tabelle 23-7):

**Tabelle 23-7: Informationen zu den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“**

Artname	Population	Gebietsbeurteilung			
		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Triturus cristatus</i>	i=101-250	C	C	C	C

Population: i=Individuen

Gebietsbeurteilung:

Population (Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland):

A > 15%; B 2-15%; C < 2 %; D=nicht signifikant

Erhaltung (Erhaltungszustand): A=hervorragend; B=gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung: A=Population (beinahe) isoliert; B=Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C=Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt: A=hervorragender Wert; B=guter Wert; c=signifikanter Wert

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>26</sup>

## 23.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 23.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 840 m zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

<sup>26</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

## 23.2.2

**Auswirkungsprognose**

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 23-8):

**Tabelle 23-8: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“**

		Auswirkungen		
LRT und maßgebliche Arten (* = prioritäre(r) Art / LRT)		vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 840 m
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>				
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	-	-	-
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	-	-	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>				
	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	-	-	-
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>				
<i>Amphibien</i>				
	Kleiner Wasserfrosch	-	-	-
	Seefrosch	-	-	-
<i>Vögel</i>				
	Blässhuhn	C	1.000 m	■
	Gänsesäger*	C	1.000 m	■
	Haubentaucher	C	1.000 m	■
	Höckerschwan	C	3.000 m	■
	Schellente*	C	1.000 m	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

<sup>1</sup>vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B= hoch, C = mittel, D= gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup>Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3.

\* = Vorkommen nur als Rastvogel.

Sofern gemäß der Messtischblatt-Abfrage Hinweise auf potenzielle Vorkommen von charakteristischen Arten sowohl als Brut- als auch als Rastvogel bestehen, wird im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung der jeweils höhere Wert (Brut- oder Rastvogel-Wert) für die vMGI-Klasse bzw. den Aktionsraum der Arten angegeben.

### 23.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 23.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 23.3.1 *Grundsätzliches*

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ führen können (siehe Kapitel 23.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 23.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015P)
- Grunddatenerfassung (BFG 2005)
- Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2014A)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 23.3.2 *Auswirkungsprognose*

#### 23.3.2.1 *Grundlage der Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 1.340 m zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vor-

habens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) bzw. LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind.

#### 23.3.2.2 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen bzw. 3 (punktuelle Umbauten) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

#### 23.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### 23.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### 23.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU für den Vorschlagstrassenkorridor konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ (Kenn-Nr. DE 5916-303) als verträglich im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 23.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 23.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 23.2.3).

Weil sich das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da sich das FFH-Gebiet außerhalb des Trassenkorridors befindet und die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C; siehe Tabelle 23-8), sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

#### 23.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ sein kann.

24 **FFH-GEBIET NR. 5916-301 „FALKENBERG UND GEIßBERG BEI FLÖRSHEIM“**

24.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

24.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 24-1 zusammengestellt:

**Tabelle 24-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“**

---

Fläche:	95,13 ha
Landkreise:	Main-Taunus-Kreis
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Rückzugsgebiet für zahlreiche Arten der Halbtrockenrasen, letzter Rest im Main-Taunus-Vorland. Streuobst-Brachen-Gebüsch-Trockenrasen-Komplex.
Güte und Bedeutung:	Bemerkenswerte Reste ehemals ausgedehnterer Kalkhalbtrockenrasen sowie großflächig extensiv genutzte Salbei-Glatthaferwiesen in ansonsten ausgeräumter Kulturlandschaft. Miozäner Landschneckenkalk, Flörsheimer Steinbrüche.
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Düngung (mittel);</li><li>• Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten (mittel);</li><li>• Natürliche Entwicklungen , Sukzession (mittel)</li></ul>

---

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015Q)

### 24.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ liegen (siehe Tabelle 24-2):

**Tabelle 24-2:** *Zusammenhang des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015Q)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim	100% / umfassend
NSG	Wickerbachaue von Flörsheim und Hochheim	100% / umfassend

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ an.

### 24.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen:

#### **Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie**

- 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
  - Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
  - Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
  - Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

## 24.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 24.1.4.1 Lebensraumtypen

In Tabelle 24-3 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile gelten und für die in der Natura 2000-Verordnung (derzeit gültige Verordnung oder Entwurfsfassung) Erhaltungsziele formuliert wurden (siehe Kapitel 24.1.3).

**Tabelle 24-3:** *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“*

LRT Code	LRT Bezeichnung (* = prioritär)
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

### 24.1.4.2 Anhang II-Arten

Im FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ sind keine Arten nach Anhang II der FFH-RL als maßgebliche Bestandteile gelistet.

### 24.1.4.3 Charakteristische Arten

Weiterhin sind in der Natura 2000-VU die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die durch das Vorhaben eventuell beeinträchtigt werden könnten, zu betrachten. Diese sind in Tabelle 24-4 aufgeführt.

**Tabelle 24-4:** *Charakteristische Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“*

Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
<i>Reptilien</i>				
Schlingnatter	6210	■	n. r.	■
Westliche Smaragdeidechse	6210	-	MTB: -	-
<i>Vögel</i>				
Bluthänfling	6210	-	MTB: ■	■



Art	LRT-Code	Nachweis FFH-Gebiet <sup>1</sup>	Nachweis aus weiteren Quellen <sup>2</sup>	Betrachtung als charakt. Art
Brachpieper	6210	-	MTB: ■	■
Feldlerche	6210, 6510	-	MTB: ■	■
Goldammer	6210	-	MTB: ■	■
Graumammer	6510	-	MTB: ■	■
Heidelerche	6210	-	MTB: -	-
Neuntöter	6210	■	n. r.	■
Ortolan	6210	-	MTB: ■	■
Sperbergrasmücke	6210	-	MTB: -	-
Wachtel	6510	-	MTB: ■	■
Wachtelkönig	6510	-	MTB: -	-
Wiesenpieper	6510	-	MTB: ■	■
Zippammer	6210	-	MTB: -	-

■ = ja, - = nein.

<sup>1</sup> Nachweis im FFH-Gebiet gemäß SDB (2015Q), GDE (PLÖN 2003) oder Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2014B)

<sup>2</sup> „MTB“: Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass im FFH-Gebiet Erfassungen von Vogelarten sowie Reptilien, die nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützt sind, durchgeführt und dokumentiert wurden. Daher werden diese in einem vorsorgenden Ansatz auch dann als charakteristische Arten betrachtet, wenn nur auf Messtischblattniveau (Quellen siehe Kapitel 3.3.2.2) Nachweise vorliegen;

„n. r.“ (nicht relevant): Sofern für Arten ein Nachweis im FFH-Gebiet besteht, entfällt die Prüfung weiterer Quellen.

Die in der Tabelle 24-4 genannten charakteristischen Arten werden als Indikatorarten für mittelbare Wirkungen des Vorhabens betrachtet, für die Beeinträchtigungen bei alleiniger Betrachtung der Vegetation und der Standortansprüche des LRT nicht ermittelt werden können (Meidungsverhalten, Fallenwirkungen, Leitungskollision und Störungen, siehe Kapitel 3.3.2.2).

Beeinträchtigungen des LRT aufgrund direkter Wirkungen (z. B. durch Flächeninanspruchnahme) können hingegen i. d. R. anhand der Vegetation und der Standortansprüche des LRT hinreichend beurteilt werden. Nur im Einzelfall sind hier bei der Erheblichkeitsbeurteilung charakteristische Tier- oder Pflanzenarten heranzuziehen, falls deren Betrachtung zusätzliche Informationen bzgl. qualitativ-funktionaler Besonderheiten des LRT oder der Empfindlichkeit gegenüber kurzzeitigen Beeinträchtigungen liefert. Die Ermittlung dieser weiteren charakteristischen Arten erfolgt – soweit erforderlich – im Rahmen der Auswirkungsprognose.

#### 24.1.4.4 *Rand- und Pufferzonen*

Es sind keine bedeutsamen Rand- und Pufferzonen bekannt (vgl. RP DARMSTADT 2014B und PLÖN 2003).

#### 24.1.4.5 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Es gibt keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. RP DARMSTADT 2014B und PLÖN 2003).

#### 24.1.4.6 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten und den Anhang II-Arten auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitats der Anhang II-Arten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 24.1.3).

#### 24.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015Q) entnommen (siehe Tabelle 24-5):

**Tabelle 24-5: Informationen zu den Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“**

LRT Code	LRT Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilg.
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),	0,45	C	C	C	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	1,46	B	C	C	C

Repräsentativität: A=hervorragend; B=gut; C=mittel

Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A > 15%; B 2-15%; C < 2 %

Erhaltungszustand: A=sehr gut; B=gut; C= mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung des Natura 2000-Gebiets: A=sehr hoch, B=hoch, C=mittel

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>27</sup>

## 24.2 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 24.2.1 *Grundsätzliches*

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors, wird aber nicht von der Bestandstrasse bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Im vorliegenden Fall wird auf eine Natura 2000-Vorprüfung verzichtet und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

### 24.2.2 *Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

#### 24.2.2.1 *Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 340 m zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant sind (siehe Kapitel 4.1). Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

#### 24.2.2.2 *Überschlägige Auswirkungsprognose*

Für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 24-6):

---

<sup>27</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

**Tabelle 24-6: Relevante Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“**

		Auswirkungen
<b>LRT und maßgebliche Arten</b> (* = prioritäre(r) Art / LRT)		Störung empfindl. Arten <sup>1</sup>
<b>LRT nach Anhang I FFH-RL</b>		
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	-
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	-
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>		
Keine Arten prüfrelevant		-
<b>Charakteristische Arten der LRT nach Anhang I FFH-RL</b>		
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter		-
<i>Vögel</i>		
Bluthänfling		■
Brachpieper		■
Feldlerche		■
Goldammer		■
Grauammer		■
Neuntöter		■
Ortolan		■
Wachtel		■
Wiesenpieper		■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

bei charakteristischen Arten i. d. R. nicht relevant, da keine Indikatorfunktion (siehe Kapitel 24.1.4.3)

<sup>1</sup> Als Worst-Case-Ansatz werden alle Vogelarten als potenziell relevant im Hinblick auf Störungen angesehen, auch wenn nur einzelne Arten im Abstand von mehr als 300 m potenziell betroffen sind.

### 24.2.2.3 Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen

Demzufolge können für das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht

ausgeschlossen werden und müssen deshalb in einer gebietspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden:

- Störung empfindlicher Tierarten

### 24.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

#### 24.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 340 m zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant sind.

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 24.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015Q)
- Grunddatenerfassung (PLÖN 2003)
- Bewirtschaftungsplan (RP DARMSTADT 2014B)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich in ca. 340 m Entfernung zur Bestandsleitung. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 24.2.3.2 *Störung empfindlicher Tierarten*

Die Auswirkung betrifft potenziell Vogelarten, die charakteristisch für die LRT 6210 und/ oder 6510 sind (siehe Tabelle 24-6).

Für den Neuntöter liegen konkrete Nachweise für das FFH-Gebiet vor. Die Fluchtdistanz für diese Art liegt gem. GASSNER / WINKELBRANDT / BERNOTAT (2010) jedoch bei 30 m. Da sich das Gebiet jedoch in ca. 340 m Abstand zur Bestandsleitung befindet, sind Beeinträchtigungen für die genannte Art auszuschließen.

Auch unter den weiteren charakteristischen Arten, für die jedoch kein Gebietsnachweis vorliegt (siehe Tabelle 24-4), ist keine Art vertreten, die als

Brutvogel eine Fluchtdistanz von mehr als 300 m aufweist. Daher sind Beeinträchtigungen auch für alle anderen Vogelarten auszuschließen.

Insgesamt können Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten durch die Auswirkung „Störung empfindlicher Tierarten“ demnach ausgeschlossen werden.

#### 24.2.4 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### 24.2.5 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### 24.2.6 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen:

- Störung empfindlicher Tierarten

sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Das Vorhaben ist somit für das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ (Kenn-Nr. DE 5916-301) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

#### 24.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berück-

sichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 24.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das FFH-Gebiet im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg“ ragt nur randlich in den Trassenkorridor hinein (siehe Übersichtskarte I.2.1 im Anhang), so dass andere Leitungsverläufe ohne Querung des Gebietes denkbar sind. Dadurch sind Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sowie „Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ (vgl. Tabelle 4-2) vermeidbar.

Da bei einem anderen Leitungsverlauf das bestehende Trassenband verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der geringen Anpassung der Bestandsleitung (LK 2) ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen, insbesondere wenn die Leitung in der Nähe des FFH-Gebiets errichtet werden sollte. Da die charakteristischen Vogelarten der im FFH-Gebiet geschützten LRT jedoch maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C) sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

Die Feldlerche ist als charakteristische Art des LRT 6510 potenziell von der Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Meideffekte sind aufgrund der Lage der LRT 6210 und 6510 in mind. 300 m Entfernung zum Trassenkorridor voraussichtlich auszuschließen, da sich die Flächen somit außerhalb des Wirkraums befinden (vgl. Tabelle 4-2).

Auch für alle weiteren ggf. relevanten Auswirkungen (vgl. Tabelle 4-2) sind erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich vermeidbar.

#### 24.2.7.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ sein kann.



25 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5614-401 „FELDFLUR BEI LIMBURG“**

25.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

25.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 25-1 zusammengestellt:

**Tabelle 25-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Feldflur bei Limburg“**

---

Fläche:	715,76 ha
Landkreise:	Limburg-Weilburg
Letzte Aktualisierung SDB:	02/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Zwei Teilgebiete in schwach geneigter Beckenlandschaft, offene Feldfluren mit vorherrschendem Ackerbau in milderer Klimalage.
Güte und Bedeutung:	Bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet am Westrand der hessischen Vogelzugschneise für Vogelarten des Offenlandes vor allem für Goldregenpfeifer, Kornweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer und Kiebitz.
Erhaltungsmaßnahmen:	Erhalt und Verbesserung der Lebensbedingungen für relevante durchziehende und überwinternde Vogelarten durch Fortsetzung der bisherigen Landwirtschaft.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung (mittel)</li><li>• Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) (mittel)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb und außerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bioenergieproduktion (mittel)</li><li>• Straße, Autobahn (mittel)</li><li>• Energieleitungen (mittel)</li></ul>

---

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015R)

Bei dem VSG „Feldflur bei Limburg“ handelt es sich nach den Ergebnissen der Grunddatenerfassung (PNL 2008) hessenweit um

- kein TOP 5-Gebiet<sup>28</sup> für Vogelarten des Anhang I und Arten gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- keines der wichtigsten Gebiete für Vogelarten des Anhang I und Arten gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- kein TOP 5-Gebiet für Vogelarten des Anhang I und Arten gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- eines der wichtigsten Gebiete für Goldregenpfeifer, Kornweihe, Kranich und Mornellregenpfeifer (Arten des Anhang I VS-RL) sowie für Kiebitz.
- ein großflächiges, jedoch durch starke natürliche (Fluktuationen, Schwankungen) und nutzungsbedingte Einflüsse gekennzeichnetes Rastgebiet von weiteren Vogelarten des Anhang I und gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL wie Brachpieper, Braunkehlchen, Merlin, Rohr- und Wiesenweihe.

Als Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL beherbergt das Gesamtgebiet ein Artspektrum aus den folgenden ökologischen Gruppen (vgl. PNL 2008)<sup>29</sup>:

- **Offenlandarten (primär rastende Arten des Grün- und Agrarlandes)**  
Goldregenpfeifer, Kornweihe, Kranich, Mornellregenpfeifer, Kiebitz  
(Wachtel, Braunkehlchen, Brachpieper, Rohr- und Wiesenweihe)

### 25.1.2

#### *Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes*

Im Standarddatenbogen sind keine Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Feldflur bei Limburg“ liegen. Es grenzen zudem keine Natura 2000-Gebiete an das VSG „Feldflur bei Limburg“. Der nordöstliche Teilbereich des VSG überlagert sich teilweise mit dem Naturpark „Hochtaunus“.

---

<sup>28</sup> Der Begriff „TOP 5-Gebiet“ bedeutet, dass es sich bei dem betrachteten VSG um eines der fünf wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004). Die Angaben zu den TOP-Gebieten weichen in der Grunddatenerhebung (PNL 2008) und HMULV (2004) teilweise voneinander ab. Da die Grunddatenerhebung den aktuelleren Daten- bzw. Kenntnisstand wiedergibt, werden die dort gemachten Angaben zu den TOP-Gebieten angegeben.

<sup>29</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

### 25.1.3 *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das VSG „Feldflur bei Limburg“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 25-2 und Tabelle 25-3).

**Tabelle 25-2: *Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“***

---

<b>Zug- und Rastvögel</b>
<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li><li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li><li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete</li></ul>
<b>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li></ul>
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten</li><li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</li><li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges</li></ul>
<b>Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften</li><li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode</li></ul>

---

**Tabelle 25-3: *Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“***

---

<b>Brutvögel</b>
<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und Streuobstwiesen</li><li>• Erhaltung offener, großräumiger Grünlandhabitate</li></ul>
<b>Zug- und Rastvögel</b>
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten</li><li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li><li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li><li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li></ul>

---

- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werden- den Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

## 25.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 25.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 25-4 sind die im VSG „Feldflur bei Limburg“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 25.1.3).

**Tabelle 25-4: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“**

Arten
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )
Kranich ( <i>Grus grus</i> )
Mornellregenpfeifer ( <i>Charadrius morinellus</i> )

### 25.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 25-5 sind die im VSG „Feldflur bei Limburg“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 25.1.3).

**Tabelle 25-5: Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Feldflur bei Limburg“**

Arten
<b>Brutvögel</b>
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )

#### 25.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Es liegen keine Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen vor (vgl. SDB 2015R, PNL 2008).

#### 25.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015R, PNL 2008).

#### 25.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 25.1.3).

#### 25.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten (siehe Tabelle 25-6) wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015R) entnommen.

Tabelle 25-6: Informationen zu den im VSG „Feldflur bei Limburg“ geschützten Vogelarten

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Charadrius morinellus</i>	c	1	3	i	C	C	C	C
<i>Circus cyaneus</i>	c	1	4	i	C	C	C	C
<i>Coturnix coturnix</i>	r	1	8	p	C	C	C	C
<i>Grus grus</i>	c	1	50	i	C	C	C	C
<i>Pluvialis apricaria</i>	c	1	50	i	C	C	C	C
<i>Vanellus vanellus</i>	c	1	100	i	C	C	C	C

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

Min. / Max.: minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (Pop.):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (Erhalt.): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (Isol.): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015R)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen beruhen die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände auf den Erhebungen der Grunddatenerfassung (PNL 2008). Insofern sei nicht gesichert, dass die Standarddatenbögen die tatsächlichen, aktuellen Erhaltungszustände enthalten. Im vorliegenden Fall war der Erhaltungszustand jedoch für das Ergebnis der Vorprüfung nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 25.2).

## 25.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 25.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Feldflur bei Limburg“ besteht aus zwei ca. 4,5 km voneinander entfernten Teilgebieten. Das kleinere der beiden Teilgebiete befindet sich südlich von Limburg in einer Entfernung von ca. 3,4 km zum Trassenkorridor. Das größere, weiter nordöstlich gelegene Teilgebiet ist ca. 6,5 km vom Trassenkorridor entfernt. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

## 25.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Feldflur bei Limburg“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 25-7):

**Tabelle 25-7: Relevante Auswirkungen für das VSG „Feldflur bei Limburg“**

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 3,4 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Goldregenpfeifer	A	1.500 m	-
Kornweihe	C	3.000 m	-
Kranich	B	3.000 m	-
Mornellregenpfeifer	B	1.500 m	-
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Wachtel	C	1.000 m	-
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Kiebitz	B	1.500 m	-

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

## 25.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Feldflur bei Limburg“ potenzielle Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können (siehe Tabelle 25-7) und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen. Da im Rahmen der Vorprüfung als Worst-Case-Betrachtung ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand untersucht wurde, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben für das VSG Nr. 5614-401 „Feldflur bei Limburg“ unabhängig vom Leitungsverlauf im Trassenkorridor als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen ist.



## 26.1

**BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

## 26.1.1

**Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 26-1 zusammengestellt:

**Tabelle 26-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Inselrhein“**

Fläche:	1.674,48 ha
Landkreise:	Rheingau-Taunus-Kreis, Wiesbaden
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Abschnitt des Rheins mit mehreren z. T. landwirtschaftlich genutzten z. T. Auwald und Hybridpappelkulturen bestockten Inseln, in deren Umfeld sich Still- und Flachwasserzonen, Sand- und Schlickbänke, Pionierrasen, kleine Röhrichtstreifen befinden.
Güte und Bedeutung:	International bedeutendes und bestes Rast- und Überwintungsgebiet für wassergebundene Vögel, insbesondere eines der besten 5 Rastgebiete für Tauchenten, Taucher, Säger, Seeschwalben, Möwen, Graugans, Graureiher, Kormoran und Schwarzmilan.
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung (hoch)</li> <li>• Brücke, Viadukt (hoch)</li> </ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015s)

Bei dem VSG „Inselrhein“ handelt es sich gemäß der Grunddatenerhebung (STERNA 2009A) hessenweit um:

- das TOP 1-Gebiet<sup>30</sup> für sowie Graugans, Mittelmeermöwe, Schwarzmilan und Weißstorch,
- eines der TOP 5-Gebiete für Drosselrohrsänger, Graureiher, Kormoran, Orpheusspötter, Schilfrohrsänger und Zwergdommel sowie
- eines der wichtigsten Gebiete für Baumfalke, Blaukehlchen, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Haubentaucher, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Rohrweihe, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Stockente, Teichrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Turteltaube, Wachtelkönig, Wespenbussard und Zwergtaucher.

Beim VSG handelt es sich damit nach den vorliegenden aktuellen Ergebnissen für die Rastvögel hessenweit um

- das TOP 1-Gebiet für Bergente, Graugans, Flusseeeschwalbe, Kormoran, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Reiherente, Rohrdommel, Schellente, Schwarzmilan, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe und Weißstorch,
- eines der TOP 5-Gebiete für Blässhuhn, Flussuferläufer, Graureiher, Schnatterente, Stockente, Wasserralle, Zwergmöwe, Zwergsäger und Zwergtaucher sowie
- eines der wichtigsten Gebiete für Wasser- und Watvögel allgemein.

Gemäß der Grunddatenerhebung weist das Gesamtgebiet ein Spektrum an Vogelarten aus folgenden ökologischen Gruppen auf<sup>31</sup>:

---

<sup>30</sup> Die Begriffe „TOP 1“- oder „TOP 5-Gebiet“ bedeuten, dass es sich bei dem betrachteten VSG entweder um das wichtigste (TOP 1) oder eines der fünf (TOP 5) wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004). Die Angaben zu den TOP-Gebieten weichen in der Grunddatenerhebung (STERNA 2009A) und HMULV (2004) teilweise voneinander ab. Da die Grunddatenerhebung den aktuelleren Daten- bzw. Kenntnisstand wiedergibt, werden die dort gemachten Angaben zu den TOP-Gebieten angegeben.

<sup>31</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

### **Waldarten (inkl. Greifvogelarten und Koloniebrüter)**

Graureiher, Grauspecht, Hohлтаube, Kormoran, Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol, Saatkrähe, Schwarzmilan, Turteltaube und Wespenbussard

- **Arten des Halboffenlandes oder der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland**  
Baumfalke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Grünspecht
- **Offenlandarten**  
Neuntöter, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig und Weißstorch
- **Röhrichtarten**  
Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Rohrammer, Rohrweihe, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger und Gastvögel der Röhrichtbereiche: Rallen und Reiher
- **An Gewässer gebundene Arten**  
Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graugans, Haubentaucher, Mittelmeermöwe, Stockente, Zwergtaucher und Gastvögel der Gewässer und Verlandungszonen: Entenartige, Kormoran, Limikolen, Möwen, Rallen, Seeschwalben und Taucher

#### 26.1.2 *Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes*

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Inselrhein“ liegen (siehe Tabelle 26-2):

**Tabelle 26-2:** *Zusammenhang des VSG „Inselrhein“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015s)*

<b>Typ</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anteil / Art der Überdeckung</b>
LSG	Stadt Wiesbaden	6% / teilweise Überschneidung
NSG	Rüdesheimer Aue	2% / eingeschlossen
NSG	Rheinwiesen von Oestrich-Winkel und Geisenheim	1% / eingeschlossen
NSG	Rettbergsaue bei Wiesbaden	4% / eingeschlossen
NSG	Winkeler Aue	1% / eingeschlossen
NSG	Lorcher Werth	1% / eingeschlossen
NSG	Mariannaue	12% / eingeschlossen

Zudem überschneiden sich die folgenden Natura 2000-Gebiete mit dem VSG „Inselrhein“ oder grenzen an das VSG an:

FFH-Gebiet 5912-302 „Lorcher Werth“, FFH-Gebiet 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“, FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ (angrenzend), VSG 5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (angrenzend), FFH-Gebiet 5913-306 „Teufelskadrich bei Lorch“ (angrenzend), FFH-Gebiet 5914-303 „Rheinniederung Mainz-Bingen“, FFH-Gebiet 6013-350 „Rüdesheimer Aue“, FFH-Gebiet 6014-301 „Winkeler Aue“, FFH-Gebiet 6013-301 „Rheinwiesen von Oestrich-Winkel und Geisenheim“, VSG 6013-401 „Rheinaue Bingen-Ingelheim“, FFH-Gebiet 5914-350 „Mariannenaue“, FFH-Gebiet 5915-301 „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ und VSG 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (angrenzend).

### 26.1.3 *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das VSG „Inselrhein“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 26-3 und Tabelle 26-4).

**Tabelle 26-3:** *Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Inselrhein“*

<b>Brutvögel</b>
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.</li> </ul>
<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> </ul>

---

**Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

---

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

- Erhaltung trockener Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

---

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

---

**Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

---

**Wachtelkönig (*Crex crex*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

---

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
  - Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
  - Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
  - Erhaltung der Brutplätze
-

---

**Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

---

**Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**

- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats

---

**Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

---

**Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

---

**Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
  - Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
  - Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
  - Erhaltung störungsfreier Rastgebiete
-

---

**Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)**

---

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)**

---

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

---

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

---

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit einem zumindest störungsarmen Umfeld

---

**Silberreiher (*Egretta alba*)**

---

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)**

---

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

---

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

---

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland

---

**Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)**

---

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Zwergsäger (*Mergus albellus*)**

---

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
  - Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
-

Tabelle 26-4:

**Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Inselrhein“**

<p><b>Brutvögel</b></p> <hr/> <p><b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul> <hr/> <p><b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte</li> <li>• Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes</li> </ul> <hr/> <p><b>Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik</li> <li>• Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase</li> </ul> <hr/> <p><b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen</li> </ul> <hr/> <p><b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul> <hr/> <p><b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Brutkolonien</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul> <hr/> <p><b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul> <hr/> <p><b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen</li> <li>• Erhaltung der Brutkoloniestandorte</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze</li> </ul> <hr/>
---



---

**Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Erhaltung von Nahrungshabitaten

---

**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung von Nahrungshabitaten in strukturreichen, überwiegend offenen Kulturlandschaften mit Grünland- und Ackerflächen

---

**Schilfrohsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

- Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
  - Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammufern
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
-

---

**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

---

**Bergente (*Aythya marila*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

---

**Blässgans (*Anser albifrons*)**

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

---

**Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)**

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

---

**Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugruben im Rahmen einer naturnahen Dynamik

---

**Flußuferläufer (*Acititis hypoleucos*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

---

**Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
-

---

**Graugans (*Anser anser*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Grünschenkel (*Tringa nebularia*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

---

**Knäkente (*Anas querquedula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

---

**Kolbenente (*Netta rufina*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze

---

**Krickente (*Anas crecca*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten

---

**Löffelente (*Anas clypeata*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)**

- Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten

---

**Pfeifente (*Anas penelope*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Reiherente (*Aythya fuligula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Rotschenkel (*Tringa totanus*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
  - Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
-

---

**Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

---

**Schellente (*Bucephala clangula*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Ufergehölzen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Schnatterente (*Anas strepera*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

---

**Spießente (*Anas acuta*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Tafelente (*Aythya ferina*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Trauerente (*Melanitta nigra*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate

---

**Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

---

**Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
-

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
  - Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- 

## 26.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 26.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 26-5 sind die im VSG „Inselrhein“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 26.1.3).

Tabelle 26-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Inselrhein“

---

Arten
<b>Brutvögel</b>
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )

---

---

**Arten**

---

Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)  
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)  
Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)  
Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Silberreiher (*Egretta alba*)  
Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*)  
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)  
Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)

---

26.1.4.2

Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 26-6 sind die im VSG „Inselrhein“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 26.1.3).

**Tabelle 26-6:**

**Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Inselrhein“**

---

**Arten**

---

**Brutvögel**

---

Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)  
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)  
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)  
Graugans (*Anser anser*)  
Graureiher (*Ardea cinerea*)  
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)  
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)  
Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)  
Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)  
Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)  
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

---

**Zug- und Rastvögel**

---

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

---

---

**Arten**

---

Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
Bergente (*Aythya marila*)  
Blässgans (*Anser albifrons*)  
Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)  
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)  
Flußuferläufer (*Acititis hypoleucos*)  
Gänsesäger (*Mergus merganser*)  
Graugans (*Anser anser*)  
Graureiher (*Ardea cinerea*)  
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)  
Grünschenkel (*Tringa nebularia*)  
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)  
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)  
Knäkente (*Anas querquedula*)  
Kolbenente (*Netta rufina*)  
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)  
Krickente (*Anas crecca*)  
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)  
Löffelente (*Anas clypeata*)  
Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)  
Pfeifente (*Anas penelope*)  
Reiherente (*Aythya fuligula*)  
Rotschenkel (*Tringa totanus*)  
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)  
Schellente (*Bucephala clangula*)  
Schnatterente (*Anas strepera*)  
Spießente (*Anas acuta*)  
Tafelente (*Aythya ferina*)  
Trauerente (*Melanitta nigra*)  
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)  
Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

---

### 26.1.4.3

#### *Rand- und Pufferzonen*

Gemäß den Erhaltungszielen für Knäkente, Kolbenente, Schilfrohrsänger und Zwergtaucher sollen Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und



Schadstoffeinträgen erhalten werden. Die Vorgabe bezieht sich primär auf eine Schutzfunktion vor Einträgen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung (Düngung). Durch das Bauvorhaben entstehen hingegen keine nennenswerten Nähr- und Schadstoffeinträge. Aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets zum Trassenkorridor sind Beeinträchtigungen von Pufferzonen durch das Vorhaben jedoch auszuschließen (vgl. Kapitel 26.2). Weitere Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015S, STERNA 2009A).

#### 26.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015S, STERNA 2009A).

#### 26.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 26.1.3).

#### 26.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015S) entnommen (siehe Tabelle 26-7).

**Tabelle 26-7: Informationen zu den im VSG „Inselrhein“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Actitis hypoleucos</i>	c	60	60	i	C	B	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamt- beurteilung
<i>Alcedo atthis</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Anas acuta</i>	c	50	50	i	C	C	C	C
<i>Anas clypeata</i>	c	25	25	i	C	C	C	C
<i>Anas crecca</i>	c	51	100	i	C	C	C	C
<i>Anas penelope</i>	c	110	110	i	C	C	C	C
<i>Anas querquedula</i>	c	15	15	i	C	C	C	C
<i>Anas strepera</i>	c	120	120	i	C	B	C	C
<i>Anser albifrons</i>	w	70	70	i	C	B	C	C
<i>Anser anser</i>	c	1500	1500	i	C	B	C	B
<i>Anser anser</i>	r	700	700	p	C	A	C	C
<i>Ardea cinerea</i>	w	80	80	i	C	C	C	C
<i>Ardea cinerea</i>	r	110	110	p	C	B	C	C
<i>Aythya ferina</i>	w	250	250	i	C	C	C	C
<i>Aythya fuligula</i>	c	1000	1000	i	C	B	C	C
<i>Aythya marila</i>	w	20	20	i	C	B	C	B
<i>Botaurus stellaris</i>	c	15	15	i	C	B	C	B
<i>Bucephala clangula</i>	w	600	600	i	C	B	C	C
<i>Calidris alpina</i>	c	15	15	i	C	C	C	C
<i>Calidris minuta</i>	c	5	5	i	C	C	C	C
<i>Charadrius dubius</i>	c	15	15	i	C	B	C	C
<i>Charadrius dubius</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Charadrius hiaticula</i>	c	10	10	i	C	C	C	C
<i>Chlidonias niger</i>	c	50	50	i	C	B	C	B
<i>Ciconia ciconia</i>	r	26	26	p	C	B	C	C
<i>Ciconia ciconia</i>	c	160	160	i	C	C	C	C
<i>Circus aeruginosus</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Corvus frugilegus</i>	r	25	25	p	C	B	C	C
<i>Crex crex</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	r	5	5	p	C	B	C	C
<i>Egretta alba</i>	c	5	5	i	C	B	C	C
<i>Falco subbuteo</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Gallinago gallinago</i>	c	20	20	i	C	C	C	C
<i>Ixobrychus minutus</i>	r	1	1	p	C	C	C	B
<i>Ixobrychus minutus</i>	Nicht in Standarddatenbogen (Rastvogel gemäß Erhaltungszielen)							
<i>Lanius collurio</i>	r	15	15	p	C	C	C	C
<i>Larus michahellis</i>	c	100	100	i	B	B	C	B
<i>Larus michahellis</i>	r	4	4	p	C	C	C	B
<i>Larus ridibundus</i>	c	25000	25000	i	B	A	C	A
<i>Luscinia svecica</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Melanitta nigra</i>	w	1	1	i	D	-	-	-
<i>Mergus albellus</i>	c	35	35	i	C	A	C	C
<i>Mergus merganser</i>	c	60	60	i	C	C	C	C
<i>Milvus migrans</i>	c	300	300	i	C	A	C	A
<i>Milvus migrans</i>	r	80	80	p	C	A	C	B
<i>Netta rufina</i>	c	9	9	i	D	-	-	-

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Numenius arquata</i>	c	15	15	i	C	C	C	C
<i>Nycticorax nycticorax</i>	c	1	1	i	D	-	-	-
<i>Pandion haliaetus</i>	c	10	10	i	C	B	C	C
<i>Pernis apivorus</i>	r	1	1	p	C	B	C	C
<i>Phalacrocorax carbo</i>	r	115	115	p	C	A	C	C
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	w	1500	1500	i	C	B	C	B
<i>Philomachus pugnax</i>	c	15	15	i	C	C	C	C
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Picus canus</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	r	4	4	p	C	C	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	c	60	60	i	C	B	C	C
<i>Porzana porzana</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Rallus aquaticus</i>	w	20	20	i	C	B	C	C
<i>Saxicola torquata</i>	r	3	7	p	C	C	C	C
<i>Sterna hirundo</i>	c	10	10	i	C	C	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	c	100	100	i	C	B	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	4	4	p	C	C	C	C
<i>Tringa erythropus</i>	c	5	5	i	C	C	C	C
<i>Tringa glareola</i>	c	5	5	i	C	C	C	C
<i>Tringa nebularia</i>	c	30	30	i	C	C	C	C
<i>Tringa ochropus</i>	c	25	25	i	C	B	C	C
<i>Tringa totanus</i>	c	5	5	i	C	C	C	C
<i>Vanellus vanellus</i>	c	400	400	i	C	C	C	C

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (**Erhalt.**): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015s)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>32</sup>

<sup>32</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

26.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

26.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Inselrhein“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,9 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

26.2.2 Auswirkungsprognose

Für die im VSG „Inselrhein“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 26-8):

Tabelle 26-8: Relevante Auswirkungen für das VSG „Inselrhein“

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,9 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Blaukehlchen	D	-	-
Eisvogel	[D]	-	-
Grauspecht	[D]	-	-
Mittelspecht	[D]	-	-
Neuntöter	D	-	-
Rohrweihe	C	3.000 m	-
Schwarzmilan	C	3.000 m	-
Tüpfelsumpfhuhn	B	500 m	-
Wachtelkönig	B	1.000 m	-
Weißstorch	A	2.000 m	-
Wespenbussard	C	3.000 m	-

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
			Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,9 km
Zwergdommel	B	1.000 m	-
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Bruchwasserläufer	C	1.500 m	-
Fischadler	C	3.000 m	-
Flusseeeschwalbe	C	3.000 m	-
Kampfläufer	B	1.500 m	-
Nachtreiher	B	3.000 m	-
Rohrdommel	B	3.000 m	-
Schwarzmilan	D	-	-
Silberreiher	C	3.000 m	-
Trauerseeschwalbe	B	3.000 m	-
Weißstorch	B	2.000 m	-
Zwergdommel	B	3.000 m	-
Zwergsäger	C	1.000 m	-
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Baumfalke	C	3.000 m	-
Drosselrohrsänger	D	-	-
Flussregenpfeifer	C	1.500 m	-
Gartenrotschwanz	D	-	-
Graugans	C	1.000 m	-
Graureiher	C	3.000 m	-
Haubentaucher	C	1.000 m	-
Kormoran	D	-	-
Mittelmeermöwe	C	3.000 m	-
Saatkrähe	D	-	-
Schilfrohrsänger	D	-	-
Schwarzkehlchen	D	-	-
Zwergtaucher	C	1.000 m	-
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Alpenstrandläufer	C	1.500 m	-
Bekassine	C	1.500 m	-
Bergente	B	1.000 m	-
Blässgans	C	3.000 m	-

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
			Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,9 km
Dunkler Wasserläufer	C	1.500 m	-
Flussregenpfeifer	C	1.500 m	-
Flußuferläufer	C	1.500 m	-
Gänsesäger	C	1.000 m	-
Graugans	C	3.000 m	-
Graureiher	C	3.000 m	-
Großer Brachvogel	B	1.500 m	-
Grünschenkel	C	1.500 m	-
Haubentaucher	C	1.000 m	-
Kiebitz	B	1.500 m	-
Knäkente	C	1.000 m	-
Kolbenente	C	1.000 m	-
Kormoran	D	-	-
Krickente	C	1.000 m	-
Lachmöwe	C	3.000 m	-
Löffelente	C	1.000 m	-
Mittelmeermöwe	C	3.000 m	-
Pfeifente	C	1.000 m	-
Reiherente	C	1.000 m	-
Rotschenkel	B	1.500 m	-
Sandregenpfeifer	C	1.500 m	-
Schellente	C	1.000 m	-
Schnatterente	C	1.000 m	-
Spießente	C	1.000 m	-
Tafelente	C	1.000 m	-
Trauerente	C	1.000 m	-
Waldwasserläufer	C	1.500 m	-
Wasserralle	C	1.000 m	-
Zwergstrandläufer	C	1.500 m	-
Zwergtaucher	C	1.000 m	-

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr

		Auswirkung
Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C  Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 4,9 km

gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.  
<sup>2</sup>Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 26.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Inselrhein“ potenzielle Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG durch die vertiefend betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können (siehe Tabelle 26-8) und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen. Da im Rahmen der Vorprüfung als Worst-Case-Betrachtung ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand untersucht wurde, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben für das VSG Nr. 5914-450 „Inselrhein“ unabhängig vom Leitungsverlauf im Trassenkorridor als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen ist.

27 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 5916-402 „UNTERMAINSCHLEUSEN“**

27.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

27.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 27-1 zusammengestellt:

**Tabelle 27-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Untermainschleusen“**

---

Fläche:	185,44 ha
Landkreise:	Stadt Frankfurt am Main, Main-Taunus-Kreis, Kreis Groß-Gerau
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Schleuseninseln im Main mit den sie umgebenden Wasserflächen, bei Eddersheim auch südlich angrenzendes Grünland und Mönchwaldsee.
Güte und Bedeutung:	Lebensraum (v. a. Schlaf- und Rastplatz) der nach der VS-RL geschützten Vogelarten sowie weiterer nach der RL Hessen gefährdeter Vogelarten.
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Wandern, Reiten, Radfahren (mittel)</li><li>• Touristik mit motorisierten Fahrzeugen (mittel)</li><li>• Ausnehmen/Entfernen von Nestern (leicht)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ außerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Flughafen (mittel)</li></ul>

---

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015r)



Bei dem VSG „Untermainschleusen“ handelt es sich gemäß der Grunddatenerhebung (STERNA 2006A) hessenweit um:

- eines der TOP 5-Gebiete<sup>33</sup> für die Brutbestände von Graureiher und Saatkrähe sowie
- eines der TOP 5-Gebiete für die Rastbestände von Lachmöwe und Zwergtauchers sowie eines der wichtigsten Rastgebiete für Wasservögel allgemein und insbesondere für die Arten Blässhuhn, Kormoran, Reiherente, Tafelente und Teichhuhn.

Gemäß der Grunddatenerhebung weist das Gesamtgebiet ein Spektrum an Brutvogelarten aus folgenden ökologischen Gruppen auf<sup>34</sup>:

- **Koloniebrütende Arten auf Bäumen**  
Graureiher, Saatkrähe, Kormoran, Schwarzmilan
- **Gastvögel der Gewässer**  
Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran, Lachmöwe, Reiherente, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Zwergsäger und Zwergtaucher
- **In Uferabbrüchen nistende Art**  
Eisvogel

### 27.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Untermainschleusen“ liegen (siehe Tabelle 27-2):

**Tabelle 27-2** *Zusammenhang des VSG „Untermainschleusen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015T)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Hessische Mainauen	60% / teilweise Überschneidung
LSG	Untermainschleusen	25% / eingeschlossen

<sup>33</sup> Der Begriff „TOP 5-Gebiet“ bedeutet, dass es sich bei dem betrachteten VSG um eines der fünf wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004). Die Angaben zu den TOP-Gebieten weichen in der Grunddatenerhebung (PNL 2008) und HMULV (2004) teilweise voneinander ab. Da die Grunddatenerhebung den aktuelleren Daten- bzw. Kenntnisstand wiedergibt, werden die dort gemachten Angaben zu den TOP-Gebieten angegeben.

<sup>34</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

Zudem grenzt das FFH-Gebiet 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ an das VSG „Untermainschleusen“ an.

### 27.1.3 *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das VSG „Untermainschleusen“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 27-3 und Tabelle 27-4).

**Tabelle 27-3:** *Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Untermainschleusen“*

<b>Brutvögel</b>
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li><li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li><li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li><li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.</li></ul>
<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit</li></ul>
<b>Zug- und Rastvögel</b>
<b>Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</li><li>• Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li></ul>

**Tabelle 27-4:** *Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Untermainschleusen“*

<b>Brutvögel</b>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung der Brutkolonien</li><li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li></ul>

---

**Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

- Erhaltung der Brutkoloniestandorte
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze

---

**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung von Nahrungshabitaten in strukturreichen, überwiegend offenen Kulturlandschaften mit Grünland- und Ackerflächen

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

---

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

---

**Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

- Erhaltung der Brutkoloniestandorte
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze

---

**Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten

---

**Reiherente (*Aythya fuligula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Tafelente (*Aythya ferina*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

## 27.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 27.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 27-5 sind die im VSG „Untermainschleusen“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 27.1.3).

**Tabelle 27-5:** Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Untermainschleusen“

Arten
<b>Brutvögel</b>
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )

### 27.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 27-6 sind die im VSG „Untermainschleusen“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 27.1.3).

**Tabelle 27-6:** Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Untermainschleusen“

Arten
<b>Brutvögel</b>
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )
Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )
Zwergtaucher ( <i>Tachybatus ruficollis</i> )

### 27.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Gemäß den Erhaltungszielen für den Zwergtaucher sollen Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets zum Trassenkorridor sind Beeinträchtigungen von Pufferzonen durch das Vorhaben jedoch auszuschließen (vgl. Kapitel 27.2). Weitere Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015T, STERNA 2006A).

### 27.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015T, STERNA 2006A).

### 27.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 27.1.3).

### 27.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015T) entnommen (siehe Tabelle 27-7).

**Tabelle 27-7: Informationen zu den im VSG „Untermainschleusen“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Alcedo atthis</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Ardea cinerea</i>	r	80	80	p	C	A	C	C
<i>Aythya ferina</i>	c	100	100	i	C	B	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Aythya fuligula</i>	c	200	200	i	C	B	C	C
<i>Corvus frugilegus</i>	r	75	75	p	C	A	C	C
<i>Larus ridibundus</i>	w	1000	1000	i	C	B	C	C
<i>Mergus albellus</i>	c	5	5	i	C	C	C	C
<i>Mergus merganser</i>	c	6	10	i	C	C	C	C
<i>Milvus migrans</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	r	1	5	p	C	B	C	C
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	w	650	650	i	C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	c	15	15	i	C	C	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	c	35	35	i	C	B	C	C

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

Min. / Max.: minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (Pop.):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (Erhalt.): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (Isol.): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015T)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>35</sup>

## 27.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 27.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Untermainschleusen“ besteht aus zwei ca. 7,6 km voneinander entfernten Teilgebieten. Das zum Trassenkorridor nächstgelegene Teilgebiet grenzt im Westen an den Frankfurter Flughafen an und befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,8 km zum Trassenkorridor. Das östlichere der beiden Teilgebiete ist ca. 10,8 km vom Trassenkorridor entfernt. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des

<sup>35</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

## 27.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Untermainschleusen“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 27-8):

**Tabelle 27-8: Relevante Auswirkungen für das VSG „Untermainschleusen“**

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
			Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 2,8 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Eisvogel	[D]	-	-
Schwarzmilan	C	3.000 m	■
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Zwergsäger	C	1.000 m	-
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Graureiher	C	3.000 m	■
Kormoran	D	-	-
Saatkrähe	D	-	-
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Gänsesäger	C	1.000 m	-
Haubentaucher	C	1.000 m	-
Kormoran	D	-	-
Lachmöwe	C	3.000 m	■
Reiherente	C	1.000 m	-
Tafelente	C	1.000 m	-
Zwergtaucher	C	1.000 m	-

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 27.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Untermainschleusen“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebiets-spezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 27.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 27.3.1 *Grundsätzliches*

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage herangezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt.

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Untermainschleusen“ führen können (siehe Kapitel 27.1.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 27.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015T)
- Grunddatenerhebung des EU-Vogelschutzgebietes „Untermainschleusen“ (DE 5916-402) (STERNA 2006A)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Ein schutzgebietsspezifischer Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan war zum Zeitpunkt der Erstellung der Natura 2000-VU nicht verfügbar.

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.



## 27.3.2 *Auswirkungsprognose*

### 27.3.2.1 *Grundlagen der Auswirkungsprognose*

Das VSG „Untermainschleusen“ befindet sich mindestens ca. 3,2 km südöstlich der Bestandsleitung, für die Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) bzw. LK 3 (punktuelle Umbauten) geplant sind.

### 27.3.2.2 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 2 bzw. LK 3 geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

## 27.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

## 27.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

## 27.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Untermainschleusen“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Untermainschleusen“ (Kenn-Nr. DE 5916-402) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 27.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 27.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 27.2.3).

Weil sich das VSG „Untermainschleusen“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da sich das VSG außerhalb des Trassenkorridors befindet und die im VSG geschützten Vogelarten maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C, siehe Tabelle 27-8), sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

#### 27.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Untermainschleusen“ sein kann.

28 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-401 „MAINMÜNDUNG UND GINSHEIMER ALTRHEIN“**

28.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

28.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 28-1 zusammengestellt:

**Tabelle 28-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“**

---

Fläche:	770,96 ha
Landkreise:	Groß-Gerau, Stadt Wiesbaden
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Mainmündung und Rheinaulandschaft im Bereich des Ginsheimer Altrheins.
Güte und Bedeutung:	Wichtiges Rastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung für die Stockente, Brutgebiet von Schwarzmilan, Eisvogel, Blaukehlchen und Neuntöter und weiterer nach der RL Hessen gefährdeter Vogelarten.
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Camping- und Caravanplätze (hoch)</li><li>• Landwirtschaftliche Nutzung (mittel)</li><li>• Forstwirtschaftliche Nutzung (mittel)</li><li>• Wassersport (mittel)</li><li>• Wandern, Reiten, Radfahren (mittel)</li></ul>

---

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015U)

Bei dem VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ handelt es sich gemäß der Grunddatenerhebung (STERNA 2009B) hessenweit um:

- eines der TOP 5-Gebiete<sup>36</sup> für Orpheusspötter, Schwarzmilan und Teichrohrsänger

sowie

- eines der wichtigsten Gebiete für Baumfalke, Baumpieper, Blaukehlchen, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graumammer, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Haubentaucher, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Stockente, Turteltaube, Uhu, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard und Zwergtaucher.

Beim VSG handelt es sich damit nach den vorliegenden aktuellen Ergebnissen für die Rastvögel hessenweit um

- eines der wichtigsten Gebiete für Wasser- und Watvögel allgemein, insbesondere für Blässhuhn, Fischadler, Gänsesäger, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn und Zwergtaucher.

Gemäß der Grunddatenerhebung weist das Gesamtgebiet ein Spektrum an Vogelarten aus folgenden ökologischen Gruppen auf<sup>37</sup>:

- **Waldarten (inkl. Greifvogelarten und Graureiher)**  
Gelbspötter, Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard
- **Arten des Halboffenlandes oder der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland**  
Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Turteltaube und Wendehals

---

<sup>36</sup> Der Begriff „TOP 5-Gebiet“ bedeutet, dass es sich bei dem betrachteten VSG um eines der fünf wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004). Die Angaben zu den TOP-Gebieten weichen in der Grunddatenerhebung (PNL 2008) und HMULV (2004) teilweise voneinander ab. Da die Grunddatenerhebung den aktuelleren Daten- bzw. Kenntnisstand wiedergibt, werden die dort gemachten Angaben zu den TOP-Gebieten angegeben.

<sup>37</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

- **Offenlandarten**  
Grauammer, Neuntöter, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen, Steinkauz und Weißstorch
- **Röhrichtarten**  
Blaukehlchen, Rohrammer, Rohrweihe und Teichrohrsänger
- **An Gewässer gebundene Arten**  
Eisvogel, Haubentaucher, Stockente, Zwergtaucher und Gastvögel der Gewässer und Verlandungszonen: Wasservögel

### 28.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ liegen (siehe Tabelle 28-2):

**Tabelle 28-2** *Zusammenhang des VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015u)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Hessische Mainauen	1% / teilweise Überschneidung
LSG	Hessische Rheinuferlandschaft	100% / teilweise Überschneidung
NSG	Auenwald Hohenaue	12% / eingeschlossen

Zudem grenzen das VSG 5914-450 „Inselrhein“, das VSG 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“, das FFH-Gebiet 6116-304 „Oberrhein von Worms bis Mainz“ sowie das FFH-Gebiet 6016-305 „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ an das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ an. Das FFH-Gebiet 6016-306 „Ginsheimer Altrhein“ befindet sich innerhalb des VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“, die FFH-Gebiet 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“ sowie 6016-303 „Riedloch von Trebur mit angrenzender Fläche“ überschneiden sich teilweise mit dem VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“.

### 28.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 28-3 und Tabelle 28-4).

**Tabelle 28-3: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“**

<b>Brutvögel</b>
<b>Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässer-nähe als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fi-schereilich genutzten Bereichen</li> </ul>
<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwick-lungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> </ul>
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz</li> <li>• Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Brut-habitat</li> <li>• Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwald-strukturen</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld</li> </ul>
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobst-wiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</li> </ul>
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habi-tatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

---

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

---

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

---

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze

---

**Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Feuchtgebieten im Wald

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden
-

**Tabelle 28-4: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“**

<b>Brutvögel</b>
<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen</li> </ul>
<b>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)</li> </ul>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der Brutkolonien</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>
<b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</li> </ul>
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben</li> <li>• Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen</li> </ul>



---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

---

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate in fischereilich nicht oder nur nachrangig genutzten Bereichen

---

**Krickente (*Anas crecca*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten

---

**Schnatterente (*Anas strepera*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

## 28.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 28.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 28-5 sind die im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 28.1.3).

**Tabelle 28-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“**

<b>Arten</b>
<b>Brutvögel</b>
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )

### 28.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 28-6 sind die im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 28.1.3).

**Tabelle 28-6: Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“**

<b>Arten</b>
<b>Brutvögel</b>
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
Grauhammer ( <i>Emberiza calandra</i> )
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )

#### 28.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Gemäß den Erhaltungszielen für den Zwergtaucher sollen Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets zum Trassenkorridor sind Beeinträchtigungen von Pufferzonen durch das Vorhaben jedoch auszuschließen (vgl. Kapitel 28.2). Weitere Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015U, STERNA 2009B).

#### 28.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015U, STERNA 2009B).

#### 28.1.4.5 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 28.1.3).

#### 28.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten des VSG wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015U) entnommen (siehe Tabelle 28-7).

**Tabelle 28-7: Informationen zu den im VSG „Maimündung und Ginsheimer Altrhein“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Alcedo atthis</i>	r	4	4	p	C	B	C	C
<i>Anas crecca</i>	c	40	40	i	C	C	C	C
<i>Anas strepera</i>	c	10	10	i	C	C	C	C
<i>Ardea cinerea</i>	r	8	8	p	C	B	C	C
<i>Ciconia ciconia</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Circus aeruginosus</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Emberiza calandra</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Falco subbuteo</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Jynx torquilla</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Lanius collurio</i>	r	15	15	p	C	C	C	C
<i>Larus ridibundus</i>	c	500	500	i	C	B	C	C
<i>Luscinia svecica</i>	r	10	10	p	C	C	C	C
<i>Mergus merganser</i>	w	20	20	i	C	C	C	C
<i>Milvus migrans</i>	r	11	11	p	C	A	C	C
<i>Milvus milvus</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Pandion haliaetus</i>	c	2	2	i	C	C	C	C
<i>Pernis apivorus</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Phalacrocorax carbo</i>	c	250	250	i	C	B	C	C
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	r	10	10	p	C	C	C	C
<i>Picus canus</i>	r	5	5	p	C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	c	12	12	i	C	C	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	r	12	12	p	C	C	C	C
<i>Saxicola torquata</i>	r	5	5	p	C	C	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	c	15	15	i	C	B	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	1	5	p	C	C	C	C

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

Min. / Max.: minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (Pop.):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (Erhalt.): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (Isol.): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015u)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>38</sup>

## 28.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 28.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,9 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

<sup>38</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

## 28.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 28-8):

**Tabelle 28-8: Relevante Auswirkungen für das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“**

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 2,9 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Blaukehlchen	D	-	-
Eisvogel	[D]	-	-
Grauspecht	[D]	-	-
Mittelspecht	[D]	-	-
Neuntöter	D	-	-
Rohrweihe	C	3.000 m	■
Schwarzmilan	C	3.000 m	■
Rotmilan	C	3.000 m	■
Weißstorch	A	2.000 m	-
Wespenbussard	C	3.000 m	■
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Fischadler	C	3.000 m	■
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Baumfalke	C	3.000 m	■
Gartenrotschwanz	D	-	-
Grauammer	D	-	-
Graureiher	C	3.000 m	■
Haubentaucher	C	1.000 m	-
Schwarzkehlchen	D	-	-
Wendehals	C	1.500 m	-
Zwergtaucher	C	1.000 m	-

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
			Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 2,9 km
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Gänsesäger	C	1.000 m	-
Haubentaucher	C	1.000 m	-
Kormoran	D	-	-
Krickente	C	1.000 m	-
Lachmöwe	C	3.000 m	-
Schnatterente	C	1.000 m	-
Zwergtaucher	C	1.000 m	-

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

<sup>1</sup>vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup>Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 28.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 28.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 28.3.1 *Grundsätzliches*

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage her-

angezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt.

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ führen können (siehe Kapitel 28.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 28.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015U)
- Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401) (STERNA 2009B)
- Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) für das FFH/ VS-Gebiet „Mainmündung/ Ginsheimer Altrhein“ mit Teilraum des FFH-Gebietes „Riedloch von Trebur mit angrenzender Fläche“ (RP DARMSTADT 2012)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

## 28.3.2 *Auswirkungsprognose*

### 28.3.2.1 *Grundlagen der Auswirkungsprognose*

Das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,4 km zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 geplant sind.

### 28.3.2.2 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).



### 28.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

### 28.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

### 28.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (Kenn-Nr. DE 6016-401) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 28.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 28.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 28.2.3).

Weil sich das VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da sich das VSG außerhalb des Trassenkorridors befindet und die relevanten Vogelarten maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C; siehe Tabelle 28-8), sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

#### 28.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ sein kann.

29 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-402 „STREUOBST-TROCKENWIESEN  
BEI NAUHEIM UND KÖNIGSTÄDTEN“**

29.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

29.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 29-1 zusammengestellt:

**Tabelle 29-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“**

---

Fläche:	545 ha
Landkreise:	Groß-Gerau
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Größtenteils offene Landschaft der flachen, sandigen Untermainebene mit Streuobstflächen, trockenen Waldabschnitten mit Kiefern, Eichen, Robinien, sowie Feldfluren mit Äckern, Gärten und einem kleinflächigen Abgrabungsgebiet.
Güte und Bedeutung:	Bestes und einzig dauerhaft besetztes hessisches Brutgebiet für Wiedehopf, hervorragendes Brutareal für Gartenrotschwanz, Wendehals u. a. Arten, einer der besten Vermehrungsräume für wärmeliebende, gefährdete Zugvogelarten. Kulturlandschaft. Saure Sande in trocken-warmer Klimalage.
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Landwirtschaftliche Nutzung (mittel)</li><li>• Düngung (mittel)</li><li>• Anpflanzung nicht autochthoner Arten (mittel)</li><li>• Sport- und Freizeiteinrichtungen (mittel)</li><li>• Natürliche Entwicklungen (mittel)</li></ul>

---

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015v)

Bei dem VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ handelt es sich nach den Ergebnissen der Grunddatenerfassung (NATURPLAN 2009) hessenweit um

- das bedeutendste (TOP 1-) Gebiet<sup>39</sup> für den Wiedehopf,
- eines der TOP 5-Gebiete für den Steinkauz,
- ein bedeutendes Gebiet für Rohrweihe und Gartenrotschwanz.

Als Vogelarten des Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sowie als „weitere wertgebende Arten“ beherbergt das Gesamtgebiet ein Artspektrum aus den folgenden ökologischen Gruppen (vgl. NATURPLAN 2009)<sup>40</sup>:

- **Arten des Halboffenlandes (Streuobstbereiche) oder der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland:**  
Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Heidelerche, Neuntöter, Pirol, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Wiedehopf, Turteltaube, Wendehals
- **Bewohner von Gewässern und an Gewässer gebundener Bereiche:**  
Blaukehlchen, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Rohrammer, Zwergtaucher
- **Waldarten:**  
Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Pirol, Kolkrabe, Schwarzmilan, teilweise im Wald und am Waldrand auch die unter Halboffenland genannten Arten: Wiedehopf, Grünspecht, Kleinspecht.

---

<sup>39</sup> Die Begriffe „TOP 1“- und „TOP 5-Gebiet“ bedeuten, dass es sich bei dem betrachteten VSG entweder um das wichtigste (TOP 1) oder um eines der fünf (TOP 5) wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004). Die Angaben dazu, ob es sich um ein TOP-Gebiet für bestimmte Vogelarten in Hessen handelt, weichen in der Grunddatenerhebung (NATURPLAN 2009) und HMULV (2004) teilweise voneinander ab. Da die Grunddatenerhebung den aktuelleren Daten- bzw. Kenntnisstand wiedergibt, werden die dort gemachten Angaben zu den TOP-Gebieten angegeben.

<sup>40</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

### 29.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ liegen (siehe Tabelle 29-2):

**Tabelle 29-2: Zusammenhang des VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015V)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Schaeppersee von Rüsselsheim	1% / eingeschlossen

Es grenzen keine Natura 2000-Gebiete an das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ an. In einer Entfernung von rund 120 m befindet sich das VSG 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“.

### 29.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 29-3 und Tabelle 29-4).

**Tabelle 29-3: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“**

<b>Brutvögel</b>
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen</li><li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li></ul>
<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt</li><li>• Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li></ul>
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhaltung von Laubmischwäldern mit Eichen mit Alt- und Totholz.</li><li>• Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate</li></ul>

<b>Brutvögel</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld</li> </ul>
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</li> </ul>
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>

**Tabelle 29-4:** *Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“*

<b>Brutvögel</b>
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen</li> </ul>
<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit Ameisenvorkommen und eingestreuten Bäumen als Brut- und Nahrungsbäume</li> <li>• Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>• Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen</li> </ul>

---

**Wiedehopf (*Upupa epops*)**

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung kurzrasiger trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung offener Sandflächen und Trockenrasen
- Erhaltung von Streuobstwiesen
- Erhaltung von Höhlenbäumen und anderen Brutplätzen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
  - bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- 

## 29.1.4 *Maßgebliche Bestandteile*

### 29.1.4.1 *Arten nach Anhang I der VS-RL*

In Tabelle 29-5 sind die im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (siehe Kapitel 29.1.3).

**Tabelle 29-5: *Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“***

---

<b>Arten</b>
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )

---

#### 29.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 29-6 sind die im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (siehe Kapitel 29.1.3).

**Tabelle 29-6:** Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“

Arten
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )

#### 29.1.4.3 Rand- und Pufferzonen

Gemäß den Erhaltungszielen für den Zwergtaucher sollen Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Die Vorgabe bezieht sich primär auf eine Schutzfunktion vor Einträgen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung (Düngung). Durch das Bauvorhaben entstehen hingegen keine nennenswerten Nähr- und Schadstoffeinträge. Eben- sowenig ist davon auszugehen, dass die Pufferzonen durch das Vorhaben in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, da die Versiegelung durch das Mast- fundament nur sehr kleinflächig und punktuell erfolgt und aufgrund der Ar- beitsflächen keine dauerhaften Verluste von Pufferflächen verbleiben.

Weitere Hinweise auf weitere bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015V, NATURPLAN 2009).

#### 29.1.4.4 Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Bezie- hungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015V, NATURPLAN 2009).



#### 29.1.4.5 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten, im VSG geschützten, Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 29.1.3).

#### 29.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten des VSG wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015v) entnommen (siehe Tabelle 29-7).

**Tabelle 29-7: Informationen zu den im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Circus aeruginosus</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	r	6	6	p	C	B	C	C
<i>Jynx torquilla</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Lanius collurio</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Lullula arborea</i>	p	0	1	i	C	C	C	C
<i>Luscinia svecica</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	r	25	25	p	C	A	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	6	6	p	C	B	C	C
<i>Upupa epops</i>	r	6	6	p	C	C	C	A

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (**Erhalt.**): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015v)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>41</sup>

## 29.2 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 29.2.1 *Grundsätzliches*

Das VSG liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandsleitung bzw. potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandsleitung bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

### 29.2.2 *Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

#### 29.2.2.1 *Grundlage zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant sind, gequert (siehe Kapitel 4.1). Derzeit befinden sich zwei Maste der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes (siehe Karte I.2.8 im Anhang).

Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell zu betrachten:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

---

<sup>41</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

### 29.2.2.2 *Überschlägige Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkungen (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 29-8):

**Tabelle 29-8: *Relevante Auswirkungen für das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“***

Arten	Auswirkungen		
	Veränderung Veg./Hab.	Veränderung Gewässer	Störung empfindl. Arten
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Blaukehlchen	■	-	■
Heidelerche	■	-	■
Mittelspecht	■	-	■
Neuntöter	■	-	■
Rohrweihe	■	-	■
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Gartenrotschwanz	■	-	■
Wendehals	■	-	■
Wiedehopf	■	-	■
Zwergtaucher	■	-	■

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (siehe Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (siehe Tabelle 4-2)

### 29.2.2.3 *Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Demzufolge können für das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgenden Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb im Folgenden vertiefend betrachtet werden:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Störung empfindlicher Tierarten

### 29.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

#### 29.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Die Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 geplant sind, verläuft in Bündelung mit einer weiteren Freileitung durch das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“, welches an zwei Stellen von der Bestandsleitung gequert wird (siehe Karte I.2.8 im Anhang). Die Querungslänge beträgt insgesamt ca. 1.300 m. Davon entfallen ca. 1.025 m auf die Querung einer weitestgehend gehölzarmen Kulturlandschaft, innerhalb derer sich zwei Tragmaste der Bestandsleitung befinden (südlicher Querungsbereich). Im nördlichen Querungsbereich wird der Weiteren ein größtenteils als „stark dimensionierter, eichendominierter Laubwald“ erfasster Waldbereich (vgl. NATURPLAN 2009) auf einer Länge von ca. 275 m überspannt. Innerhalb dieses Waldbereichs befinden sich keine Masten der Bestandsleitung. Die beiden Bestandsmaste, die nördlich bzw. südlich der Waldüberspannung liegen, befinden sich in jeweils ca. 40 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze.

Für die vertiefte Auswirkungsprognose wurden folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015v)
- Grunddatenerfassung für das Vogelschutzgebiet „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten (6016-402)“ (NATURPLAN 2009)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Ein schutzgebietsspezifischer Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan war zum Zeitpunkt der Erstellung der Natura 2000-VU nicht verfügbar.

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet ist lediglich von zwei Maststandorten betroffen, an denen ein Isolatorentausch durchgeführt wird, ansonsten wird das Gebiet überspannt. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 29.2.3.2 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Potenziell können alle in der Tabelle 29-8 genannten Arten durch diese Auswirkung betroffen sein.

#### **Baugruben**

Bei der LK 2 findet keine Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte statt, so dass auch keine Baugruben erforderlich sind.

#### **Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen**

Bei der LK 2 wird je Mast jeweils eine Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> als Montagefläche zur Anbringung von Isolatoren benötigt. Insgesamt wird demnach durch die Montageflächen um die beiden Bestandsmaste innerhalb des VSG eine Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> temporär in Anspruch genommen.

Einer der beiden Bestandsmaste im VSG grenzt direkt an einen bestehenden Feldweg an, der zweite Bestandsmast im Schutzgebiet befindet sich dagegen ca. 80 m von einem bestehenden Feldweg entfernt. Es wird daher voraussichtlich eine zusätzliche, geringfügige Flächeninanspruchnahme durch eine temporäre Zuwegung über landwirtschaftliche Nutzflächen erforderlich.

Ein Abspannmast der Bestandsleitung befindet sich im Bereich der nördlichen Waldüberspannung ca. 40 m von der Schutzgebietsgrenze entfernt. An diesem Abspannmast ist die Anlage von zwei Seilzugflächen erforderlich, die i. d. R. in Richtung der Trassenachsen positioniert werden (je nach Masttyp in einer Entfernung von ca. 80–120 m zu dem jeweiligen Abspannmast) und eine Flächengröße von jeweils ca. 600 m<sup>2</sup> aufweisen. Dass ggf. eine Seilzugfläche im Gebiet platziert wird, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

#### *Betroffene Vogelarten*

Die beiden Bestandsmaste im VSG befinden sich im Habitattyp „Gehölzarme Kulturlandschaft, acker-dominiert“ (siehe Karte I.2.8 im Anhang). Dieser Habitattyp stellt etwa ein Drittel der ca. 545 ha umfassenden Gesamtfläche des VSG dar, ist gemäß der Grunddatenerfassung allerdings von untergeordneter Bedeutung für die im VSG vorkommenden Arten (vgl. NATURPLAN 2009). Im Rahmen der für die Grunddatenerfassung durchgeführten Brutvogelkartierung wurde innerhalb dieses Habitattyps als einzige im VSG geschützte Vogelart der Gartenrotschwanz mit einem Revier nachgewiesen. Die Bedeutung dieses Habitattyps für die im VSG geschützten Vogelarten kann demnach als sehr gering angesehen werden. Dies wird dadurch bestätigt, dass in keinem der Erhaltungsziele für die im VSG geschützten Vogelarten (siehe Ta-

belle 29-3 und Tabelle 29-4) die Erhaltung von Ackerflächen oder im Schutzgebiet vorgegeben ist.

Die beiden Maste im Habitattyp „Gehölzarme Kulturlandschaft, ackerdominiert“ befinden sich in Ackerflächen, die durch die Inanspruchnahme als Montageflächen für den Isolatorentausch aufgrund ihrer Nutzung nicht oder nur geringfügig in ihrer Habitatfunktion für Vögel beeinträchtigt werden. Der Umfang der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist mit insgesamt ca. 600 m<sup>2</sup>, insbesondere im Vergleich zur Gesamtflächengröße des Habitattyps „Gehölzarme Kulturlandschaft, ackerdominiert“, darüber hinaus als sehr gering anzusehen.

Im direkten Umfeld der beiden Bestandsmaste, die sich innerhalb des Habitattyps „Gehölzarme Kulturlandschaft, ackerdominiert“ befinden, kommen nach der Auswertung von Luftbildern keine Gehölze vor, die baubedingt beeinträchtigt werden würden. Potenzielle Brutplätze bzw. essenzielle Habitatbestandteile für Gartenrotschwanz, Neuntöter, Wiedehopf und Wendehals (vgl. auch deren Erhaltungsziele in Tabelle 29-3 und Tabelle 29-4) als im VSG geschützte Höhlenbrüter bzw. (im Falle des Neuntöters) Gehölzfreibrüter des Halboffenlandes werden demnach nicht durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Im Bereich der Waldüberspannung kann die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung angewendet werden, um Beeinträchtigungen der im VSG geschützten waldbewohnenden Vogelarten aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch Seilzugflächen zu vermeiden:

- **Einrichtung von Seilzugflächen außerhalb des Schutzgebiets**

Auf diese Weise kann auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von waldbewohnenden Arten (z. B. Mittelspecht: „Erhaltung von Laubmischwäldern mit Eichen mit Alt- und Totholz“ und „Erhaltung von Höhlenbäumen“; siehe Tabelle 29-3) ausgeschlossen werden.

Insgesamt können daher erhebliche Beeinträchtigungen von im VSG geschützten Vogelarten durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“, ggf. unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, ausgeschlossen werden.

### 29.2.3.3

#### *Störung empfindlicher Tierarten*

Potenziell können alle in der Tabelle 29-8 genannten Arten durch diese Auswirkung betroffen sein.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Reviere im VSG geschützter Vogelarten in unmittelbarer Trassennähe befinden oder die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der jeweiligen Vogelart im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen unterschritten wird.

Die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist jedoch geeignet, Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Vogelarten durch baubedingte Störung zu vermeiden:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der im VSG geschützten Vogelarten durchgeführt werden.**

Eine Beeinträchtigung von Vogelarten für die gemäß ihrer Erhaltungsziele störungsarme Bruthabitate im VSG zu erhalten sind (siehe Tabelle 29-3 und Tabelle 29-4) sowie von sonstigen störungsempfindlichen Vogelarten kann demnach bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahme zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Die Konkretisierung dieser Maßnahme wird im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen erfolgen, soweit die Maßnahme erforderlich ist.

#### 29.2.4 *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### 29.2.5 *Kumulative Wirkungen*

##### 29.2.5.1 *Im Gebiet vorhandene Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Störungen*

Die im aktuellen Standarddatenbogen aufgeführten, bereits bestehenden „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des VSG (siehe Tabelle 29-1) sind nicht geeignet, kumulative Wirkungen mit den vorhabenbedingt auftretenden Auswirkungen hervorzurufen.

In der Grunddatenerfassung des VSG (NATURPLAN 2009) werden ebenfalls Angaben zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen der geschützten Vogelarten im VSG gemacht. Beispielfhaft seien an dieser Stelle Grundwasserabsenkung, Verbuschung, fehlende Obstbaumpflege, Altbäume in zu geringem An-

teil vorhanden, Gehölz- und/oder Grasschnittablagerungen, Verkehr sowie Freizeit- und Erholungsnutzung genannt. In Bezug auf die beiden letztgenannten Gefährdungen ist zu erwähnen, dass erhebliche Störungen von Vogelarten im VSG, falls erforderlich, durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (siehe Kapitel 29.2.3.3) vermieden werden können. Die übrigen in der Grunddatenerfassung genannten Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind nicht geeignet, kumulative Wirkungen mit den in diesem Fall betrachtungsrelevanten Auswirkungen hervorzurufen.

Bei Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkungen und unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist daher davon auszugehen, dass sich durch das geplante Vorhaben keine kumulativen Wirkungen mit im Gebiet vorhandenen, im Standarddatenbogen sowie in der Grunddatenerfassung aufgeführten Beeinträchtigungen und Gefährdungen ergeben werden.

#### 29.2.5.2 *Noch nicht realisierte Pläne und Projekte*

Es sind keine noch nicht realisierten Pläne und Projekte bekannt, die potenziell kumulativ mit dem geplanten Vorhaben auf das VSG wirken könnten.

#### 29.2.6 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen

- Veränderung von Vegetation bzw. Habitaten
- Störung empfindlicher Tierarten

unter Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ (Kenn-Nr. DE 6016-402) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.



### 29.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 29.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Da sich das VSG im Trassenkorridor befindet, sind im Falle eines anderen Leitungsverlaufs alle in der Tabelle 4-2 (vgl. Kapitel 4.2.3) genannten Auswirkungen potenziell relevant.

Das VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ reicht von Osten her in den Trassenkorridor hinein und wird in der Korridormitte von der Bestandsleitung gequert. Prinzipiell ist ein anderer Leitungsverlauf, z. B. eine westliche Umgehung des VSG, denkbar. Dadurch sind Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkungen „Verlust“ bzw. „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sowie „Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt“ (vgl. Tabelle 4-2) vermeidbar. Zudem ist für keine der im VSG geschützten Arten eine Meidung von Freileitungstrassen belegt, weshalb Beeinträchtigungen durch die potenzielle Auswirkung „Meidung trassennaher Flächen durch Vögel“ ebenfalls ausgeschlossen werden können. Auch erhebliche baubedingte Störungen können, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, voraussichtlich vermieden werden.

Da bei einem anderen Leitungsverlauf die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da die im VSG geschützten Vogelarten jedoch maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C), sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

29.2.7.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ sein kann.

30 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6016-401 „MÖNCHBRUCH UND WÄLDER  
BEI MÖRFELDEN-WALLDORF UND GROß-GERAU“**

30.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

30.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 30-1 zusammengestellt:

**Tabelle 30-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“**

---

Fläche:	4.105,64 ha
Landkreise:	Groß-Gerau, Frankfurt am Main
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Großes zusammenhängendes Waldgebiet (überwiegend alte eichenreiche Laubwälder sowie naturnahe Feuchtwaldgesellschaften) mit eingeschlossenen Wiesenzügen aus einem Mosaik von Feuchtwiesen, Röhrriechen und Großseggenriedern sowie langgestreckten trockenen Heideflächen.
Güte und Bedeutung:	Bestes hessisches Brutgebiet für Mittelspecht und Schwarzkehlchen, eines der 5 besten hessischen Brutgebiete für Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche und Zwergrohrdommel, bedeutendes Rastgebiet auch für Kraniche.
Erhaltungsmaßnahmen:	Keine Angabe
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Positive Auswirkungen innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Stromleitungen (Freileitungen) (hoch)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Trittbelastung (Überlastung durch Besucher) (mittel)</li></ul>

---

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015w)

Bei dem VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ handelt es sich gemäß der Grunddatenerhebung (STERNA 2006B) hessenweit um:

- das TOP 1-Gebiet<sup>42</sup> für Mittelspecht und Schwarzkehlchen,
- eines der TOP 5-Gebiete für Bekassine, Brachpieper, Heidelerche, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wendehals und Wiedehopf sowie
- eines der wichtigsten Gebiete für Baumfalke, Grauspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Knäkente, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht und Wasserralle.

Gemäß der Grunddatenerhebung weist das Gesamtgebiet ein Spektrum an Brutvogelarten aus folgenden ökologischen Gruppen auf<sup>43</sup>:

- **Waldarten**  
Baumfalke, Baumpieper, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Kolkrabe, Mittelspecht, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard
- **Offenlandarten (Heideflächen)**  
Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer
- **Offenlandarten (Feuchtwiesen)**  
Bekassine, Kiebitz, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper
- **Arten des Halboffenlandes oder der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland**  
Gartenrotschwanz, Heidelerche, Wendehals, Wiedehopf
- **Bewohner von Gewässern und an Gewässer gebundener Bereiche**  
Eisvogel, Knäkente, Wasserralle, Zwergtaucher

---

<sup>42</sup> Die Begriffe „TOP 1“- oder „TOP 5-Gebiet“ bedeuten, dass es sich bei dem betrachteten VSG entweder um das wichtigste (TOP 1) oder eines der fünf (TOP 5) wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004). Die Angaben zu den TOP-Gebieten weichen in der Grunddatenerhebung (STERNA 2006B) und HMULV (2004) teilweise voneinander ab. Da die Grunddatenerhebung den aktuelleren Daten- bzw. Kenntnisstand wiedergibt, werden die dort gemachten Angaben zu den TOP-Gebieten angegeben.

<sup>43</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

### 30.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ liegen (siehe Tabelle 30-2):

**Tabelle 30-2:** *Zusammenhang des VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015W)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim	23% / eingeschlossen
NSG	Sauergrund	1% / eingeschlossen
NSG	Der Niederwald von Groß-Gerau	2% / eingeschlossen

Zudem befinden sich die FFH-Gebiete 6016-304 „Wald bei Groß-Gerau“, 6017-304 „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden“ und 5917-302 „Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen“ und 5917-304 „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ vollständig bzw. größtenteils innerhalb des VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“. Das FFH-Gebiet 6017-307 „Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf“ grenzt ebenso wie das VSG 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ an das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ an.

### 30.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Untermainschleusen“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 30-3 und Tabelle 30-4).

**Tabelle 30-3: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“**

<b>Brutvögel</b>
<b>Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Sandrasen-, Heide- und Brachflächen</li> </ul>
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in Fischereilich genutzten Bereichen</li> </ul>
<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> </ul>
<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> </ul>
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz</li> <li>• Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen</li> </ul>
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</li> </ul>

---

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

---

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

---

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

---

**Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

---

**Wachtelkönig (*Crex crex*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

---

**Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
  - Erhaltung von Horstbäumen
  - Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
  - Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
  - Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze
-

**Tabelle 30-4: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“**

<p><b>Brutvögel</b></p> <p><b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> </ul>
<p><b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<p><b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzauen und Kopfweidenbeständen</li> </ul>
<p><b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen</li> </ul>
<p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung des Offenlandcharakters</li> <li>• Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit</li> </ul>
<p><b>Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</li> </ul>



---

**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von kurzrasigen, trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen
- Erhaltung störungsarmer Bruthabitate

---

**Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

- Erhaltung der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen

---

**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

---

**Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

---

**Wendehals (*Jynx torquilla*)**

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit Ameisenvorkommen und eingestreuten Bäumen als Brut- und Nahrungsbäume
- Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen

---

**Wiedehopf (*Upupa epops*)**

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung kurzrasiger trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
  - Erhaltung offener Sandflächen und Trockenrasen
  - Erhaltung von Kopfweidenbeständen und Streuobstwiesen
  - Erhaltung von Höhlenbäumen und anderen Brutplätzen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit
-

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
  - Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- 

**30.1.4 Maßgebliche Bestandteile****30.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL**

In Tabelle 30-5 sind die im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 30.1.3).

**Tabelle 30-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“**

---

<b>Arten</b>
<b>Brutvögel</b>
Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )

---

#### 30.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 30-6 sind die im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (vgl. Kapitel 30.1.3).

**Tabelle 30-6:** *Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“*

Arten
Brutvögel
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )

#### 30.1.4.3 Rand- und Pufferzonen

Gemäß den Erhaltungszielen für Knäkente und Zwergtaucher sollen Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets zum Trassenkorridor sind Beeinträchtigungen von Pufferzonen durch das Vorhaben jedoch auszuschließen (vgl. Kapitel 30.2). Weitere Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015W, STERNA 2006B).

#### 30.1.4.4 Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht

ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015W, STERNA 2006B).

#### 30.1.4.5 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 30.1.3).

#### 30.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015W) entnommen (siehe Tabelle 30-7).

**Tabelle 30-7: Informationen zu den im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Alcedo atthis</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Anas querquedula</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Anthus campestris</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Anthus trivialis</i>	r	180	180	p	C	A	C	C
<i>Columba oenas</i>	r	80	80	p	C	B	C	C
<i>Coturnix coturnix</i>	r	5	5	p	C	C	C	C
<i>Crex crex</i>	r	8	8	p	C	C	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	r	280	280	p	C	A	C	C
<i>Dryocopus martius</i>	r	25	25	p	C	A	C	C
<i>Falco subbuteo</i>	r	7	7	p	C	A	C	C
<i>Gallinago gallinago</i>	r	18	18	p	C	C	C	C
<i>Jynx torquilla</i>	r	20	20	p	C	B	C	C
<i>Lanius collurio</i>	r	60	60	p	C	A	C	C
<i>Lullula arborea</i>	Nicht in Standarddatenbogen (Brutvogel gemäß Erhaltungszielen)							
<i>Milvus migrans</i>	r	10	10	p	C	B	C	C
<i>Milvus milvus</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Oenanthe oenanthe</i>	p	1	1	i	C	C	C	C
<i>Pernis apivorus</i>	r	3	3	p	C	A	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	r	15	15	p	C	C	C	C
<i>Picus canus</i>	r	47	47	p	C	A	C	C
<i>Porzana porzana</i>	r	13	13	p	C	C	C	C
<i>Rallus aquaticus</i>	r	18	18	p	C	A	C	B
<i>Saxicola torquata</i>	r	40	40	p	C	A	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	5	5	p	C	B	C	C
<i>Upupa epops</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Vanellus vanellus</i>	r	2	2	p	C	C	C	C

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

Min. / Max.: minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (Pop.):

A > 15%; B 2-15%; C < 2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (Erhalt.): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (Isol.): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015w)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände<sup>44</sup>.

## 30.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 30.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,1 km zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

<sup>44</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

### 30.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 30-8):

**Tabelle 30-8: *Relevante Auswirkungen für das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“***

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
			Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 2,1 km
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Brachpieper	[C]	1.000 m	-
Eisvogel	[D]	-	-
Grauspecht	[D]	-	-
Heidelerche	D	-	-
Mittelspecht	[D]	-	-
Neuntöter	D	-	-
Rotmilan	C	3.000 m	■
Schwarzmilan	C	3.000 m	■
Schwarzspecht	[D]	-	-
Tüpfelsumpfhuhn	B	500 m	-
Wachtelkönig	B	1.000 m	-
Wespenbussard	C	3.000 m	■
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Baumfalke	C	3.000 m	■
Bekassine	A	1.000 m	-
Gartenrotschwanz	D	-	-
Hohltaube	D	-	-
Kiebitz	A	1.000 m	-
Knäkente	B	500 m	-
Steinschmätzer	C	1.000 m	-
Schwarzkehlchen	D	-	-
Wachtel	C	1.000 m	-
Wasserralle	C	1.000 m	-

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI-Klasse A-C	Auswirkung
			Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 2,1 km
Wendehals	C	1.500 m	-
Wiedehopf	C	1.500 m	-
Zwergtaucher	C	1.000 m	-

- Beeinträchtigungen potenziell möglich (vgl. Tabelle 4-2)
- Beeinträchtigungen nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2)

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering. [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 30.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 30.3 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 30.3.1 *Grundsätzliches*

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage herangezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt.

Für die Auswirkungsprognose der Natura 2000-VU werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen

Bestandteile des VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ führen können (siehe Kapitel 30.2.3).

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 30.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015w)
- Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebietes „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ (6017-401) (STERNA 2006B)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Ein schutzgebietsspezifischer Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan war zum Zeitpunkt der Erstellung der Natura 2000-VU nicht verfügbar.

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### **30.3.2** *Auswirkungsprognose*

#### **30.3.2.1** *Grundlagen der Auswirkungsprognose*

Das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ befindet sich mindestens ca. 2,6 km östlich der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 geplant sind.

#### **30.3.2.2** *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

### **30.3.3** *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.



#### 30.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

#### 30.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ (Kenn-Nr. DE 6017-401) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

#### 30.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

##### 30.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 30.2.3).

Weil sich das VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein

anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Da sich das VSG außerhalb des Trassenkorridors befindet und die relevanten Vogelarten maximal eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweisen (vMGI-Klasse C; siehe Tabelle 30-8), sind erhebliche Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung), voraussichtlich vermeidbar.

#### 30.3.6.2 *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ sein kann.

31 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6116-450 „HESSISCHES RIED MIT KÜHKOPF-KNOBLOCHSAUE“**

31.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

31.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 31-1 zusammengestellt:

**Tabelle 31-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“**

Fläche:	6.209,37 ha
Landkreise:	Groß-Gerau
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Stromtallandschaft mit Altwasserarmen, naturnaher Vegetation mit Auenwäldern, Auenwiesen, Großseggenriedern, Röhrichten, Schlammfluren, Kopfweiden sowie intensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen.
Güte und Bedeutung:	Überregionale Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I, regelmäßig wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL und weitere wertgebende Vogelarten. Alte Kulturlandschaft, heute bestimmt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie Sand- und Kiesabbau.
Erhaltungsmaßnahmen:	Erhaltung der Auenwälder und Auenwiesen, Sicherung der Überflutungsdynamik, extensive Nutzung des Grünlandes, Schutz der Habitate der Arten der VS-RL.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Positive Auswirkungen innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Überflutung, Überstauung (hoch)</li><li>• Hochwasser, Überschwemmung (hoch)</li></ul> Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Landwirtschaftliche Nutzung (mittel)</li><li>• Pestizideinsatz (mittel)</li><li>• Düngung (mittel)</li><li>• Hafenanlagen (mittel)</li><li>• Angelsport, Angeln (mittel)</li><li>• Jagd (mittel)</li><li>• Sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten &amp; Sonstige Umweltverschmutzungen, menschliche Eingriffe und Nutzungen (mittel)</li><li>• Deiche, Aufschüttungen, künstliche Strände (mittel)</li><li>• Verschlammung, Verlandung (mittel)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015x)

In der Grunddatenerhebung (PNL 2009) ist beschrieben, dass es sich bei dem VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ gemäß Gebiets-Stamtblatt um ein europaweit bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten der Auen und Gewässer handelt<sup>45</sup>, darunter

- TOP 1-Gebiet<sup>46</sup> von Schwarzmilan (europaweit bedeutend), Blaukehlchen (national bedeutend), Gartenrotschwanz (höchste hessische Brutdichten) und Graureiher (größte hessische Brutkolonie),
- TOP 5-Gebiet von Weißstorch, Zwergdommel, Nachtreiher, Rohrweihe, Hauben- und Zwergtaucher, Knäk-, Löffel- und Schnatterente, Wasserralle, Kiebitz, Kormoran, Mittel- und Grauspecht, Schilf- und Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Schwarzkehlchen und Grauammer, weiterhin für Tüpfelsumpfhuhn, Flussuferläufer, Eisvogel, Schwarzspecht, Wendehals, Wespenbussard, Uferschwalbe, Neuntöter und Beutelmeise

Bedeutendes, besonders artenreiches Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel, vor allem

- TOP 1-Gebiet für die Spießente
- TOP 5-Gebiet für Haubentaucher, Krick-, Knäk-, Schnatter-, Löffel-, Pfeif-, Tafel- und Schellente, Zwergsäger, Graugans, Singschwanz, Kranich, Purpur-, Silber-, Seiden- und Nachtreiher, Rohrdommel, Kormoran, Sumpfohreule, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Lachmöwe sowie für zahlreiche weitere Arten

Bedeutendstes Gänserast- und Überwinterungsgebiet Hessens (auch Schlafplatz):

- TOP 1-Gebiet für Bläß- und Saatgans
- TOP 5-Gebiet für Graugans
- Bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Fischadler, Schwarzmilan, Kornweihe und Merlin (je TOP 5-Gebiet)

---

<sup>45</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

<sup>46</sup> Die Begriffe „TOP 1“- und „TOP 5-Gebiet“ bedeuten, dass es sich bei dem betrachteten VSG entweder um das wichtigste (TOP 1) oder um eines der fünf (TOP 5) wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004).

### 31.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen und der Grunddatenerhebung (PNL 2009) sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ liegen (siehe Tabelle 31-2):

**Tabelle 31-2** *Zusammenhang des VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen und Grunddatenerhebung (SDB 2015X)*

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Kühkopf-Knoblochsau	38% / eingeschlossen
NSG	Großer Goldgrund bei Hessenaue	2% / eingeschlossen
NSG	Riedwiesen von Wächterstadt	1% / eingeschlossen
NSG	Bruderlöcher	1% / eingeschlossen
NSG	Großes Michelried bei Erfelden	1% / eingeschlossen
NSG	Große Lache von Geinsheim	1% / eingeschlossen
NSG	Kornsand und Schacht bei Geinsheim	1% / eingeschlossen
NSG	Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen	1% / eingeschlossen
NSG	Schmalwert von Biebesheim	1% / eingeschlossen
NSG	Treburer Unterau	1% / eingeschlossen
LSG	Hessische Rheinuferlandschaft	5 % / teilweise Überschneidung

Zudem liegen die FFH-Gebiete 6116-303 „Großer Goldgrund bei Hessenaue, 6116-301 „Riedwiesen von Wächterstadt“, 6116-350 „Kühkopf-Knoblochsau“ sowie 6116-302 „Bruderlöcher“ vollständig innerhalb des VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“. Das FFH-Gebiet 6116-351 „Riedsee westlich Leeheim“ liegt teilweise innerhalb des VSG. Direkt angrenzend liegt das VSG 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ und das FFH-Gebiet 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“ grenz an das VSG an.

### 31.1.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 31-3 und Tabelle 31-4).

**Tabelle 31-3: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“**

<b>Brutvögel</b>
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen</li> <li>• Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen</li> </ul>
<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> <li>• Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</li> </ul>
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz</li> <li>• Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld</li> </ul>
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>• Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</li> </ul>
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten</li> <li>• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsanprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete</li> </ul>

- 
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- 

#### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
  - Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
  - Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
  - Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze
- 

#### **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- 

#### **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
  - Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen
- 

#### **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
  - Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
  - Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
  - Erhaltung der Brutplätze
- 

#### **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
  - Erhaltung von Horstbäumen
  - Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
  - Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
  - Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze
-

---

**Uhu (*Bubo bubo*)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

---

**Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**

- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

---

**Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

---

**Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

---

**Kornweihe (*Circus cyaneus*)**

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

---

**Kranich (*Grus grus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

---

**Merlin (*Falco columbarius*)**

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
-



---

**Purpurreiher (*Ardea purpurea*)**

- Erhaltung von Schilfröhrichten

---

**Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)**

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

---

**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

---

**Seidenreiher (*Egretta garzetta*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Silberreiher (*Egretta alba*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Singschwan (*Cygnus cygnus*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

---

**Sumpfohreule (*Asio flammeus*)**

- Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete
  - Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

**Tabelle 31-4: Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“**

<b>Brutvögel</b>
<b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</li> <li>• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>
<b>Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</li> </ul>
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)</li> </ul>
<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte</li> <li>• Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes</li> </ul>
<b>Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</li> <li>• Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik</li> <li>• Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase</li> </ul>
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder</li> <li>• Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen</li> </ul>
<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen</li> <li>• Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung</li> <li>• Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)</li> </ul>

---

**Graugans (*Anser anser*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

---

**Hohltaube (*Columba oenas*)**

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

---

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

---

**Knäkente (*Anas querquedula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
  - Erhaltung der Brutkoloniestandorte
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate und insbesondere der Schlafplätze
-

---

**Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Erhaltung von Nahrungshabitaten

---

**Reiherente (*Aythya fuligula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**

- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten

---

**Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Schnatterente (*Anas strepera*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

---

**Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

---

**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von offenen Rohböden insbesondere in Sand- und Kiesabbaugebieten
- Erhaltung störungsarmer Bruthabitate

---

**Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

---

**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
  - Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate
-

---

**Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

---

**Wendehals (*Jynx torquilla*)**

- Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von Streuobstwiesen
- Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

---

**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

---

**Blässgans (*Anser albifrons*)**

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
-

---

**Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)**

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

---

**Eiderente (*Somateria mollissima*)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

---

**Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik

---

**Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken

---

**Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

---

**Graugans (*Anser anser*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Grünschenkel (*Tringa nebularia*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
  - Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

---

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

---

**Knäkente (*Anas querquedula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate und insbesondere der Schlafplätze

---

**Krickente (*Anas crecca*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Löffelente (*Anas clypeata*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Pfeifente (*Anas penelope*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
  - Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
  - Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

---

**Raubwürger (*Lanius excubitor*)**

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

---

**Reiherente (*Aythya fuligula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Rotschenkel (*Tringa totanus*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

---

**Saatgans (*Anser fabalis*)**

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

---

**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

- Erhaltung von Nahrungshabitats und Rastgebieten in strukturreichen, überwiegend offenen Kulturlandschaften mit Grünland- und Ackerflächen

---

**Schellente (*Bucephala clangula*)**

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Schnatterente (*Anas strepera*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
-



---

**Spießente (*Anas acuta*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Tafelente (*Aythya ferina*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Zwergsäger (*Mergus albellus*)**

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

### 31.1.4 Maßgebliche Bestandteile

#### 31.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 31-5 sind die im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (siehe Kapitel 31.1.3).

**Tabelle 31-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“**

Arten
<b>Brutvögel</b>
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )
Wespenbussard ( <i>Dryocopus martius</i> )
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )
Kranich ( <i>Grus grus</i> )
Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )
Purpurreiher ( <i>Ardea purpurea</i> )
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )
Seidenreiher ( <i>Egretta garzetta</i> )
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )

31.1.4.2 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

In Tabelle 31-6 sind die im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ geschützten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (siehe Kapitel 31.1.3).

**Tabelle 31-6:** Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“

Arten
<b>Brutvögel</b>
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )
Flußregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )
Graugans ( <i>Anser anser</i> )
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )
Mittelmeermöwe ( <i>Larus michahellis</i> )
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )
Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> )
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )

---

**Arten**

---

**Zug- und Rastvögel**

---

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)  
Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
Blässgans (*Anser albifrons*)  
Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)  
Eiderente (*Somateria mollissima*)  
Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)  
Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)  
Gänsesäger (*Mergus merganser*)  
Graugans (*Anser anser*)  
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)  
Grünschenkel (*Tringa nebularia*)  
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)  
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)  
Knäkente (*Anas querquedula*)  
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)  
Krickente (*Anas crecca*)  
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)  
Löffelente (*Anas clypeata*)  
Pfeifente (*Anas penelope*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Reiherente (*Aythya fuligula*)  
Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)  
Rotschenkel (*Tringa totanus*)  
Saatgans (*Anser fabalis*)  
Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)  
Schellente (*Bucephala clangula*)  
Schnatterente (*Anas strepera*)  
Spießente (*Anas acuta*)  
Tafelente (*Aythya ferina*)  
Uferschnepfe (*Limosa limosa*)  
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

---

#### 31.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Gemäß den Erhaltungszielen für Knäkente, Schilfrohrsänger und Zwergtaucher sollen Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets zum Trassenkorridor sind Beeinträchtigungen von Pufferzonen durch das Vorhaben jedoch auszuschließen (vgl. Kapitel 31.2). Weitere Hinweise auf bedeutende Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015x, PNL 2009).

#### 31.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten, z. B. zur Nahrungsaufnahme, nicht ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. SDB 2015x, PNL 2009).

#### 31.1.4.5 *Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes*

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 31.1.3).

#### 31.1.5 *Erhaltungszustand der geschützten Arten*

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015x) entnommen (siehe Tabelle 31-7).

**Tabelle 31-7: Informationen zu den im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ geschützten Vogelarten**

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	r	1	1	p	D	-	-	-
<i>Actitis hypoleucos</i>	c	10	10	i	C	C	C	C
<i>Alcedo atthis</i>	r	13	13	p	C	A	C	C
<i>Anas acuta</i>	c	14	14	i	C	C	C	C
<i>Anas clypeata</i>	c	49	49	i	C	B	C	C
<i>Anas crecca</i>	c	593	593	i	C	C	C	B
<i>Anas penelope</i>	c	264	264	i	C	B	C	C
<i>Anas querquedula</i>	c	26	26	i	C	C	C	C
<i>Anas querquedula</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Anas strepera</i>	c	168	168	i	C	B	C	A
<i>Anas strepera</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
<i>Anser albifrons</i>	w	150	150	i	C	C	C	C
<i>Anser anser</i>	c	1300	1300	i	B	C	C	A
<i>Anser anser</i>	r	50	50	p	C	B	B	C
<i>Anser fabalis</i>	w	4000	4000	i	C	C	C	A
<i>Ardea cinerea</i>	r	125	125	p	C	C	C	B
<i>Ardea purpurea</i>	c	1	1	i	C	B	C	C
<i>Asio flammeus</i>	w	6	6	i	C	B	C	C
<i>Aythya ferina</i>	w	370	370	i	C	C	C	C
<i>Aythya fuligula</i>	r	1	5	p	C	C	C	C
<i>Aythya fuligula</i>	c	284	284	i	C	B	C	C
<i>Botaurus stellaris</i>	c	5	5	i	C	B	C	C
<i>Bubo bubo</i>	r	5	5	p	C	A	C	C
<i>Bucephala clangula</i>	w	143	143	i	C	B	C	C
<i>Calidris alpina</i>	c	5	5	i	C	C	C	C
<i>Calidris minuta</i>	c	1	1	i	D	-	-	-
<i>Charadrius dubius</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Charadrius dubius</i>	c	4	4	i	C	C	C	C
<i>Ciconia ciconia</i>	r	6	6	p	C	B	C	C
<i>Ciconia nigra</i>	c	4	4	i	C	B	C	C
<i>Circus aeruginosus</i>	r	12	12	p	C	B	C	C
<i>Circus cyaneus</i>	c	20	20	i	C	B	C	C
<i>Columba oenas</i>	r	40	40	p	C	B	C	C
<i>Corvus frugilegus</i>	w	350	350	i	C	C	C	C
<i>Coturnix coturnix</i>	r	50	50	p	C	B	C	B
<i>Cygnus cygnus</i>	c	14	14	i	C	C	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	r	140	140	p	C	A	C	C
<i>Dryocopus martius</i>	r	10	10	p	C	A	C	C
<i>Egretta alba</i>	c	12	12	i	C	B	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamt- beurteilung
<i>Egretta garzetta</i>	c	9	9	i	C	A	C	C
<i>Falco columbarius</i>	w	2	2	i	C	B	C	C
<i>Falco subbuteo</i>	r	6	6	p	C	A	C	C
<i>Gallinago gallinago</i>	c	18	18	i	C	C	C	C
<i>Grus grus</i>	c	115	115	i	C	C	C	C
<i>Ixobrychus minutus</i>	r	1	1	p	C	C	C	C
<i>Jynx torquilla</i>	r	12	12	p	C	B	C	C
<i>Lanius collurio</i>	r	220	220	p	C	A	C	C
<i>Lanius excubitor</i>	w	6	6	i	C	B	C	C
<i>Larus michahellis</i>	r	1	5	p	C	C	B	A
<i>Larus ridibundus</i>	c	150	150	i	C	B	C	C
<i>Limosa limosa</i>	Nicht in Standarddatenbogen							
<i>Locustella luscinioides</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Luscinia svecica</i>	r	270	270	p	B	A	C	C
<i>Mergus albellus</i>	w	10	10	i	C	B	C	C
<i>Mergus merganser</i>	w	34	34	i	C	C	C	C
<i>Miliaria calandra</i>	r	120	120	p	C	B	C	C
<i>Milvus migrans</i>	r	70	70	p	C	A	C	C
<i>Milvus milvus</i>	r	6	6	p	C	B	C	C
<i>Numenius arquata</i>	c	14	14	i	C	C	C	C
<i>Numenius arquata</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Oenanthe oenanthe</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Pandion haliaetus</i>	c	3	3	i	C	B	C	C
<i>Pernis apivorus</i>	r	5	5	p	C	B	C	C
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	c	491	491	i	C	C	C	A
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	r	60	60	p	C	B	C	C
<i>Philomachus pugnax</i>	c	18	18	i	C	C	C	C
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	r	100	100	p	C	B	C	C
<i>Picus canus</i>	r	25	25	p	C	A	C	C
<i>Pluvialis apricaria</i>	c	50	50	i	C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	r	34	34	p	C	C	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	c	93	93	i	C	B	C	C
<i>Podiceps grisegena</i>	c	1	1	i	D	-	C	-
<i>Rallus aquaticus</i>	r	15	15	p	C	C	C	C
<i>Remiz pendulinus</i>	r	16	16	p	C	C	B	C
<i>Riparia riparia</i>	r	150	150	p	C	C	C	C
<i>Saxicola rubetra</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Saxicola torquata</i>	r	115	115	p	C	A	C	C
<i>Somateria mollissima</i>	w	1	1	i	D	-	-	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	9	9	p	C	C	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	w	42	46	i	C	B	C	C
<i>Tringa erythropus</i>	c	24	24	i	C	C	C	C
<i>Tringa glareola</i>	c	7	7	i	C	C	C	C
<i>Tringa nebularia</i>	c	26	26	i	C	C	C	C
<i>Tringa ochropus</i>	c	9	9	i	C	B	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Tringa totanus</i>	c	1	1	i	D	-	C	-
<i>Vanellus vanellus</i>	c	600	600	i	C	C	C	C
<i>Vanellus vanellus</i>	r	80	80	p	C	C	C	C

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

Min. / Max.: minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (Pop.):

A > 15%; B 2-15%; C <2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (Erhalt.): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (Isol.): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015x)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände<sup>47</sup>.

Für die Uferschnepfe (*Limosa limosa*) ist im SDB kein Erhaltungszustand angegeben. Der Erhaltungszustand war jedoch für das Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-VU nicht ausschlaggebend (siehe Kapitel 31.2).

## 31.2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG

### 31.2.1 Grundlage der Auswirkungsprognose

Das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m zum Trassenkorridor. Als Worst-Case-Betrachtung wird in der Vorprüfung unterstellt, dass im Rahmen des Vorhabens ein Neubau einer Freileitung (LK 6) am Trassenkorridorrand erfolgt. Aufgrund der Entfernung des Trassenkorridors zum Schutzgebiet ist gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkung prinzipiell zu betrachten:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen (anlagebedingt)

<sup>47</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).



### 31.2.2 *Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der folgenden Auswirkung (erhebliche) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 31-8):

**Tabelle 31-8: *Relevante Auswirkungen für das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“***

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI- Klasse A-C	Auswirkung
			Leitungskollision Vögel Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 700 m
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Blaukehlchen	D	-	-
Eisvogel	[D]	-	-
Grauspecht	[D]	-	-
Mittelspecht	[D]	-	-
Neuntöter	D	-	-
Rohrweihe	C	3.000 m	■
Rotmilan	C	3.000 m	■
Schwarzmilan	C	3.000 m	■
Schwarzspecht	[D]	-	-
Weißstorch	A	2.000 m	■
Wespenbussard	C	3.000 m	■
Uhu	C	3.000 m	■
Zwergdommel	B	1.000 m	■
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Bruchwasserläufer	C	1.500 m	■
Fischadler	C	3.000 m	■
Goldregenpfeifer	A	1.500 m	■
Kampfläufer	B	1.500 m	■
Kornweihe	C	3.000 m	■
Kranich	B	3.000 m	■
Merlin	D	-	-
Purpureiher	C	3.000 m	■
Rohrdommel	B	3.000 m	■
Schwarzstorch	B	3.000 m	■
Seidenreiher	C	3.000 m	■
Silberreiher	C	3.000 m	■

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI- Klasse A-C	Auswirkung	
			Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 700 m
Singschwan	B	3.000 m	■	
Sumpfohreule	C	3.000 m	■	
<b>nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>				
<b>Brutvögel</b>				
Baumfalk	C	3.000 m	■	
Beutelmeise	[D]	-	-	
Braunkehlchen	D	-	-	
Drosselrohrsänger	D	-	-	
Flußregenpfeifer	C	1.500 m	■	
Gartenrotschwanz	D	-	-	
Grauammer	D	-	-	
Graugans	C	1.000 m	■	
Graureiher	C	3.000 m	■	
Großer Brachvogel	A	1.000 m	■	
Haubentaucher	C	1.000 m	■	
Hohltaube	D	-	-	
Kiebitz	A	1.000 m	■	
Knäkente	B	500 m	-	
Kormoran	D	-	-	
Mittelmeermöwe	C	3.000 m	■	
Reiherente	C	1.000 m	■	
Rohrschwirl	D	-	-	
Schilfrohrsänger	D	-	-	
Schnatterente	C	1.000 m	■	
Schwarzkehlchen	D	-	-	
Steinschmätzer	C	1.000 m	■	
Uferschwalbe	D	-	-	
Wachtel	C	1.000 m	■	
Wasserralle	C	1.000 m	■	
Wendehals	C	1.500 m	■	
Zwergtaucher	C	1.000 m	■	
<b>Zug- und Rastvögel</b>				
Alpenstrandläufer	C	1.500 m	■	
Bekassine	C	1.500 m	■	
Blässgans	C	3.000 m	■	
Dunkler Wasserläufer	C	1.500 m	■	
Eiderente	C	1.000 m	■	

Arten	vMGI-Klasse <sup>1</sup>	Weiterer Aktionsraum <sup>2</sup> für Arten der vMGI- Klasse A-C	Auswirkung	
			Leitungskollision Vögel	Entfernung zum Trassenkorridor: ca. 700 m
Flußregenpfeifer	C	1.500 m	■	
Flußuferläufer	C	1.500 m	■	
Gänsesäger	C	1.000 m	■	
Graugans	C	3.000 m	■	
Großer Brachvogel	B	1.500 m	■	
Grünschenkel	C	1.500 m	■	
Haubentaucher	C	1.000 m	■	
Kiebitz	B	1.500 m	■	
Knäkente	C	1.000 m	■	
Kormoran	D	-	-	
Krickente	C	1.000 m	■	
Lachmöwe	C	3.000 m	■	
Löffelente	C	1.000 m	■	
Pfeifente	C	1.000 m	■	
Raubwürger	C	1.500 m	■	
Reiherente	C	1.000 m	■	
Rothalstaucher	C	1.000 m	■	
Rotschenkel	B	1.500 m	■	
Saatgans	B	3.000 m	■	
Saatkrähe	D	-	-	
Schellente	C	1.000 m	■	
Schnatterente	C	1.000 m	■	
Spießente	C	1.000 m	■	
Tafelente	C	1.000 m	■	
Uferschnepfe	B	1.500 m	■	
Waldwasserläufer	C	1.500 m	■	
Zwergsäger	C	1.000 m	■	
Zwergstrandläufer	C	1.500 m	■	
Zwergtaucher	C	1.000 m	■	

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (siehe Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (siehe Tabelle 4-2)

<sup>1</sup> vMGI-Klasse gem. BERNOTAT / DIERSCHKE (2016): Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; A = sehr hoch, B= hoch, C = mittel, D= gering, E = sehr gering, [in eckigen Klammern] = keine artspezifische Angabe in BERNOTAT / DIERSCHKE (2016), die Einstufung der vMGI-Klasse erfolgte nach der in Anhang I.1.2 beschriebenen Methode.

<sup>2</sup> Weiterer Aktionsraum gemäß Anhang I.1.3. Sofern der weitere Aktionsraum der Art kleiner ist als die Entfernung zwischen Trassenkorridor und Natura 2000-Gebiet, können relevante Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ausgeschlossen werden.

### 31.2.3 *Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung*

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass für das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ potenzielle Beeinträchtigungen durch die folgende Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können und deshalb in einer gebietsspezifischen Natura 2000-VU vertiefend betrachtet werden müssen:

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

## 31.3 *NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG*

### 31.3.1 *Grundsätzliches*

Während in der Natura 2000-Vorprüfung der Trassenkorridor (Worst-Case-Betrachtung: Neubau am Trassenkorridorrand) als Bewertungsgrundlage herangezogen wurde, wird die Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potentielle Trassenachse durchgeführt.

Bei der Verträglichkeitsuntersuchung werden nur die im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ermittelten Auswirkungen betrachtet, die potenziell zu einer Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ führen können (siehe Kapitel 31.2.3). Bei der Auswirkungsprognose wird die LK und Lage der Bestandsleitung bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

Angaben zum Gebiet sind Kapitel 31.1 zu entnehmen. Für die Natura 2000-VU wurden weiterhin folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015x)
- Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450) (PNL 2009)
- Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH/VS-Gebiet 6116-350/ 6116-450 "Kühkopf-Knoblochsau" (RP DARMSTADT 2011)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgeblichen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 31.3.2 *Auswirkungsprognose*

#### 31.3.2.1 *Grundlagen der Auswirkungsprognose*

Das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km zur Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 geplant sind.

#### 31.3.2.2 *Kollision von Vögeln mit Leitungen*

An der Bestandsleitung sind Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant. Daher ist die Auswirkung nicht relevant (vgl. Tabelle 4-2 bzw. Kapitel 4.2.2.10).

### 31.3.3 *Summarische Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine summarischen Wirkungen.

### 31.3.4 *Kumulative Wirkungen*

Da Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden können, entstehen keine kumulativen Wirkungen.

### 31.3.5 *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ durch die vertiefend zu betrachtende Auswirkung

- Kollision von Vögeln mit Leitungen

sicher ausgeschlossen werden können und daher auch keine summarischen und kumulativen Wirkungen entstehen.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (Kenn-Nr. DE 6116-450) als **verträglich** im Sinne § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 31.3.6 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 31.3.6.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Bei einem anderen Leitungsverlauf ist nur die Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ potenziell relevant (vgl. Kapitel 31.2.3).

Weil sich das VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ außerhalb des Trassenkorridors befindet, ist prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf denkbar. Da hierbei die bestehende Trasse verlassen wird, ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung ggf. ein höheres Kollisionsrisiko anzunehmen.

Die im VSG geschützten Vogelarten weisen zum Teil eine sehr hohe oder hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klassen A und B). Zu den Arten mit sehr hoher Anfluggefährdung gehört im VSG u. a. der Goldregenpfeifer (Rastvogel). Bei einem Leitungsneubau im Trassenkorridor wäre der Goldregenpfeifer potenziell innerhalb seines weiteren Aktionsraums betroffen (vgl. Anhang I.1.3). Für die Art bestehen gemäß IBUE (2017) Unsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, so dass vorsorglich von einer geringen Wirksamkeit auszugehen ist. Daher sind für den Goldregenpfeifer neben der Erdseilmarkierung ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Trassierung im Korridor außerhalb des (weiteren) Aktionsraums oder Bündelung mit Bestandsleitungen) erforderlich um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind voraussichtlich auch für andere potenziell relevante Limikolenarten erhebliche Beeinträchtigungen vermeidbar.

Im Gebiet geschützte Gänse, Reiher, Schwäne sowie Kranich, Weiß- und Schwarzstorch (vMGI-Klassen A und B) sind potenziell in ihrem zentralen Aktionsraum (vgl. Anhang I.1.3) betroffen. Aufgrund der hohen bzw. im Falle des Kranichs mittleren Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern für diese Arten

bzw. Artgruppen (IBUE 2017) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen (ggf. zusätzliche Maßnahme Trassierung im Korridor außerhalb des zentralen Aktionsraums oder Bündelung mit Bestandsleitungen) voraussichtlich vermeidbar.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen sind auch für die anderen potenziell relevanten Arten der vMGI-Klasse C erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar.

#### 31.3.6.2

##### *Fazit*

Nach überschlägiger Prognose ist voraussichtlich auch ein anderer Leitungsverlauf möglich, der im Sinne § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG verträglich mit dem VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ sein kann.

Es sei angemerkt, dass für das VSG Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, das z. T. vom gleichen Trassenkorridorteilabschnitt betroffen ist, prognostiziert wurde, dass bei einem anderen Leitungsverlauf erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kapitel 32.2.7).

32 **VOGELSCHUTZGEBIET NR. 6217-403 „HESSISCHE  
ALTNECKARSCHLINGEN“**

32.1 **BESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES**

32.1.1 **Allgemeine Gebietsangaben**

Wichtige allgemeine Angaben zum Natura 2000-Gebiet sind in Tabelle 32-1 zusammengestellt:

**Tabelle 32-1: Zusammenfassung wichtiger Angaben zum VSG „Hessische Altneckarschlingen“**

Fläche:	2.894,19 ha
Landkreise:	Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau
Letzte Aktualisierung SDB:	03/2015
Andere Gebietsmerkmale:	Mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebietenkomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Bruchwäldern.
Güte und Bedeutung:	Vorkommen einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten, insbesondere Vogelarten nach Anhang I VS-RL mit zum Teil landesweiter Bedeutung (u. a. Rohrweihe, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Großer Brachvogel). Traditionelle Grünlandnutzung Abfolge feuchter Geländemulden spiegelt den verlandeten Verlauf des spätpleistozänen Neckars (Rhein-Randfluß) wieder, Altmäander z. T. mit Vermoorungen.
Erhaltungsmaßnahmen:	Erhaltung und Entwicklung der an einen hohen Grundwasserstand gebundenen Feuchtbiotope als Brut-, Rast- und Überwinterungsareale zahlreicher nach den Anhängen der VS-RL geschützter Vogelarten.
Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:	Negative Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Düngung (mittel)</li><li>• Wandern, Reiten, Radfahren (mittel)</li><li>• Änderung der Nutzungsart (leicht)</li><li>• Aufgabe der Beweidung (leicht)</li><li>• Natürliche Entwicklungen (leicht)</li></ul> Positive Auswirkungen durch folgende „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des Gebietes: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sand- und Kiesabbau (leicht)</li></ul>

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015)



Bei dem VSG „Hessische Altneckarschlingen“ handelt es sich nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung (PNL 2007) hessenweit um

- das TOP 1-Gebiet<sup>48</sup> für Lachmöwe, Weißstorch und Teichrohrsänger,
- eines der TOP 5-Gebiete für Blaukehlchen, Rohrweihe, Schwarzmilan, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen, Pirol und Rohrammer und potenziell für Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Beutelmeise, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Knäkente, Schilfrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher und
- eines der wichtigsten Gebiete für Grauammer, Graugans, Graureiher, Neuntöter und Uferschwalbe sowie potenziell für Wachtelkönig und Zwergdommel

sowie für Gastvögel (Einstufung orientiert an WALLUS / JANSEN 2003) hessenweit um

- eines der TOP 5-Gebiete für Bekassine, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Kranich, Krickente, Rotschenkel, Schwarzstorch, Sichelstrandläufer, Silberreiher, Stockente, Waldwasserläufer, Weißstorch und Zwergtaucher und
- eines der wichtigsten Gebiete (TOP 10-Gebiete) für Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Spießente und Tafelente.

Als Vogelarten des Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL sowie als „weitere wertgebende Arten“ beherbergt das Gesamtgebiet ein Artspektrum aus den folgenden ökologischen Gruppen (vgl. PNL 2007)<sup>49</sup>:

---

<sup>48</sup> Die Begriffe „TOP 1“- , „TOP 5“- oder „TOP 10-Gebiet“ bedeuten, dass es sich bei dem betrachteten VSG entweder um das wichtigste (TOP 1) oder um eines der fünf (TOP 5) bzw. zehn (TOP 10) wichtigsten Brut- oder Rastgebiete einer Vogelart in Hessen handelt (vgl. HMULV 2004). Die Angaben dazu, ob es sich um ein TOP-Gebiet für bestimmte Vogelarten in Hessen handelt, weichen in der Grunddatenerhebung (PNL 2007) und HMULV (2004) teilweise voneinander ab. Da die Grunddatenerhebung den aktuelleren Daten- bzw. Kenntnisstand wiedergibt, werden die dort gemachten Angaben zu den TOP-Gebieten angegeben.

<sup>49</sup> In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden nur Vogelarten betrachtet, für die gemäß der Natura 2000-Verordnung Erhaltungsziele für das Gebiet festgelegt wurden.

- **Waldarten (inkl. Greifvogelarten und Graureiher):**  
Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard
- **Arten des Halboffenlandes oder der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland:**  
Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz und Pirol
- **Offenlandarten (primär Arten des Grünlandes):**  
Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Wachtelkönig und Wiesenpieper (inkl. Gastvögel des Grünlandes)
- **Offenlandarten (primär Arten des Agrarlandes):**  
Grauammer, Kiebitz und Wachtel
- **Bewohner von Röhrichen (inkl. landseitiger Verlandungszone):**  
Beutelmeise, Blaukehlchen, Lachmöwe, Rohrammer, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergdommel
- **Bewohner von Gewässern (inkl. wasserseitiger Verlandungszone):**  
Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graugans, Haubentaucher, Knäkente, Reiherente, Stockente, Teichhuhn, Uferschwalbe und Zwergtaucher (inkl. Gastvögel der Gewässer und Verlandungszonen).

### 32.1.2 Schutzgebiete im Bereich des Natura 2000-Gebietes

Im Standarddatenbogen sind folgende Schutzgebiete genannt, die im Bereich des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ liegen (siehe Tabelle 32-2):

**Tabelle 32-2: Zusammenhang des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ mit anderen Gebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB 2015)**

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
LSG	Bruchwiesen bei Büttelborn	1% / eingeschlossen
LSG	Forehahi	3% / teilweise Überschneidung
NSG	Datterbruch von Dornheim	1% / eingeschlossen
NSG	Griesheimer Bruch	1% / eingeschlossen
NSG	Endlache von Wallerstädten	1% / eingeschlossen
NSG	Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen	5% / eingeschlossen
NSG	Wesnitzinsel von Lorsch	7% / eingeschlossen
NSG	Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim	3% / eingeschlossen

Typ	Bezeichnung	Anteil / Art der Überdeckung
NSG	Pfungstädter Moor	3% / eingeschlossen
NSG	Altneckarlachen von Alsbach, Hähnlein und Bickenbach	3% / eingeschlossen
NSG	Erlache bei Bensheim	2% / eingeschlossen
NSG	Rallbruch von Wolfskehlen	2% / eingeschlossen
NSG	Bruchwiesen von Büttelborn	2% / eingeschlossen
NSG	Osterbruch bei Groß-Gerau	1% / eingeschlossen
NSG	Kollenbruch von Groß-Gerau	1% / eingeschlossen
NSG	Erlenwiesen und Kratzenau von Groß-Gerau und Nauheim	2% / eingeschlossen

Zudem liegen die FFH-Gebiete 6317-301 „Weschnitzinsel von Lorsch“, 6317-305 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ sowie 6117-310 „Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen“ vollständig innerhalb des VSG „Hessische Altneckarschlingen“. Das FFH-Gebiet 6016-305 „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ liegt teilweise innerhalb des VSG. Die FFH-Gebiete 6417-341 „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“, 6217-308 „Jägersburger/Gernsheimer Wald“ sowie die VSG 6217-404 „Jägersburger/Gernsheimer Wald“ und 6017-401 „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ sind direkt angrenzend. In einer Entfernung von rund 120 m befindet sich das VSG 6016-402 „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“.

### 32.1.3 *Erhaltungsziele*

Die Erhaltungsziele für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ sind der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 entnommen (siehe Tabelle 32-3 und Tabelle 32-4).

**Tabelle 32-3:** *Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“*

<b>Brutvögel</b>
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben</li> <li>• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</li> </ul>

---

**Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

---

**Grauspecht (*Picus canus*)**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

---

**Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

---

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

---

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

- Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
  - Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
  - Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
  - Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze
-

---

**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

---

**Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen

---

**Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)**

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

---

**Uhu (*Bubo bubo*)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

---

**Wachtelkönig (*Crex crex*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

---

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze

---

**Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
  - Erhaltung von Horstbäumen
  - Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
  - Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
  - Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze
-

---

**Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Zwergsumpfhuhn (*Porzana pusilla*)**

- Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**

- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

---

**Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

---

**Kornweihe (*Circus cyaneus*)**

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

---

**Kranich (*Grus grus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

---

**Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
  - Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
-

---

**Silberreiher (*Egretta alba*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

---

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
  - Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
  - Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- 

**Tabelle 32-4:** *Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“*

---

**Brutvögel**

---

**Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

---

**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

---

**Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)**

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

---

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

- Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
  - Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
-

---

**Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

---

**Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaugebiet während und nach der Betriebsphase

---

**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzlauen und Kopfweidenbeständen

---

**Grauhammer (*Emberiza calandra*)**

- Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

---

**Graugans (*Anser anser*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
  - Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
  - Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
-



---

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

---

**Knäkente (*Anas querquedula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Krickente (*Anas crecca*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Reiherente (*Aythya fuligula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**

- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

---

**Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

---

**Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**

- In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitats durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
-

---

**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats

---

**Wasserralle (*Rallus aquaticus*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

---

**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Zug- und Rastvögel**

---

**Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

---

**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitats
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitats
- Erhaltung des Offenlandcharakters

---

**Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)**

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
  - Erhaltung von Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
-

---

**Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z. B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik

---

**Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

---

**Graugans (*Anser anser*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Grünschenkel (*Tringa nebularia*)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

---

**Knäkente (*Anas querquedula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

---

**Krickente (*Anas crecca*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Löffelente (*Anas clypeata*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Pfeifente (*Anas penelope*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Reiherente (*Aythya fuligula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Rotschenkel (*Tringa totanus*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

---

**Schnatterente (*Anas strepera*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

---

**Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)**

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

---

**Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Spießente (*Anas acuta*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
-

---

**Tafelente (*Aythya ferina*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

---

**Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

---

**Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

---

**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
  - Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- 

## 32.1.4 Maßgebliche Bestandteile

### 32.1.4.1 Arten nach Anhang I der VS-RL

In Tabelle 32-5 sind die im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ geschützten Vogelarten nach Anhang I der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden Erhaltungsziele formuliert (siehe Kapitel 32.1.3).

Tabelle 32-5: Arten nach Anhang I der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“

Arten
<b>Brutvögel</b>
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )
Wespenbussard ( <i>Pernis aviporus</i> )
Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )
Zwergsumpfhuhn ( <i>Porzana pusilla</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )
Kranich ( <i>Grus grus</i> )
Nachtreiher ( <i>Nycticorax nycticorax</i> )
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )

#### 32.1.4.2 Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL

In Tabelle 32-6 sind die im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ geschützten Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL aufgeführt. Für diese Arten wurden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert (siehe Kapitel 32.1.3).

**Tabelle 32-6: Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL im VSG „Hessische Altneckarschlingen“**

<b>Arten</b>
<b>Brutvögel</b>
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )
Flußregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )
Graugans ( <i>Anser anser</i> )
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )
<b>Zug- und Rastvögel</b>
Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> )
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )
Flußregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
Flußuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )
Graugans ( <i>Anser anser</i> )
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )

---

**Arten**

---

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)  
Knäkente (*Anas querquedula*)  
Krickente (*Anas crecca*)  
Löffelente (*Anas clypeata*)  
Pfeifente (*Anas penelope*)  
Reiherente (*Aythya fuligula*)  
Rotschenkel (*Tringa totanus*)  
Schnatterente (*Anas strepera*)  
Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)  
Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)  
Spießente (*Anas acuta*)  
Tafelente (*Aythya ferina*)  
Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)  
Uferschnepfe (*Limosa limosa*)  
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)  
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

---

#### 32.1.4.3 *Rand- und Pufferzonen*

Gemäß den Erhaltungszielen für Knäkente, Schilfrohrsänger und Zwergtaucher sollen Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen erhalten werden. Die Vorgabe bezieht sich primär auf eine Schutzfunktion vor Einträgen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung (Düngung). Durch das Bauvorhaben entstehen hingegen keine nennenswerten Nähr- und Schadstoffeinträge. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass die Pufferzonen durch das Vorhaben in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, da die Versiegelung durch das Mastfundament nur sehr kleinflächig und punktuell erfolgt und aufgrund der Arbeitsflächen keine dauerhaften Verluste von Pufferflächen verbleiben.

Weitere Hinweise auf bedeutsame Rand- und Pufferzonen liegen nicht vor (vgl. SDB 2015Y, PNL 2007).

#### 32.1.4.4 *Funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes/funktionale Beziehungen*

Da Vögel aufgrund ihrer Flugfähigkeit eine hohe Mobilität aufweisen, kann eine Nutzung von im Umfeld des betrachteten VSG befindlichen Flächen durch die im VSG geschützten Vogelarten z. B. zur Nahrungsaufnahme nicht



ausgeschlossen werden. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass funktional bedeutsame Strukturen außerhalb des Gebietes liegen oder funktionale Beziehungen zu beachten sind (vgl. PNL 2007, SDB 2015Y).

#### 32.1.4.5 Weitere maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Als maßgebliche Bestandteile des Gebietes werden neben den zuvor genannten im VSG geschützten Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL auch die in den Erhaltungszielen definierten Habitate dieser Vogelarten, die maßgeblichen standörtlichen (abiotischen) Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen im Gebiet betrachtet (siehe Kapitel 32.1.3).

#### 32.1.5 Erhaltungszustand der geschützten Arten

Der Erhaltungszustand sowie weitere artbezogene Informationen zu den im VSG geschützten Vogelarten (siehe Tabelle 32-7) wurden dem Standarddatenbogen (SDB 2015Y) entnommen.

Tabelle 32-7: Informationen zu den im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ geschützten Vogelarten

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	r	1	5	p	D	-	-	-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	r	5	5	p	C	C	C	C
<i>Actitis hypoleucos</i>	c	20	20	i	C	C	C	C
<i>Alcedo atthis</i>	r	6	10	p	C	B	C	C
<i>Anas acuta</i>	c	30	30	i	C	C	C	C
<i>Anas clypeata</i>	c	30	30	i	C	B	C	C
<i>Anas crecca</i>	c	400	400	i	C	B	C	C
<i>Anas crecca</i>	Nicht in Standarddatenbogen (Brutvogel gemäß Erhaltungszielen)							
<i>Anas penelope</i>	c	11	50	i	C	B	C	C
<i>Anas querquedula</i>	r	4	4	p	C	C	C	C
<i>Anas querquedula</i>	c	40	40	i	C	C	C	C
<i>Anas strepera</i>	c	15	15	i	C	C	C	C
<i>Anser anser</i>	c	150	150	i	C	C	C	C
<i>Anser anser</i>	r	11	50	p	C	B	C	C
<i>Anthus pratensis</i>	r	1	5	p	C	B	C	C
<i>Ardea cinerea</i>	r	30	30	p	C	B	C	C
<i>Ardea cinerea</i>	c	51	100	i	C	C	C	C
<i>Aythya ferina</i>	c	250	250	i	C	B	C	C
<i>Aythya fuligula</i>	c	400	400	i	C	B	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamt- beurteilung
<i>Aythya fuligula</i>	r	1	1	p	C	B	C	C
<i>Bubo bubo</i>	Nicht in Standarddatenbogen (Brutvogel gemäß Erhaltungszielen)							
<i>Calidris alpina</i>	c	6	6	i	C	C	C	C
<i>Calidris ferruginea</i>	c	1	5	i	C	C	C	C
<i>Calidris temminckii</i>	c	0	0	i	D	-	-	-
<i>Charadrius dubius</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Charadrius dubius</i>	c	20	20	i	C	C	C	C
<i>Chlidonias niger</i>	c	11	50	i	C	C	C	C
<i>Ciconia ciconia</i>	r	14	14	p	C	A	C	C
<i>Ciconia ciconia</i>	c	101	250	i	B	C	C	C
<i>Ciconia nigra</i>	c	5	5	i	C	C	C	C
<i>Circus aeruginosus</i>	r	6	6	p	C	C	C	C
<i>Circus cyaneus</i>		0	0		D	-	-	-
<i>Coturnix coturnix</i>	r	15	15	p	C	B	C	C
<i>Crex crex</i>	p	3	3	i	C	C	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	r	10	10	p	C	B	C	C
<i>Dryocopus martius</i>	r	6	10	p	C	B	C	C
<i>Egretta alba</i>	w	11	50	i	C	B	C	B
<i>Falco subbuteo</i>	r	6	10	p	C	B	C	C
<i>Gallinago gallinago</i>	c	70	70	i	C	C	C	C
<i>Gallinago gallinago</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Grus grus</i>	c	5000	5000	i	B	B	C	A
<i>Ixobrychus minutus</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Lanius collurio</i>	r	51	100	p	C	A	C	C
<i>Larus ridibundus</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Limosa limosa</i>	Nicht in Standarddatenbogen (Rastvogel gemäß Erhaltungszielen)							
<i>Luscinia svecica</i>	r	110	110	p	C	A	C	C
<i>Lymnocyptes minimus</i>		0	0		D	-	-	-
<i>Miliaria calandra</i>	r	15	15	p	C	C	C	C
<i>Milvus migrans</i>	r	30	30	p	C	B	C	C
<i>Milvus milvus</i>	r	8	8	p	C	B	C	C
<i>Numenius arquata</i>	c	15	15	i	B	C	C	C
<i>Numenius arquata</i>	r	3	3	p	C	C	C	C
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nicht in Standarddatenbogen (Rastvogel gemäß Erhaltungszielen)							
<i>Pernis apivorus</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
<i>Philomachus pugnax</i>	c	75	75	i	C	C	C	C
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	r	10	10	p	C	C	C	C
<i>Picus canus</i>	r	13	13	p	C	B	C	C
<i>Pluvialis apricaria</i>		0	0		D	-	-	-
<i>Podiceps cristatus</i>	r	18	18	p	C	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	w	30	30	i	C	B	C	C
<i>Podiceps nigricollis</i>		0	0		D	-	-	-
<i>Porzana porzana</i>	r	1	5	p	C	C	C	C
<i>Porzana pusilla</i>	Nicht in Standarddatenbogen (Brutvogel gemäß Erhaltungszielen)							
<i>Rallus aquaticus</i>	r	6	6	p	C	C	C	C

Art	Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
	Typ	Min.	Max.	Einheit	Pop.	Erhalt.	Isol.	Gesamtbeurteilung
<i>Remiz pendulinus</i>	r	1	5	p	C	C	B	C
<i>Riparia riparia</i>	r	200	200	p	C	B	C	C
<i>Saxicola rubetra</i>	r	2	2	p	C	C	C	C
<i>Saxicola torquata</i>	r	11	50	p	C	A	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	1	5	p	C	C	C	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	c	75	75	i	C	C	C	C
<i>Tringa erythropus</i>	c	1	5	i	C	B	C	C
<i>Tringa glareola</i>	c	50	50	i	C	B	C	C
<i>Tringa nebularia</i>	c	20	20	i	C	B	C	C
<i>Tringa ochropus</i>	c	11	50	i	C	A	C	C
<i>Tringa totanus</i>	c	15	15	i	C	C	C	C
<i>Vanellus vanellus</i>	c	2000	2000	i	C	C	C	C
<i>Vanellus vanellus</i>	r	2	2	p	C	C	C	C

**Typ:** p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung;

**Min. / Max.:** minimale / maximale Anzahl von Individuen im VSG (Populationsgröße);

**Einheit:** i = Einzeltiere, p = Paare;

Relative Populationsgröße der Art bezogen auf die Gesamtpopulation in Deutschland (**Pop.**):

A > 15%; B 2–15%; C < 2%; D = nicht signifikant

Erhaltungszustand (**Erhalt.**): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt

Isolierung (**Isol.**): A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des

Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets;

**Gesamtbeurteilung** der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets: A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

Quelle: Standarddatenbogen (SDB 2015y)

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt enthalten die hier wiedergegebenen Standarddatenbögen die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände.<sup>50</sup>

Für einige der gemäß den Erhaltungszielen geschützten Arten ist im SDB kein Erhaltungszustand angegeben. Im vorliegenden Fall konnten erhebliche Beeinträchtigungen dieser Vogelarten, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, jedoch auch ohne Einbezug des jeweiligen Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden (siehe Natura 2000-VU, Kapitel 32.2).

<sup>50</sup> Die zuständige Naturschutzbehörde wurde angefragt „ob die im Standarddatenbogen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen“ und hat mitgeteilt, dass in den zur Verfügung gestellten Standarddatenbögen „die aktuell dokumentierten Erhaltungszustände enthalten sind“ (gemäß Email vom 18.05.2016).

## 32.2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

### 32.2.1 *Grundsätzliches*

Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ liegt innerhalb des Trassenkorridors und wird von der Bestandstrasse bzw. der potenziellen Trassenachse gequert. Daher entfällt die Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt. Bei der Auswirkungsprognose wird die Leitungskategorie und Lage der Bestandsleitung bzw. der potenziellen Trassenachse berücksichtigt.

### 32.2.2 *Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

#### 32.2.2.1 *Grundlagen zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ wird von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des im Genehmigungsabschnitt D geplanten Vorhabens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant sind, gequert (siehe Kapitel 4.1). Zwei Maste der Bestandsleitung befinden sich dabei innerhalb des VSG (siehe Karte I.2.9 im Anhang).

Daher sind gemäß der Tabelle 4-2 folgende Auswirkungen prinzipiell für Vogelarten zu betrachten:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten (baubedingt)
- Veränderung von Fließgewässern (baubedingt)
- Störung empfindlicher Tierarten (baubedingt)

#### 32.2.2.2 *Überschlägige Auswirkungsprognose*

Für die im VSG „Hessische Altneckarschlingen“ geschützten Vogelarten können sich aufgrund der o. g. Auswirkungen die folgenden (erheblichen) Beeinträchtigungen ergeben (siehe Tabelle 32-8):

Tabelle 32-8: Relevante Auswirkungen für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“

Arten	Auswirkungen		
	Veränderung von Veg./Hab.	Veränderung Gewässer	Störung empfindl. Arten
<b>nach Anhang I der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Blaukehlchen	■	-	■
Eisvogel	■	■	■
Grauspecht	■	-	■
Mittelspecht	■	-	■
Neuntöter	■	-	■
Rohrweihe	■	-	■
Rotmilan	■	-	■
Schwarzmilan	■	-	■
Schwarzspecht	■	-	■
Tüpfelsumpfhuhn	■	-	■
Uhu	■	-	■
Wachtelkönig	■	-	■
Weißstorch	■	-	■
Wespenbussard	■	-	■
Zwergdommel	■	-	■
Zwergsumpfhuhn	■	-	■
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Bruchwasserläufer	■	-	■
Goldregenpfeifer	■	-	■
Kampfläufer	■	-	■
Kornweihe	■	-	■
Kranich	■	-	■
Nachtreiher	■	-	■
Schwarzstorch	■	-	■
Silberreiher	■	-	■
Trauerseeschwalbe	■	-	■
Weißstorch	■	-	■

Arten	Auswirkungen		
	Veränderung von Veg./Hab.	Veränderung Gewässer	Störung empfindl. Arten
<b>nach Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Baumfalke	■	-	■
Bekassine	■	-	■
Beutelmeise	■	-	■
Braunkehlchen	■	-	■
Drosselrohrsänger	■	-	■
Flußregenpfeifer	■	-	■
Gartenrotschwanz	■	-	■
Grauammer	■	-	■
Graugans	■	-	■
Graureiher	■	-	■
Großer Brachvogel	■	-	■
Haubentaucher	■	-	■
Kiebitz	■	-	■
Knäkente	■	-	■
Krickente	■	-	■
Lachmöwe	■	-	■
Reiherente	■	-	■
Schilfrohrsänger	■	-	■
Schwarzkehlchen	■	-	■
Uferschwalbe	■	■	■
Wachtel	■	-	■
Wasserralle	■	-	■
Wiesenpieper	■	-	■
Zwergtaucher	■	-	■
<b>Zug- und Rastvögel</b>			
Alpenstrandläufer	■	-	■
Bekassine	■	-	■
Dunkler Wasserläufer	■	-	■
Flußregenpfeifer	■	-	■
Flußuferläufer	■	-	■
Graugans	■	-	■
Graureiher	■	-	■

Arten	Auswirkungen		
	Veränderung von Veg./Hab.	Veränderung Gewässer	Störung empfindl. Arten
Großer Brachvogel	■	-	■
Grünschenkel	■	-	■
Haubentaucher	■	-	■
Kiebitz	■	-	■
Knäkente	■	-	■
Krickente	■	-	■
Löffelente	■	-	■
Pfeifente	■	-	■
Reiherente	■	-	■
Rotschenkel	■	-	■
Schnatterente	■	-	■
Schwarzhalstaucher	■	-	■
Sichelstrandläufer	■	-	■
Spießente	■	-	■
Tafelente	■	-	■
Temminckstrandläufer	■	-	■
Uferschnepfe	■	-	■
Waldwasserläufer	■	-	■
Zwergschnepfe	■	-	■
Zwergtaucher	■	-	■

■ Beeinträchtigungen potenziell möglich (siehe Tabelle 4-2)

- Beeinträchtigungen nicht relevant (siehe Tabelle 4-2)

### 32.2.2.3

#### *Ergebnis der Ermittlung der relevanten Auswirkungen*

Demzufolge können für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ potenzielle Beeinträchtigungen durch folgende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden und müssen deshalb im Folgenden vertiefend betrachtet werden:

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Fließgewässern
- Störung empfindlicher Tierarten

### 32.2.3 *Vertiefte Auswirkungsprognose*

#### 32.2.3.1 *Grundlage der vertieften Auswirkungsprognose*

Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ wird von einer Bestandsleitung gequert, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant sind (siehe Kapitel 4.1). Das VSG wird an insgesamt drei Stellen von der Bestandsleitung gequert und es befinden sich zwei Maste dieser Bestandsleitung innerhalb des VSG (siehe Karte I.2.9 im Anhang).

Bei einem der Maste innerhalb des VSG handelt es sich um einen Abspannmasten. An diesem Abspannmast sind jedoch keine Seilzugflächen erforderlich, denn der Seilzug erfolgt zwischen den beiden benachbarten Abspannmasten über ihn hinweg. Darüber hinaus befindet sich ca. 70 m nördlich des Schutzgebiets ein weiterer Abspannmast, für den jedoch keine Seilzugflächen im Gebiet erforderlich sind. Weitere Seilzugflächen im Schutzgebiet können aufgrund der Lage der Abspannmaste und der Zugrichtung von vornherein ausgeschlossen werden. Zur vollständigen Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme durch Seilzugflächen im Gebiet wird vorsorglich folgende Maßnahme festgelegt:

- **Einrichtung von Seilzugflächen außerhalb des Schutzgebiets**

Zudem grenzt ein Tragmast unmittelbar westlich an das Schutzgebiet an. Da sich zwischen dem Mast und dem Gebiet ein Weg befindet, ist bei diesem Mast keine Flächeninanspruchnahme zur Anbringung von Isolatoren im Gebiet erforderlich.

Für die vertiefte Auswirkungsprognose wurden folgende Datenquellen genutzt:

- Standarddatenbogen (SDB 2015Y)
- Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen (6217-403)“ (PNL 2007)
- Luftbilder (ESRI Basemaps)

Ein schutzgebietspezifischer Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan war zum Zeitpunkt der Erstellung der Natura 2000-VU nicht verfügbar.

Die verwendeten Grundlagendaten sind im Hinblick auf die Auswirkungsprognose ausreichend belastbar. Das Gebiet ist lediglich von zwei Maststandorten betroffen, an denen ein Isolatorentausch durchgeführt wird, ansonsten wird das Gebiet überspannt. Sollten sich Veränderungen bzgl. der maßgebli-



chen Bestandteile im Gebiet seit der letzten Bestandserfassung ergeben haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Realisierung der Bestandsnutzung voraussichtlich vermeidbar.

### 32.2.3.2 *Veränderung von Vegetation und Habitaten*

Potenziell können alle in der Tabelle 32-8 genannten Arten durch diese Auswirkung betroffen sein.

Bei der LK 2 wird je Mast eine Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> als Montagefläche zur Anbringung von Isolatoren benötigt.

Der folgenden Tabelle 32-9 sind die Anzahl der Maste, die Masttypen (Trag-/Abspannmast) sowie die gesamte baubedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb der jeweiligen vogelspezifischen Habitattypen des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ zu entnehmen (siehe auch Karte I.2.9 im Anhang). Die Summe der Flächengrößen der vogelspezifischen Habitats innerhalb des VSG beträgt in der Grunddatenerhebung (PNL 2007) ca. 2.803 ha. Dieser Wert unterscheidet sich von dem im aktuellen Standarddatenbogen angegebenen Gesamtflächengröße des VSG von 2.894,19 ha, wurde jedoch in Tabelle 32-9 zur Berechnung der durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen betroffenen Flächenanteile verwendet, um die Vergleichbarkeit in Bezug auf die Flächengrößen der vogelspezifischen Habitattypen zu gewährleisten.

**Tabelle 32-9: *Baubedingte Flächeninanspruchnahme in den vogelspezifischen Habitattypen des VSG***

<b>Habitattyp gem. PNL (2007)</b> (Flächengröße und -anteil im VSG)	<b>Anzahl Maste im Habitattyp</b>	<b>Baubedingte Flächeninanspruchnahme</b> (Flächenanteil am Habitattyp)
<b>LK 2 (Montagefläche ca. 300 m<sup>2</sup>)</b>		
Offenland Strukturarm: Ackerdominiert (307,9 ha / 11%)	1 Abspannmast	ca. 300 m <sup>2</sup> (0,01%)
Offenland Strukturarm: Frischgrünland, extensiv genutzt (155,5 ha / 5,5%)	1 Tragmast	ca. 300 m <sup>2</sup> (0,02%)
<b>Baubedingte Flächeninanspruchnahme im VSG</b>		<b>ca. 600 m<sup>2</sup></b>
Flächenanteil an VSG-Gesamtfläche:		(0,002%)

## Baugruben

Bei der LK 2 findet keine Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte statt, so dass auch keine Baugruben erforderlich sind.

## Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen

Es befinden sich zwei Bestandsmaste der Leitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant sind, innerhalb des betrachteten VSG. Durch die benötigten Montageflächen wird insgesamt eine Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> innerhalb des VSG temporär in Anspruch genommen (siehe Tabelle 32-9). Zusätzlich erfolgen baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch die erforderlichen Zuwegungen. Einer der beiden Bestandsmaste grenzt direkt an einen bestehenden Feldweg an, der zweite Bestandsmast im Schutzgebiet befindet sich dagegen ca. 100 m von einem bestehenden Feldweg entfernt. Es wird daher voraussichtlich eine zusätzliche, geringfügige Flächeninanspruchnahme durch eine temporäre Zuwegung über den Habitattyp „Offenland Strukturarm: Frischgrünland, extensiv genutzt“ erforderlich.

### *Betroffene Vogelarten*

Da die baubedingte Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Bestandsmaste erfolgt, sind Beeinträchtigungen von Vogelarten des Offenlandes (vgl. Habitattypen in Tabelle 32-9) bzw. von den im VSG geschützten Vogelarten aus den folgenden ökologischen Gruppen (gemäß PNL 2007) zu prüfen:

- **Offenlandarten (primär Arten des Grünlandes):**  
Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Wachtelkönig und Wiesenpieper (inkl. Gastvögel<sup>51</sup> des Grünlandes)

---

<sup>51</sup> Eine mögliche Betroffenheit durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ ist nur für die geschützten Brutvögel im VSG anzunehmen. Für Rast- und Gastvögel können Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden, da die durch das Vorhaben entstehende, baubedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des VSG zu gering ist (siehe Tabelle 32-9), um die für Rast- und Gastvögel relevanten Habitate (diese Habitate werden z. T. auch in den Erhaltungszielen der Rastvogelarten benannt) wesentlich zu verändern. Zudem weisen Vögel während der Rastzeit eine größere Flexibilität bzgl. der Habitatnutzung auf. Die Erhaltungsziele von Rastvögeln werden somit nicht durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigt.

- **Offenlandarten (primär Arten des Agrarlandes):**  
Grauammer, Kiebitz und Wachtel

Aus den artspezifischen Erhaltungszielen der vorgenannten Vogelarten (siehe Tabelle 32-3 und Tabelle 32-4) wird i. d. R. deutlich, dass es sich um Arten handelt, die auf den Erhalt von Offenlandbereichen im VSG angewiesen sind. Beispielhaft sei an dieser Stelle „Erhaltung des Offenlandcharakters“ (Bekassine, Kiebitz) genannt. Die Erhaltungsziele einiger im VSG geschützter Brutvogelarten wie Rohrweihe, Rotmilan, Wasserralle und Wespenbussard geben, obwohl sie gemäß Grunddatenerhebung zu den ökologischen Gruppen der Röhricht- oder Waldarten gehören, auch die Erhaltung von Grünland (also Offenland) im Schutzgebiet vor.

Die gemäß der Angaben in Tabelle 32-9 im Bereich der Bestandsleitung durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Anlage von Montageflächen) betroffenen Offenlandbereiche innerhalb des betrachteten VSG werden durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, wenn überhaupt, nur kurzzeitig beeinträchtigt. Die Vegetation kann nach Abschluss der Bauarbeiten an gleicher Stelle wiederhergestellt werden. Soweit erforderlich, kann zudem die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden, um Auswirkungen auf Offenlandhabitate durch Flächeninanspruchnahme zu minimieren:

- **Schutz der Vegetation und des Bodens durch Auslegen von Metallplatten und/oder einer temporären Schotterung auf Geotextil im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Zuwegungen**

Eine dauerhafte Beeinträchtigung dieser Habitattypen kann auf diese Weise ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die temporär beanspruchten Flächen den im VSG geschützten Vogelarten wieder als potenzielles Habitat zur Verfügung. Zwar weisen die durch baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffenen Flächen unmittelbar nach Beendigung der Flächeninanspruchnahme ggf. zunächst eine verminderte (Habitat-) Qualität für die im VSG geschützten Vogelarten auf, jedoch ist in Bezug auf die betroffenen Habitattypen (siehe Tabelle 32-9) davon auszugehen, dass sich die ursprüngliche Habitatqualität bzw. der Ausgangszustand vor der Flächeninanspruchnahme sukzessive innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahren wieder einstellt.

In den Erhaltungszielen der Offenland bewohnenden Vogelarten findet sich teilweise auch die Vorgabe, dass Gehölzstrukturen, bspw. Feldgehölze, Ufergehölze, Weichholzauwälder oder Streuobstwiesen erhalten werden sollen (siehe Tabelle 32-3 und Tabelle 32-4). Nach Auswertung von Luftbildern be-

finden sich zwar Gehölze im näheren Umfeld der im Offenland liegenden Masten, es ist jedoch nicht erforderlich diese für die Montage der Isolatoren in Anspruch zu nehmen. Vorsorglich werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festgelegt:

- **Anpassung der Montageflächen zur Vermeidung von Rückschnitten (naturschutzfachlich) wertvoller Gehölze im Schutzgebiet.**
- **Soweit erforderlich werden die Isolatoren in Ausnahmefällen zu Fuß zu den Masten gebracht.**

Durch die räumliche Anpassung der Montageflächen ist es möglich, einzelne Gehölze von der baubedingten Flächeninanspruchnahme auszunehmen. Soweit die Isolatoren zu Fuß zu den Masten gebracht werden, entsteht keine Flächeninanspruchnahme.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass für die im VSG geschützten Offenland bewohnenden Vogelarten ausreichend Ausweichhabitate für den Zeitraum der Bauarbeiten innerhalb des VSG zur Verfügung stehen. Dies wird durch das in Tabelle 32-9 dargestellte Verhältnis zwischen baubedingter Flächeninanspruchnahme in den betroffenen Habitattypen und deren Gesamtflächengröße im VSG deutlich. Aus diesem Grund und weil sich die ursprüngliche Habitatqualität auf den durch baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffenen Flächen innerhalb weniger Jahre wieder einstellt, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Vogelarten ausgeschlossen werden.

Zusätzlich ist die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung zu berücksichtigen, um eine Zerstörung von Gelegen und damit einen Individuenverlust im VSG geschützter Vogelarten zu vermeiden:

- **Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahme zur Schadensbegrenzung kann eine durch baubedingte Flächeninanspruchnahme verursachte erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von im VSG geschützten Offenland bewohnenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

### 32.2.3.3

#### *Veränderung von Fließgewässern*

Nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand kann eine Veränderung von Gewässern durch bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen im konkreten Fall ausgeschlossen werden. Die Bestandsmasten können über

bereits bestehende Straßen/Feldwege sowie durch z. T. erforderliche temporäre Zuwegungen erreicht werden, ohne dass Fließgewässer gequert werden müssten.

Die benötigten Montageflächen werden sich in der Nähe von Fließgewässern befinden. Die Lage der Montageflächen kann allerdings kleinräumig angepasst werden, so dass eine baubedingte Beeinträchtigung von Fließgewässern und damit auch von Eisvogel und Uferschwalbe (siehe Tabelle 32-8) ausgeschlossen werden kann.

#### 32.2.3.4 *Störung empfindlicher Tierarten*

Potenziell können alle in der Tabelle 32-8 genannten Arten durch die Auswirkung betroffen sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Reviere maßgeblicher Vogelarten des betrachteten VSG in unmittelbarer Trassennähe befinden, oder die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der jeweiligen Vogelart im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen unterschritten wird. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Reviere der störungsempfindlichen Vogelarten Baumfalke und Schwarzmilan und ggf. weiterer Brutvogelarten betroffen (siehe Karte I.2.9 im Anhang).

Das Gebiet ist auf kurzer Strecke von wenigen Masten betroffen, an denen lediglich Maßnahmen der LK 2 (Isolatorentausch, Zubeseilung) erforderlich sind. Die Arbeiten sind von geringer Störungsintensität (vergleichbar mit Wartungsarbeiten) und Dauer (je Mast ca. 1 Tag Bauzeit). Daher ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel. Soweit dennoch erforderlich, ist die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Brutvogelarten durch baubedingte Störung zu vermeiden:

- **Die vorgesehenen Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten (März bis August) durchgeführt werden.**

Die Konkretisierung dieser Maßnahme erfolgt, soweit sie erforderlich ist, im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage von Kartierungen.

Im Gegensatz zu Brutvögeln sind Rastvögel nicht an spezifische (Nest-)Standorte, sondern lediglich an bestimmte Habitate (bspw. Gewässer oder Feuchtgebiete), gebunden. Bei temporär auftretenden Störungen wie Bauarbeiten, insbesondere, wenn diese wie im vorliegenden Fall durch Maßnahmen der LK 2 nur eine geringe Intensität und Dauer aufweisen (s. o.), können Rastvögel innerhalb des VSG in andere Bereiche mit gleicher oder - ähnlicher Ha-

bitatausstattung ausweichen. Im vorliegenden Fall sind innerhalb der betroffenen Teilgebiete und darüber hinaus großräumig im VSG Ausweichflächen in ausreichendem Umfang vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen von im VSG geschützten Rastvögeln sind daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelarten, für die gemäß ihrer Erhaltungsziele störungsarme Brut- und Rasthabitate im VSG zu erhalten sind (siehe Tabelle 32-3 und Tabelle 32-4), sowie von sonstigen störungsempfindlichen Vogelarten kann demnach ausgeschlossen werden.

#### 32.2.4 *Summarische Wirkungen*

Da bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nur Beeinträchtigungen aufgrund der Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ verbleiben, entstehen keine summarischen Wirkungen.

#### 32.2.5 *Kumulative Wirkungen*

##### 32.2.5.1 *Im Gebiet vorhandene Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Störungen*

Die im aktuellen Standarddatenbogen aufgeführten, bereits bestehenden „Bedrohungen und Belastungen“ innerhalb des VSG (siehe Tabelle 32-1) sind nicht geeignet, kumulative Wirkungen mit den vorhabenbedingt auftretenden Auswirkungen hervorzurufen.

In der Grunddatenerhebung des VSG (PNL 2007) werden ebenfalls Angaben zu Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Vogelarten im VSG gemacht. Jedoch sind auch diese größtenteils nicht geeignet, kumulative Wirkungen mit den vorhabenbedingt auftretenden Auswirkungen hervorzurufen. Die Ausnahme stellt die „Gefährdung durch Überspannung“ in Bezug auf Freileitungen dar. Die „Gefährdung durch Überspannung“ betrifft laut Grunddatenerhebung „in erster Linie vogelschlagrelevante Arten (vor allem Großvögel mit schlechtem dreidimensionalen Sehvermögen oder Offenlandarten mit Balzflügen)“. Explizit genannt wird dieser Gefährdungsfaktor für Bekassine, Graureiher und Weißstorch, wobei für letzteren vor allem Mittelspannungsleitungen eine Gefahr darstellen (Stromschlag). Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos an Hochspannungsfreileitungen werden in der Grunddatenerhebung verschiedene Bereiche vorgeschlagen, in denen (zumindest zum Zeitpunkt der Erstellung der Grunddatenerhebung) Handlungsbedarf für eine Markierung der Freileitung gesehen wird.

Durch das geplante Vorhaben lässt sich jedoch in Bezug auf die bereits bestehende Überspannung des VSG mit Freileitungen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im VSG geschützten Vogelarten gegenüber der Ausgangssituation ableiten (siehe Kapitel 4.2.2.10, LK 2). Kumulative Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, können demnach ausgeschlossen werden.

### 32.2.5.2

#### *Andere Genehmigungsabschnitte des geplanten Vorhabens*

Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ ist neben dem Genehmigungsabschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) auch vom südlich anschließenden Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt – Wallstadt) betroffen. Es könnte daher prinzipiell durch die Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ innerhalb der beiden Genehmigungsabschnitte zu kumulativen Wirkungen auf das VSG bzw. dessen maßgebliche Bestandteile kommen.

Im Genehmigungsabschnitt D ergibt sich eine temporäre Flächeninanspruchnahme von maximal 600 m<sup>2</sup> im VSG, die in Offenland-Habitattypen stattfindet (siehe Tabelle 32-9). Dementsprechend können sich kumulative Wirkungen in Bezug auf Offenland bewohnende Vogelarten ergeben.

Für den Genehmigungsabschnitt A ergibt sich eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 3.900 m<sup>2</sup> in Offenland-Habitattypen des VSG, so dass für die Genehmigungsabschnitte A und D zusammen eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 4.500 m<sup>2</sup> in Offenland-Habitattypen zu erwarten ist (siehe Tabelle 32-10).

**Tabelle 32-10:** *Kumulative baubedingte Flächeninanspruchnahme in den Abschnitten A und D*

Habitattyp gem. PNL (2007) (Flächengröße und -anteil im VSG)	Anzahl Maste/ Seilzugflächen im Habitattyp (Abschnitte A und D)	Baubedingte Flächeninanspruchnahme (Flächenanteil am Habitattyp)
<b>LK 2 (Montagefläche ca. 300 m<sup>2</sup>, Seilzugfläche ca. 600 m<sup>2</sup>)</b>		
Offenland Strukturarm: Ackerdominiert (307,9 ha / 11%)	<u>Abs. A:</u> 1 Tragmast, 1 Abspannmast	ca. 600 m <sup>2</sup> (0,02%)
	<u>Abs. D:</u> 1 Abspannmast	ca. 300 m <sup>2</sup> (0,01%)
	<b>Gesamt (A+D): 3 Maste</b>	<b>ca. 900 m<sup>2</sup> (0,03 %)</b>
Offenland Strukturarm: Frischgrünland, extensiv genutzt (155,5 ha / 5,5%)	<u>Abs. A:</u> 1 Tragmast	ca. 300 m <sup>2</sup> (0,02%)
	<u>Abs. D:</u> 1 Tragmast	ca. 300 m <sup>2</sup> (0,02%)
	<b>Gesamt (A+D): 2 Maste</b>	<b>ca. 600 m<sup>2</sup> (0,04 %)</b>
Strukturreiche Grünlandkomplexe	<u>Abs. A:</u> 1 Abspannmast	ca. 300 m <sup>2</sup> (0,02%)

Habitattyp gem. PNL (2007) (Flächengröße und -anteil im VSG)	Anzahl Maste/ Seilzug- flächen im Habitattyp (Abschnitte A und D)	Baubedingte Flächeninanspruchnahme (Flächenanteil am Habitattyp)
(176,2 ha / 6,3%)		
Komplexe Verlandungszone (107,1 ha / 3,8%)	Abs. A: 1 Tragmast	ca. 300 m <sup>2</sup> (0,03%)
unbekannt	Abs. A: 4 Seilzugflächen	ca. 2.400 m <sup>2</sup>
<b>Baubedingte Flächeninanspruchnahme im VSG</b> (Flächenanteil an VSG-Gesamtfläche)		<b>ca. 4.500 m<sup>2</sup></b> (0,02%)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Anlage von Montage- und Seilzugflächen) im Offenland verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen dieser vogelspezifischen Habitattypen, da sie nur kurzzeitig beeinträchtigt werden. Die Vegetation kann nach Abschluss der Bauarbeiten an gleicher Stelle wiederhergestellt werden. Soweit erforderlich, kann zudem die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden, um Auswirkungen auf Offenlandhabitats und Verlandungszonen durch Flächeninanspruchnahme zu minimieren:

- **Schutz der Vegetation und des Bodens durch Auslegen von Metallplatten und/oder einer temporären Schotterung auf Geotextil im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und temporären Zuwegungen**

Eine dauerhafte Beeinträchtigung dieser Habitattypen kann auf diese Weise ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die temporär beanspruchten Flächen den im VSG geschützten Vogelarten wieder als potenzielles Habitat zur Verfügung. Zwar weisen die durch baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffenen Flächen unmittelbar nach Beendigung der Flächeninanspruchnahme ggf. zunächst eine verminderte (Habitat-)Qualität für die im VSG geschützten Vogelarten auf, jedoch ist in Bezug auf die betroffenen Habitattypen (siehe Tabelle 32-10) davon auszugehen, dass sich die ursprüngliche Habitatqualität bzw. der Ausgangszustand vor der Flächeninanspruchnahme sukzessive innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahren wieder einstellt (Dauer der Bauarbeiten je Mast (LK 2) beträgt ca. 1 Tag Bauzeit sowie ca. 1 bis 3 Vegetationsperioden Regenerationszeit). Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass für die im VSG geschützten Offenland bewohnenden Vogelarten ausreichend Ausweichhabitats für den Zeitraum der Bauarbeiten und der Regeneration innerhalb des VSG zur Verfügung stehen (vgl. Tabelle 32-10). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Vogelarten kann somit sowohl für den Zeitraum der Bauarbeiten als auch der Regeneration ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist die folgende Maßnahme zur Schadensbegrenzung zu berücksichtigen:



- **Die Baufeldfreimachung und ggf. die Baumaßnahmen (siehe Kapitel 32.2.3.4) dürfen nur außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten durchgeführt werden.**

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Offenland bewohnenden Vogelarten durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen kann daher bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahme zur Schadensbegrenzung auch bei einer kumulativen Betrachtung mit der Flächeninanspruchnahme im Genehmigungsabschnitt A (Riedstadt- Wallstadt) ausgeschlossen werden.

Abgesehen von der Auswirkung „Veränderung von Vegetation und Habitaten“ sind bzgl. sonstiger Auswirkungen des Vorhabens, die im Genehmigungsabschnitt A auftreten können, die Aussagen in der vertieften Auswirkungsprognose für den Genehmigungsabschnitt D (siehe Kapitel 32.2.3) auch bei Betrachtung beider Genehmigungsabschnitte gültig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von im VSG geschützten Vogelarten ist demnach auch bei kumulativer Betrachtung der beiden Genehmigungsabschnitte unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeidbar.

### 32.2.5.3 *Noch nicht realisierte Pläne und Projekte*

Folgende noch nicht realisierte Pläne und Projekte sind bekannt, die potenziell kumulativ mit dem geplanten Vorhaben auf das VSG wirken könnten (siehe Tabelle 32-11):

**Tabelle 32-11:** *Noch nicht realisierte Pläne und Projekte*

<b>Plan/Projekt</b>	<b>Vorhabenträger</b>	<b>Status</b>
Vorhaben Nr. 19 BBPIG (Abschnitt Nord: Urberach - Pfungstadt - Weinheim)	Amprion GmbH	Am 08.02.2017 wurde die Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG beantragt und am 25.04.2017 hat die Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG stattgefunden.
Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Pfungstadt Süd - Heppenheim (Bl. 1398)	Westnetz GmbH	geplantes Planfeststellungsverfahren; Scopingtermin im Mai 2015
ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar	DB Netz AG	Abgeschlossenes Raumordnungsverfahren in Hessen (2002/2004); als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen Südhessen und Rhein-Neckar aufgeführt; genauer Planungsstand ist nicht bekannt

Auf die Pläne und Projekte wird im Folgenden eingegangen.

*Vorhaben Nr. 19 BBPlG (Abschnitt Nord: Urberach – Pfungstadt – Weinheim)*

Für das Vorhaben Nr. 19 BBPlG liegen derzeit keine vollständigen, d. h. hinreichend prüffähigen und inhaltlich abgeschlossenen, Unterlagen gemäß § 8 NABEG vor. Annahmen über andere Vorhaben im Vorgriff auf deren vollständige Planungsunterlagen stellen keine zuverlässigen Daten dar und können zu keinen rechtssicheren Aussagen führen. Dem Prioritätsgrundsatz entsprechend werden die Folgen des geplanten Vorhabens Nr. 2 (Ultranet) in die noch in Bearbeitung befindlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben Nr. 19 einzustellen sein.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen dem Prioritätsgrundsatz eine erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. BVerwG vom 14.05.2004, Az. 4 BN 13/04, Rn. 5; BVerwG, 05.11.2002, Rn. 3). Die zuerst hinreichend konkretisierte und verfestigte Planung kann Rücksichtnahme durch eine später hinzutretende, konkurrierende Planung einfordern (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG vom 05.11.2002, Az. 9 VR 14.02, Rn. 3).

Die Frage, unter welchen Umständen der Schluss auf eine hinreichend verfestigte Planung gerechtfertigt erscheint, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und entzieht sich einer abstrakten Klärung. Das Bundesverwaltungsgericht nennt aber in diesem Zusammenhang beispielsweise den Fall eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben für die nachfolgende Planungsebene, wie er etwa bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz vorliegt. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann hier nämlich schon vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 – 9 VR 14/02 –, Rn. 9).

Für die Planungsvorstellungen auf Ebene der Bundesfachplanung hat das zur Folge, dass der Genehmigungsabschnitt D des Vorhabens Nr. 2 (Ultranet) Vorrang gegenüber dem Vorhaben Nr. 19 (Urberach – Weinheim) beanspruchen kann, da das Bundesfachplanungsverfahren für Ultranet schon weiter voran geschritten ist als das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 19. So sind insbesondere die § 8 Unterlagen für den Genehmigungsabschnitt A als vollständig von der BNetzA angesehen und zum Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für diesen Genehmigungsabschnitt gemacht worden. Die § 8 Unterlagen für den Genehmigungsabschnitt D werden am 31. Januar 2018 der BNetzA vorlegt. Die Vorlage der § 8 Unterlagen bei der BNetzA, spätestens aber die Auslegung dieser Unterlagen markiert

den Zeitpunkt der hinreichenden Konkretisierung und Verfestigung der Planung für dieses Vorhaben. Dabei muss für den Verfestigungsgrad der Planung in diesem Fall berücksichtigt werden, dass das Vorhaben und damit der Vorzugskorridor weit überwiegend auf bestehenden Masten oder in bestehenden Trassen verläuft und die Planungen auf Ebene der Bundesfachplanung aus diesem Grund bereits einen hohen Verfestigungs- und Konkretisierungsgrad aufweisen. Dies zeigt beispielsweise auch die Natura 2000-VU, die sofern als Ergebnis der Vorprüfung erforderlich, im Hinblick auf die Bestandsstrasse bzw. potenzielle Trassenachse durchgeführt wird.

Für die später – nach derzeitigem Planungsstand am 31. März 2018 – der BNetzA vorzulegenden § 8 Unterlagen für das Vorhaben Nr. 19 hat dies einen Anpassungsbedarf im Sinne einer ausreichenden Rücksichtnahme von Ultra-net zur Folge. Folglich erfolgt an dieser Stelle entsprechend des Prioritätsgrundsatzes keine kumulative Betrachtung des Vorhaben Nr. 19.

*Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Pfungstadt Süd – Heppenheim (Bl. 1398)*

Zum Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung liegen noch keine Unterlagen zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit vor. Daher können kumulative Wirkungen nur überschlägig aufgrund der Unterlage zum Scopingtermin (ERM 2015) abgeschätzt werden.

Der geplante Ersatzneubau soll trassengleich unter Ausnutzung der Schutzstreifenflächen der vorhandenen 110-kV-Freileitung (Bl. 0112) erfolgen. Der zu erneuernde Abschnitt der 110-kV-Leitung verläuft überwiegend entlang der A5 östlich des Trassenkorridors. Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ wird von der vorhandenen 110-kV-Leitung westlich von Bickenbach (Kreis Darmstadt-Dieburg) und zwischen Bensheim und Heppenheim (Kreis Bergstraße) gequert. Die Vorhabenträgerin Westnetz GmbH beabsichtigt darüber hinaus als Alternative zum trassengleichen Ersatzneubau, kleinräumige Trassenverlegungen zur Umgehung der Siedlungsbereiche Bensheim und Zwingenberg zu prüfen (ERM 2015). Diese Trassenalternativen führen jedoch voraussichtlich nicht durch Natura 2000-Gebiete.

Da es sich um einen Ersatzneubau einer vorhandenen 110-kV-Freileitung handelt, ist nicht damit zu rechnen, dass sich gegenüber der Bestandssituation merkliche Änderungen an der schon vorhandenen Vorbelastung durch die 110-kV-Freileitung ergeben, die kumulativ mit dem geplanten Vorhaben wirken können. Zu erwarten sind baubedingte temporäre Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Leitung in der vorhandenen Trasse, deren Umfang derzeit noch nicht eingeschätzt werden kann. Insbesondere wenn der Bau der beiden Leitungen

nicht zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, sind kumulative Wirkungen durch diese temporären Beeinträchtigungen jedoch nicht wahrscheinlich.

#### *ICE-Trasse (Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar)*

Informationen bzgl. potenzieller Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben wurden der Landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren (RP DARMSTADT 2004) entnommen. Nach der Raumordnungsentscheidung sind zwei Varianten verblieben (Variante III A und IV A), die im Regionalplan Südhessen dargestellt sind. Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ ist nur von einer dieser beiden Varianten (IV A) betroffen. Gemäß der Landesplanerischen Beurteilung sind für diese Variante erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, insbesondere aufgrund des Verlusts und der Zerschneidung von wertvollen Röhrichflächen und Lebensraumverlusten für Zwergdommel, Bekassine, Schwarzmilan und Neuntöter.

Auf dieser Planungsebene (ROV) stehen weder der Trassenverlauf noch Umfang und Zeitpunkt der Auswirkungen fest. Es ist somit derzeit nicht bekannt, ob die ICE-Trasse tatsächlich zu Beeinträchtigungen des VSG führen wird und ob das Vorhaben vor oder nach dem geplanten Vorhaben umgesetzt werden wird. Kumulative Wirkungen können somit nicht ermittelt werden.

### 32.2.6

#### *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-VU konnte nachgewiesen werden, dass Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des VSG „Hessische Altneckarschlingen“ durch die vertiefend zu betrachtenden Auswirkungen

- Veränderung von Vegetation und Habitaten
- Veränderung von Fließgewässern
- Störung empfindlicher Tierarten

unter Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicher ausgeschlossen werden können. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Das Vorhaben ist somit unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ (Kenn-Nr. DE 6016-402) als **verträglich** im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG einzustufen.

### 32.2.7 *Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor mit dem Natura 2000-Gebiet*

Gemäß Untersuchungsrahmen ist aufzuzeigen, ob die Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Korridor ist. Die Betrachtung der Verträglichkeit anderer Leitungsverläufe im Trassenkorridor erfolgt als überschlägige Prognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf die Bestandsleitung werden – soweit diese auf andere Leitungsverläufe übertragbar sind – berücksichtigt.

#### 32.2.7.1 *Beschreibung anderer Varianten und Prognose der Verträglichkeit*

Im Trassenkorridor liegen zwei ca. 5 km voneinander entfernte Teilgebiete des VSG „Hessische Altneckarschlingen“, die an insgesamt drei Stellen von der Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen der LK 2 (geringe Anpassungen) geplant sind, gequert werden (siehe Karte I.2.9 im Anhang).

Eine Umgehung des nördlichen Teilgebiets ist innerhalb des Trassenkorridors nicht möglich, da das Schutzgebiet an dieser Stelle einen Riegel im Trassenkorridor bildet. Prinzipiell ist jedoch ein anderer Leitungsverlauf denkbar, bei dem dieser größtenteils weniger als 200 m breite Riegel mit einer Freileitung überspannt werden könnte, ohne dass Maststandorte im Gebiet errichtet werden müssen. Darüber hinaus wäre an den weiteren Querungsstellen der Bestandsleitung prinzipiell auch ein anderer Leitungsverlauf, z. B. eine westliche Umgehung des VSG, denkbar. Viele der im VSG geschützten Vogelarten weisen eine hohe bis sehr hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen gemäß BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) auf (z. B. Weißstorch, Bekassine, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Wachtelkönig). Bei einem anderen Leitungsverlauf im ungebündelten Neubau ist hinsichtlich der Auswirkung „Kollision von Vögeln mit Leitungen“ ein gegenüber der Nutzung der Bestandsleitung höheres Kollisionsrisiko anzunehmen. Unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (z. B. Erdseilmarkierung) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungskollision ggf. vermeidbar, jedoch bei einem Neubau ohne Bündelung mit bestehenden Leitungen im Rahmen einer überschlägigen Prognose nicht auszuschließen. Dies hängt jedoch im Einzelfall von der konkreten Leitungsführung und Ausführung des Vorhabens im jeweiligen Trassenkorridorteilabschnitt sowie vom Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten in den jeweiligen betroffenen Teilgebieten ab. Beim Verlassen des bestehenden Trassenbandes wäre darüber hinaus vertieft zu betrachten, ob sich Meideeffekte bei Wiesenbrütern ergeben (Kulisseneff-

fekt), so dass sich durch Habitatentwertung eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt.

#### 32.2.7.2

##### *Fazit*

Bei einem ungebündelten Neubau ist wahrscheinlich in einzelnen Trassenkorridorteilabschnitten kein anderer Leitungsverlauf möglich, für den im Rahmen der überschlägigen Prognose eine Verträglichkeit im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG mit dem VSG „Hessische Altneckarschlingen“ erwiesen werden kann.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wurde für 27 Natura 2000-Gebieten (15 Vogelschutzgebieten und 12 FFH-Gebieten) untersucht, ob sich durch die Realisierung des geplanten Vorhabens im Trassenkorridor Beeinträchtigungen ergeben können (siehe Tabelle 33-1).

Die Natura 2000-Vorprüfungen haben ergeben, dass bei sechs der betrachteten Natura 2000-Gebiete Beeinträchtigungen durch die Realisierung einer Freileitung im Trassenkorridor von vornherein ausgeschlossen werden können. Bei allen anderen betrachteten Natura 2000-Gebieten war dies nicht der Fall, so dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden musste (siehe Tabelle 33-1).

**Tabelle 33-1:** *Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie*

Typ	Kenn-Nr.	Gebietsname	Ergebnis
<i>Rheinland-Pfalz</i>			
FFH	5510-301	Mittelrhein	
FFH	5512-301	Montabaurer Höhe	
FFH	5612-301	Staatsforst Stelzenbach	
FFH	5613-301	Lahnhänge	
FFH	5714-303	Taunuswälder bei Mudershausen	
VSG	5511-401	Engerser Feld	■
VSG	5511-301	NSG Urmitzer Werth	
VSG	5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	
VSG	5611-401	Lahnhänge	
VSG	5711-401	Mittelrheintal	
VSG	6015-301	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	
VSG	6016-302	NSG Kisselwörth und Sändchen	
<i>Hessen</i>			
FFH	5715-301	Wald östlich Ohren	
FFH	5716-309	Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal	
FFH	5816-307	NSG Daisbachwiesen bei Bremthal	
FFH	5816-312	Wald östlich Wildsachsen	
FFH	5916-302	Galgenberg bei Diedenbergen	
FFH	5916-303	Weilbacher Kiesgruben	
FFH	5961-301	Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim	
VSG	5614-401	Feldflur bei Limburg	
VSG	5914-450	Inselrhein	

Typ	Kenn-Nr.	Gebietsname	Ergebnis
VSG	5916-402	Untermainschleusen	
VSG	6016-401	Mainmündung und Ginsheimer Altrhein	
VSG	6016-402	Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten	
VSG	6017-401	Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau	
VSG	6116-450	Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue	
VSG	6217-403	Hessische Altneckarschlingen	■

Legende	
(nicht belegt)	<u>Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung:</u> <b>Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes</b> sind bei Nutzung des Trassenkorridors nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, <b>nicht sicher auszuschließen</b> .
	<u>Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung:</u> <b>Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes</b> sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, <b>auszuschließen</b> . ■ = Bei einem anderen Leitungsverlauf als der (potenziellen) Trassenachse bzw. der Bestandstrasse ist es nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand wahrscheinlich, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ergeben.
	<u>Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung:</u> <b>Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes</b> sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand <b>auszuschließen</b> .

Darüber hinaus wurden innerhalb eines erweiterten Untersuchungsraums von 10 km weitere Natura 2000-Gebiete ermittelt, die im Hinblick auf die Realisierung einer Freileitung im Trassenkorridor relevant sein könnten (vgl. Kapitel 5.2).

Für die 20 Natura 2000-Gebiete, die bzgl. eines Neubaus im Trassenkorridor als relevant identifiziert wurden (siehe Tabelle 33-2), konnten Beeinträchtigungen durch die Realisierung der geplanten Bestandsnutzung von vornherein ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 5.2.3.1). Zudem wurde prognostisch ermittelt, ob auch ein anderer Leitungsverlauf im Trassenkorridor möglich wäre, bei dem erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebiets voraussichtlich vermeidbar sind. Dies war bei allen 20 Natura 2000-Gebieten der Fall (siehe Kapitel 5.2.3.2).



Tabelle 33-2:

*Weitere relevante Gebiete im erweiterten Untersuchungsraum*

Typ	Kenn-Nr.	Gebietsname
<i>Rheinland-Pfalz</i>		
FFH	5410-301	Wälder zwischen Linz und Neuwied
FFH	5410-302	Felsentäler der Wied
FFH	5413-301	Westerwälder Kuppenland
FFH	5511-301	NSG Urmitzer Werth
FFH	5511-302	Brexbach- und Saynbachtal
FFH	5610-301	Nettetal
FFH	5711-301	Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub
FFH	5809-301	Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel
FFH	5908-301	Mosel
VSG	5809-401	Mittel- und Untermosel
<i>Hessen</i>		
FFH	5515-303	Lahntal und seine Hänge
FFH	5815-303	Theital von Niedernhausen mit angrenzenden Flchen
FFH	5815-306	Buchenwlder nrdlich von Wiesbaden
FFH	5816-301	Rossert-Hainkopf-Dachsbau
FFH	5816-311	Hangwlder und Felsfluren am Kaisertempel/Martinswand bei Eppstein
FFH	5917-302	Heidelandschaft westlich Mrfelden-Walldorf mit angrenzenden Flchen
FFH	5917-305	Schwanheimer Wald
FFH	6016-304	Wald bei Gro-Gerau
FFH	6017-304	Mnchbruch von Mrfelden und Rsselsheim und Gundwiesen von Mrfelden
FFH	6116-350	Khkopf-Knoblochsau

*Ergebnis der Natura 2000-Vertrglichkeitsuntersuchung*

Im Rahmen der Natura 2000-Vertrglichkeitsuntersuchung konnte gezeigt werden, dass fr den Trassenkorridor zwischen Weienthurm und Riedstadt erhebliche Beeintrchtigungen der fr die Erhaltungsziele mageblichen Bestandteile nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand auszuschlieen sind. Teilweise ist dies nur bei Umsetzung von Manahmen zur Schadensbegrenzung mglich. Bei der Prfung der Erheblichkeit wurden auch summarische und kumulative Wirkungen bercksichtigt.

Im Falle der Vogelschutzgebiete Nr. 5511-401 „Engerser Feld“ und Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich bei einem anderen Leitungsverlauf als der (potenziellen) Trassenachse bzw. der Bestandstrasse erhebliche Beeintrchtigungen ergeben knnen. Daher ist fr den Trassenkorridor in ei-

nigen Bereichen mit einer Einschränkung der Planungsfreiheit zu rechnen (siehe Tabelle 33-1).

Der beantragte Trassenkorridorabschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt (Abschnitt D) ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand als **verträglich** im Sinne des § 34 BNatSchG i. V. m. § 36 BNatSchG für die in der Tabelle 33-1 aufgeführten Natura 2000-Gebiete einzustufen, da auszuschließen ist, dass das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

**Der beantragte Trassenkorridorabschnitt zwischen Weißenthurm und Riedstadt (Abschnitt D) ist in seiner Gesamtheit nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie (Art. 6 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG).**

## 34.1

## RECHTSVORSCHRIFTEN

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| BNatSchG                | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).   |
| FFH-Richtlinie (FFH-RL) | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.  |
| LNatSchG RLP 2015       | Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015, GVBl. II S. 283, Rheinland-Pfalz.   |
| Vogelschutz-Richtlinie  | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010, S. 7), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Abl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013. |
| -                       | Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008, (GVBl. I S. 4), Rheinland-Pfalz.   |
| -                       | Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016<br><a href="http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Start_Natura2000_VO.html">http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Start_Natura2000_VO.html</a> (November 2017).  |
| -                       | Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016<br><a href="http://natura2000-verordnung.rp-giessen.de/">http://natura2000-verordnung.rp-giessen.de/</a> (November 2017)  |

- ALTEMÜLLER / REICH (1997) **Altemüller, M. & Reich, M. (1997):** Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. Vogel & Umwelt 9, Sonderheft: 111-127, 1997.
- AMPRION (2017) **Amprion GmbH (2017):** Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 19 „Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden“ im Abschnitt von Urberach bis Weinheim. Stand: Februar 2017.
- APLIC (2012) **Avian Power Line Interaction Committee (APLIC) (2012):** Reducing Avian Collisions with Power Lines: The State of the Art in 2012. Edison Electric Institute and APLIC. Washington, D.C.
- BALLASUS (2002) **Ballasus, H. (2002):** Habitatwertminderung für überwinternde Blässgänse *Anser albifrons* durch Mittelspannungs-Freileitungen (25 kV). Vogelwelt 123 (6): 327-336.
- BALLASUS & SÖSSINKA (1997) **Ballasus, H. & Sossinka, R. (1997):** Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläß- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*. Journal für Ornithologie 138: 215-228.
- BERNOTAT / DIERSCHKE (2016) **Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BERNSHAUSEN / STREIN / SAWITZKY (1997) **Bernshausen, F., Strein, M. & Sawitzky, H. (1997):** Vogelverhalten an Hochspannungsfreileitungen – Auswirkungen von elektrischen Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften. Vogel & Umwelt 9, Sonderheft: 59-92, 1997.
- BFG (2005) **Büro für Gewässerökologie (2005):** Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Weilbacher Kiesgruben“ 5916-303. Version 01.11.2005. Darmstadt.
- BfN (2016A) **Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2016):** FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand: 02.12.2016); <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (November 2017).
- BfN (2016B) **Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2016):** FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016); [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_Vogelarten.pdf](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf) (November 2017).
- BfN / BMUB (2013) **Bundesamt für Naturschutz / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2013):** Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2013; basierend auf Daten der Länder und des Bundes.

- BfS (2017A) **Bundesamt für Strahlenschutz (2017):** EMF: Wirkungen auf Tiere und Pflanzen – Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen. <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaftsforschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html> (November 2017)
- BfS (2017B) **Bundesamt für Strahlenschutz (2017):** Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). <http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/basiswissen/hgue/hguae.html> (November 2017)
- BRAUNEIS ET AL. (2003) **Brauneis, W., Watzlaw, W., Horn, L. (2003):** Das Verhalten von Vögeln im Bereich eines ausgewählten Trassenabschnittes der 110 kV-Leitung Bernburg-Susigke (Bundesland Sachsen-Anhalt). Flugreaktionen, Drahtanflüge, Brutvorkommen. – Ökologie der Vögel. Verhalten – Konstitution – Umwelt. Band 25, Heft 1, November 2003, S. 69-115
- BÜRO BRAUN (2005) **Büro Braun (2005):** Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes Nr. 5716-309 „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“. Bad Homburg v. d. H.
- DGHT E.V. (2014) **Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e.V. (2014):** Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.
- ERM (2015) **ERM GmbH (2015):** Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsleitung Pkt. Pfungstadt Süd – Heppenheim, Bl. 1398 (Westnetz GmbH) – Unterlage zum Scopingtermin, 01. April 2015
- FEHLOW (2006) **Fehlow, M. (2006):** Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5816-307 "NSG Daisbachwiesen bei Bremthal". Version 20. November 2006. Kelkheim-Fischbach.
- FNN (2014) **Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE (FNN) (2014):** Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. – FNN-Hinweis. Berlin.
- GÄDTGENS / FRENZEL (1997) **Gädtgens, A. & Frenzel, P. (1997):** Störungsinduzierte Nachtaktivität von Schnatterenten (*Anas strepera* L.) im Ermatinger Becken/Bodensee. Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 13 (2): 191-205.
- GARNIEL ET AL. (2010) **Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, April 2010, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach.

- GASSNER / WINKELBRANDT / BERNOTAT (2010) **Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010):** UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 2. Auflage 2010, C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GEDEON ET AL. (2014) **Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & Witt, K. (2014):** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HEIJNIS (1980) **Heijnis, R. (1980):** Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsfreileitungen. Ökologie der Vögel 2, Sonderheft, 1980.
- HMULV (2004) **Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) (2004):** Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. September 2004. Frankfurt am Main.
- HOERSCHELMANN / HAACK / WOLGEMUTH (1988) **Hoerschelmann, H., Haack, A & Wolgemuth, F. (1988):** Verluste und Verhalten von Vögeln an einer 380-kV-Freileitung. – Ökologie der Vögel 10: 85-103.
- HÖLZINGER (1987) **Hölzinger, J. (1987):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1 (Teil 1-3): Gefährdung und Schutz. Stuttgart, 1987.
- IBUE (2017) **IBUE Ingenieurbüro für Umwelt und Energie GmbH & Co. KG (2017):** Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG, 380-kV-Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk, BBIG Vorhaben Nr. 11, Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung, Anhang IV Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern – Landschaftsplanerische Auswertung und Ableitung, Juli 2017.  
[https://data.netzausbau.de/Vorhaben/11/BFP8/3\\_Umweltbericht\\_SUP\\_2\\_Anyaenge.zip](https://data.netzausbau.de/Vorhaben/11/BFP8/3_Umweltbericht_SUP_2_Anyaenge.zip) (Dezember 2017)
- KREUTZER (1997) **Kreutzer, K.-H. (1997):** Das Verhalten von überwinternden, arktischen Wildgänsen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein (Nordrhein-Westfalen). Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 129-145, 1997.
- KREUZIGER (2008) **Kreuziger, J. (2008):** Kulissenwirkung und Vögel: Methodische Rahmenbedingungen für die Auswirkungsanalyse in der FFH-VP. Präsentation im Rahmen der Vilmer Expertentagung vom 29.09. - 01.10.2008: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP - unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel“.  
[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/ina/vortraege/2008-FFH-VP\\_Gesamt.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/ina/vortraege/2008-FFH-VP_Gesamt.pdf) (November 2017).
- LAG VSW (2014) **Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2014):** Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 51, 15–42.

- LAMBRECHT ET AL. (2004) **Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & Gassner, E (2004):** Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt.
- LAMBRECHT / TRAUTNER (2007) **Lambrecht, H., & Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.
- LANIS RLP (2017) **Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (2017):** Biotopkataster – FFH-Lebensraumtypen innerhalb Natura2000 [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers_lanis/) (November 2017)
- LFU (2016A) **Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2016a):** Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS). <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-naturplanungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/> (November 2017)
- LFU (2016B) **Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2016b):** ARTEFAKT – Arten und Fakten. <http://www.artefakt.rlp.de/> (November 2016).
- LUWG (2016) **Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2016):** Steckbriefe FFH-Lebensraumtypen. <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/401> (November 2016)
- MIERWALD ET AL. (2004) **Mierwald, U., Garniel, A., Ojowski, U., Faull, P., Gondesen, C., Cochet, H., Bechtloff, F. & Becker, F. (2014):** Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. o. O.
- MULEWF (2015) **Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (2015):** Liste der Schwimmvögel und Laro-Limikolen. Stand: 11/2012. [http://www.natura2000.rlp.de/pdf/schwimmvoegel\\_larolimikolen.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/pdf/schwimmvoegel_larolimikolen.pdf) (November 2017).
- NATURPLAN (2009) **Naturplan (2009):** Grunddatenerfassung zum Vogelschutzgebiet Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten (6016-402); Vers. 22.04.2009. Darmstadt.
- PGNU (2005) **Planungsgruppe Natur & Umwelt (2005):** Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes Nr. 5916-302 „Galgenberg bei Diedenbergen“. Frankfurt am Main.
- PLÖN (2003) **Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz (2003):** Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ (5916-301). Pohlheim.

- PLÖN / PLANTAGO (2011) **Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz / Plantago (2011):** Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Wald östlich Wildsachsen“ (5816-312). Pohlheim.
- PNL (2007) **Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2007):** Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403); Version 01.03.2007. Hungen.
- PNL (2008) **Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) (2008):** Grunddatenerfassung des EU-Vogelschutzgebietes „Feldflur bei Limburg“ (DE 5614-401) (Landkreis Limburg-Weilburg, Hessen); 30.03.2008. Hungen.
- PNL (2009) **Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) (2009):** Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450); Version: 25.03.2009. Hungen.
- RASSMUS ET AL. (2009) **Rasmus, J., Geiger, S., Herden, Ch., Brakemann, H., Stammen, J., Dongping Zhang, R., Carstensen, H., Grotlüschen, H., Magnussen, A., Jensen, M. (2009):** Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen. FuE-Vorhaben FKZ 806 82 070. Endbericht. o. O.
- RECK ET AL. (2001) **Reck, H., Rasmus, J., Klump, G. M., Böttcher, M., Brüning, H., Gutmiedel, I., Herden, C., Lutz, K., Mehl, U., Penn-Bressel, G., Roweck, H., Trautner, J., Wende, W., Winkelmann, C. & Zschalich, A. (2001):** Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): 145-149, 2001.
- RICHARZ & HORMANN (1997) **Richarz, K. & Hormann, M. (Hrsg.):** Vögel und Freileitungen. Vogel & Umwelt 9, Sonderheft, 304 S.
- RP DARMSTADT (2004) **Regierungspräsidium Darmstadt (2004):** Raumordnungsverfahren für die Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar der DB AG, Landesplanerische Beurteilung, 23.06.2004, Zulassung der Abweichungen vom Regionalplan Südhessen 2000 durch die Regionalversammlung Südhessen 16.07.2004.
- RP DARMSTADT (2011) **Regierungspräsidium Darmstadt (2011):** Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH/Vs-Gebiet 6116-350/ 6116-450 "Kühkopf-Knoblochsau" Gültigkeit: 01.01.2011, Versionsdatum: 11.1.2011.
- RP DARMSTADT (2012) **Regierungspräsidium Darmstadt (2012):** Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) für das FFH/ VS-Gebiet „Mainmündung/ Ginsheimer Altrhein“ mit Teilraum des FFH-Gebietes „Riedloch von Trebur mit angrenzender Fläche“; Gültigkeit: 1.1.2012; Versionsdatum: 29.1.2012.
- RP DARMSTADT (2014A) **Regierungspräsidium Darmstadt (2014):** Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5916-303 „Weilbacher Kiesgruben“. Versionsdatum 02.06.2014. Darmstadt.
- RP DARMSTADT (2014B) **Regierungspräsidium Darmstadt (2014):** Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5916-301 Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim. Gültigkeit 01.01.2012, Versionsdatum 19.12.2011/23.01.2014. Darmstadt.



- RP DARMSTADT (2015A) **Regierungspräsidium Darmstadt (2015):** Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5716-309 „Dattenberg und Wald westlich Glashütten mit Silber- und Dattenbachtal“. Versionsdatum 02.10.2015. Darmstadt.
- RP DARMSTADT (2015B) **Regierungspräsidium Darmstadt (2015):** Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5816-307 „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“. Versionsdatum 10.12.2015. Darmstadt.
- RP DARMSTADT (2016A) **Regierungspräsidium Darmstadt (2016):** Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) für das FFH-Gebiet 5816-312 „Wald östlich Wildsachsen“. Gültigkeit ab 2016, Versionsdatum 01.05.2016. Darmstadt.
- RP DARMSTADT (2016B) **Regierungspräsidium Darmstadt (2016):** Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5916-302 Galgenberg bei Diedenbergen. Gültigkeit 01.01.2016, Versionsdatum 19.08.2015. Darmstadt.
- RP GIEßEN (2016) **Regierungspräsidium Gießen (2016):** Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5715-301 „Wald östlich Ohren“. Gültigkeit: ab 2016, Versionsdatum: 07.2016. Weilmünster.
- SHELLER ET AL. (2001) **Scheller, W., Bergmanis, U, Meyburg, B.-U., Furkert, B., Knack, A. & Röper, S.:** Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers (*Aquila pomarina*). Acta orn. 4(2-4): 75-236.
- SCHNEIDER (1986) **Schneider, M.:** Auswirkungen eines Jagdschongebietes auf die Wasservögel im Ermatinger Becken (Bodensee). Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 2(1): 1-46, 1986.
- SCHWAB (2008) **Schwab, G. (2008):** FFH-Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5715-301 Wald östlich Ohren. Bischoffen.
- SDB (2010A) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ DE 5609-401;** letzte Aktualisierung 05/2010. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2010B) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ DE 5711-401;** letzte Aktualisierung 05/2010. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2010C) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Unter mosel“ DE 5809-401;** letzte Aktualisierung 05/2010. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015A) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ DE 5510-301;** letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015B) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ DE 5512-301;** letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).

- SDB (2015C) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Staatsforst Stelzenbach“ DE 5612-301**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015D) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ DE 5612-301**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015E) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mundershausen“ DE 5714-303**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015F) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „Engerser Feld“ DE 5511-401**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015G) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „NSG Urmitzer Werth“ DE 5511-301**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015H) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ DE 5613-301**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015I) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ DE 6015-301**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015J) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „NSG Kesselwörth und Sändchen“ DE 6016-302**; letzte Aktualisierung 05/2015. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz (Hrsg.).
- SDB (2015K) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Wald östlich Ohren“ DE 5715-301**; letzte Aktualisierung 02/2015. Regierungspräsidium Gießen (Hrsg.).
- SDB (2015L) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Dattenberg u. Wald westl. Glashütten mit Silber- u. Dattenbachtal“ DE 5716-309**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015M) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „NSG Daisbachwiesen bei Bremthal“ DE 5816-307**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015N) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ DE 5816-312**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015O) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen“ DE 5916-302**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).

- SDB (2015P) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ DE 5916-303**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015Q) **Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet „Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ DE 5916-301**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015R) **Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Limburg“ DE 5614-401**; letzte Aktualisierung 02/2015. Regierungspräsidium Gießen (Hrsg.).
- SDB (2015S) **Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ DE 5914-450**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015T) **Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet „Untermainschleusen“ DE 5916-402**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015U) **Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ DE 6016-401**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015V) **Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet „Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königstädten“ DE 6016-402**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015W) **Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ DE 6017-401**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015X) **Standarddatenbogen (SDB) für das Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ DE 6116-450**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SDB (2015Y) **Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ DE 6217-403**; letzte Aktualisierung 03/2015. Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.).
- SGD NORD (2010) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2010):** Bewirtschaftungsplan für die Vogelschutzgebiete „Engerser Feld“ (5511-401) „NSG Urmitzer Werth“ (5511-301). Koblenz.
- SGD NORD (2013) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2013):** Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ Gebietsnummer 5611-401. Koblenz.
- SGD NORD (2017A) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplan FFH 5510-301 „Mittelrhein“. Koblenz.

- SGD NORD (2017B) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf Teil A: Grundlagen. FFH 5512-301 „Montabaurer Höhe“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD NORD (2017C) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf Teil B: Maßnahmen. FFH 5512-301 „Montabaurer Höhe“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD NORD (2017D) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf. Teil A: Grundlagen. FFH 5612-301 „Staatsforst Stelzenbach“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD NORD (2017E) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf. Teil B: Maßnahmen. FFH 5612-301 „Staatsforst Stelzenbach“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD NORD (2017F) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf. Teil A: Grundlagen. FFH 5613-301 „Lahnhänge“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD NORD (2017G) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf. Teil B: Maßnahmen. FFH 5613-301 „Lahnhänge“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD NORD (2017H) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf. Teil A: Grundlagen. FFH 5714-303 „Taunuswälder bei Mudershausen“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD NORD (2017I) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2017):** Bewirtschaftungsplanentwurf. Teil B: Maßnahmen. FFH 5714-303 „Taunuswälder bei Mudershausen“. Entwurf zur Offenlage. Koblenz.
- SGD SÜD (2014) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (2014):** Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-01-S) FFH 6016-302 „NSG Kisselwörth und Sändchen“, VSG 6016-302 „NSG Kisselwörth und Sändchen“; 08.05.2014. Neustadt an der Weinstraße.
- SGD SÜD (2016) **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (2016):** Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-13-S). FFH 6015-301 „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“, VSG 6015-301 „NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried“. Oktober 2016. Neustadt an der Weinstraße.
- SOMMERHAGE / BAUSCHMANN 2014 **Sommerhage, M. & G. Bauschmann (2014):** SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5614 - 401 „Feldflur bei Limburg“ (Landkreis Limburg-Weilburg, Hessen).- Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Wetzlar, 19 S.
- SPILLING / BERGMANN / MEIER (1999) **Spilling, E., Bergmann, H.-H. & Meier, M.:** Trupprgröße bei weidenden Bläß- und Saatgänsen (*Anser albifrons*, *A. fabalis*) an der Unteren Mittelelbe und ihr Einfluß auf Fluchtdistanz und Zeitbudget. Journal für Ornithologie 140 (3): 325-334, 1999.

- SSYMANK ET AL. (1998) **Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- STERNA (2006A) **Planungsbüro STERNA (2006):** Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Untermainschleusen“ (5916-402); Version: 13.07.2006. Kranenburg.
- STERNA (2006B) **Planungsbüro STERNA (2006):** Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ (6017-401); Version: 11.05.2006. Kranenburg.
- STERNA (2009A) **Planungsbüro STERNA (2009):** Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ (5914-450); Versionsdatum: 29.06.2009. Kranenburg.
- STERNA (2009B) **Planungsbüro STERNA (2009):** Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401); Versionsdatum: 02.03.2009. Kranenburg.
- TRAUTNER (2010) **Trautner, J. (2010):** Die Krux der charakteristischen Arten. Natur und Recht 32: 90-98.
- WILLE / BERGMANN (2002) **Wille, V. & Bergmann, H.-H.:** Das große Experiment zur Gänsejagd: Auswirkungen der Bejagung auf Raumnutzung, Distanzverhalten und Verhaltensbudget überwinternder Bläss- und Saatgänse am Niederrhein. Vogelwelt 123 (6): 293-306, 2002.
- WULFERT ET AL. (2016) **Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L., Klußmann, M. (2016):** Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht. Düsseldorf.
- WULFERT ET AL. (2017) **Wulfert, K., Kiel, E.-F., Lüttmann, J., Klußmann, M., Vaut, L. (2017):** Berücksichtigung charakteristischer Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Operationalisierung im Bundesland NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (12): 373-381.